Basisprospekt vom 14. September 2018
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Schuldverschreibungen oder Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger der Basisprospekte über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 16. November 2016, einschließlich des Nachtrags vom 5. Januar 2017, sowie vom 6. November 2017. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 6. November 2017 an, der am 6. November 2018 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 8

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 8
ABSCHNITT B – EMITTENT 9
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 13
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 22
ABSCHNITT D – RISIKEN 34
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:*] 36
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN:*] 39
ABSCHNITT E – ANGEBOT 43

II. RISIKOFAKTOREN 47

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 47
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 50
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN 50
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN DISCOUNT-ZERTIFIKATEN BZW. REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATEN 53
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI ANLEIHEN BZW. REVERSE-ANLEIHEN 54
2.3. RISIKEN HINSICHTLICH DER PRODUKTSPEZIFISCHEN ELEMENTE BEI DEN WERTPAPIEREN 55
2.4. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSUMRECHNUNGEN (WÄHRUNGSRISIKEN / WÄHRUNGSWECHSELKURSÄNDERUNGSRISIKEN) 68
2.5. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN, DEREN EMISSIONSWÄHRUNG NICHT EURO IST 68
2.6. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO) 69
2.7. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 69
2.8. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 70
2.9. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 73
2.10. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 74
2.11. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 75
2.12. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 75
2.13. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 75
2.14. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 75
2.15. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 75
2.16. VOLATILITÄTSRISIKO 76
2.17. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 76
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 77
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 77
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 78
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 80
3.3. REGULIERUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS) 82
3.5. INFORMATIONSRISIKO 83

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 84

1. FORM DES DOKUMENTS 84
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 84
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDER INFORMATION UND PRÜFUNG 85
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 85

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 87

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 87
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 87
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 87
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 87
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 89

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 91

1. HAFTENDE PERSONEN 91
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 91
3. ZENTRALE ANGABEN 91
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 91
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 91
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 92
A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 93
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 93
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 94
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden 96
A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 96
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 96
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 96
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 96
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 97
A. 4.1.9. Emissionstermin 97
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 97
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 97
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 98
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 98
A. 4.1.14. Besteuerung 104
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 110

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 110
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 110
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 121
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 121
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN ANLEIHEN BZW. REVERSE-ANLEIHEN 122
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 122
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 123
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden 125
B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 125
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 125
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 125
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 126
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 126
B. 4.1.9. Emissionstermin 127
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 127
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 127
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 127
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 128
B. 4.1.14. Besteuerung 142
B. 4.2. Angaben zum Basiswert 148
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 148
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 148
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 159
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 159
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 160
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 160
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt 160
[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*] 161
[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*] 205
[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*] 211
[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*] 217
[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*] 225
[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*] 231
[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*] 239

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 311
[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*] 318
[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 325
[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 331
[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*] 338
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 344
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 355
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 355
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 355
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 356
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 356
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 356
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 356
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 356
5.3. PREISFESTSETZUNG 356
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 356
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 357
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 357
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 357
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 357
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 357
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 358
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 358
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 358
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 358
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 358
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 359
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 359
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 359
7.1. BERATER 359
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 359
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 359
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 359
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 359
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 360

8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 360
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 360
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 360
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 361
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 361
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 361
8.1.6. Hinweis für die Anleger 361
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 361
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 361
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 362
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 362
8.2B.1. Hinweis für Anleger 362
ISIN-LISTE 363

UNGEPRÜFTER UND PRÜFERISCH DURCHGESEHENER HALBJAHRESFINANZBERICHT DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ZUM 30. JUNI 2018

KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ..... F 2
WIRTSCHAFTSBERICHT ..... F 5
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F 10
RISIKOBERICHT ..... F 12
KONZERNBILANZ ..... F 30
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG ..... F 32
KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ..... F 34
VERKÜRZTE KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG ..... F 35
AUSGEWÄHLTE ANHANGANGABEN ZUM VERKÜRZTEN KONZERNZWISCHENABSCHLUSS ..... F 36
VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER ..... F 73
BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT ..... F 74

LETZTE SEITE L.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 14. September 2018 **[**, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**[*gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**]** **[**bzw.**]** **[*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine

	Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** - **Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.

B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**31.12.2017** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**30.06.2017** (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)	**30.06.2018** (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	91,4[3)]	91,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	34,1[2), 4)]	34,1[5)]
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	23.084,8	24.278,9	27.345,7[3)]	28.331,6
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	20.844,8[1)]	21.982,5[1)]	25.091,9[1)]	26.102,1[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.240,0	2.296,4	2.253,8[3)]	2.229,5
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	12,3 %	12,7 %	12,6 %[3)]	11,8 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	774,8	779,0	411,5[2), 4)]	361,7[5)]
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	4,4	23,9	-0,1[2), 4)]	-2,6[5)]
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	567,9	559,2	285,6[2), 4)]	290,3[5)]
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	229,9	251,3	153,2[2), 4)]	83,6[5)]

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2016 und 31.12.2017 ist der Konzernabschluss 2017 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns und zu den Stichtagen 30.06.2017 und 30.06.2018 der Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018
[2)] Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018
[3)] Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017
[4)] diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017
[5)] diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2018

	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset

	Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global

	Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**]** (die **["Discount-Zertifikate"] ["Reverse-Discount-Zertifikate"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**] [*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers - in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag - **[**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**]** (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**] [**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die

	Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*1. Discount-Zertifikate:* Die Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursanstiegen**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) **[**oberhalb**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**] Cap** (**[**obere**][*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** untere**]** Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**] [**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap, erfolgt die Einlösung des Discount-Zertifikats durch **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]**. Zu beachten ist, dass sich die Discount-Zertifikate auf**]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikate:*** Die Reverse-Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursrückgängen**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursanstiegen**]** des **Basiswerts** (siehe C.20) **[**unterhalb**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb**]** des **Cap** (**[**untere**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** obere**]** Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem

	Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. **[**Überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Zu beachten ist, dass sich die Reverse-Discount-Zertifikate auf**]** **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin für den **[**jeweiligen**]** Basiswert ist der **[●]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Discount-Zertifikat:* Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** am Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je

	Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikat:*** Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**.**]** **[*mit Währungsabsicherung, Einlösungsart Zahlung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]**) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**]** **[*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**]**.**]** **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**

	[*Emissionswährung≠ EUR:* Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**]** **[●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**]** **[**der Basiswerte**]**: **[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**)**]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]** **[**Administrator/Indexsponsor: **●]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** **[*Terminkontrakte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**]**[der Basiswerte**]** und **[**deren**]** **[**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der***

	Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: **[●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung

	gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei

	dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten

	können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Investmentanteile**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Zinssätze/Referenzsätze**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetalle**] [**Terminkontrakte**] [**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:*** Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]**

	[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]] **[*Investmentanteile:*** Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

[*Anleihen/Reverse-Anleihen*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere]</u>

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Anleihen**] [**Reverse-Anleihen**] [**Protect-Anleihe**] [**Reverse Protect-Anleihe**] [**Protect-Anleihe Pro**] [**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** (die **["Anleihen"] ["Reverse-Anleihen"] ["Protect-Anleihe"] ["Reverse Protect-Anleihe"] ["Protect-Anleihe Pro"] ["Reverse Protect-Anleihe Pro"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**] [*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*Verzinsung:*** auf Verzinsung der Wertpapiere **[*Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** an den Zinsbewertungstagen und**] [**unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** und**] [*Express-Element/Callable-Element:*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere und**]** in Abhängigkeit des Referenzpreises am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag auf **[**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (Rückzahlungsart Zahlung)**] [**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**]** (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der

	Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[**laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*Verzinsung mit einem Zinssatz:* Die Wertpapiere werden **[*bedingte Verzinsung:*** in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des **Basiswerts** an den Zinsbewertungstagen**]** **[**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** (siehe C.20) mit dem für die Wertpapiere relevanten **Zinssatz** (siehe E.3) bezogen auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst.**]** **[*Zahlung eines Zinsbetrags:*** Der Wertpapierinhaber erhält **[**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance**]]** (siehe C.20) einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Zinsbetrag** (siehe E.3) je Wertpapier.**]** **[*1. Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursanstiegen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) **[**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**]**

	Basispreises (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursrückgängen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursanstiegen**]** des **Basiswerts** (siehe C.20) **[**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb**]** des **Basispreises** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse-Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. **[**Überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags.**]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) oberhalb **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** **Barriere] [*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** **Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**] - [*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder unterschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet

	der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*4. Reverse Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb **[*Pro:*** der **Barriere] [*ohne Pro:*** des **Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**]** - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder überschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Die Besonderheit einer Reverse-Protect-Anleihe **[**Pro**]** liegt darin, dass sie auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert.**]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**] [*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** an einem **Bewertungstag** (siehe C.16) den **Vorzeitigen Rückzahlungslevel** (siehe E.3) erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags** (siehe E.3) am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden **Vorzeitigen Rückzahlungstermin** (siehe C.16).**]** Zu beachten ist, dass sich die Wertpapiere auf **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Express-Element:*** und die Feststellung einer vorzeitigen Rückzahlung**]** **[*Protect:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Protect:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**

	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung (Callable-Element) durch den Emittenten**]** **[**bzw.**]** **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Express-Elements**]** am **[●]** (der **"Rückzahlungstermin"**). Der letzte Referenztermin für den **[**jeweiligen**]** Basiswert ist der **[●]** (der **"[*Express-Element:* Letzte] Bewertungstag"**). **[*Express-Element:*** Bewertungstage: **[●]** (die **"Bewertungstage"**) Vorzeitige Rückzahlungstermine: **[●]** (die **"Vorzeitigen Rückzahlungstermine"**)**]**
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	[*Verzinsung/Zahlung von Zinsbeträgen:* Im Falle von Zahlungen von **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen an die Wertpapierinhaber erfolgen diese **[**an den für die Wertpapiere relevanten **Zinsterminen** (siehe E.3)**]** **[**an dem für die Wertpapiere relevanten **Zinstermin** (siehe E.3)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]** Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Express-Element)**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin **[*Express-Element*** bzw. im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Anleihen:* Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des

	Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**.**]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** die **[**entsprechende**]** Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**]** **[*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse Protect-Anleihe* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts die Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**]** **[*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung

	umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Pro:*** den Basispreis**] [*Pro:*** die Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Null-Kupon:*** Den Wertpapieren liegt ein Zinssatz in Höhe von null Prozent zugrunde, d. h. die Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere erhalten keine Zinszahlungen.**]** **[*unbedingte Verzinsung:* [*Zinssatz p.a.:*** Die Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** mit einem **[**festen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.**]** bezogen auf den Nennbetrag und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**] [*Zinssatz absolut:*** Die Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** und unabhängig von der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit einem absoluten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**] [*Zinsbetrag:*** Der Wertpapierinhaber erhält unabhängig von der Kursentwicklung des **[**Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** festen Zinsbetrag je Wertpapier ohne Berücksichtigung der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode.**]]** **[*bedingte Verzinsung mit Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**] Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**] (Zinsbedingung)**. Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, so erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor an einem Zinstermin ausgefallenen Zinszahlungen (Memory-Element). Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** am jeweiligen **Zinstermin** (siehe E.3) mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**] Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**] (Zinsbedingung)**.**]]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**] [*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**] [**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]** **[*Callable-Element:*** Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, **[**zu einem der **Kündigungstage] [**zum **Kündigungstag]** (siehe E.3) zu kündigen (Callable-Element) und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Nennbetrags zurück zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags; es erfolgen darüber hinaus keinerlei Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**] [**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]]**

	[*mit Währungsabsicherung Rückzahlungsart Zahlung:* Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am **[**Letzten**]** Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**] [*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**].]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**] [**der Basiswerte**]**: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[**Administrator/Indexsponsor: **●]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen

[●]	**[●]]**	**[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**]** **[**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●]** **[*beispielsweise:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des

	[entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den

	Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten,

	die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Investmentanteile**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●]** **[*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]**

	[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:* Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile:*** Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert bezieht sich die **[**Anleihe**] [**Reverse-Anleihe**] [**Protect-Anleihe**] [**Reverse Protect-Anleihe**] [**Protect-Anleihe Pro**] [**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich **[*gegebenenfalls bei Anleihen:*** etwaiger aufgelaufener Stückzinsen und**]** sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des

	Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Risiko der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

	Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** **[*Discount-Zertifikate:* [**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]]** **[*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** oberhalb**]]** **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Cap (**[*Discount-Zertifikate:* [**obere**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** untere**]]** **[*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**untere**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** obere**]]** Kursgrenze)**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands **[**in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl**]** erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Höchstbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. Somit wirken sich**]** **[*1. Discount-Zertifikate:* [[**Kursrückgänge**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursanstiege**]** des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag

	[unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**].]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikate:*** **[**Kursanstiege**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursrückgänge**]** des Basiswerts negativ auf den Wert der Reverse-Discount-Zertifikate aus. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**steigender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** fallender**]** Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt

	gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse:* [**Kursrückgänge**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* Kursanstiege**]] [*mit Reverse:* [**Kursanstiege**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* Kursrückgänge**]] [**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[*ohne Reverse:* [**fallender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigender**]] [*mit Reverse:* [**steigender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fallender**]]** Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:* Die Höhe des [**in die Emissionswährung umgerechneten**] Einlösungsbetrags**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, **[*Einlösungsart Zahlung:* das Risiko einen geringeren [**in die Emissionswährung umgerechneten**] Einlösungsbetrag zu erhalten**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag **[**oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Discount-Zertifikate:* [**fällt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigt**]] [*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**steigt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fällt**]]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Discount-Zertifikate, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Discount-Zertifikate, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Cap einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Discount-Zertifikate ohne Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**] [*Reverse-**

	Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse: Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Cap entspricht oder diesen unterschreitet.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

[*Anleihen/Reverse-Anleihen:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auf den Nennbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** **[*Anleihen:*** **[**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]]** **[*Reverse-Anleihen:*** **[**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb**]]** **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Basispreises**]** **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag **[*Verzinsung:*** zuzüglich **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen**]**. Somit wirken sich**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Rückzahlungstermin statt des Rückzahlungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands **[**in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl**]** erhält. In der Zeitspanne zwischen dem **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin unterhalb der Verlustschwelle **[*Verzinsung:*** unter Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen**]** verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. Somit wirken sich**]**

	[*1. Anleihen:* [[Kursrückgänge**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* Kursanstiege**]** des Basiswerts**] [**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:* Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* überschreitet**].] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:* Liegt der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Anleihen:* [**Kursanstiege**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* Kursrückgänge**]** des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* unterschreitet**]**.Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**steigender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fallender**]** Kurse des Basiswerts.**]** **[*3. Protect-Anleihen [Pro]:* [**Kursrückgänge des Basiswerts**] [**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:* Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:* den **[**entsprechenden**]** Basispreis**] [*Pro:* die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet. **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:* Liegt **[*ohne Pro:* nach Eintritt eines Schwellenereignisses**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag unterhalb **[*ohne Pro:* des **[**entsprechenden**]** Basispreises**] [*Pro:* der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:* den **[**entsprechenden**]** Basispreis**] [*Pro:* die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse Protect-Anleihen [Pro]:*** Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je höher der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag **[*ohne Pro:* über dem Basispreis**] [*Pro:* über der **[**entsprechenden**]** Barriere**]** notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]**

	[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:* Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere** **[*Express-Element:*** Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Rückzahlung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Rückzahlungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **[*Callable-Element:*** Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt (Callable-Element). Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der in diesem Falle vom Emittenten zu zahlende **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Nennbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken im Zusammenhang mit einer Verzinsung** **[*Null-Kupon:*** Bei den Wertpapieren ist keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vorgesehen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können daher nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.**]** **[*unbedingte Verzinsung:*** Die Wertpapieren sind mit einer **[**festen**]** **[**variablen**]** **[**Mindest-**]**Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher nicht nur das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals, sondern zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren. **[*Zusätzlich bei variabler Verzinsung:*** Zudem steht der Variable Zinssatz bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein und im ungünstigsten Fall null betragen, so dass eine Zinszahlung nicht oder nur in sehr geringer Höhe erfolgt bzw. im ungünstigsten Fall keine

	Zinszahlungen erfolgen.**]** Für den Wertpapierinhaber besteht zudem ein Zinsänderungsrisiko, welches täglich zu Reduzierungen des Werts der Wertpapiere führen kann.**]** **[*bedingte Verzinsung:*** Die Verzinsung der Wertpapiere als auch deren Höhe ist von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** abhängig. **[*Memory-Element:*** Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**] [**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung und keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen erhält.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**] [**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung erhält.**]]** **[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts][der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse:*** Kursrückgänge**] [*mit Reverse:*** Kursanstiege**] [**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[*ohne Reverse:*** fallender**] [*mit Reverse:*** steigender**]** Kurse**] [**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**] [*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** und im Falle der Lieferung ab dem **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*mit Barrier-Element:*** der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses**] [**und**] [*Rückzahlungsart Zahlung:*** das Risiko einen geringeren **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag zu erhalten**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestrückzahlungsbetrag

	[oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Anleihen:* [**fällt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigt**]] [*Reverse-Anleihen:* [**steigt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fällt**]]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Anleihen, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Anleihen, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Basispreises einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Anleihen ohne Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Basispreises entspricht oder diesen unterschreitet.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**

	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**] [**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[●]** **[**Nennbetrag: **[●]]** **[**Basispreis: **[●]]** **[**Cap (**[*Discount-Zertifikate:* [**obere**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* untere**]] [*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**untere**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* obere**]]** Kursgrenze): **[●]]** **[**Höchstbetrag: **[●]]** **[**Bezugsverhältnis: **[●]]** **[*Barrier-Element:* Barriere: [●]** **[**Beobachtungsperiode**][**Beobachtungszeitpunkt**]**: **[●]]** **[*Lieferung:* Liefergegenstand: [●]]** **[**Zinsbetrag: **[●]]** **[**Zinsbewertungstage: **[●]]** **[**Zinssatz **[**(absolut)**]**: **[●]]** **[**Zinssatz p.a.: **[●]]** **[**Zinstermin: **[●]]** **[*Strukturierte (bedingte) Verzinsung:* Zinslevel: [●]]** **[**Fremdwährung **[**A**]**: **[●]]** **[**Fremdwährung B: **[●]]** **[*Callable-Element:* Kündigungstag(e): [●]]** **[*Express-Element:* Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●]]** **[*Express-Element:* Vorzeitiger Rückzahlungslevel: [●]]]** **[**Datum des Beschlusses des Emittenten: **[●]]** Erster Valutierungstag: **[●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* [**Emissionstermin (Verkaufsbeginn)**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere**]**: **[●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]**: **[●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●]**)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: **[●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** **[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Zeichnungsfrist: **[●] [**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**]**

	[gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]** vornehmen.**]]** **[**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[●]]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[●]** je Wertpapier **[(**zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●])]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[●]]** **[*Anlegerkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** wurden**]** **[**in Deutschland**]** **[**und**]** **[**in Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:*** **[●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*** **[●]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**ein oder mehrere Basiswerte beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Basiswerte**]** beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]**, beispielsweise durch die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt

	entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger **[**kann**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** konnte**]** die Wertpapiere **[*mit Zeichnungsfrist:*** während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**] [*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[●])]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die "Discount-Zertifikate", "Reverse-Discount-Zertifikate", "Anleihen" oder "Reverse-Anleihen" (zusammen die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 14. September 2018 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, **(**der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

<u>Emittentenausfallrisiko:</u>

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen. Sie sollten sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:
Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

  Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wird die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies soll ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

  Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetrieben Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie

Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Lesehinweise für die Abschnitte, die mit B. beginnen, Anleihen bzw. Reverse-Anleihen betreffend:

(i) Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.

(ii) Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko

ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Discount-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of)

zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Caps erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Discount-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Reverse-Discount-Zertifikate ohne Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

B. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Anleihen mit oder ohne Barrier-Element
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of)

zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Basispreises erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

B. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Anleihen mit oder ohne Barriere-Element
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Reverse-Anleihen mit oder ohne Barriere-Element und ohne Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen ohne Barriere-Element und mit Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der

Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Basispreises entspricht oder diesen unterschreitet.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten
Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Sie verbriefen auch kein Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei diesen Wertpapieren nicht vorgesehen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Bei Einlösungsart Zahlung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Das Einlösungsprofil dieser Wertpapiere sieht in jedem Falle eine Begrenzung des Einlösungsbetrags auf den festgelegten Höchstbetrag vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden als dem Höchstbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Darüber hinaus findet keine Wertsteigerung der Wertpapiere statt.

(i) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"
Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(ii) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Kurs der verschiedenen Basiswerte hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(iii) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"
Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Sie verbriefen auch kein Recht auf Dividendenzahlungen. Dies gilt auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Eine Zahlung von Zinsen oder Zinsbeträgen kann bei diesen Wertpapieren grundsätzlich oder unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sein.

Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung sehen bedingte oder variable Zinszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen vor. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Bei Rückzahlungsart Zahlung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag.

Bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Das Rückzahlungsprofil dieser Wertpapiere sieht in jedem Falle eine Begrenzung des Rückzahlungsbetrags auf den festgelegten Nennbetrag vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen würden als dem Nennbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Nennbetrag begrenzt. Darüber hinaus findet keine Wertsteigerung der Wertpapiere statt.

(i) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgänge des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"
Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(ii) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Kurs der verschiedenen Basiswerte hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(iii) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"
Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei den Wertpapieren
A. 2.3.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Risiko der Lieferung des Liefergegenstands
Bei Emission dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden.

Die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt vom Referenzpreis
– des Basiswerts bzw.
– des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)
am Bewertungstag ab.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass diese Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands eingelöst werden. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt regelmäßig unter dem Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber sollte sich vor der Anlageentscheidung mit
– der individuellen Bewertung des betreffenden Basiswerts,
– den basiswertspezifischen Risiken und
– der Möglichkeit der Lieferung des Liefergegenstands
vertraut machen.

Er sollte sich auch über den Liefergegenstand informieren. Dazu sollte er die - soweit vorhanden - entsprechenden Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Der Wertpapierinhaber trifft mit dem Kauf von Discount-Zertifikaten auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem

Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu

erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

A. 2.3.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Cap hinaus.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über seinen Cap hinaus.

A. 2.3.3. Risiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zum herkömmlichen Discount-Zertifikat spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (untere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Caps.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"</u>

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

B. 2.3.1. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung – Risiko der Lieferung des Liefergegenstands

Bei Emission dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden.

Die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass diese Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands zurückgezahlt werden. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt regelmäßig unter dem Nennbetrag.

Der Wertpapierinhaber sollte sich vor der Anlageentscheidung mit
- der individuellen Bewertung des betreffenden Basiswerts,
- den basiswertspezifischen Risiken und
- mit der Möglichkeit der Lieferung des Liefergegenstands

vertraut machen.

Er sollte sich auch über den Liefergegenstand informieren. Dazu sollte er die - soweit vorhanden - entsprechenden Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Der Wertpapierinhaber trifft mit dem Kauf von Anleihen auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) zuzüglich etwaig erhaltener Zinszahlungen und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder

Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

B. 2.3.2. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des festgelegten Basispreises.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der

Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.3. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihen und Protect-Anleihen Pro)

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- durch einen bestimmten Kurs, z.B. Schlusskurs, oder
- durch jeden Kurs
  - des Basiswerts bzw.
  - eines Basiswerts (Worst-of)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) (Protect-Anleihen) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) (Protect-Anleihen Pro)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung jeden Kurses des Basiswerts: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses kann sich jederzeit während der Beobachtungsperiode realisieren. Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses ist größer, als in dem Fall, wenn nur ein bestimmter Kurs des Basiswerts berücksichtigt wird.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses nimmt mit zunehmender Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, zu. Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, desto größer ist das Risiko des Schwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts: Die Feststellung des Schwellenereignisses erfolgt am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Nach Eintritt des Schwellenereignisses ist eine Kurserholung des (betreffenden) Basiswerts nicht mehr möglich.

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Rückzahlungsart Zahlung: Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Basiswerte mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen): Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Wertpapiere bezogen auf Aktien: Ein Schwellenereignis kann auch durch Dividendenzahlungen der entsprechenden Gesellschaft eintreten. Mit einer Dividendenzahlung erfolgt bei sonst unveränderten Marktverhältnissen regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Dividendenzahlung kann es folglich zu einem Berühren bzw. Unterschreiten der Barriere kommen.

Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Protect-Anleihen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des

Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über seinen Basispreis hinaus.

B. 2.3.4. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zur herkömmlichen Anleihe spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Basispreises.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"
Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises.

B. 2.3.5. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- durch einen bestimmten Kurs, beispielsweise Schlusskurs, des Basiswerts oder
- durch jeden Kurs des Basiswerts
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) (Reverse Protect-Anleihen) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) (Reverse Protect-Anleihen Pro)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung jeden Kurses des Basiswerts: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses kann sich jederzeit während der Beobachtungsperiode realisieren. Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses ist größer, als in dem Fall, wenn nur ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, des Basiswerts zur Feststellung des Schwellenereignisses berücksichtigt werden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses nimmt mit zunehmender Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, zu. Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, desto größer ist das Risiko des Schwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts: Die Feststellung des Schwellenereignisses erfolgt am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Nach Eintritt des Schwellenereignisses ist eine für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklung des Basiswerts nicht mehr möglich.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Basiswerte mit einer hohen Volatilität: Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Wertpapiere. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

<u>Reverse Protect-Anleihen</u>
Ein eingetretenes Schwellenereignisses führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

Reverse Protect-Anleihen Pro
Ein eingetretenes Schwellenereignisses führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

B. 2.3.6. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)
Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

B. 2.3.7. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist
Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, besteht ferner ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

B. 2.3.8. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist
Bei diesen Wertpapieren steht der variable Zinssatz bei Emission nicht fest. Der Zinssatz kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz null

betragen. In diesem Fall erfolgt keine Zinszahlung. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

B. 2.3.9. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine strukturierte Verzinsung vorgesehen ist

Diese Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung
- des Basiswerts
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

verzinst. Die Verzinsung dieser Wertpapiere ist vom Eintritt bestimmter Zinsbedingungen abhängig.

Der Zinsanspruch unterliegt im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung dieser Wertpapiere.

<u>Bedingte Verzinsung mit Memory-Element</u>

Für den Anleger besteht das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen vorliegt. Im ungünstigsten Fall liegt die Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vor. Dies kann dazu führen, dass keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

<u>Bedingte Verzinsung ohne Memory-Element</u>

Für den Anleger besteht das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen vorliegt. Im ungünstigsten Fall liegt die Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vor. Dies kann dazu führen, dass keine Zinszahlung vorgenommen wird. Eine nachträgliche Zinszahlung ist nicht möglich.

B. 2.3.10. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als das Aufgewendete Kapital sein. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko: Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in

der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig zurückgezahlten Wertpapiere aufweist.

2.4. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann ebenfalls zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.5. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.6. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)
Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein. Dabei wird die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere mit Währungsabsicherung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt diese zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Fällt der Währungswechselkurs (d. h. die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands am Rückzahlungstermin niedriger aus als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag und zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.7. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten
2.7.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
Marktstörungen
Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen
Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des betreffenden Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.7.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.7.3. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall werden diese Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags zurückgezahlt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Nennbetrag.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Nennbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

2.8. Produktübergreifende Risiken

2.8.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird jedoch in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- Basiswert Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten;
- Basiswert Investmentanteile: Die Stärke der Schwankungen des von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Investmentanteils wird von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

In der Regel haben
- Wertpapiere ohne Reverse-Element: fallende Kurse des Basiswerts bzw. steigende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"),
- Wertpapiere mit Reverse-Element: steigende Kurse des Basiswerts bzw. fallende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"),
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- gegebenenfalls Dividendenerwartungen während der Laufzeit der Wertpapiere bzw.
- Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

2.8.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden. Darüber hinaus können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Im Falle von verzinslichen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.8.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.8.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.8.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere soll erhöht werden.

Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten (Worst-of): Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert Aktien: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.8.6. Risiken bei Wertpapieren mit Barrier-Element

Risiko eines Schwellenereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde das Schwellenereignis eintreten, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Rückzahlung auswirken kann. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

Risiko eines Schwellenereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des (betreffenden) Basiswerts während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Schwellenereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Rückzahlung auswirken. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.9. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.9.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der betreffende Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.9.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des

betreffenden Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den betreffenden Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.9.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.9.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.9.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor. Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.10. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.11. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken, meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.12. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.13. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.14. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den betreffenden Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses: Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts möglich. Es kann somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Damit kann es die Rückzahlung negativ beeinflussen.

2.15. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Diese Wertpapiere verbriefen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als
- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.16. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses: Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.17. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.** Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.17.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.17.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch
- die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf
- die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Wertpapiere mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär. Die

Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element
Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
– des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Rückzahlungsbetrags und
– des Werts des Wertpapiers.

Wertpapiere mit Reverse-Element
Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Rückzahlungsbetrags und
– des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Rückzahlungsbetrags und
– des Werts des Wertpapiers.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die verschiedenen Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Sie sind für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch
– die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
– der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die verschiedenen Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn die verschiedenen Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich die verschiedenen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf
- die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über die verschiedenen Basiswerte informieren. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung der verschiedenen Basiswerte und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Wertpapiere mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar die Basiswerte. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den verschiedenen Basiswerten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

<u>Wertpapiere ohne Reverse-Element</u>
Kursrückgänge nur eines Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. Für die Ermittlung
- der Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Rückzahlungsart (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- des Eintritts des Kurschwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

ist ausschließlich der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich.

Die Möglichkeit
- eines niedrigen Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Lieferung des Liefergegenstands (bei Abrechnungsart Zahlung oder Lieferung)

ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts. Es ist immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Darüber hinaus ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die

begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, beispielsweise Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte anlegen, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Kursentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der Relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (beispielsweise einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich

politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des betreffenden Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.3. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen. Des Weiteren kann der Referenzwert ersetzt werden oder ganz wegfallen. Dies kann sich nachteilige auf

- die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlunt) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren, ob auf den Basiswert die Benchmark-Verordnung Anwendung findet. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken im Hinblick auf die Regulierung von Referenzwerten gemäß der Benchmark-Verordnung vornehmen. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig in gleicher Weise fortgeführt wird bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbesteht.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann er gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die Basisprospekte vom 22. Februar 2013, 12. November 2013, 6. November 2014, 10. März 2015, 20. November 2015, 4. Mai 2016, 16. November 2016 und vom 6. November 2017 (einschließlich des Nachtrags vom 5. Januar 2017) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, jeweils einschließlich sämtlicher Nachträge, die der

Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",

- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte",
- die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance",
- die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2016 und 2017, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2017 sowie der Halbjahresfinanzbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. Juni 2018, wobei der Halbjahresfinanzbericht keiner Audit-Prüfung jedoch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte",
- aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

<u>Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines</u>

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes

zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG i.d.F. der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 3. Mai 2018 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);
- Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017, enthalten im Basisprospekt für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen vom 6. November 2017 (Seiten F 1 – F 47);
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 81 bis 145) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 146 bis 320) aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 152) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 153 bis 336) aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 155) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 156 bis 350) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 91 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 361) aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.,

Seiten 169 bis 372) aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 169 bis 373) aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 178) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 179 bis 402) aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 351) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 16. November 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 179 bis 402 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 403 bis 415 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 14. September 2018 einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 6. November 2017 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 157 bis 341 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 342 bis 351 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 14. September 2018 einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 16. November 2016 und 6. November 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 14. September 2018 fortgeführt werden soll, im Anhang durch Auflistung der ISIN identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 sowie auf den ungeprüften und prüferisch durchgesehenen Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2018 verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 14. September 2018) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert oder verschiedene Basiswerte beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen Basiswert oder verschiedene Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der verschiedenen Basiswerte vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 14. September 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 81 bis 145 aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 152 aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 155 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 91 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168 aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168 aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 178 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf alle Wertpapiere. Diese Abschnitte sind sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen anwendbar.

A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
(i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
(ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
A. 4.1.2.1. Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch
- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn
- der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":</u>
Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

A. 4.1.2.2. Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für
- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn

– der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
– der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

A. 4.1.2.3. Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":</u>
Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken

Discount-Zertifikate

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung

– des Basiswerts bzw.
– jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)

vornehmen.

Reverse-Discount-Zertifikate
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Reverse-Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf
- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Zeichnungsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser

wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin
Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung
Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der

erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(2) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(4) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Auch verbriefen sie keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

(7) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsumrechnungen
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn
- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission
- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(8) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(9) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt dies zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(10) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin
(a) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(b) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem

Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen

Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb

eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.**

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung

BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(i) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

(ii) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf
einen Basiswert (Bezugswert) oder
verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes, beispielsweise Aktien-Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs), oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen,
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes,

Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Schuldverschreibungen oder
- Terminkontrakte, beispielsweise Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte.

Die Informationen über
- die Kursentwicklung
  - des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),
- seine/deren Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben dazu

werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen

Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so

dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des

Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze
Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt.

Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, sogenannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

<u>Sonstige Besonderheiten</u>
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche

Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen

Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Die Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
(i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
(ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
B. 4.1.2.1. Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf einen Basiswert
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn
- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":</u>
Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

B. 4.1.2.2. Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn

- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.3. Reverse-Anleihen und Reverse-Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch

- die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Reverse-Anleihen mit Barrier-Element)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Reverse-Anleihen und Reverse-Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":</u>
Reverse-Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

B. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken
Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung
- des Basiswerts bzw.
- jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)

vornehmen.

Reverse-Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Reverse-Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden
Form und Inhalt der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:
- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags bzw.
- variable Verzinsung bzw.
- strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element).

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte gilt: Die Wertpapierinhaber erhalten keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch Kündigung durch den Emittenten (Callable-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Zeichnungsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Verfalltermin
Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist begrenzt und endet am Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element) ausgestattet sein. Der Emittent ist berechtigt, diese Wertpapiere zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin
Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag.

Wertpapieren mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

Der letzte Referenztermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Zahlung des Rückzahlungsbetrags
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.

(1) Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(2) Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(4) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung).

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(c) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(d) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts (Wertpapiere mit Pro-Element)
Als Beobachtungszeitpunkt sind die Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des jeweiligen Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung
- der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.

– der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– der Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung)

relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
– die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung).

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
– das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn
– das Schwellenereignis eingetreten ist <u>und</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(c) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
– das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

– das Schwellenereignis eingetreten ist und
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(d) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
– durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
– innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
– zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)
eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
– ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
– jeder Kurs
des Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Kursanstiege des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Reverse-Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag überschreitet.

(9) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)
Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Auch verbriefen sie keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

(10) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist
Allgemeine Hinweise
Die Verzinsungsmöglichkeiten dieser Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sehen wie folgt aus:
- feste Verzinsung (p.a. oder absolut) bzw.
- festgelegter Zinsbetrag bzw.
- variable Verzinsung bzw.
- strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element).

Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein

Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Die Zinsen werden an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt.

Geschäftstagekonvention
Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist ferner die entsprechende Geschäftstagekonvention maßgeblich. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

(i) "Following Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

(ii) "Modified Following Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(iii) "Preceding Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(iv) "Floating Rate Business Day Convention"
Diese Geschäftstagekonvention ist bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig anwendbar. Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen.

In diesem Fall
(i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und
(ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte.

Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

(a) Feste Verzinsung
(i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)
Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode.

Die Wertpapiere werden
- in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode,
- mit dem festgelegten Zinssatz und
- bezogen auf den Nennbetrag

verzinst.

(1) "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinstermin (ausschließlich) wird dividiert durch

- (i) bei Wertpapieren deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen: die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinstermin (ausschließlich), oder
- (ii) bei Wertpapieren deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen: das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinstermin (ausschließlich) und der Anzahl von Zinsterminen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(2) "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt)
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass

- (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird
  und
- (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.

(3) "30/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Bond-Basis genannt)
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass

- (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird
  und
- (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.
-

(4) "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen.

(ii) Zinssatz absolut

Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz. Die Wertpapiere werden
- unabhängig von der Dauer der Zinsperiode,
- mit dem festgelegten Zinssatz und
- bezogen auf den Nennbetrag

verzinst.

(iii) Festgelegter Zinsbetrag
Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.

(b) Variable Verzinsung
Für die Festlegung des Variablen Zinssatzes wird ein bestimmter Referenzsatz herangezogen. Möglicher Referenzsatz ist beispielsweise der EURIBOR oder der LIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate. LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate.

Der Variable Zinssatz wird in Prozent p.a. ausgedrückt. Marge sowie Mindestzinssatz werden ebenfalls in Prozent p.a. ausgedrückt. Der für jede Zinsperiode maßgebliche Variable Zinssatz wird wie folgt festgestellt:
- Der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus dem Referenzsatz zuzüglich einer festgesetzten Marge.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus einem Mindestzinssatz zuzüglich des Referenzsatzes.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus der Summe aus Mindestzinssatz, Referenzsatz und Marge.
- Der Variable Zinssatz kann insgesamt einem Mindestzinssatz entsprechen.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird in der Regel vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt. Die Zinsen sind regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar. Der Variable Zinssatz kann auch nachträglich zum Ende der Zinsperiode ermittelt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt steht fest, ob und in welcher Höhe für die betreffende Zinsperiode eine Zinszahlung erfolgt. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest. Er kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz null betragen. In diesem Fall erfolgt keine Zinszahlung.

Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode.

Der Zinsbetrag je Wertpapier wird wie folgt errechnet:
- Produkt aus Variablem Zinssatz, Nennbetrag und Zahl der tatsächlichen Tage der Zinsperiode dividiert durch
  - die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) ("actual/actual"-Zinsberechnungsmethode)
    oder
  - 360 ("actual/360"-Zinsberechnungsmethode). Hier ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln.

(c) Strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element)
Diese Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts verzinst. Die Verzinsung dieser Wertpapiere ist vom Eintritt bestimmter Zinsbedingungen abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Wertpapiere.

(i) Bedingte Verzinsung mit Memory-Element

Die Höhe des Zinssatzes absolut ist vom Eintritt der Zinsbedingung abhängig.

Zinsbedingung für den jeweiligen Zinsbewertungstag:
Der für den Zins maßgebliche Kurs des betreffenden Basiswerts
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder überschreitet diesen bzw.
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden.

(ii) Bedingte Verzinsung ohne Memory-Element
Die Höhe des Zinssatzes absolut ist vom Eintritt der Zinsbedingung abhängig.

Zinsbedingung für den jeweiligen Zinsbewertungstag:
Der für den Zins maßgebliche Kurs des betreffenden Basiswerts
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder überschreitet diesen bzw.
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder unterschreitet diesen.

(11) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)
Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(12) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(13) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt dies zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(14) Kündigungsrechte des Emittenten
(a) Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element)
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall werden diese Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags zurückgezahlt. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am Ankündigungstag ausüben.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Ein etwaiger Zinslauf endet ebenfalls vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags.

(b) Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
– der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
– der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Ein etwaiger Zinslauf endet ebenfalls vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin
(a) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(b) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Zahlung des Rückzahlungsbetrags
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die

Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten

Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umstände können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen

unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.**

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie

2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<u>(i) Anleihen bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)</u>

- Die Ermittlung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

<u>(ii) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert</u>

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes, beispielsweise Aktien-Indizes,

- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs), oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen,
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Schuldverschreibungen oder
- Terminkontrakte, beispielsweise Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte.

Die Informationen über
- die Kursentwicklung
  - des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),
- seine/deren Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben dazu

werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung

gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen

ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

<u>Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"</u>

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je

1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

<u>Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"</u>
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine

Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze
Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben

dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, sogenannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

<u>Sonstige Besonderheiten</u>

Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Die Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Rückzahlungsart und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 14. September 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 146 bis 320 aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 153 bis 336 aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 156 bis 350 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 361 aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 169 bis 372 aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 169 bis 373 aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 179 bis 402 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 14. September 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 179 bis 402 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 403 bis 415 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 157 bis 341 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*]

**[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls
Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen
Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull]
[Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[*Discount-Zertifikate (Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●

[1] **[**Die Stückzahl**] [**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**] [**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
["Relevante Termin-börse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen

	Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau":	**●]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Cap**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Cap**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag \times Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	**●]**

["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
["Relevante Referenz-stelle Liefergegenstand":	●**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: $"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \frac{Referenzpreis}{Cap}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem Cap dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: $"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \frac{Cap}{Referenzpreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●

[1] **[**Die Stückzahl**] [**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**] [**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **"ISIN"** **"Währungen Basiswerte"**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittenten Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währungen Liefergegenstände"]** **["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]**	**"Caps"/** **"Bezugsverhältnisse"**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[●]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]]]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des***

***Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Cap}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Ber":*** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Cap dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Cap}{Referenzpreis}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/] [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: Form und Nennbetrag]

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*:
(3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.**]**

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag**] [*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**
[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 4
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der

Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des

EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen: ●*]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●*]**.**]**

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch

eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**] [**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**] [**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**] [**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. Wird der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen

Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**] [**aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]] [**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der

Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;

(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn

Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt

in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht

teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
(iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
(iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
(v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;
(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;

(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;

(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**] [**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts **[**und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung

des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**]** haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts **[**oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch

einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit

der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und **[**ihre Gesamtstückzahl**] [**ihren Gesamtnennbetrag**]** erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die

über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der

Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

(3) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern

der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch

Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten

Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten

festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen: ●*]
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
**Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls Bezeichnung*
***einfügen, beispielsweise:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*:**
●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.

§ 2
Zinsen

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe)*:
Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*

(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:* Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**] [**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[*Express-***

Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am

[Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

**[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")**]** verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]**.**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen sind**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-***

Element: (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der

Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet,**[** vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag ist**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●*]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen

Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**] [*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**] [**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin $_{(t)}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgt, an dem

die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert**[**e**]**" **[**"Emittenten Basiswert**[**e**]**"**]** "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element nicht Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**]** **[*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**]** **[**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach

§ 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert**[**e**]**" **[**"Emittenten Basiswert**[**e**]**"**]** "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(5) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:*

(1) Die Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** jeweils

nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin")**] [*Abweichenden Zinstermin einfügen:* ●** (der "Zinstermin")**]** zur Zahlung fällig **[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Sofern ein Zinstermin kein **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** ist, ist Zinstermin der nächstfolgende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**] [**, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**].]**

(2) **[**"Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf **[**und **[*Abweichenden Ort einfügen:* ●]]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**] [**"TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.**] [**●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **[*Ort(e) einfügen:* ●]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]**

(3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]**.

(4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht **[**●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich**]** der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten **[**Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")**] [**London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen:* ●] [**zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")**], [**mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),**]** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) **[**Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"EURIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer

anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.**]**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"LIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen: ●*]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●*]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** **[**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

c) **[**Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.**]**

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** **[**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze.**]**

d) Kann an einem Zinsermittlungstag der **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.**]**

(5) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** an jedem Zinsermittlungstag den

variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch **[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)**]** **[*Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" oder "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)**]** dividiert wird **[**(actual/actual)**]** **[**(act/360)**]** **[**(30E/360)**]** **[**(30/360)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(6) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(8) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** **[**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

§ 3
Rückzahlung

[*Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart***

Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der	

	Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau":	**●]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:*** **●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***

	$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{Referenzpreis}{Basispreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem Basispreis dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{Basispreis}{Referenzpreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die

Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]**	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der

[gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:* **]** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:* ***]** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung***

	oder Lieferung: / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$ **] [*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
"Barriere":	●
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]**
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**Protect-Anleihe Pro: der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die***

	Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu

liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]** "Barrieren"	**[**"Basispreise"**] [/]** **[**"Bezugsverhältnisse"**]**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**	●	**[●] [/]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●**-Kurs**][**Referenzpreis**]] [*Protect-Anleihe Pro:*** der am

	[Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[●-**Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (einschließlich).

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]]]]**

[*Reverse-Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●

["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Basispreis}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Basispreis dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Basispreis}{Referenzpreis}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Barriere":	●
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite***

	veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**] [**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Reverse Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte

Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● **[**(der "Bewertungstag")**]** **[*Express-Element:*** (der "Letzte Bewertungstag")**]**. Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzter Bewertungstag**]** der nächstfolgende Börsentag**]** **[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse

planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [[**"Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: [["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [[**"Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** ●.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Investmentanteile (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)*:

(7) Im Fall der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**].]**

[§ 4
[*Callable-Element:* Kündigungsrecht des Emittenten][/][*Express-Element:* Vorzeitige Rückzahlung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit einmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*
[(1)**]** Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am ● (der "Ankündigungstag") ausüben. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag**] [*Abweichender Zahlungstermin: ●*]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**] [**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem Kündigungstag**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit mehrmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*
(1) Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zu einem Kündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert) durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am Ankündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert), der dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorausgeht, ausüben, andernfalls erfolgt am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ keine Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Zinsen:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**] [*Abweichenden Zahlungstermin einfügen: ●*]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**] [**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf

der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere an einem Kündigungstag $_{(t)}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	"Ankündigungstag $_{(t)}$"	"Kündigungstag $_{(t)}$"
●	●	●

]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:*
[(1)**]**
[(2)**]**
[(3)**]** a) Sofern an einem Bewertungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) **[*ein Basiswert:*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts**]** dem **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** jeweils maßgeblichen**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{(t)}$ folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	**[**"Bewertungstag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungslevel $_{(t)}$"**]**
[●]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Bewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag.

[(2)**]**
[(3)**]**
[(4)**]** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf**[**, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** **[**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[§ 4] [§ 5]
[*Zahlung:* Rückzahlungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** **[*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt*:** und die Zahlung anfallender Zinsen**]** an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[*Express-Element:*** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)**] [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist*:** und die Zahlung anfallender Zinsen **[**an den jeweiligen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. **[**Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]** **[**Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist,

besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**a) **[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

[§ 5] [§ 6]
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**] [*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]-]** bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**] [**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**] [**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem

der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § ● ermitteln.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** den betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der

Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]**- **]**bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der

Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**] [**aus anderen als in § ● genannten

Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[Sofern am **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor, wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.**]**

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 6] [§ 7]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

i) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[i)**]**

[j)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die

Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;

(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

j) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[j)**]**

[k)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und

[das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt

in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[h)**]**

[i)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(vii) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(viii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
(ix) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
(x) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
(xi) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(xii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem

Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;
(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**der Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen

Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c)

durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § ● bekanntzumachen.**] [**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

e) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;

(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;

(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-***

Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;

(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

(xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

(xiv) Verstaatlichung;

(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**]** haben kann;

(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung,

vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**.**]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig

Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

[(1)**]**

[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]**

[die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**
[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*
[f)**]**
[g)**]** § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**.**]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [*Verzinsung*: [**den Zinslevel**]] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des

Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden

Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag

kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und

Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die

Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 14. September 2018
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(RückzahlungsartZahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**] [**4. Mai 2016**] [**16. November 2016**] [**6. November 2017**] [**14. September 2018**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●].]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**] [**4. Mai 2016**] [**16. November 2016**] [**6. November 2017**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 14. September 2018, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird einfügen:*
Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 14. September 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**] [**öffentlich angeboten werden**]**, verliert am **[●]** seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 14. September 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen: ●*]**.

[ISIN: **●]**

[Währung des Basiswerts: **●** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]]**

[Emittent des Basiswerts: **●]**

[Relevante Referenzstelle: **●]**

[Relevante Terminbörse: **●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen: ●*]**

Indexsponsor**[**/Administrator**]**: **●**

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**

Internetseite des Indexsponsors: **●**

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●**

Emittent/Fondsgesellschaft: **●**

Internetseite der Fondsgesellschaft: **●**

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds: **●**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]**

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]**

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●**

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●])]]**	**●]**	**●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor**[**/Administrator**]**	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[**Alternative Indexart einfügen: **●]**	●	●

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●]

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●]

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**][**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**][**Investmentanteile**][**einen Index**][**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**][**Zinssätze/Referenzsätze**][**Währungswechselkurse**][**Edelmetalle**][**Terminkontrakte**][**Schuld verschreibungen**].]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Zinssätze/Referenzsätze:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Investmentanteile:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Schuldverschreibungen:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]**
[Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]**
[*Referenzpreis einfügen*: ●] [(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]**)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro ("EUR")**] [**US-Dollar ("USD")**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Zertifikate, Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen*: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]]**
[Rückzahlungstermin: **[*Rückzahlungstermin einfügen*: ●]]**
Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**

[*Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**]**
[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●] vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]**
[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung
[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent.**] [**Stücknotierung.**]]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich

etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**
[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**
- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*]**.**]** **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**
[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist
Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist
Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemein gilt
Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle
Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
6.1. Zulassung zum Handel
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichem Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ISIN-LISTE

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 16. November 2016 und 6. November 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TB45K68	DE000TB45KU5	DE000TB45L42	DE000TB45L59
DE000TB45MC9	DE000TB45NP9	DE000TB45PP4	DE000TB45QF3
DE000TB45QJ5	DE000TB45QS6	DE000TB45QW8	DE000TB45QX6
DE000TB45R12	DE000TB45R20	DE000TB45R38	DE000TB45R46
DE000TB45R61	DE000TB45R87	DE000TB45R95	DE000TB45RA2
DE000TB45RB0	DE000TB45RC8	DE000TB45RD6	DE000TB45RE4
DE000TB45RF1	DE000TB45RG9	DE000TB45RH7	DE000TB45RJ3
DE000TB45RL9	DE000TB45RM7	DE000TB45RN5	DE000TB45RP0
DE000TB45RQ8	DE000TB45RR6	DE000TB45RS4	DE000TB45RT2
DE000TB45RU0	DE000TB45RV8	DE000TB45RW6	DE000TB45RY2
DE000TB45RZ9	DE000TB45S03	DE000TB45S11	DE000TB45S29
DE000TB45S45	DE000TB45S52	DE000TB45S60	DE000TB45S86
DE000TB45S94	DE000TB45SA0	DE000TB45SB8	DE000TB45SE2
DE000TB45SF9	DE000TB45SG7	DE000TB45SH5	DE000TB45SJ1
DE000TB45SK9	DE000TB45SL7	DE000TB45SM5	DE000TB45SN3
DE000TB45SP8	DE000TB45SQ6	DE000TB45SR4	DE000TB45SS2
DE000TB45ST0	DE000TB45SU8	DE000TB45SV6	DE000TB45SW4
DE000TB45SX2	DE000TB45SY0	DE000TB45SZ7	DE000TB45T02
DE000TB45T10	DE000TB45T28	DE000TB45T36	DE000TB45T51
DE000TB45T69	DE000TD16SM2	DE000TD16SU5	DE000TD16T39
DE000TD16T54	DE000TD16T88	DE000TD16TB3	DE000TD16TD9
DE000TD16TH0	DE000TD16TM0	DE000TD16TP3	DE000TD16U93
DE000TD16UB1	DE000TD16UD7	DE000TD16UH8	DE000TD16UL0
DE000TD16UR7	DE000TD16UY3	DE000TD16WA9	DE000TD16X25
DE000TD16X74	DE000TD16X90	DE000TD16XD1	DE000TD16XH2
DE000TD16XP5	DE000TD16XW1	DE000TD16YR9	DE000TD17328
DE000TD17385	DE000TD175Z2	DE000TD17740	DE000TD17799
DE000TD177C7	DE000TD177W5	DE000TD177Y1	DE000TD17815
DE000TD17831	DE000TD17898	DE000TD178C5	DE000TD178J0
DE000TD17989	DE000TD179B5	DE000TD179F6	DE000TD179K6
DE000TD18UE1	DE000TD18V74	DE000TD18VX9	DE000TD1BYY9
DE000TD1C1C9	DE000TD1C926	DE000TD1LQ62	DE000TD1N964
DE000TD1N972	DE000TD1N980	DE000TD1N9A3	DE000TD1N9B1
DE000TD1N9C9	DE000TD1N9G0	DE000TD1N9K2	DE000TD1N9M8
DE000TD1N9N6	DE000TD1N9P1	DE000TD1N9S5	DE000TD1N9T3
DE000TD1N9V9	DE000TD1N9W7	DE000TD1N9X5	DE000TD1N9Y3
DE000TD1NA19	DE000TD1NA27	DE000TD1NA35	DE000TD1NA50
DE000TD24UD1	DE000TD24UE9	DE000TD24UG4	DE000TD24UJ8
DE000TD24UN0	DE000TD24V92	DE000TD24VB3	DE000TD24VE7
DE000TD24VG2	DE000TD24VJ6	DE000TD24VW9	DE000TD24XY1
DE000TD24Y32	DE000TD24Y57	DE000TD24Y73	DE000TD24Y81
DE000TD24Y99	DE000TD24YC5	DE000TD24YT9	DE000TD250J7
DE000TD250M1	DE000TD25479	DE000TD254A8	DE000TD254E0
DE000TD255K4	DE000TD255N8	DE000TD255Y5	DE000TD256E5
DE000TD256F2	DE000TD256G0	DE000TD258B7	DE000TD258D3
DE000TD258G6	DE000TD29489	DE000TD2V3B3	DE000TD2V3G2
DE000TD2V460	DE000TD2V4C9	DE000TD3BFL1	DE000TD3BFS6
DE000TD3DXL0	DE000TD3DXS5	DE000TD3FBL1	DE000TD4PNG3
DE000TD4UQN2	DE000TD4UQP7	DE000TD4UQQ5	DE000TD4UQR3
DE000TD4UQS1	DE000TD4UQT9	DE000TD4UQU7	DE000TD4UQV5
DE000TD4UQW3	DE000TD4UQX1	DE000TD4UQY9	DE000TD4UQZ6
DE000TD4UR00	DE000TD4UR18	DE000TD4UUB9	DE000TD4UUC7
DE000TD4UUD5	DE000TD4UUE3	DE000TD4UUF0	DE000TD4UUG8
DE000TD4UUH6	DE000TD4UUJ2	DE000TD4UUK0	DE000TD4V0Z6
DE000TD4V102	DE000TD4V110	DE000TD4V128	DE000TD4V136
DE000TD4V144	DE000TD4V151	DE000TD4V169	DE000TD4V177

DE000TD4V185	DE000TD4V193	DE000TD4V1A7	DE000TD4V1B5
DE000TD4V1C3	DE000TD4V1D1	DE000TD4V3R7	DE000TD4V3S5
DE000TD4V3T3	DE000TD4V3U1	DE000TD4V3V9	DE000TD54HC7
DE000TD54HD5	DE000TD54HE3	DE000TD54HF0	DE000TD54HG8
DE000TD54HH6	DE000TD54HJ2	DE000TD54HK0	DE000TD54HL8
DE000TD54HN4	DE000TD54HP9	DE000TD54HQ7	DE000TD54HR5
DE000TD54HS3	DE000TD54HT1	DE000TD54HU9	DE000TD54HV7
DE000TD54HW5	DE000TD54HX3	DE000TD54HY1	DE000TD54HZ8
DE000TD54J00	DE000TD54J18	DE000TD54J26	DE000TD54J34
DE000TD54J42	DE000TD54J59	DE000TD5QDJ3	DE000TD5QDK1
DE000TD5QDR6	DE000TD5QDS4	DE000TD5QDU0	DE000TD5QDZ9
DE000TD5QE34	DE000TD5QE42	DE000TD5QE67	DE000TD5QEB8
DE000TD5QEF9	DE000TD5QEK9	DE000TD5QEL7	DE000TD5QEN3
DE000TD5QEY0	DE000TD5QF17	DE000TD5QF41	DE000TD5QFD1
DE000TD5Z738	DE000TD5Z746	DE000TD5Z7J0	DE000TD5Z7K8
DE000TD5Z7L6	DE000TD5Z829	DE000TD5Z837	DE000TD5Z845
DE000TD5Z852	DE000TD5Z860	DE000TD5Z8N0	DE000TD5Z8P5
DE000TD5Z8Q3	DE000TD5Z8R1	DE000TD5Z8S9	DE000TD5Z9N8
DE000TD5ZA03	DE000TD5ZA11	DE000TD5ZA29	DE000TD5ZAT9
DE000TD5ZAU7	DE000TD5ZAV5	DE000TD5ZAW3	DE000TD5ZAX1
DE000TD5ZBG4	DE000TD5ZBH2	DE000TD5ZBJ8	DE000TD643J3
DE000TD643L9	DE000TD643N5	DE000TD643P0	DE000TD645C3
DE000TD683P6	DE000TD683Q4	DE000TD683R2	DE000TD683S0
DE000TD683Y8	DE000TD683Z5	DE000TD68404	DE000TD68495
DE000TD684A6	DE000TD684B4	DE000TD684K5	DE000TD684N9
DE000TD6ACC2	DE000TD6AHE7	DE000TD6DYH9	DE000TD6DYJ5
DE000TD6DYK3	DE000TD6DYL1	DE000TD6DYM9	DE000TD6DYN7
DE000TD6DYP2	DE000TD6DYQ0	DE000TD6DYR8	DE000TD6DYS6
DE000TD6DYT4	DE000TD6DYU2	DE000TD6DYV0	DE000TD6DYW8
DE000TD6DYX6	DE000TD6DYY4	DE000TD6DYZ1	DE000TD6DZ09
DE000TD6DZ17	DE000TD6DZ25	DE000TD6DZ33	DE000TD6DZ41
DE000TD6DZ58	DE000TD6DZ66	DE000TD6DZ74	DE000TD6DZ82
DE000TD6DZ90	DE000TD6DZA1	DE000TD6EE03	DE000TD6EE11
DE000TD6EE29	DE000TD6EE37	DE000TD6EE45	DE000TD6EE52
DE000TD6EE60	DE000TD6EE78	DE000TD6EE86	DE000TD6EE94
DE000TD6EEA4	DE000TD6EEB2	DE000TD6EEC0	DE000TD6EED8
DE000TD6EEE6	DE000TD6EEF3	DE000TD6EEG1	DE000TD6EEH9
DE000TD6EEJ5	DE000TD6EEK3	DE000TD6EEL1	DE000TD6EEM9
DE000TD6EEN7	DE000TD6EEP2	DE000TD6H874	DE000TD6H882
DE000TD6H890	DE000TD6H999	DE000TD6H9A6	DE000TD6H9B4
DE000TD6HAJ6	DE000TD6HBK2	DE000TD6HC69	DE000TD6HC77
DE000TD6HD01	DE000TD6HD19	DE000TD6HDX1	DE000TD6HDY9
DE000TD6HF41	DE000TD6HF58	DE000TD6HGH7	DE000TD6HGJ3
DE000TD6HGK1	DE000TD6HGL9	DE000TD6HGM7	DE000TD6LM61
DE000TD6LM79	DE000TD6LM87	DE000TD6LM95	DE000TD6LMA2
DE000TD6LMB0	DE000TD6LS32	DE000TD6R9M9	DE000TD6RBP0
DE000TD6UWR6	DE000TD6UWS4	DE000TD6UWT2	DE000TD6UWU0
DE000TD6UWV8	DE000TD6UWW6	DE000TD6UX00	DE000TD6UX18
DE000TD6UX59	DE000TD6UX67	DE000TD6UX75	DE000TD6UX83
DE000TD6UX91	DE000TD6UXA0	DE000TD6UXE2	DE000TD6UXF9
DE000TD6UXG7	DE000TD6UXH5	DE000TD6UXJ1	DE000TD6UXK9
DE000TD6UXL7	DE000TD6UZF4	DE000TD6UZG2	DE000TD6W220
DE000TD6W238	DE000TD6W246	DE000TD6W253	DE000TD6W2Q8
DE000TD6W2R6	DE000TD6W2S4	DE000TD6W2T2	DE000TD6W2U0
DE000TD6W2V8	DE000TD6W2W6	DE000TD6W3Y0	DE000TD6W3Z7
DE000TD6W410	DE000TD6W428	DE000TD6W4Q4	DE000TD6W4R2
DE000TD6W4S0	DE000TD6W4T8	DE000TD6W4U6	DE000TD6W618
DE000TD6W626	DE000TD6W6B1	DE000TD6W6C9	DE000TD6W6M8
DE000TD6W6U1	DE000TD6W6W7	DE000TD6W7B9	DE000TD6W7C7
DE000TD6W7D5	DE000TD6W7E3	DE000TD6W7F0	DE000TD6W7G8
DE000TD6W7H6	DE000TD6W873	DE000TD6W881	DE000TD6W899
DE000TD6W8A9	DE000TD6W8B7	DE000TD6W8C5	DE000TD6W8Z6
DE000TD6W907	DE000TD6W915	DE000TD6W923	DE000TD6W9B5
DE000TD6W9M2	DE000TD6W9N0	DE000TD6W9P5	DE000TD6W9Q3
DE000TD6W9R1	DE000TD6W9S9	DE000TD6WA05	DE000TD6WA70
DE000TD6WA88	DE000TD6WAC0	DE000TD6WAU2	DE000TD6WAV0
DE000TD6WAW8	DE000TD6WBJ3	DE000TD6WBK1	DE000TD6WBL9

DE000TD6WBU0	DE000TD6WBV8	DE000TD6WBW6	DE000TD6WBX4
DE000TD6WC86	DE000TD6WC94	DE000TD6WCT0	DE000TD6WCU8
DE000TD6WCV6	DE000TD6WCW4	DE000TD6WD69	DE000TD6WD85
DE000TD6WD93	DE000TD6ZKH1	DE000TD6ZKJ7	DE000TD6ZNH5
DE000TD6ZQ61	DE000TD6ZQV9	DE000TD6ZZA4	DE000TD71L13
DE000TD72L46	DE000TD72VY4	DE000TD758Z5	DE000TD77K67
DE000TD77K75	DE000TD77K83	DE000TD79LJ1	DE000TD7A398
DE000TD7A513	DE000TD7A588	DE000TD7A620	DE000TD7A653
DE000TD7CN11	DE000TD7CN29	DE000TD7CN37	DE000TD7CN45
DE000TD7DXM9	DE000TD7E4Z6	DE000TD7E507	DE000TD7E5S8
DE000TD7E5T6	DE000TD7E6Q0	DE000TD7E7A2	DE000TD7E7B0
DE000TD7E9L5	DE000TD7EAB8	DE000TD7EAC6	DE000TD7EBT8
DE000TD7EBU6	DE000TD7ED03	DE000TD7HA03	DE000TD7HA11
DE000TD7HA29	DE000TD7HA37	DE000TD7HA45	DE000TD7HA52
DE000TD7HA60	DE000TD7HA78	DE000TD7HA86	DE000TD7HA94
DE000TD7HAA3	DE000TD7HAB1	DE000TD7HAC9	DE000TD7HAD7
DE000TD7HAE5	DE000TD7HAF2	DE000TD7HAG0	DE000TD7HAH8
DE000TD7HAJ4	DE000TD7HAK2	DE000TD7HAL0	DE000TD7HAM8
DE000TD7HAN6	DE000TD7HAP1	DE000TD7HAQ9	DE000TD7HAR7
DE000TD7HAS5	DE000TD7HAT3	DE000TD7HAU1	DE000TD7HAV9
DE000TD7HAW7	DE000TD7HFY2	DE000TD7HFZ9	DE000TD7HJQ0
DE000TD7HJR8	DE000TD7HJS6	DE000TD7HJT4	DE000TD7HJU2
DE000TD7HJV0	DE000TD7HJW8	DE000TD7HJX6	DE000TD7HJY4
DE000TD7HJZ1	DE000TD7HK01	DE000TD7HK19	DE000TD7HK27
DE000TD7HK35	DE000TD7HK43	DE000TD7HK50	DE000TD7HK68
DE000TD7HK76	DE000TD7HK84	DE000TD7HK92	DE000TD7HKA2
DE000TD7HNX8	DE000TD7HNY6	DE000TD7J357	DE000TD7J365
DE000TD7J3T6	DE000TD7J3U4	DE000TD7J506	DE000TD7J5E3
DE000TD7J5F0	DE000TD7LNL5	DE000TD7LNM3	DE000TD7LNN1
DE000TD7LNP6	DE000TD7LNQ4	DE000TD7LNR2	DE000TD7LNS0
DE000TD7LNT8	DE000TD7LNU6	DE000TD7LNV4	DE000TD7LNW2
DE000TD7LNX0	DE000TD7LNY8	DE000TD7LNZ5	DE000TD7LP00
DE000TD7LP75	DE000TD7LP83	DE000TD7LP91	DE000TD7LPA3
DE000TD7LPB1	DE000TD7LPC9	DE000TD7LPD7	DE000TD7LPE5
DE000TD7LPF2	DE000TD7LPR7	DE000TD7LPS5	DE000TD7LPT3
DE000TD7LPU1	DE000TD7LPV9	DE000TD7LPW7	DE000TD7LPX5
DE000TD7LPY3	DE000TD7LPZ0	DE000TD7LQ09	DE000TD7LQ17
DE000TD7LQ25	DE000TD7LQE3	DE000TD7LQF0	DE000TD7LQG8
DE000TD7LQH6	DE000TD7LQJ2	DE000TD7LQK0	DE000TD7LQL8
DE000TD7LQM6	DE000TD7LQN4	DE000TD7LQP9	DE000TD7LQQ7
DE000TD7LQR5	DE000TD7LQS3	DE000TD7LQT1	DE000TD7LQU9
DE000TD7LR24	DE000TD7LR32	DE000TD7LR40	DE000TD7LR57
DE000TD7LR65	DE000TD7LR73	DE000TD7LR81	DE000TD7LR99
DE000TD7LRA9	DE000TD7TKY7	DE000TD7TKZ4	DE000TD7TL06
DE000TD7TL14	DE000TD7TL22	DE000TD7TL48	DE000TD7TLJ6
DE000TD7TLK4	DE000TD7TLL2	DE000TD7TLM0	DE000TD7TLN8
DE000TD7TLP3	DE000TD7TLQ1	DE000TD7TMC9	DE000TD7TMD7
DE000TD7TME5	DE000TD7TMF2	DE000TD7TMG0	DE000TD7TMH8
DE000TD7TMJ4	DE000TD7TMK2	DE000TD7TNC7	DE000TD7TND5
DE000TD7TNE3	DE000TD7TNF0	DE000TD7TNG8	DE000TD7TNH6
DE000TD7TNZ8	DE000TD7TP10	DE000TD7TP36	DE000TD7TPM1
DE000TD7TPN9	DE000TD7TPX8	DE000TD7TPY6	DE000TD7TPZ3
DE000TD7TQ92	DE000TD7TQP2	DE000TD7TR18	DE000TD7TR26
DE000TD7TR34	DE000TD7TR42	DE000TD7TR59	DE000TD7TR67
DE000TD7TRU0	DE000TD7TRV8	DE000TD7TRW6	DE000TD7TRX4
DE000TD7TRY2	DE000TD7TSX2	DE000TD7TSY0	DE000TD7TSZ7
DE000TD7TT08	DE000TD7TT99	DE000TD7TTA8	DE000TD7TTB6
DE000TD7TTC4	DE000TD7TTD2	DE000TD7TTJ9	DE000TD7TTK7
DE000TD7TTL5	DE000TD7TTM3	DE000TD7TTN1	DE000TD7TTP6
DE000TD7TTQ4	DE000TD7TTZ5	DE000TD7TU54	DE000TD7TU62
DE000TD7TUA6	DE000TD7TUQ2	DE000TD7TUR0	DE000TD7TUS8
DE000TD7TV20	DE000TD7TV87	DE000TD7TV95	DE000TD7TVE6
DE000TD7TVF3	DE000TD7TVS6	DE000TD7TVT4	DE000TD7TVU2
DE000TD7TVV0	DE000TD7TVW8	DE000TD7TW86	DE000TD7TW94
DE000TD7TWA2	DE000TD7TWH7	DE000TD7TWJ3	DE000TD7TWU0
DE000TD7TWV8	DE000TD7TXB8	DE000TD7UEQ4	DE000TD7US55
DE000TD7US63	DE000TD7UT39	DE000TD7UT54	DE000TD7ZZG9

DE000TD80U78	DE000TD80U86	DE000TD80U94	DE000TD80UA9
DE000TD80UB7	DE000TD80UC5	DE000TD80UD3	DE000TD80UE1
DE000TD80UF8	DE000TD80UG6	DE000TD80UH4	DE000TD80UJ0
DE000TD80UN2	DE000TD80UP7	DE000TD80UQ5	DE000TD80UR3
DE000TD80US1	DE000TD80UT9	DE000TD80UU7	DE000TD80UV5
DE000TD80UW3	DE000TD80UX1	DE000TD80UY9	DE000TD80UZ6
DE000TD80V02	DE000TD80V10	DE000TD80V28	DE000TD80V36
DE000TD80V44	DE000TD80V51	DE000TD80V69	DE000TD80V77
DE000TD80V85	DE000TD80V93	DE000TD80VD1	DE000TD80VE9
DE000TD80VF6	DE000TD80VG4	DE000TD80VH2	DE000TD80VJ8
DE000TD80VM2	DE000TD80VN0	DE000TD80VP5	DE000TD80VQ3
DE000TD80VR1	DE000TD80VS9	DE000TD80VT7	DE000TD80VU5
DE000TD80VV3	DE000TD80VW1	DE000TD80W68	DE000TD80W76
DE000TD80W84	DE000TD80W92	DE000TD80WA5	DE000TD80WB3
DE000TD80WC1	DE000TD80WD9	DE000TD80WE7	DE000TD80WF4
DE000TD80WG2	DE000TD80WH0	DE000TD80WJ6	DE000TD80WK4
DE000TD80WL2	DE000TD80WM0	DE000TD80WN8	DE000TD80WV1
DE000TD80WW9	DE000TD80WX7	DE000TD80WY5	DE000TD80WZ2
DE000TD80X00	DE000TD80X18	DE000TD80X26	DE000TD80X34
DE000TD80X42	DE000TD80X59	DE000TD80X67	DE000TD80X75
DE000TD80X83	DE000TD80X91	DE000TD80XA3	DE000TD80XB1
DE000TD80XC9	DE000TD80XD7	DE000TD80XE5	DE000TD80XF2
DE000TD80XG0	DE000TD80XH8	DE000TD80XJ4	DE000TD80XK2
DE000TD80XL0	DE000TD80XM8	DE000TD80XU1	DE000TD80XV9
DE000TD80XW7	DE000TD80XX5	DE000TD80XY3	DE000TD80XZ0
DE000TD80Y09	DE000TD80Y17	DE000TD80Y25	DE000TD80Y33
DE000TD80Y41	DE000TD80Y58	DE000TD80Y66	DE000TD80Y74
DE000TD80YE3	DE000TD80YF0	DE000TD80YG8	DE000TD80YH6
DE000TD80YJ2	DE000TD80YK0	DE000TD80YL8	DE000TD80YM6
DE000TD80YN4	DE000TD80YP9	DE000TD80YT1	DE000TD80YU9
DE000TD80YV7	DE000TD80YW5	DE000TD80YX3	DE000TD80YY1
DE000TD80YZ8	DE000TD80Z08	DE000TD80Z16	DE000TD80Z24
DE000TD80Z32	DE000TD80Z40	DE000TD80Z57	DE000TD80Z65
DE000TD80Z73	DE000TD80Z81	DE000TD80Z99	DE000TD80ZA8
DE000TD80ZB6	DE000TD80ZE0	DE000TD80ZF7	DE000TD80ZG5
DE000TD80ZH3	DE000TD80ZR2	DE000TD80ZS0	DE000TD80ZT8
DE000TD80ZU6	DE000TD80ZV4	DE000TD80ZW2	DE000TD80ZX0
DE000TD80ZY8	DE000TD80ZZ5	DE000TD81001	DE000TD81019
DE000TD81050	DE000TD81068	DE000TD810D1	DE000TD810E9
DE000TD810F6	DE000TD810G4	DE000TD810H2	DE000TD810J8
DE000TD810K6	DE000TD810L4	DE000TD810M2	DE000TD810N0
DE000TD810P5	DE000TD81N68	DE000TD81N76	DE000TD81N84
DE000TD81N92	DE000TD81NA2	DE000TD81NB0	DE000TD81NC8
DE000TD81ND6	DE000TD81NE4	DE000TD81NF1	DE000TD81NG9
DE000TD81NH7	DE000TD81NJ3	DE000TD81NK1	DE000TD81NL9
DE000TD81NM7	DE000TD81NN5	DE000TD81NS4	DE000TD81NT2
DE000TD81NU0	DE000TD81NV8	DE000TD81NW6	DE000TD81NX4
DE000TD81NY2	DE000TD81NZ9	DE000TD81P09	DE000TD81P17
DE000TD81P25	DE000TD81P33	DE000TD81P41	DE000TD81P58
DE000TD81P74	DE000TD81P82	DE000TD81P90	DE000TD81PA7
DE000TD81PB5	DE000TD81PC3	DE000TD81PD1	DE000TD81PE9
DE000TD81PF6	DE000TD81PG4	DE000TD81PH2	DE000TD81PJ8
DE000TD81PK6	DE000TD81PL4	DE000TD81PM2	DE000TD81PN0
DE000TD81PP5	DE000TD81PQ3	DE000TD81PR1	DE000TD81PS9
DE000TD81PT7	DE000TD81PU5	DE000TD81PV3	DE000TD81PW1
DE000TD81PX9	DE000TD81PY7	DE000TD81Q16	DE000TD81Q24
DE000TD81Q32	DE000TD81Q40	DE000TD81Q57	DE000TD81Q65
DE000TD81Q73	DE000TD81Q81	DE000TD81Q99	DE000TD81QU3
DE000TD81QV1	DE000TD81QW9	DE000TD81QX7	DE000TD81QY5
DE000TD81QZ2	DE000TD81R07	DE000TD81R15	DE000TD81R23
DE000TD81R31	DE000TD81R49	DE000TD81R56	DE000TD81R64
DE000TD81R72	DE000TD81R80	DE000TD81R98	DE000TD81RA3
DE000TD81RB1	DE000TD81RC9	DE000TD81RD7	DE000TD81RE5
DE000TD81RF2	DE000TD81RG0	DE000TD81RH8	DE000TD81RJ4
DE000TD81RK2	DE000TD81RL0	DE000TD81RM8	DE000TD81RN6
DE000TD81RP1	DE000TD81RQ9	DE000TD81RR7	DE000TD81RS5
DE000TD81Y24	DE000TD81Y32	DE000TD81Y40	DE000TD81Y57

DE000TD81Y65	DE000TD81Y73	DE000TD81Y81	DE000TD81Y99
DE000TD81YA9	DE000TD82YJ8	DE000TD82YK6	DE000TD82YL4
DE000TD82YM2	DE000TD82YN0	DE000TD82YP5	DE000TD82YQ3
DE000TD82YR1	DE000TD82YS9	DE000TD82YT7	DE000TD82YU5
DE000TD82YV3	DE000TD82YW1	DE000TD82YX9	DE000TD82YY7
DE000TD82YZ4	DE000TD82Z06	DE000TD82Z14	DE000TD82Z22
DE000TD82Z30	DE000TD82Z48	DE000TD82Z55	DE000TD82Z63
DE000TD82Z71	DE000TD82Z89	DE000TD82ZV0	DE000TD82ZW8
DE000TD82ZX6	DE000TD82ZY4	DE000TD82ZZ1	DE000TD83007
DE000TD83015	DE000TD83023	DE000TD83072	DE000TD83080
DE000TD83098	DE000TD830A5	DE000TD830B3	DE000TD830C1
DE000TD830D9	DE000TD830E7	DE000TD830F4	DE000TD830G2
DE000TD830H0	DE000TD830J6	DE000TD830K4	DE000TD830L2
DE000TD830M0	DE000TD830N8	DE000TD830P3	DE000TD830Q1
DE000TD830R9	DE000TD83122	DE000TD83130	DE000TD83148
DE000TD83155	DE000TD83163	DE000TD83171	DE000TD83189
DE000TD83197	DE000TD831A3	DE000TD831B1	DE000TD831C9
DE000TD831D7	DE000TD831E5	DE000TD831F2	DE000TD831G0
DE000TD831H8	DE000TD831J4	DE000TD831K2	DE000TD831L0
DE000TD831M8	DE000TD831N6	DE000TD831P1	DE000TD831Q9
DE000TD831R7	DE000TD831S5	DE000TD831T3	DE000TD831U1
DE000TD832K0	DE000TD832L8	DE000TD832M6	DE000TD832N4
DE000TD832P9	DE000TD832Q7	DE000TD832R5	DE000TD832S3
DE000TD832T1	DE000TD832U9	DE000TD832V7	DE000TD832W5
DE000TD83312	DE000TD83320	DE000TD83338	DE000TD83346
DE000TD83353	DE000TD83361	DE000TD83379	DE000TD83387
DE000TD83395	DE000TD833A9	DE000TD833B7	DE000TD833C5
DE000TD833D3	DE000TD833E1	DE000TD833F8	DE000TD833G6
DE000TD833H4	DE000TD83965	DE000TD83XN0	DE000TD84B28
DE000TD84B36	DE000TD84B93	DE000TD84BA1	DE000TD84BB9
DE000TD84BG8	DE000TD84BH6	DE000TD84BJ2	DE000TD84BK0
DE000TD84BV7	DE000TD84BW5	DE000TD84BX3	DE000TD84C27
DE000TD84C35	DE000TD84C43	DE000TD84CC5	DE000TD84CD3
DE000TD84CE1	DE000TD84CJ0	DE000TD84CK8	DE000TD84CL6
DE000TD84CM4	DE000TD84CN2	DE000TD84CT9	DE000TD84CU7
DE000TD84CV5	DE000TD84CW3	DE000TD84D34	DE000TD84D42
DE000TD84D59	DE000TD84DA7	DE000TD84DB5	DE000TD84DF6
DE000TD84DH2	DE000TD84DJ8	DE000TD84DK6	DE000TD84DL4
DE000TD84DR1	DE000TD84DS9	DE000TD84DT7	DE000TD84DU5
DE000TD84DV3	DE000TD84DW1	DE000TD84DX9	DE000TD84E25
DE000TD84E33	DE000TD84E41	DE000TD84E82	DE000TD84E90
DE000TD84EA5	DE000TD84EB3	DE000TD84EC1	DE000TD84ED9
DE000TD84EE7	DE000TD84EF4	DE000TD84EG2	DE000TD84EQ1
DE000TD84ER9	DE000TD84ET5	DE000TD84EU3	DE000TD84EV1
DE000TD84EW9	DE000TD84F08	DE000TD84F16	DE000TD84F24
DE000TD84F32	DE000TD84F40	DE000TD84F57	DE000TD84F65
DE000TD84FA2	DE000TD84FB0	DE000TD84FC8	DE000TD84FD6
DE000TD84FE4	DE000TD84FF1	DE000TD84FP0	DE000TD84FQ8
DE000TD84FR6	DE000TD84FS4	DE000TD84G15	DE000TD84G23
DE000TD84G31	DE000TD84G80	DE000TD84G98	DE000TD84GA0
DE000TD84GB8	DE000TD84GC6	DE000TD84GD4	DE000TD84GN3
DE000TD84GP8	DE000TD84GQ6	DE000TD84GR4	DE000TD84GV6
DE000TD84GW4	DE000TD84GX2	DE000TD84GY0	DE000TD84H14
DE000TD84H22	DE000TD84H30	DE000TD84HG5	DE000TD84HH3
DE000TD84HJ9	DE000TD84HK7	DE000TD84HQ4	DE000TD84HR2
DE000TD84HS0	DE000TD84HX0	DE000TD84HY8	DE000TD84HZ5
DE000TD84J04	DE000TD84J46	DE000TD84J53	DE000TD84J61
DE000TD84J79	DE000TD84JB2	DE000TD84JC0	DE000TD84JD8
DE000TD84JH9	DE000TD84JJ5	DE000TD84JK3	DE000TD84JP2
DE000TD84JQ0	DE000TD84JR8	DE000TD84JX6	DE000TD84JY4
DE000TD84JZ1	DE000TD84K01	DE000TD84K43	DE000TD84K50
DE000TD84K68	DE000TD84K76	DE000TD84K92	DE000TD84KA2
DE000TD84KB0	DE000TD84KC8	DE000TD84KD6	DE000TD84KE4
DE000TD84KR6	DE000TD84KS4	DE000TD84KT2	DE000TD84KU0
DE000TD84KW6	DE000TD84KX4	DE000TD84KY2	DE000TD84KZ9
DE000TD84L00	DE000TD84L18	DE000TD84L26	DE000TD84L83
DE000TD84L91	DE000TD84LA0	DE000TD84LB8	DE000TD84LF9

DE000TD84LG7	DE000TD84LH5	DE000TD84LJ1	DE000TD84LK9
DE000TD84LL7	DE000TD84LY0	DE000TD84LZ7	DE000TD84M09
DE000TD84M41	DE000TD84M58	DE000TD84M66	DE000TD84M90
DE000TD84MA8	DE000TD84MD2	DE000TD84ME0	DE000TD84MF7
DE000TD84MM3	DE000TD84MN1	DE000TD84MP6	DE000TD84MQ4
DE000TD84MR2	DE000TD84MS0	DE000TD84MT8	DE000TD84MU6
DE000TD84MV4	DE000TD84MW2	DE000TD84MX0	DE000TD84MY8
DE000TD84MZ5	DE000TD84N32	DE000TD84N40	DE000TD84N57
DE000TD84N65	DE000TD84N73	DE000TD84NB4	DE000TD84NC2
DE000TD84ND0	DE000TD84NE8	DE000TD84NL3	DE000TD84NM1
DE000TD84NN9	DE000TD84NW0	DE000TD84NX8	DE000TD84NY6
DE000TD84P14	DE000TD84P22	DE000TD84P30	DE000TD84P48
DE000TD84P55	DE000TD84P63	DE000TD84P71	DE000TD84P89
DE000TD84PE3	DE000TD84PF0	DE000TD84PG8	DE000TD84PK0
DE000TD84PL8	DE000TD84PM6	DE000TD84PN4	DE000TD84PP9
DE000TD84PT1	DE000TD84PU9	DE000TD84PV7	DE000TD84PW5
DE000TD84PX3	DE000TD84Q54	DE000TD84Q62	DE000TD84Q70
DE000TD84Q88	DE000TD84Q96	DE000TD84QL6	DE000TD84QM4
DE000TD84QN2	DE000TD84QP7	DE000TD84QW3	DE000TD84QX1
DE000TD84QY9	DE000TD84R38	DE000TD84R46	DE000TD84R53
DE000TD84R61	DE000TD84R79	DE000TD84R87	DE000TD84RK6
DE000TD84RL4	DE000TD84RM2	DE000TD84RT7	DE000TD84RU5
DE000TD84RV3	DE000TD84RY7	DE000TD84RZ4	DE000TD84S03
DE000TD84S11	DE000TD84S29	DE000TD84S37	DE000TD84S86
DE000TD84S94	DE000TD84SA5	DE000TD84SB3	DE000TD84SK4
DE000TD84SL2	DE000TD84SM0	DE000TD84SN8	DE000TD84SV1
DE000TD84SW9	DE000TD84SX7	DE000TD84SY5	DE000TD84T28
DE000TD84T36	DE000TD84T44	DE000TD84T51	DE000TD84WL4
DE000TD84WM2	DE000TD84WN0	DE000TD84WP5	DE000TD84WQ3
DE000TD84WR1	DE000TD84WS9	DE000TD84WT7	DE000TD89A32
DE000TD89A40	DE000TD89A57	DE000TD89A81	DE000TD89AD6
DE000TD89AE4	DE000TD89AF1	DE000TD89AP0	DE000TD89AQ8
DE000TD89AR6	DE000TD89AS4	DE000TD89AT2	DE000TD89AV8
DE000TD89BD4	DE000TD89BE2	DE000TD89BF9	DE000TD89BL7
DE000TD89BM5	DE000TD89BN3	DE000TD89BU8	DE000TD89BV6
DE000TD89BW4	DE000TD89BX2	DE000TD89BZ7	DE000TD89CD2
DE000TD89CE0	DE000TD89CQ4	DE000TD89CX0	DE000TD89D05
DE000TD89D13	DE000TD89D39	DE000TD89D54	DE000TD89DJ7
DE000TD89DQ2	DE000TD89DR0	DE000TD89E38	DE000TD89E46
DE000TD89E53	DE000TD89E61	DE000TD89EB2	DE000TD89EG1
DE000TD89EQ0	DE000TD89ER8	DE000TD89ES6	DE000TD89EZ1
DE000TD89F03	DE000TD89F86	DE000TD89FJ2	DE000TD89FM6
DE000TD89G02	DE000TD89G44	DE000TD89G51	DE000TD89GF8
DE000TD89GG6	DE000TD89GH4	DE000TD89GJ0	DE000TD89GU7
DE000TD89GY9	DE000TD89GZ6	DE000TD89H76	DE000TD89HE9
DE000TD89HG4	DE000TD89J33	DE000TD89JJ4	DE000TD89JP1
DE000TD89JZ0	DE000TD89KD5	DE000TD89KH6	DE000TD89KJ2
DE000TD89KT1	DE000TD89KY1	DE000TD89LB7	DE000TD89LD3
DE000TD89LE1	DE000TD89LF8	DE000TD89M04	DE000TD89M38
DE000TD89MG4	DE000TD89MJ8	DE000TD89MR1	DE000TD89MY7
DE000TD89ND9	DE000TD89NE7	DE000TD89NF4	DE000TD89NV1
DE000TD89PC6	DE000TD89PN3	DE000TD89PX2	DE000TD89QB6
DE000TD89QN1	DE000TD89QP6	DE000TD89R17	DE000TD89RG3
DE000TD89RV2	DE000TD89SA4	DE000TD89SL1	DE000TD89SM9
DE000TD8AHD5	DE000TD8BPL9	DE000TD8BPM7	DE000TD8BPN5
DE000TD8BPP0	DE000TD8BPQ8	DE000TD8BPR6	DE000TD8BPS4
DE000TD8BPT2	DE000TD8BPU0	DE000TD8BPV8	DE000TD8BPW6
DE000TD8BPX4	DE000TD8BPY2	DE000TD8BPZ9	DE000TD8BQ00
DE000TD8BQ18	DE000TD8BQ26	DE000TD8BQ34	DE000TD8BQ42
DE000TD8BQ59	DE000TD8BQ67	DE000TD8BQ75	DE000TD8BQ83
DE000TD8BQ91	DE000TD8BQA0	DE000TD8BQB8	DE000TD8BQC6
DE000TD8BQD4	DE000TD8BQE2	DE000TD8BQF9	DE000TD8BQG7
DE000TD8BQH5	DE000TD8BQJ1	DE000TD8BQK9	DE000TD8BQL7
DE000TD8BQM5	DE000TD8BQN3	DE000TD8BQP8	DE000TD8BQQ6
DE000TD8BQR4	DE000TD8BQS2	DE000TD8BQT0	DE000TD8BQU8
DE000TD8BQV6	DE000TD8BQW4	DE000TD8BQX2	DE000TD8BQY0
DE000TD8BQZ7	DE000TD8BR09	DE000TD8BR17	DE000TD8BR25

DE000TD8BR33	DE000TD8BR41	DE000TD8BR58	DE000TD8BR66
DE000TD8BR74	DE000TD8BR82	DE000TD8BR90	DE000TD8BRA8
DE000TD8BRB6	DE000TD8BRC4	DE000TD8BRD2	DE000TD8BRE0
DE000TD8BRF7	DE000TD8BST6	DE000TD8BSU4	DE000TD8BSV2
DE000TD8BSW0	DE000TD8BSX8	DE000TD8BSY6	DE000TD8BSZ3
DE000TD8BT07	DE000TD8BT15	DE000TD8BT23	DE000TD8BT31
DE000TD8BT49	DE000TD8BT56	DE000TD8BT64	DE000TD8BT72
DE000TD8BT80	DE000TD8BT98	DE000TD8BTA4	DE000TD8BTB2
DE000TD8BTC0	DE000TD8BTD8	DE000TD8BTE6	DE000TD8BTF3
DE000TD8BTG1	DE000TD8BTH9	DE000TD8BTJ5	DE000TD8BTK3
DE000TD8BTL1	DE000TD8BTM9	DE000TD8BTN7	DE000TD8BTP2
DE000TD8BTQ0	DE000TD8BTR8	DE000TD8BTS6	DE000TD8BTT4
DE000TD8BTU2	DE000TD8BTV0	DE000TD8BTW8	DE000TD8BTX6
DE000TD8BTY4	DE000TD8BTZ1	DE000TD8BU04	DE000TD8BU12
DE000TD8BU20	DE000TD8BU38	DE000TD8BU46	DE000TD8BU53
DE000TD8C756	DE000TD8C7N6	DE000TD8C7P1	DE000TD8C7Q9
DE000TD8C7R7	DE000TD8C7S5	DE000TD8C7T3	DE000TD8C7U1
DE000TD8C7V9	DE000TD8C7W7	DE000TD8C7X5	DE000TD8C7Y3
DE000TD8C7Z0	DE000TD8C806	DE000TD8C814	DE000TD8C822
DE000TD8C830	DE000TD8C848	DE000TD8C871	DE000TD8C8A1
DE000TD8C8D5	DE000TD8C8E3	DE000TD8C8K0	DE000TD8C8R5
DE000TD8C8S3	DE000TD8C8V7	DE000TD8C8W5	DE000TD8C905
DE000TD8C913	DE000TD8C921	DE000TD8C939	DE000TD8D0X9
DE000TD8D0Y7	DE000TD8D0Z4	DE000TD8D101	DE000TD8D119
DE000TD8D127	DE000TD8D4T9	DE000TD8D4U7	DE000TD8D4V5
DE000TD8D4W3	DE000TD8D4X1	DE000TD8D4Y9	DE000TD8D4Z6
DE000TD8D507	DE000TD8D515	DE000TD8D6B2	DE000TD8D6C0
DE000TD8D6D8	DE000TD8D713	DE000TD8D7Q8	DE000TD8D7R6
DE000TD8D7S4	DE000TD8D7T2	DE000TD8D7V8	DE000TD8D7W6
DE000TD8D7X4	DE000TD8D7Y2	DE000TD8D7Z9	DE000TD8D804
DE000TD8D8E2	DE000TD8D8F9	DE000TD8D8G7	DE000TD8D8H5
DE000TD8D8J1	DE000TD8D8K9	DE000TD8D8L7	DE000TD8D8P8
DE000TD8D8X2	DE000TD8D8Y0	DE000TD8D8Z7	DE000TD8D903
DE000TD8D911	DE000TD8D929	DE000TD8D937	DE000TD8D945
DE000TD8D952	DE000TD8D9W2	DE000TD8D9X0	DE000TD8DAF9
DE000TD8DAG7	DE000TD8DAL7	DE000TD8DAN3	DE000TD8DC53
DE000TD8DC61	DE000TD8DC95	DE000TD8DCB4	DE000TD8DCC2
DE000TD8DDR8	DE000TD8DEA2	DE000TD8DEB0	DE000TD8DEX4
DE000TD8DEY2	DE000TD8DF19	DE000TD8DF27	DE000TD8DF35
DE000TD8DXK1	DE000TD8F9T6	DE000TD8F9U4	DE000TD8F9V2
DE000TD8FDK8	DE000TD8HSX5	DE000TD8KN77	DE000TD8L2P1
DE000TD8L2Q9	DE000TD8L2R7	DE000TD8L3J2	DE000TD8L3K0
DE000TD8L3L8	DE000TD8L435	DE000TD8L443	DE000TD8L740
DE000TD8L757	DE000TD8L765	DE000TD8L773	DE000TD8L7P0
DE000TD8L9M3	DE000TD8L9N1	DE000TD8LMF7	DE000TD8LMG5
DE000TD8LMH3	DE000TD8LN27	DE000TD8LN35	DE000TD8LNU4
DE000TD8LNV2	DE000TD8LNW0	DE000TD8LQ81	DE000TD8LQ99
DE000TD8LQF8	DE000TD8LQG6	DE000TD8LQN2	DE000TD8LR64
DE000TD8LR72	DE000TD8LRA7	DE000TD8LRB5	DE000TD8LRS9
DE000TD8LRT7	DE000TD8LRU5	DE000TD8LRZ4	DE000TD8LS06
DE000TD8LS14	DE000TD8LS71	DE000TD8LS89	DE000TD8LS97
DE000TD8LSE7	DE000TD8LSF4	DE000TD8LSJ6	DE000TD8LSK4
DE000TD8LSL2	DE000TD8LSM0	DE000TD8LSY5	DE000TD8LSZ2
DE000TD8LT05	DE000TD8LTG0	DE000TD8LTH8	DE000TD8LTV9
DE000TD8LTW7	DE000TD8LUD5	DE000TD8LUE3	DE000TD8LUF0
DE000TD8LUN4	DE000TD8LUP9	DE000TD8LUQ7	DE000TD8LV35
DE000TD8LV43	DE000TD8LVA9	DE000TD8LW67	DE000TD8LWX9
DE000TD8LWY7	DE000TD8LWZ4	DE000TD8LXF4	DE000TD8LXG2
DE000TD8LXR9	DE000TD8LXS7	DE000TD8LXZ2	DE000TD8LY08
DE000TD8LYN6	DE000TD8LYP1	DE000TD8LYQ9	DE000TD8LYR7
DE000TD8LZ98	DE000TD8LZA0	DE000TD8LZB8	DE000TD8LZQ6
DE000TD8LZR4	DE000TD8LZS2	DE000TD8M0N9	DE000TD8M0P4
DE000TD8M0Q2	DE000TD8M110	DE000TD8M1Q0	DE000TD8M1R8
DE000TD8M243	DE000TD8M250	DE000TD8M2C8	DE000TD8M2D6
DE000TD8M2E4	DE000TD8M375	DE000TD8M383	DE000TD8M391
DE000TD8M3X2	DE000TD8M3Y0	DE000TD8M3Z7	DE000TD8M524
DE000TD8M532	DE000TD8MC86	DE000TD8NNS4	DE000TD8NNT2

DE000TD8NNU0	DE000TD8NNV8	DE000TD8NNW6	DE000TD8NNX4
DE000TD8NNY2	DE000TD8NNZ9	DE000TD8NP07	DE000TD8NP15
DE000TD8NP23	DE000TD8NP31	DE000TD8NP49	DE000TD8NP56
DE000TD8NP64	DE000TD8NP72	DE000TD8NP80	DE000TD8NP98
DE000TD8NPA7	DE000TD8NPB5	DE000TD8NPC3	DE000TD8NPD1
DE000TD8NPE9	DE000TD8NPF6	DE000TD8NPG4	DE000TD8NPH2
DE000TD8NPJ8	DE000TD8NPK6	DE000TD8NPL4	DE000TD8NPM2
DE000TD8NPN0	DE000TD8NPP5	DE000TD8NPQ3	DE000TD8NPR1
DE000TD8NPS9	DE000TD8NPT7	DE000TD8NPU5	DE000TD8NPV3
DE000TD8NPW1	DE000TD8NPX9	DE000TD8NPY7	DE000TD8NPZ4
DE000TD8NQ06	DE000TD8NQ14	DE000TD8NQ22	DE000TD8NQ30
DE000TD8NQ48	DE000TD8NQ55	DE000TD8NQ63	DE000TD8NQ71
DE000TD8NQ89	DE000TD8NQ97	DE000TD8NQA5	DE000TD8NQB3
DE000TD8NQC1	DE000TD8NQD9	DE000TD8NQE7	DE000TD8NQF4
DE000TD8NQG2	DE000TD8NQH0	DE000TD8NQJ6	DE000TD8NQK4
DE000TD8NQL2	DE000TD8NQM0	DE000TD8NQN8	DE000TD8NQP3
DE000TD8NQQ1	DE000TD8NQR9	DE000TD8NQS7	DE000TD8NQT5
DE000TD8NQU3	DE000TD8NQV1	DE000TD8NQW9	DE000TD8NQX7
DE000TD8NQY5	DE000TD8NQZ2	DE000TD8NR05	DE000TD8NR13
DE000TD8NR21	DE000TD8NR39	DE000TD8NR47	DE000TD8NR54
DE000TD8NR62	DE000TD8NR70	DE000TD8NR88	DE000TD8NR96
DE000TD8NRA3	DE000TD8NRB1	DE000TD8NRC9	DE000TD8NRD7
DE000TD8NRE5	DE000TD8NRF2	DE000TD8NRG0	DE000TD8NRH8
DE000TD8NRJ4	DE000TD8NRK2	DE000TD8NRL0	DE000TD8NRM8
DE000TD8NRN6	DE000TD8NRP1	DE000TD8NRQ9	DE000TD8NRR7
DE000TD8NRS5	DE000TD8NRT3	DE000TD8NRU1	DE000TD8NRV9
DE000TD8NRW7	DE000TD8NRX5	DE000TD8NRY3	DE000TD8NRZ0
DE000TD8NS04	DE000TD8NS12	DE000TD8NS20	DE000TD8NS38
DE000TD8NS46	DE000TD8NS53	DE000TD8NS61	DE000TD8NS79
DE000TD8NS87	DE000TD8NS95	DE000TD8NSA1	DE000TD8NSB9
DE000TD8NSC7	DE000TD8NSD5	DE000TD8NSE3	DE000TD8NSF0
DE000TD8NSG8	DE000TD8NSH6	DE000TD8NSJ2	DE000TD8NSK0
DE000TD8NSL8	DE000TD8NSM6	DE000TD8NSN4	DE000TD8NUH2
DE000TD8NUJ8	DE000TD8NUK6	DE000TD8NUL4	DE000TD8NUM2
DE000TD8NUN0	DE000TD8NUP5	DE000TD8NUQ3	DE000TD8NUR1
DE000TD8NUS9	DE000TD8NUT7	DE000TD8NUU5	DE000TD8NUV3
DE000TD8NUW1	DE000TD8NUX9	DE000TD8NUY7	DE000TD8NUZ4
DE000TD8NV09	DE000TD8NV17	DE000TD8NV25	DE000TD8NV33
DE000TD8NV41	DE000TD8NV58	DE000TD8NV66	DE000TD8NV74
DE000TD8NV82	DE000TD8NV90	DE000TD8NVA5	DE000TD8NVB3
DE000TD8NVC1	DE000TD8NVD9	DE000TD8NVE7	DE000TD8NVF4
DE000TD8NVG2	DE000TD8NVH0	DE000TD8NVJ6	DE000TD8NVK4
DE000TD8NVL2	DE000TD8NVM0	DE000TD8NVN8	DE000TD8NVP3
DE000TD8NVQ1	DE000TD8NVR9	DE000TD8NVS7	DE000TD8NVT5
DE000TD8NVU3	DE000TD8NVV1	DE000TD8NVW9	DE000TD8NVX7
DE000TD8NVY5	DE000TD8NVZ2	DE000TD8NW08	DE000TD8NW16
DE000TD8NW24	DE000TD8NW32	DE000TD8NW40	DE000TD8NW57
DE000TD8NW65	DE000TD8NW73	DE000TD8NW81	DE000TD8NW99
DE000TD8NWA3	DE000TD8NWB1	DE000TD8NWC9	DE000TD8NWD7
DE000TD8NWE5	DE000TD8NWF2	DE000TD8NWG0	DE000TD8NWH8
DE000TD8NWJ4	DE000TD8NWK2	DE000TD8NWL0	DE000TD8NWM8
DE000TD8NWN6	DE000TD8NWP1	DE000TD8NWQ9	DE000TD8NWR7
DE000TD8NWS5	DE000TD8NWT3	DE000TD8NWU1	DE000TD8NWV9
DE000TD8NWW7	DE000TD8NWX5	DE000TD8NWY3	DE000TD8NWZ0
DE000TD8NX07	DE000TD8NX15	DE000TD8NX23	DE000TD8NX31
DE000TD8NX49	DE000TD8NX56	DE000TD8NX64	DE000TD8NX72
DE000TD8NX80	DE000TD8NX98	DE000TD8NXA1	DE000TD8NXB9
DE000TD8NXC7	DE000TD8NZF5	DE000TD8Q0Y2	DE000TD8Q0Z9
DE000TD8Q103	DE000TD8Q111	DE000TD8Q1F9	DE000TD8Q1G7
DE000TD8Q1Z7	DE000TD8Q202	DE000TD8Q210	DE000TD8Q2J9
DE000TD8Q2K7	DE000TD8Q2L5	DE000TD8Q6W3	DE000TD8Q6X1
DE000TD8Q6Y9	DE000TD8Q6Z6	DE000TD8Q707	DE000TD8Q715
DE000TD8Q723	DE000TD8Q731	DE000TD8Q749	DE000TD8Q756
DE000TD8Q764	DE000TD8Q772	DE000TD8R051	DE000TD8R069
DE000TD8R077	DE000TD8R085	DE000TD8R093	DE000TD8R0A1
DE000TD8R0B9	DE000TD8R0C7	DE000TD8R0D5	DE000TD8R0E3
DE000TD8R0F0	DE000TD8R0G8	DE000TD8R0H6	DE000TD8R0S3

DE000TD8R0T1	DE000TD8R0U9	DE000TD8R0V7	DE000TD8R0W5
DE000TD8R0X3	DE000TD8R0Y1	DE000TD8R0Z8	DE000TD8R101
DE000TD8R119	DE000TD8R127	DE000TD8R135	DE000TD8R143
DE000TD8R150	DE000TD8R168	DE000TD8S059	DE000TD8S067
DE000TD8S075	DE000TD8S0S2	DE000TD8S208	DE000TD8S281
DE000TD8S299	DE000TD8SZ34	DE000TD8SZ42	DE000TD8VPU8
DE000TD8W911	DE000TD8W929	DE000TD8W937	DE000TD8W9Y5
DE000TD8WG64	DE000TD8WG72	DE000TD8WSL9	DE000TD8WSM7
DE000TD8WU17	DE000TD8WZ79	DE000TD8WZ87	DE000TD8WZ95
DE000TD8WZA7	DE000TD8X7V4	DE000TD8X7W2	DE000TD8X7X0
DE000TD8X8A6	DE000TD8X9S6	DE000TD8X9Y4	DE000TD8XAA8
DE000TD8XAF7	DE000TD8XAG5	DE000TD8XB19	DE000TD8XB27
DE000TD8XBE8	DE000TD8XBF5	DE000TD8XBH1	DE000TD8XBJ7
DE000TD8XC42	DE000TD8XC59	DE000TD8XC67	DE000TD8XCK3
DE000TD8XCL1	DE000TD8XCZ1	DE000TD8XD09	DE000TD8XDL9
DE000TD8XDZ9	DE000TD8XER4	DE000TD8XFT7	DE000TD8XFU5
DE000TD8XGK4	DE000TD8XH39	DE000TD8XHC9	DE000TD8XHD7
DE000TD8XHG0	DE000TD8XHH8	DE000TD8XJC5	DE000TD8XJD3
DE000TD8XJW3	DE000TD8XJX1	DE000TD8XK67	DE000TD8XKX9
DE000TD8XKY7	DE000TD8XLH0	DE000TD8XLJ6	DE000TD8XMH8
DE000TD8XMJ4	DE000TD8XMQ9	DE000TD8XMR7	DE000TD8XMS5
DE000TD8XMT3	DE000TD8XMU1	DE000TD8XMV9	DE000TD8XMW7
DE000TD8XN07	DE000TD8XN15	DE000TD8XN23	DE000TD8XN31
DE000TD8XN49	DE000TD8XNB9	DE000TD8XNC7	DE000TD8XND5
DE000TD8XNE3	DE000TD8XNF0	DE000TD8XNG8	DE000TD8XNP9
DE000TD8XNQ7	DE000TD8XNR5	DE000TD8XNS3	DE000TD8XNT1
DE000TD8XNZ8	DE000TD8XP05	DE000TD8XP13	DE000TD8XP21
DE000TD8XP39	DE000TD8XP47	DE000TD8XP54	DE000TD8XP62
DE000TD8XP70	DE000TD8XP88	DE000TD8XP96	DE000TD8XPA6
DE000TD8XPH1	DE000TD8XPJ7	DE000TD8XPK5	DE000TD8XPL3
DE000TD8XPM1	DE000TD8XPT6	DE000TD8XPU4	DE000TD8XPV2
DE000TD8XPX8	DE000TD8XPY6	DE000TD8XPZ3	DE000TD8XQ79
DE000TD8XQ87	DE000TD8XQ95	DE000TD8XQA4	DE000TD8XQB2
DE000TD8XQH9	DE000TD8XQJ5	DE000TD8XQK3	DE000TD8XQL1
DE000TD8XQQ0	DE000TD8XQR8	DE000TD8XQS6	DE000TD8XQT4
DE000TD8XQV0	DE000TD8XQW8	DE000TD8XQX6	DE000TD8XQY4
DE000TD8XQZ1	DE000TD8XR03	DE000TD8XR11	DE000TD8XR29
DE000TD8XR37	DE000TD8XR45	DE000TD8XR52	DE000TD8XR60
DE000TD8XR78	DE000TD8XR86	DE000TD8XR94	DE000TD8XRA2
DE000TD8XRB0	DE000TD8XRC8	DE000TD8XRD6	DE000TD8XRE4
DE000TD8XRF1	DE000TD8XRG9	DE000TD8XRH7	DE000TD8XRJ3
DE000TD8XRL9	DE000TD8XRM7	DE000TD8XRS4	DE000TD8XRT2
DE000TD8XS28	DE000TD8XS36	DE000TD8XS44	DE000TD8XS51
DE000TD8XS69	DE000TD8XS77	DE000TD8XS85	DE000TD8XS93
DE000TD8XSA0	DE000TD8XSB8	DE000TD8XSG7	DE000TD8XSH5
DE000TD8XSJ1	DE000TD8XSK9	DE000TD8XSL7	DE000TD8XSM5
DE000TD8XSN3	DE000TD8XSP8	DE000TD8XSQ6	DE000TD8XSR4
DE000TD8XSS2	DE000TD8XSV6	DE000TD8XSW4	DE000TD8XSX2
DE000TD8XSY0	DE000TD8XSZ7	DE000TD8XT01	DE000TD8XT19
DE000TD8XT27	DE000TD8XT35	DE000TD8XT43	DE000TD8XT50
DE000TD8XT68	DE000TD8XT76	DE000TD8XT84	DE000TD8XTA8
DE000TD8XTB6	DE000TD8XTC4	DE000TD8XTD2	DE000TD8XTE0
DE000TD8XTF7	DE000TD8XTG5	DE000TD8XTH3	DE000TD8XTJ9
DE000TD8XTK7	DE000TD8XTL5	DE000TD8XTM3	DE000TD8XTN1
DE000TD8XTP6	DE000TD8XTQ4	DE000TD8XTU6	DE000TD8XTV4
DE000TD8XTW2	DE000TD8XTX0	DE000TD8XTY8	DE000TD8XTZ5
DE000TD8XU08	DE000TD8XU16	DE000TD8XU99	DE000TD8XUA6
DE000TD8XUB4	DE000TD8XUC2	DE000TD8XUD0	DE000TD8XUF5
DE000TD8XUL3	DE000TD8XUM1	DE000TD8XUN9	DE000TD8XUP4
DE000TD8XUQ2	DE000TD8XUR0	DE000TD8XUU4	DE000TD8XUW0
DE000TD8XUX8	DE000TD8XUY6	DE000TD8XUZ3	DE000TD8XV15
DE000TD8XV23	DE000TD8XV31	DE000TD8XV49	DE000TD8XV56
DE000TD8XV64	DE000TD8XV72	DE000TD8XV80	DE000TD8XV98
DE000TD8XVK3	DE000TD8XVM9	DE000TD8XVR8	DE000TD8XVS6
DE000TD8XVT4	DE000TD8XVU2	DE000TD8XVV0	DE000TD8XVY4
DE000TD8XVZ1	DE000TD8XW06	DE000TD8XW14	DE000TD8XW22
DE000TD8XW30	DE000TD8XW48	DE000TD8XW63	DE000TD8XWD6

DE000TD8XWH7	DE000TD8XWK1	DE000TD8XWL9	DE000TD8XWR6
DE000TD8XWS4	DE000TD8XWT2	DE000TD8XWV8	DE000TD8XWW6
DE000TD8XWX4	DE000TD8XWY2	DE000TD8XX21	DE000TD8XX39
DE000TD8XX62	DE000TD8XX70	DE000TD8XXC6	DE000TD8XXE2
DE000TD8XXF9	DE000TD8XXG7	DE000TD8XXH5	DE000TD8XXJ1
DE000TD8XXK9	DE000TD8XXU8	DE000TD8XXW4	DE000TD8XXX2
DE000TD8XXY0	DE000TD8XXZ7	DE000TD8XY04	DE000TD8XY12
DE000TD8XY61	DE000TD8XY79	DE000TD8XY87	DE000TD8XY95
DE000TD8XYA8	DE000TD8XYB6	DE000TD8XYD2	DE000TD8XYE0
DE000TD8XYM3	DE000TD8XYN1	DE000TD8XYQ4	DE000TD8XYU6
DE000TD8XYV4	DE000TD8XYW2	DE000TD8XYX0	DE000TD8XYY8
DE000TD8XYZ5	DE000TD8XZ03	DE000TD8XZ11	DE000TD8XZ29
DE000TD8XZ37	DE000TD8XZC1	DE000TD8XZD9	DE000TD8XZE7
DE000TD8XZJ6	DE000TD8XZK4	DE000TD8XZR9	DE000TD8Y008
DE000TD8Y065	DE000TD8Y073	DE000TD8Y081	DE000TD8Y0C8
DE000TD8Y0D6	DE000TD8Y0E4	DE000TD8Y0N5	DE000TD8Y0P0
DE000TD8Y0X4	DE000TD8Y0Y2	DE000TD8Y180	DE000TD8Y198
DE000TD8Y1E2	DE000TD8Y1M5	DE000TD8Y1N3	DE000TD8Y1R4
DE000TD8Y1S2	DE000TD8Y1T0	DE000TD8Y1U8	DE000TD8Y214
DE000TD8Y222	DE000TD8Y297	DE000TD8Y2A8	DE000TD8Y2B6
DE000TD8Y2J9	DE000TD8Y2K7	DE000TD8Y2L5	DE000TD8Y2M3
DE000TD8Y2N1	DE000TD8Y2W2	DE000TD8Y2X0	DE000TD8Y305
DE000TD8Y321	DE000TD8Y339	DE000TD8Y347	DE000TD8Y3B4
DE000TD8Y3C2	DE000TD8Y3H1	DE000TD8Y3J7	DE000TD8Y3K5
DE000TD8Y3L3	DE000TD8Y3U4	DE000TD8Y3V2	DE000TD8Y420
DE000TD8Y438	DE000TD8Y446	DE000TD8Y479	DE000TD8Y487
DE000TD8Y4G1	DE000TD8Y4H9	DE000TD8Y4P2	DE000TD8Y4Q0
DE000TD8Y4R8	DE000TD8Y4S6	DE000TD8Y545	DE000TD8Y594
DE000TD8Y5D5	DE000TD8Y5E3	DE000TD8Y5N4	DE000TD8Y5P9
DE000TD8Y5W5	DE000TD8Y5X3	DE000TD8Y628	DE000TD8Y636
DE000TD8Y6C5	DE000TD8YX20	DE000TD8ZZS2	DE000TD8ZZT0
DE000TD8ZZU8	DE000TD8ZZV6	DE000TD90HP3	DE000TD90HQ1
DE000TD90HR9	DE000TD90HS7	DE000TD90HT5	DE000TD90HU3
DE000TD90HV1	DE000TD90HW9	DE000TD90HX7	DE000TD90HY5
DE000TD90HZ2	DE000TD90J06	DE000TD90J14	DE000TD90J22
DE000TD90J30	DE000TD90J48	DE000TD90J55	DE000TD90J63
DE000TD90J71	DE000TD90J89	DE000TD90J97	DE000TD90JA1
DE000TD90JB9	DE000TD90JC7	DE000TD90JD5	DE000TD90JE3
DE000TD90JF0	DE000TD90JG8	DE000TD91265	DE000TD91VS6
DE000TD91VY4	DE000TD91VZ1	DE000TD91W08	DE000TD91W16
DE000TD91W24	DE000TD91W32	DE000TD91WC8	DE000TD91WD6
DE000TD91WP0	DE000TD91WQ8	DE000TD91WR6	DE000TD91WS4
DE000TD91WW6	DE000TD91X07	DE000TD91X49	DE000TD91XC6
DE000TD91XD4	DE000TD91XE2	DE000TD91XG7	DE000TD91XK9
DE000TD91XQ6	DE000TD91XV6	DE000TD91XW4	DE000TD91Y22
DE000TD91Y30	DE000TD91Y48	DE000TD91YD2	DE000TD91YH3
DE000TD91YQ4	DE000TD91YR2	DE000TD91YS0	DE000TD91Z39
DE000TD91ZB3	DE000TD91ZC1	DE000TD91ZD9	DE000TD91ZN8
DE000TD91ZP3	DE000TD91ZQ1	DE000TD91ZV1	DE000TD92008
DE000TD92065	DE000TD92073	DE000TD92081	DE000TD920H9
DE000TD920J5	DE000TD920N7	DE000TD920S6	DE000TD920T4
DE000TD920U2	DE000TD920V0	DE000TD920Y4	DE000TD920Z1
DE000TD92107	DE000TD92115	DE000TD92156	DE000TD921B0
DE000TD921C8	DE000TD921D6	DE000TD921G9	DE000TD921K1
DE000TD921L9	DE000TD921P0	DE000TD921Q8	DE000TD921S4
DE000TD921W6	DE000TD92214	DE000TD92263	DE000TD92271
DE000TD922E2	DE000TD922F9	DE000TD922G7	DE000TD922H5
DE000TD922P8	DE000TD922Q6	DE000TD922R4	DE000TD92305
DE000TD92354	DE000TD923B6	DE000TD923C4	DE000TD923Q4
DE000TD923R2	DE000TD923S0	DE000TD92404	DE000TD92412
DE000TD92420	DE000TD92438	DE000TD924B4	DE000TD924C2
DE000TD924D0	DE000TD924H1	DE000TD924S8	DE000TD924T6
DE000TD924X8	DE000TD924Y6	DE000TD924Z3	DE000TD925A3
DE000TD925B1	DE000TD925C9	DE000TD925G0	DE000TD925H8
DE000TD925N6	DE000TD925P1	DE000TD925Q9	DE000TD925R7
DE000TD92644	DE000TD92685	DE000TD92693	DE000TD926M6
DE000TD926N4	DE000TD926V7	DE000TD926W5	DE000TD926X3

DE000TD92735	DE000TD92792	DE000TD927A9	DE000TD927B7
DE000TD927C5	DE000TD927D3	DE000TD927E1	DE000TD927F8
DE000TD927G6	DE000TD927H4	DE000TD927J0	DE000TD927K8
DE000TD927Q5	DE000TD927R3	DE000TD927S1	DE000TD927T9
DE000TD927U7	DE000TD927V5	DE000TD927W3	DE000TD927X1
DE000TD927Y9	DE000TD927Z6	DE000TD92800	DE000TD92818
DE000TD92826	DE000TD92834	DE000TD92842	DE000TD92883
DE000TD92891	DE000TD928A7	DE000TD928B5	DE000TD928C3
DE000TD928D1	DE000TD928E9	DE000TD928F6	DE000TD928G4
DE000TD928H2	DE000TD928J8	DE000TD928K6	DE000TD928L4
DE000TD928M2	DE000TD928N0	DE000TD928P5	DE000TD928Q3
DE000TD928U5	DE000TD928V3	DE000TD928W1	DE000TD928X9
DE000TD928Y7	DE000TD928Z4	DE000TD92909	DE000TD92917
DE000TD92925	DE000TD92941	DE000TD92958	DE000TD92966
DE000TD92974	DE000TD92982	DE000TD92990	DE000TD929A5
DE000TD929B3	DE000TD929E7	DE000TD929G2	DE000TD929J6
DE000TD929K4	DE000TD929L2	DE000TD929M0	DE000TD929N8
DE000TD929Q1	DE000TD929S7	DE000TD929T5	DE000TD929U3
DE000TD929Y5	DE000TD92A11	DE000TD92A29	DE000TD92A37
DE000TD92A45	DE000TD92A52	DE000TD92A78	DE000TD92A86
DE000TD92A94	DE000TD92AA6	DE000TD92AB4	DE000TD92AC2
DE000TD92AE8	DE000TD92AF5	DE000TD92AG3	DE000TD92AH1
DE000TD92AJ7	DE000TD92AK5	DE000TD92AL3	DE000TD92AM1
DE000TD92AN9	DE000TD92AP4	DE000TD92AQ2	DE000TD92AR0
DE000TD92AS8	DE000TD92AU4	DE000TD92AV2	DE000TD92AW0
DE000TD92AX8	DE000TD92AY6	DE000TD92AZ3	DE000TD92B02
DE000TD92B85	DE000TD92B93	DE000TD92BA4	DE000TD92BB2
DE000TD92BC0	DE000TD92BD8	DE000TD92BE6	DE000TD92BF3
DE000TD92BG1	DE000TD92BM9	DE000TD92BQ0	DE000TD92BS6
DE000TD92BT4	DE000TD92BU2	DE000TD92BV0	DE000TD92BW8
DE000TD92BX6	DE000TD92BY4	DE000TD92BZ1	DE000TD92C01
DE000TD92C19	DE000TD92C27	DE000TD92C50	DE000TD92C68
DE000TD92C76	DE000TD92C84	DE000TD92C92	DE000TD92CA2
DE000TD92CB0	DE000TD92CC8	DE000TD92CD6	DE000TD92CE4
DE000TD92CF1	DE000TD92CG9	DE000TD92CH7	DE000TD92CJ3
DE000TD92CK1	DE000TD92CN5	DE000TD92CQ8	DE000TD92CR6
DE000TD92CS4	DE000TD92CT2	DE000TD92CU0	DE000TD92CV8
DE000TD92CW6	DE000TD92CX4	DE000TD92CY2	DE000TD92CZ9
DE000TD92D00	DE000TD92D18	DE000TD92D26	DE000TD92D34
DE000TD92D42	DE000TD92D75	DE000TD92D83	DE000TD92D91
DE000TD92DA0	DE000TD92DD4	DE000TD92DE2	DE000TD92DF9
DE000TD92DG7	DE000TD92DH5	DE000TD92DJ1	DE000TD92DM5
DE000TD92DP8	DE000TD92DQ6	DE000TD92DR4	DE000TD92DS2
DE000TD92DT0	DE000TD92DU8	DE000TD92DV6	DE000TD92DW4
DE000TD92DX2	DE000TD92DZ7	DE000TD92E25	DE000TD92E33
DE000TD92E41	DE000TD92E58	DE000TD92E66	DE000TD92E74
DE000TD92EB6	DE000TD92ED2	DE000TD92EE0	DE000TD92EF7
DE000TD92EG5	DE000TD92EH3	DE000TD92EJ9	DE000TD92EK7
DE000TD92EM3	DE000TD92EN1	DE000TD92EP6	DE000TD92EQ4
DE000TD92ER2	DE000TD92EW2	DE000TD92EX0	DE000TD92EY8
DE000TD92EZ5	DE000TD92F08	DE000TD92F16	DE000TD92F24
DE000TD92F40	DE000TD92F57	DE000TD92F65	DE000TD92F73
DE000TD92F81	DE000TD92F99	DE000TD92FA5	DE000TD92FB3
DE000TD92FC1	DE000TD92FD9	DE000TD92FE7	DE000TD92FK4
DE000TD92FM0	DE000TD92FN8	DE000TD92FS7	DE000TD92FT5
DE000TD92FU3	DE000TD92FV1	DE000TD92FW9	DE000TD92FY5
DE000TD92G31	DE000TD92G49	DE000TD92G56	DE000TD92G64
DE000TD92G98	DE000TD92GA3	DE000TD92GB1	DE000TD92GE5
DE000TD92GF2	DE000TD92GH8	DE000TD92GJ4	DE000TD92GM8
DE000TD92GN6	DE000TD92GP1	DE000TD92GQ9	DE000TD92GR7
DE000TD92GU1	DE000TD92GW7	DE000TD92GX5	DE000TD92GY3
DE000TD92GZ0	DE000TD92H14	DE000TD92H22	DE000TD92H30
DE000TD92H48	DE000TD92H55	DE000TD92H63	DE000TD92H89
DE000TD92H97	DE000TD92HB9	DE000TD92HC7	DE000TD92HD5
DE000TD92HE3	DE000TD92HF0	DE000TD92HG8	DE000TD92HL8
DE000TD92HM6	DE000TD92HN4	DE000TD92HP9	DE000TD92HQ7
DE000TD92HR5	DE000TD92HT1	DE000TD92HU9	DE000TD92HV7

DE000TD92HW5	DE000TD92HX3	DE000TD92HY1	DE000TD92HZ8
DE000TD92J04	DE000TD92J12	DE000TD92J20	DE000TD92J38
DE000TD92J53	DE000TD92J61	DE000TD92J79	DE000TD92J95
DE000TD92JA7	DE000TD92JB5	DE000TD92JC3	DE000TD92JD1
DE000TD92JE9	DE000TD92JK6	DE000TD92JM2	DE000TD92JN0
DE000TD92JP5	DE000TD92JQ3	DE000TD92JR1	DE000TD92JS9
DE000TD92JU5	DE000TD92JW1	DE000TD92JX9	DE000TD92JY7
DE000TD92JZ4	DE000TD92K35	DE000TD92K43	DE000TD92K50
DE000TD92K68	DE000TD92K76	DE000TD92K84	DE000TD92KB3
DE000TD92KC1	DE000TD92KF4	DE000TD92KJ6	DE000TD92KK4
DE000TD92KL2	DE000TD92KM0	DE000TD92KN8	DE000TD92KP3
DE000TD92KQ1	DE000TD92KR9	DE000TD92KS7	DE000TD92KT5
DE000TD92KU3	DE000TD92KV1	DE000TD92KX7	DE000TD92KY5
DE000TD92KZ2	DE000TD92L26	DE000TD92L34	DE000TD92L42
DE000TD92L59	DE000TD92L67	DE000TD92L83	DE000TD92L91
DE000TD92LA3	DE000TD92LB1	DE000TD92LC9	DE000TD92LD7
DE000TD92LE5	DE000TD92LF2	DE000TD92LG0	DE000TD92LH8
DE000TD92LJ4	DE000TD92LK2	DE000TD92LL0	DE000TD92LM8
DE000TD92LN6	DE000TD92LQ9	DE000TD92LS5	DE000TD92LT3
DE000TD92LV9	DE000TD92LW7	DE000TD92LX5	DE000TD92LY3
DE000TD92LZ0	DE000TD92M09	DE000TD92M17	DE000TD92M25
DE000TD92M33	DE000TD92M58	DE000TD92M66	DE000TD92M74
DE000TD92M82	DE000TD92M90	DE000TD92MA1	DE000TD92MB9
DE000TD92MC7	DE000TD92ME3	DE000TD92MF0	DE000TD92MG8
DE000TD92MH6	DE000TD92MK0	DE000TD92MM6	DE000TD92MN4
DE000TD92MP9	DE000TD92MQ7	DE000TD92MR5	DE000TD92MU9
DE000TD92MV7	DE000TD92MW5	DE000TD92MX3	DE000TD92MY1
DE000TD92MZ8	DE000TD92N08	DE000TD92N24	DE000TD92N32
DE000TD92N40	DE000TD92N57	DE000TD92N65	DE000TD92N73
DE000TD92N81	DE000TD92N99	DE000TD92NA9	DE000TD92NB7
DE000TD92ND3	DE000TD92NF8	DE000TD92NG6	DE000TD92NH4
DE000TD92NJ0	DE000TD92NL6	DE000TD92NM4	DE000TD92NN2
DE000TD92NP7	DE000TD92NQ5	DE000TD92NR3	DE000TD92NS1
DE000TD92NU7	DE000TD92NW3	DE000TD92P06	DE000TD92P14
DE000TD92P22	DE000TD92P30	DE000TD92P48	DE000TD92P55
DE000TD92P71	DE000TD92P89	DE000TD92P97	DE000TD92PA4
DE000TD92PB2	DE000TD92PD8	DE000TD92PF3	DE000TD92PG1
DE000TD92PH9	DE000TD92PK3	DE000TD92PL1	DE000TD92PM9
DE000TD92PN7	DE000TD92PP2	DE000TD92PR8	DE000TD92PS6
DE000TD92PU2	DE000TD92PV0	DE000TD92PW8	DE000TD92QB0
DE000TD92QC8	DE000TD972Z2	DE000TD97GT2	DE000TD97TH0
DE000TD985D1	DE000TD985E9	DE000TD99A97	DE000TD99B05
DE000TD99B54	DE000TD99B70	DE000TD99B96	DE000TD99BT9
DE000TD99C53	DE000TD99J72	DE000TD99J80	DE000TD99J98
DE000TD99L37	DE000TD99L52	DE000TD99L94	DE000TD99M93
DE000TD99S97	DE000TD99T70	DE000TD99TX3	DE000TD99Y24
DE000TD9BFS3	DE000TD9EAH1	DE000TD9EYJ7	DE000TD9EYK5
DE000TD9EYM1	DE000TD9EYP4	DE000TD9EYQ2	DE000TD9EYU4
DE000TD9EYV2	DE000TD9EYW0	DE000TD9EYX8	DE000TD9EZ39
DE000TD9EZ88	DE000TD9EZJ4	DE000TD9EZK2	DE000TD9EZN6
DE000TD9EZQ9	DE000TD9EZX5	DE000TD9EZY3	DE000TD9EZZ0
DE000TD9F005	DE000TD9F013	DE000TD9F021	DE000TD9F0D8
DE000TD9F0E6	DE000TD9F0F3	DE000TD9F0Q0	DE000TD9F0Y4
DE000TD9F138	DE000TD9F146	DE000TD9F179	DE000TD9F187
DE000TD9F1C8	DE000TD9F1D6	DE000TD9F1E4	DE000TD9F1U0
DE000TD9F237	DE000TD9F2A0	DE000TD9FBS3	DE000TD9FGK9
DE000TD9GDS7	DE000TD9GDT5	DE000TD9GET3	DE000TD9GFK9
DE000TD9KMJ9	DE000TD9KMK7	DE000TD9KML5	DE000TD9L136
DE000TD9L144	DE000TD9MGL3	DE000TD9MGM1	DE000TD9MGP4
DE000TD9MGQ2	DE000TD9MGR0	DE000TD9MGS8	DE000TD9MGT6
DE000TD9MGU4	DE000TD9MGV2	DE000TD9MGW0	DE000TD9MGX8
DE000TD9MGY6	DE000TD9MGZ3	DE000TD9MH07	DE000TD9MH15
DE000TD9MH23	DE000TD9MH31	DE000TD9MH49	DE000TD9MH56
DE000TD9MH64	DE000TD9MH72	DE000TD9MH80	DE000TD9MH98
DE000TD9MHA4	DE000TD9MHB2	DE000TD9MHC0	DE000TD9MHD8
DE000TD9MHE6	DE000TD9MHF3	DE000TD9MHG1	DE000TD9MHH9
DE000TD9MHU2	DE000TD9MHV0	DE000TD9MHW8	DE000TD9MHX6

DE000TD9MHY4	DE000TD9MHZ1	DE000TD9MJZ7	DE000TD9MK02
DE000TD9MK10	DE000TD9MK28	DE000TD9MK36	DE000TD9MK44
DE000TD9MK51	DE000TD9MK69	DE000TD9MK77	DE000TD9MK85
DE000TD9MKP6	DE000TD9MKQ4	DE000TD9MKR2	DE000TD9MKS0
DE000TD9MKT8	DE000TD9MKU6	DE000TD9MKV4	DE000TD9MKW2
DE000TD9MKX0	DE000TD9MLL3	DE000TD9MLM1	DE000TD9MLN9
DE000TD9MLP4	DE000TD9MLQ2	DE000TD9MLR0	DE000TD9MLS8
DE000TD9MLT6	DE000TD9MLU4	DE000TD9MLV2	DE000TD9MLW0
DE000TD9NFE8	DE000TD9NFF5	DE000TD9NFG3	DE000TD9NFH1
DE000TD9NFJ7	DE000TD9NFK5	DE000TD9PHY7	DE000TD9PJ02
DE000TD9PJ77	DE000TD9PJ85	DE000TD9PJ93	DE000TD9PJA3
DE000TD9PJF2	DE000TD9PJG0	DE000TD9PJH8	DE000TD9PJK2
DE000TD9PJQ9	DE000TD9PJT3	DE000TD9PK33	DE000TD9PK41
DE000TD9PK58	DE000TD9PK74	DE000TD9PKF0	DE000TD9PKG8
DE000TD9PKJ2	DE000TD9PKK0	DE000TD9PKL8	DE000TD9PKM6
DE000TD9PKN4	DE000TD9PKP9	DE000TD9PKQ7	DE000TD9PKR5
DE000TD9PKS3	DE000TD9PKT1	DE000TD9PL08	DE000TD9PL24
DE000TD9PL32	DE000TD9PL40	DE000TD9PLD3	DE000TD9PLF8
DE000TD9PLG6	DE000TD9PLK8	DE000TD9PLX1	DE000TD9PMH2
DE000TD9PMJ8	DE000TD9PML4	DE000TD9PMT7	DE000TD9PMU5
DE000TD9PMV3	DE000TD9PMZ4	DE000TD9PN06	DE000TD9PN14
DE000TD9PN22	DE000TD9PN30	DE000TD9PN48	DE000TD9PN55
DE000TD9PN63	DE000TD9PN71	DE000TD9PN89	DE000TD9PN97
DE000TD9PNA5	DE000TD9PNC1	DE000TD9PND9	DE000TD9PNE7
DE000TD9PNG2	DE000TD9PNL2	DE000TD9PNM0	DE000TD9PNN8
DE000TD9PNS7	DE000TD9PNT5	DE000TD9PNU3	DE000TD9PNV1
DE000TD9PNY5	DE000TD9PP12	DE000TD9PP20	DE000TD9PP38
DE000TD9PP46	DE000TD9PP61	DE000TD9PP79	DE000TD9PPA0
DE000TD9PPB8	DE000TD9PPC6	DE000TD9PPG7	DE000TD9PPH5
DE000TD9PPJ1	DE000TD9PPK9	DE000TD9PPN3	DE000TD9PPP8
DE000TD9PPQ6	DE000TD9PPT0	DE000TD9PPU8	DE000TD9PPV6
DE000TD9PPW4	DE000TD9PPX2	DE000TD9PQ11	DE000TD9PQ29
DE000TD9PQ37	DE000TD9PQ45	DE000TD9PQ52	DE000TD9PQ60
DE000TD9PQ78	DE000TD9PQ86	DE000TD9PQ94	DE000TD9PQA8
DE000TD9PQB6	DE000TD9PQC4	DE000TD9PQD2	DE000TD9PQE0
DE000TD9PQF7	DE000TD9PQG5	DE000TD9PQH3	DE000TD9PQJ9
DE000TD9PQK7	DE000TD9PQL5	DE000TD9PR02	DE000TD9PR44
DE000TD9PR51	DE000TD9PRA6	DE000TD9PRB4	DE000TD9PRE8
DE000TD9PRL3	DE000TD9PRM1	DE000TD9PRP4	DE000TD9PRV2
DE000TD9PRW0	DE000TD9PS27	DE000TD9PS76	DE000TD9PSA4
DE000TD9PSB2	DE000TD9PSG1	DE000TD9PSH9	DE000TD9PSJ5
DE000TD9PSM9	DE000TD9PSN7	DE000TD9PSP2	DE000TD9PST4
DE000TD9PSU2	DE000TD9PSV0	DE000TD9PT00	DE000TD9PT18
DE000TD9PT42	DE000TD9PT75	DE000TD9PT91	DE000TD9PTC8
DE000TD9PTG9	DE000TD9PTH7	DE000TD9PTJ3	DE000TD9PTN5
DE000TD9PTS4	DE000TD9PTT2	DE000TD9PTU0	DE000TD9PTY2
DE000TD9PTZ9	DE000TD9PU07	DE000TD9PU15	DE000TD9PU23
DE000TD9PU56	DE000TD9PU64	DE000TD9PU72	DE000TD9PU98
DE000TD9PUA0	DE000TD9PUC6	DE000TD9PUF9	DE000TD9PUH5
DE000TD9PUJ1	DE000TD9PUM5	DE000TD9PUR4	DE000TD9PUS2
DE000TD9PUT0	DE000TD9PUY0	DE000TD9PUZ7	DE000TD9PV48
DE000TD9PV71	DE000TD9PVA8	DE000TD9PVB6	DE000TD9PVD2
DE000TD9PVE0	DE000TD9PVL5	DE000TD9PVM3	DE000TD9PVN1
DE000TD9PVP6	DE000TD9PVQ4	DE000TD9PVT8	DE000TD9PVU6
DE000TD9PVV4	DE000TD9PVW2	DE000TD9PVX0	DE000TD9PVY8
DE000TD9PW21	DE000TD9PW39	DE000TD9PW47	DE000TD9PW70
DE000TD9PWA6	DE000TD9PWC2	DE000TD9PWE8	DE000TD9PWF5
DE000TD9PWG3	DE000TD9PWK5	DE000TD9PWL3	DE000TD9PWM1
DE000TD9PWN9	DE000TD9PWP4	DE000TD9PWQ2	DE000TD9PWR0
DE000TD9PWS8	DE000TD9PX12	DE000TD9Q051	DE000TD9Q069
DE000TD9Q0B9	DE000TD9Q0E3	DE000TD9Q0F0	DE000TD9Q0P9
DE000TD9Q0Q7	DE000TD9Q0R5	DE000TD9Q0Z8	DE000TD9Q101
DE000TD9Q150	DE000TD9Q168	DE000TD9Q176	DE000TD9Q184
DE000TD9Q1G6	DE000TD9Q1H4	DE000TD9Q1J0	DE000TD9Q1R3
DE000TD9Q1S1	DE000TD9Q226	DE000TD9Q234	DE000TD9Q242
DE000TD9Q259	DE000TD9Q267	DE000TD9Q2K6	DE000TD9Q2U5
DE000TD9Q2V3	DE000TD9Q2W1	DE000TD9Q2Z4	DE000TD9Q309

DE000TD9Q317	DE000TD9Q325	DE000TD9Q374	DE000TD9Q3C1
DE000TD9Q3D9	DE000TD9Q3E7	DE000TD9Q3L2	DE000TD9Q3M0
DE000TD9Q3N8	DE000TD9Q3U3	DE000TD9Q3V1	DE000TD9Q3W9
DE000TD9Q3X7	DE000TD9Q440	DE000TD9Q473	DE000TD9Q481
DE000TD9Q499	DE000TD9Q4A3	DE000TD9Q4E5	DE000TD9Q4F2
DE000TD9Q4M8	DE000TD9Q4S5	DE000TD9Q4T3	DE000TD9Q4U1
DE000TD9Q4Z0	DE000TD9Q507	DE000TD9Q531	DE000TD9Q549
DE000TD9Q556	DE000TD9Q564	DE000TD9Q572	DE000TD9Q580
DE000TD9Q598	DE000TD9Q5A0	DE000TD9Q5B8	DE000TD9Q5F9
DE000TD9Q5G7	DE000TD9Q5L7	DE000TD9Q5M5	DE000TD9Q5N3
DE000TD9Q5P8	DE000TD9Q5S2	DE000TD9Q5W4	DE000TD9Q5X2
DE000TD9Q671	DE000TD9Q689	DE000TD9Q697	DE000TD9Q6E0
DE000TD9Q6F7	DE000TD9Q6G5	DE000TD9Q6H3	DE000TD9Q6J9
DE000TD9Q6T8	DE000TD9Q6U6	DE000TD9Q6V4	DE000TD9Q6W2
DE000TD9Q6X0	DE000TD9Q739	DE000TD9Q747	DE000TD9Q754
DE000TD9Q7A6	DE000TD9Q7F5	DE000TD9Q7G3	DE000TD9Q7H1
DE000TD9Q7L3	DE000TD9Q7M1	DE000TD9Q7T6	DE000TD9Q7U4
DE000TD9Q7V2	DE000TD9Q820	DE000TD9Q838	DE000TD9Q846
DE000TD9Q879	DE000TD9Q887	DE000TD9Q8G1	DE000TD9Q8H9
DE000TD9Q8J5	DE000TD9Q8K3	DE000TD9Q8Q0	DE000TD9Q8R8
DE000TD9Q8S6	DE000TD9Q8Z1	DE000TD9Q903	DE000TD9Q911
DE000TD9Q994	DE000TD9Q9A2	DE000TD9Q9B0	DE000TD9Q9H7
DE000TD9Q9J3	DE000TD9Q9K1	DE000TD9Q9R6	DE000TD9Q9V8
DE000TD9Q9W6	DE000TD9QAG7	DE000TD9QAH5	DE000TD9QAJ1
DE000TD9QAK9	DE000TD9QAN3	DE000TD9QAP8	DE000TD9QAQ6
DE000TD9QAR4	DE000TD9QAX2	DE000TD9QAY0	DE000TD9QAZ7
DE000TD9QB58	DE000TD9QB66	DE000TD9QB74	DE000TD9QB82
DE000TD9QBE0	DE000TD9QBF7	DE000TD9QBG5	DE000TD9QBP6
DE000TD9QBQ4	DE000TD9QBR2	DE000TD9QBS0	DE000TD9QBT8
DE000TD9QC08	DE000TD9QC16	DE000TD9QC24	DE000TD9QC81
DE000TD9QC99	DE000TD9QCD0	DE000TD9QCE8	DE000TD9QCF5
DE000TD9QCG3	DE000TD9QCN9	DE000TD9QCP4	DE000TD9QCQ2
DE000TD9QCW0	DE000TD9QCX8	DE000TD9QCY6	DE000TD9QCZ3
DE000TD9QD07	DE000TD9QDA4	DE000TD9QDB2	DE000TD9QDC0
DE000TD9QDK3	DE000TD9QDL1	DE000TD9QDM9	DE000TD9QDQ0
DE000TD9QDR8	DE000TD9QDS6	DE000TD9QE06	DE000TD9QE14
DE000TD9QE97	DE000TD9QEA2	DE000TD9QEB0	DE000TD9QEG9
DE000TD9QEH7	DE000TD9QEU0	DE000TD9QEV8	DE000TD9QEW6
DE000TD9QF54	DE000TD9QF62	DE000TD9QF70	DE000TD9QFB7
DE000TD9QFC5	DE000TD9QFF8	DE000TD9QP45	DE000TD9S032
DE000TD9S040	DE000TD9S131	DE000TD9S149	DE000TD9SL21
DE000TD9SL39	DE000TD9SL47	DE000TD9SS99	DE000TD9SSE0
DE000TD9SSF7	DE000TD9SSL5	DE000TD9SSM3	DE000TD9SSQ4
DE000TD9SSR2	DE000TD9SST8	DE000TD9SSU6	DE000TD9SSX0
DE000TD9SSY8	DE000TD9STD0	DE000TD9STK5	DE000TD9STL3
DE000TD9STW0	DE000TD9STX8	DE000TD9STY6	DE000TD9SU61
DE000TD9SU79	DE000TD9SU87	DE000TD9SUU2	DE000TD9SUX6
DE000TD9SUY4	DE000TD9SV78	DE000TD9SV86	DE000TD9SV94
DE000TD9SVE4	DE000TD9SVF1	DE000TD9SVM7	DE000TD9SVN5
DE000TD9SVV8	DE000TD9SVW6	DE000TD9SVX4	DE000TD9SW28
DE000TD9SW36	DE000TD9SWQ6	DE000TD9SWR4	DE000TD9SWS2
DE000TD9SWX2	DE000TD9SX19	DE000TD9SX27	DE000TD9SXC4
DE000TD9SXD2	DE000TD9SXF7	DE000TD9SXM3	DE000TD9SXR2
DE000TD9SXW2	DE000TD9SXX0	DE000TD9SY42	DE000TD9SY67
DE000TD9SYC2	DE000TD9SYF5	DE000TD9SYP4	DE000TD9SYQ2
DE000TD9SYW0	DE000TD9SZA3	DE000TD9SZH8	DE000TD9SZW7
DE000TD9SZX5	DE000TD9VZZ4	DE000TD9W000	DE000TD9W034
DE000TD9W042	DE000TD9W059	DE000TD9W083	DE000TD9W0F2
DE000TD9W0H8	DE000TD9W0P1	DE000TD9WE32	DE000TD9ZJT2
DE000TD9ZJU0	DE000TD9ZJV8	DE000TD9ZJW6	DE000TD9ZJX4
DE000TD9ZJY2	DE000TD9ZJZ9	DE000TD9ZK07	DE000TD9ZK15
DE000TD9ZK23	DE000TD9ZK31	DE000TD9ZK49	DE000TD9ZK72
DE000TD9ZK80	DE000TD9ZK98	DE000TD9ZKA0	DE000TD9ZKB8
DE000TD9ZKC6	DE000TD9ZKD4	DE000TD9ZKE2	DE000TD9ZKF9
DE000TD9ZKG7	DE000TD9ZKH5	DE000TD9ZKJ1	DE000TD9ZKK9
DE000TD9ZKL7	DE000TD9ZKN3	DE000TD9ZKP8	DE000TD9ZKQ6
DE000TD9ZKR4	DE000TD9ZKS2	DE000TD9ZKT0	DE000TD9ZKU8

DE000TD9ZKV6	DE000TD9ZKW4	DE000TD9ZKX2	DE000TD9ZKY0
DE000TD9ZKZ7	DE000TD9ZL06	DE000TD9ZL14	DE000TD9ZL22
DE000TD9ZL30	DE000TD9ZL48	DE000TD9ZL55	DE000TD9ZL63
DE000TD9ZL71	DE000TD9ZL89	DE000TD9ZL97	DE000TD9ZLA8
DE000TD9ZLB6	DE000TD9ZLC4	DE000TD9ZLD2	DE000TD9ZLE0
DE000TD9ZLF7	DE000TD9ZLG5	DE000TD9ZLH3	DE000TD9ZLJ9
DE000TD9ZLM3	DE000TD9ZLN1	DE000TD9ZLP6	DE000TD9ZLQ4
DE000TD9ZLR2	DE000TD9ZLS0	DE000TD9ZLT8	DE000TD9ZLU6
DE000TD9ZLV4	DE000TD9ZLW2	DE000TD9ZLX0	DE000TD9ZLY8
DE000TD9ZLZ5	DE000TD9ZM47	DE000TD9ZM54	DE000TD9ZM62
DE000TD9ZM70	DE000TD9ZM88	DE000TD9ZM96	DE000TD9ZMA6
DE000TD9ZMB4	DE000TD9ZMC2	DE000TD9ZMD0	DE000TD9ZME8
DE000TD9ZMF5	DE000TD9ZMG3	DE000TD9ZMH1	DE000TD9ZMJ7
DE000TD9ZMK5	DE000TD9ZML3	DE000TD9ZMR0	DE000TD9ZMS8
DE000TD9ZMT6	DE000TD9ZMU4	DE000TD9ZMV2	DE000TD9ZMW0
DE000TD9ZMX8	DE000TD9ZMY6	DE000TD9ZMZ3	DE000TD9ZN04
DE000TD9ZN12	DE000TD9ZN20	DE000TD9ZN38	DE000TD9ZN46
DE000TD9ZN53	DE000TD9ZN61	DE000TD9ZN79	DE000TD9ZN87
DE000TD9ZN95	DE000TD9ZNA4	DE000TD9ZNB2	DE000TD9ZNC0
DE000TD9ZND8	DE000TD9ZNE6	DE000TD9ZNH9	DE000TD9ZNJ5
DE000TD9ZNK3	DE000TD9ZNL1	DE000TD9ZNM9	DE000TD9ZNN7
DE000TD9ZNP2	DE000TD9ZNQ0	DE000TD9ZNR8	DE000TD9ZNU2
DE000TD9ZNV0	DE000TD9ZNW8	DE000TD9ZNX6	DE000TD9ZNY4
DE000TD9ZNZ1	DE000TD9ZP02	DE000TD9ZP10	DE000TD9ZP28
DE000TD9ZP36	DE000TD9ZP44	DE000TD9ZP51	DE000TD9ZP69
DE000TD9ZP77	DE000TD9ZP85	DE000TD9ZP93	DE000TD9ZPA9
DE000TD9ZPB7	DE000TD9ZPC5	DE000TD9ZPD3	DE000TD9ZPE1
DE000TD9ZPF8	DE000TD9ZPG6	DE000TD9ZPH4	DE000TD9ZPJ0
DE000TD9ZPK8	DE000TD9ZPL6	DE000TD9ZPM4	DE000TD9ZPN2
DE000TD9ZPP7	DE000TD9ZPQ5	DE000TD9ZPR3	DE000TD9ZPS1
DE000TD9ZPT9	DE000TD9ZPU7	DE000TD9ZPV5	DE000TD9ZPW3
DE000TD9ZPX1	DE000TD9ZPY9	DE000TD9ZPZ6	DE000TD9ZQ01
DE000TD9ZQ19	DE000TD9ZQ27	DE000TD9ZQ50	DE000TD9ZQ68
DE000TD9ZQ76	DE000TD9ZQ84	DE000TD9ZQ92	DE000TD9ZQA7
DE000TD9ZQB5	DE000TD9ZQC3	DE000TD9ZQD1	DE000TD9ZQE9
DE000TD9ZQF6	DE000TD9ZQG4	DE000TD9ZQH2	DE000TD9ZQJ8
DE000TD9ZQK6	DE000TD9ZQL4	DE000TD9ZQM2	DE000TD9ZQN0
DE000TD9ZQP5	DE000TD9ZQQ3	DE000TD9ZQR1	DE000TD9ZQS9
DE000TD9ZQT7	DE000TD9ZQU5	DE000TD9ZQV3	DE000TD9ZQW1
DE000TD9ZQX9	DE000TD9ZQY7	DE000TD9ZQZ4	DE000TD9ZR00
DE000TD9ZR18	DE000TD9ZR26	DE000TD9ZR34	DE000TD9ZR42
DE000TD9ZR59	DE000TD9ZR67	DE000TD9ZR75	DE000TD9ZR83
DE000TD9ZR91	DE000TD9ZRA5	DE000TD9ZRB3	DE000TD9ZRC1
DE000TD9ZRD9	DE000TD9ZRE7	DE000TD9ZRF4	DE000TD9ZRG2
DE000TD9ZRH0	DE000TD9ZRJ6	DE000TD9ZRK4	DE000TD9ZRL2
DE000TD9ZRM0	DE000TD9ZRN8	DE000TD9ZRP3	DE000TD9ZRQ1
DE000TD9ZRR9	DE000TD9ZRS7	DE000TD9ZRX7	DE000TD9ZRY5
DE000TD9ZRZ2	DE000TD9ZS09	DE000TD9ZS17	DE000TD9ZS25
DE000TD9ZS33	DE000TD9ZS41	DE000TD9ZS58	DE000TD9ZS66
DE000TD9ZS74	DE000TD9ZS82	DE000TD9ZS90	DE000TD9ZSA3
DE000TD9ZSB1	DE000TD9ZSC9	DE000TD9ZSD7	DE000TD9ZSE5
DE000TD9ZSF2	DE000TD9ZSG0	DE000TD9ZSH8	DE000TD9ZSJ4
DE000TD9ZSK2	DE000TD9ZSL0	DE000TD9ZSM8	DE000TD9ZSN6
DE000TD9ZSP1	DE000TD9ZSQ9	DE000TD9ZSR7	DE000TD9ZSS5
DE000TD9ZST3	DE000TD9ZSU1	DE000TD9ZSV9	DE000TD9ZSW7
DE000TD9ZSX5	DE000TD9ZSY3	DE000TD9ZSZ0	DE000TD9ZT08
DE000TD9ZT16	DE000TD9ZT24	DE000TD9ZT32	DE000TD9ZT40
DE000TD9ZT57	DE000TD9ZT65	DE000TD9ZT73	DE000TD9ZT81
DE000TD9ZT99	DE000TD9ZTA1	DE000TD9ZTB9	DE000TD9ZTC7
DE000TD9ZTD5	DE000TD9ZTE3	DE000TD9ZTF0	DE000TD9ZTG8
DE000TD9ZTH6	DE000TD9ZTJ2	DE000TD9ZTK0	DE000TD9ZTL8
DE000TD9ZTM6	DE000TD9ZTN4	DE000TD9ZTP9	DE000TD9ZTQ7
DE000TD9ZTR5	DE000TD9ZTS3	DE000TD9ZTT1	DE000TD9ZTU9
DE000TD9ZTV7	DE000TD9ZTW5	DE000TD9ZTX3	DE000TD9ZTY1
DE000TD9ZTZ8	DE000TD9ZU05	DE000TD9ZU13	DE000TD9ZU21
DE000TD9ZU54	DE000TD9ZU62	DE000TD9ZU70	DE000TD9ZU88
DE000TD9ZU96	DE000TD9ZUA9	DE000TD9ZUB7	DE000TD9ZUC5

DE000TD9ZUD3	DE000TD9ZUE1	DE000TD9ZUF8	DE000TD9ZUG6
DE000TD9ZUH4	DE000TD9ZUJ0	DE000TD9ZUK8	DE000TD9ZUL6
DE000TD9ZUM4	DE000TD9ZUN2	DE000TD9ZUP7	DE000TD9ZUQ5
DE000TD9ZUR3	DE000TD9ZUS1	DE000TD9ZUT9	DE000TD9ZUU7
DE000TD9ZUV5	DE000TD9ZUW3	DE000TD9ZUX1	DE000TD9ZUY9
DE000TD9ZUZ6	DE000TD9ZV04	DE000TD9ZV12	DE000TD9ZV20
DE000TD9ZV38	DE000TD9ZV46	DE000TD9ZV53	DE000TD9ZV61
DE000TD9ZV79	DE000TD9ZV87	DE000TD9ZV95	DE000TD9ZVA7
DE000TD9ZVB5	DE000TD9ZVC3	DE000TD9ZVD1	DE000TD9ZVE9
DE000TD9ZVF6	DE000TD9ZVG4	DE000TD9ZVH2	DE000TD9ZVJ8
DE000TD9ZVK6	DE000TD9ZVL4	DE000TD9ZVM2	DE000TD9ZVN0
DE000TD9ZVP5	DE000TD9ZVQ3	DE000TD9ZVR1	DE000TD9ZVS9
DE000TD9ZVT7	DE000TD9ZVU5	DE000TD9ZVV3	DE000TD9ZVW1
DE000TD9ZVX9	DE000TD9ZVY7	DE000TD9ZVZ4	DE000TD9ZW03
DE000TD9ZW11	DE000TD9ZW29	DE000TD9ZW45	DE000TD9ZW52
DE000TD9ZW60	DE000TD9ZW78	DE000TD9ZW86	DE000TD9ZW94
DE000TD9ZWA5	DE000TD9ZWB3	DE000TD9ZWC1	DE000TD9ZWD9
DE000TD9ZWF4	DE000TD9ZWG2	DE000TD9ZWH0	DE000TD9ZWJ6
DE000TD9ZWK4	DE000TD9ZWL2	DE000TD9ZWM0	DE000TD9ZWN8
DE000TD9ZWP3	DE000TD9ZWQ1	DE000TD9ZWR9	DE000TD9ZWS7
DE000TD9ZWT5	DE000TD9ZWU3	DE000TD9ZWV1	DE000TD9ZWW9
DE000TD9ZWX7	DE000TD9ZWY5	DE000TD9ZWZ2	DE000TD9ZX02
DE000TD9ZX10	DE000TD9ZX28	DE000TD9ZX36	DE000TD9ZX44
DE000TD9ZX51	DE000TD9ZX69	DE000TD9ZX77	DE000TD9ZX85
DE000TD9ZX93	DE000TD9ZXA3	DE000TD9ZXB1	DE000TD9ZXC9
DE000TD9ZXD7	DE000TD9ZXE5	DE000TD9ZXF2	DE000TD9ZXG0
DE000TD9ZXH8	DE000TD9ZXJ4	DE000TD9ZXK2	DE000TD9ZXL0
DE000TD9ZXM8	DE000TD9ZXN6	DE000TD9ZXP1	DE000TD9ZXQ9
DE000TD9ZXR7	DE000TD9ZXS5	DE000TD9ZXT3	DE000TD9ZXU1
DE000TD9ZXV9	DE000TD9ZXW7	DE000TD9ZXX5	DE000TD9ZXY3
DE000TD9ZXZ0	DE000TD9ZY01	DE000TD9ZY19	DE000TD9ZY27
DE000TD9ZY35	DE000TD9ZY43	DE000TD9ZY50	DE000TD9ZY68
DE000TD9ZY76	DE000TD9ZY84	DE000TD9ZY92	DE000TD9ZYA1
DE000TD9ZYB9	DE000TD9ZYC7	DE000TD9ZYD5	DE000TD9ZYE3
DE000TD9ZYK0	DE000TD9ZYL8	DE000TD9ZYM6	DE000TD9ZYN4
DE000TD9ZYP9	DE000TD9ZYQ7	DE000TD9ZYR5	DE000TD9ZYS3
DE000TD9ZYT1	DE000TD9ZYU9	DE000TD9ZYV7	DE000TD9ZYW5
DE000TD9ZYX3	DE000TD9ZYY1	DE000TD9ZYZ8	DE000TD9ZZ00
DE000TD9ZZ18	DE000TD9ZZ26	DE000TD9ZZ34	DE000TD9ZZ42
DE000TD9ZZ59	DE000TD9ZZ67	DE000TD9ZZ75	DE000TD9ZZ83
DE000TD9ZZ91	DE000TD9ZZA8	DE000TD9ZZB6	DE000TD9ZZC4
DE000TD9ZZD2	DE000TD9ZZE0	DE000TD9ZZF7	DE000TD9ZZG5
DE000TD9ZZH3	DE000TD9ZZJ9	DE000TD9ZZK7	DE000TD9ZZL5
DE000TD9ZZM3	DE000TD9ZZN1	DE000TD9ZZP6	DE000TD9ZZQ4
DE000TR002H0	DE000TR00S57	DE000TR00S73	DE000TR01R40
DE000TR01RQ7	DE000TR01RR5	DE000TR01U29	DE000TR01U37
DE000TR01UN8	DE000TR01UP3	DE000TR01UQ1	DE000TR036E5
DE000TR036F2	DE000TR03849	DE000TR03WR1	DE000TR03XB3
DE000TR03XC1	DE000TR049J7	DE000TR049K5	DE000TR053H3
DE000TR05FK6	DE000TR05GA5	DE000TR06XJ9	DE000TR07ME1
DE000TR07MF8	DE000TR07MW3	DE000TR07MX1	DE000TR07MY9
DE000TR07MZ6	DE000TR07N06	DE000TR07N14	DE000TR07N22
DE000TR07N30	DE000TR07N48	DE000TR07N55	DE000TR07N63
DE000TR07N71	DE000TR07N89	DE000TR07N97	DE000TR07NA7
DE000TR07NB5	DE000TR07NE9	DE000TR07NF6	DE000TR07NG4
DE000TR07NH2	DE000TR07NJ8	DE000TR07NK6	DE000TR07NL4
DE000TR07NM2	DE000TR07NN0	DE000TR07NP5	DE000TR07NQ3
DE000TR07NR1	DE000TR07NS9	DE000TR07NT7	DE000TR07NU5
DE000TR07NV3	DE000TR07NW1	DE000TR07NX9	DE000TR07NY7
DE000TR07NZ4	DE000TR07P04	DE000TR07P12	DE000TR07P38
DE000TR07P46	DE000TR07P53	DE000TR07P61	DE000TR07P79
DE000TR07P87	DE000TR07P95	DE000TR07PA2	DE000TR07PB0
DE000TR07PC8	DE000TR07PD6	DE000TR07PE4	DE000TR07PF1
DE000TR07PG9	DE000TR07PH7	DE000TR07PJ3	DE000TR07PM7
DE000TR07PN5	DE000TR07PP0	DE000TR07PQ8	DE000TR07PR6
DE000TR07PS4	DE000TR07PT2	DE000TR07PU0	DE000TR07PV8
DE000TR07PW6	DE000TR07PX4	DE000TR07PY2	DE000TR07PZ9

DE000TR07Q03	DE000TR07Q11	DE000TR07Q29	DE000TR07Q37
DE000TR07Q45	DE000TR07Q52	DE000TR07Q60	DE000TR07Q78
DE000TR07Q86	DE000TR07Q94	DE000TR07QA0	DE000TR07QB8
DE000TR07QC6	DE000TR07QD4	DE000TR07QE2	DE000TR07QF9
DE000TR07QG7	DE000TR07QH5	DE000TR07QJ1	DE000TR07QK9
DE000TR07QL7	DE000TR07QM5	DE000TR07QN3	DE000TR07QP8
DE000TR07QQ6	DE000TR07QR4	DE000TR07QS2	DE000TR07QT0
DE000TR07QU8	DE000TR07QV6	DE000TR07QW4	DE000TR07QX2
DE000TR07QY0	DE000TR07QZ7	DE000TR07R10	DE000TR07R28
DE000TR07R36	DE000TR07R44	DE000TR07R51	DE000TR07R69
DE000TR07R77	DE000TR07R85	DE000TR07R93	DE000TR07RB6
DE000TR07RC4	DE000TR07RD2	DE000TR07RE0	DE000TR07RF7
DE000TR07RG5	DE000TR07RH3	DE000TR07RM3	DE000TR07RP6
DE000TR07RQ4	DE000TR07RR2	DE000TR07RT8	DE000TR07RV4
DE000TR07RX0	DE000TR07RY8	DE000TR07RZ5	DE000TR07S35
DE000TR07S43	DE000TR07S50	DE000TR07S68	DE000TR07S76
DE000TR07S84	DE000TR07S92	DE000TR07SA6	DE000TR07SB4
DE000TR07SC2	DE000TR07SD0	DE000TR07SE8	DE000TR07SF5
DE000TR07SG3	DE000TR07SH1	DE000TR07SJ7	DE000TR07SM1
DE000TR07SN9	DE000TR07SP4	DE000TR07SQ2	DE000TR07SR0
DE000TR07SS8	DE000TR07ST6	DE000TR07SU4	DE000TR07SV2
DE000TR07SW0	DE000TR07SX8	DE000TR07SY6	DE000TR07SZ3
DE000TR07T00	DE000TR07T18	DE000TR07T26	DE000TR07T34
DE000TR07T42	DE000TR07T59	DE000TR07T67	DE000TR07T75
DE000TR07T83	DE000TR07T91	DE000TR07TA4	DE000TR07TB2
DE000TR07TC0	DE000TR07TD8	DE000TR07TE6	DE000TR07TF3
DE000TR07TG1	DE000TR07TH9	DE000TR07TJ5	DE000TR07TK3
DE000TR07TL1	DE000TR07TM9	DE000TR07TN7	DE000TR07TP2
DE000TR07TQ0	DE000TR07TR8	DE000TR07TS6	DE000TR07TT4
DE000TR07TU2	DE000TR07TV0	DE000TR07TW8	DE000TR07TX6
DE000TR07TY4	DE000TR07TZ1	DE000TR07U15	DE000TR07U23
DE000TR07U31	DE000TR07U49	DE000TR07U56	DE000TR07U64
DE000TR07U72	DE000TR07U80	DE000TR07UA2	DE000TR07UB0
DE000TR07UC8	DE000TR07UD6	DE000TR07UE4	DE000TR07UF1
DE000TR07UG9	DE000TR07UH7	DE000TR07UJ3	DE000TR07UK1
DE000TR07UL9	DE000TR07UM7	DE000TR07UY2	DE000TR07VK9
DE000TR07VL7	DE000TR07VM5	DE000TR07VN3	DE000TR07VP8
DE000TR07VQ6	DE000TR07VR4	DE000TR07VS2	DE000TR07VT0
DE000TR07VU8	DE000TR07VV6	DE000TR07VW4	DE000TR07VX2
DE000TR07VY0	DE000TR07W05	DE000TR07W13	DE000TR07W21
DE000TR07W39	DE000TR07W47	DE000TR07W54	DE000TR07W62
DE000TR07W70	DE000TR07W88	DE000TR07W96	DE000TR07WA8
DE000TR07WB6	DE000TR07WC4	DE000TR07WD2	DE000TR07WE0
DE000TR07WF7	DE000TR07WG5	DE000TR07WH3	DE000TR07WJ9
DE000TR07WK7	DE000TR07WL5	DE000TR07WM3	DE000TR07WN1
DE000TR07WP6	DE000TR07WQ4	DE000TR07WR2	DE000TR07WS0
DE000TR07WT8	DE000TR07WU6	DE000TR07WV4	DE000TR07WW2
DE000TR07WX0	DE000TR07WY8	DE000TR07WZ5	DE000TR07X04
DE000TR07X12	DE000TR07X20	DE000TR07X38	DE000TR07X46
DE000TR07X53	DE000TR07X61	DE000TR07X79	DE000TR07X87
DE000TR07XA6	DE000TR07XB4	DE000TR07XC2	DE000TR07XE8
DE000TR07XF5	DE000TR07XG3	DE000TR07XH1	DE000TR07XJ7
DE000TR07XK5	DE000TR07XL3	DE000TR07XM1	DE000TR07XN9
DE000TR07XP4	DE000TR07XQ2	DE000TR07XR0	DE000TR07XS8
DE000TR07XT6	DE000TR07XU4	DE000TR07XV2	DE000TR07Y03
DE000TR07Y11	DE000TR07Y29	DE000TR07Y37	DE000TR07Y45
DE000TR07Y52	DE000TR07Y60	DE000TR07Y78	DE000TR07Y86
DE000TR07Y94	DE000TR07YA4	DE000TR07YB2	DE000TR07YC0
DE000TR07YD8	DE000TR07YE6	DE000TR07YG1	DE000TR07YH9
DE000TR07YJ5	DE000TR07YK3	DE000TR07YL1	DE000TR07YM9
DE000TR07YN7	DE000TR07YP2	DE000TR07YQ0	DE000TR07YR8
DE000TR07YS6	DE000TR07YT4	DE000TR07YU2	DE000TR07YV0
DE000TR07YX6	DE000TR07YY4	DE000TR07YZ1	DE000TR07Z02
DE000TR07Z28	DE000TR07Z36	DE000TR07Z51	DE000TR07Z69
DE000TR07Z77	DE000TR07Z93	DE000TR07ZA1	DE000TR07ZB9
DE000TR07ZC7	DE000TR07ZD5	DE000TR07ZE3	DE000TR07ZF0
DE000TR07ZG8	DE000TR07ZH6	DE000TR07ZJ2	DE000TR07ZK0

DE000TR07ZL8	DE000TR07ZM6	DE000TR07ZN4	DE000TR07ZP9
DE000TR07ZQ7	DE000TR07ZR5	DE000TR07ZV7	DE000TR07ZW5
DE000TR07ZX3	DE000TR07ZY1	DE000TR08012	DE000TR08020
DE000TR08038	DE000TR08046	DE000TR08053	DE000TR08061
DE000TR08079	DE000TR08087	DE000TR08095	DE000TR080A1
DE000TR080B9	DE000TR080C7	DE000TR080D5	DE000TR080E3
DE000TR080F0	DE000TR080G8	DE000TR080H6	DE000TR080J2
DE000TR080K0	DE000TR080L8	DE000TR080M6	DE000TR080N4
DE000TR080P9	DE000TR080Q7	DE000TR080R5	DE000TR080S3
DE000TR080T1	DE000TR080U9	DE000TR080V7	DE000TR080W5
DE000TR080X3	DE000TR080Y1	DE000TR080Z8	DE000TR08103
DE000TR08137	DE000TR08145	DE000TR08152	DE000TR08160
DE000TR08178	DE000TR08186	DE000TR08194	DE000TR081A9
DE000TR081B7	DE000TR081C5	DE000TR081D3	DE000TR081E1
DE000TR081F8	DE000TR081G6	DE000TR081H4	DE000TR081J0
DE000TR081K8	DE000TR081L6	DE000TR081M4	DE000TR081N2
DE000TR081P7	DE000TR081Q5	DE000TR081R3	DE000TR081S1
DE000TR081T9	DE000TR081U7	DE000TR081V5	DE000TR081W3
DE000TR081X1	DE000TR081Y9	DE000TR08202	DE000TR08210
DE000TR08228	DE000TR08236	DE000TR08244	DE000TR08251
DE000TR08269	DE000TR08277	DE000TR08285	DE000TR08293
DE000TR082A7	DE000TR082B5	DE000TR082C3	DE000TR082D1
DE000TR082E9	DE000TR082F6	DE000TR082G4	DE000TR082H2
DE000TR082J8	DE000TR082K6	DE000TR082L4	DE000TR082M2
DE000TR082N0	DE000TR082P5	DE000TR082Q3	DE000TR082R1
DE000TR082S9	DE000TR082T7	DE000TR082U5	DE000TR082V3
DE000TR082W1	DE000TR082X9	DE000TR082Y7	DE000TR082Z4
DE000TR08301	DE000TR08319	DE000TR08327	DE000TR083B3
DE000TR083C1	DE000TR083D9	DE000TR083F4	DE000TR083G2
DE000TR083J6	DE000TR083K4	DE000TR083R9	DE000TR084A3
DE000TR084B1	DE000TR084C9	DE000TR084D7	DE000TR084E5
DE000TR084F2	DE000TR084H8	DE000TR084J4	DE000TR084K2
DE000TR084M8	DE000TR084N6	DE000TR085R4	DE000TR085S2
DE000TR085T0	DE000TR085U8	DE000TR085V6	DE000TR085W4
DE000TR085X2	DE000TR085Y0	DE000TR085Z7	DE000TR08608
DE000TR08616	DE000TR08624	DE000TR08632	DE000TR08640
DE000TR08657	DE000TR08665	DE000TR08673	DE000TR08681
DE000TR08699	DE000TR086A8	DE000TR086C4	DE000TR086D2
DE000TR086E0	DE000TR086F7	DE000TR086G5	DE000TR086H3
DE000TR086J9	DE000TR086K7	DE000TR086L5	DE000TR086M3
DE000TR086N1	DE000TR086P6	DE000TR086Q4	DE000TR086R2
DE000TR086S0	DE000TR086T8	DE000TR086U6	DE000TR086V4
DE000TR086W2	DE000TR08707	DE000TR08715	DE000TR08731
DE000TR08749	DE000TR08756	DE000TR08764	DE000TR08772
DE000TR08780	DE000TR08798	DE000TR087A6	DE000TR087B4
DE000TR087D0	DE000TR087E8	DE000TR087F5	DE000TR087G3
DE000TR087J7	DE000TR087K5	DE000TR087L3	DE000TR087N9
DE000TR087P4	DE000TR087S8	DE000TR087T6	DE000TR087U4
DE000TR087V2	DE000TR087Y6	DE000TR087Z3	DE000TR08806
DE000TR08814	DE000TR08822	DE000TR08830	DE000TR08848
DE000TR08855	DE000TR08863	DE000TR08897	DE000TR088A4
DE000TR088C0	DE000TR088D8	DE000TR088E6	DE000TR088F3
DE000TR088G1	DE000TR088H9	DE000TR088L1	DE000TR088M9
DE000TR088N7	DE000TR088P2	DE000TR088Q0	DE000TR088R8
DE000TR088S6	DE000TR088T4	DE000TR088U2	DE000TR088V0
DE000TR088W8	DE000TR088X6	DE000TR088Y4	DE000TR088Z1
DE000TR08905	DE000TR08913	DE000TR08921	DE000TR08939
DE000TR08947	DE000TR08954	DE000TR08962	DE000TR08970
DE000TR08988	DE000TR08996	DE000TR089A2	DE000TR089B0
DE000TR089C8	DE000TR089D6	DE000TR089E4	DE000TR089F1
DE000TR089G9	DE000TR089H7	DE000TR089J3	DE000TR089K1
DE000TR089L9	DE000TR089M7	DE000TR089Q8	DE000TR089R6
DE000TR089S4	DE000TR089T2	DE000TR089V8	DE000TR089W6
DE000TR089X4	DE000TR089Y2	DE000TR089Z9	DE000TR08A00
DE000TR08A18	DE000TR08A26	DE000TR08A34	DE000TR08A42
DE000TR08A59	DE000TR08A67	DE000TR08A75	DE000TR08A83
DE000TR08A91	DE000TR08AA2	DE000TR08AB0	DE000TR08AC8

DE000TR08AD6	DE000TR08AE4	DE000TR08AF1	DE000TR08AG9
DE000TR08AJ3	DE000TR08AK1	DE000TR08AM7	DE000TR08AN5
DE000TR08AP0	DE000TR08AQ8	DE000TR08AR6	DE000TR08AU0
DE000TR08AX4	DE000TR08AY2	DE000TR08AZ9	DE000TR08B09
DE000TR08B17	DE000TR08B25	DE000TR08B33	DE000TR08B66
DE000TR08B74	DE000TR08B82	DE000TR08B90	DE000TR08BA0
DE000TR08BB8	DE000TR08BD4	DE000TR08BE2	DE000TR08BG7
DE000TR08BJ1	DE000TR08BK9	DE000TR08BL7	DE000TR08BM5
DE000TR08BN3	DE000TR08BS2	DE000TR08BT0	DE000TR08BU8
DE000TR08BV6	DE000TR08BW4	DE000TR08BX2	DE000TR08BY0
DE000TR08BZ7	DE000TR08C08	DE000TR08C16	DE000TR08C24
DE000TR08C40	DE000TR08C57	DE000TR08C65	DE000TR08C73
DE000TR08C81	DE000TR08C99	DE000TR08CA8	DE000TR08CC4
DE000TR08CE0	DE000TR08CG5	DE000TR08CJ9	DE000TR08CP6
DE000TR08CQ4	DE000TR08CR2	DE000TR08CS0	DE000TR08CT8
DE000TR08CU6	DE000TR08CV4	DE000TR08CY8	DE000TR08CZ5
DE000TR08D07	DE000TR08D23	DE000TR08D31	DE000TR08D49
DE000TR08D56	DE000TR08D64	DE000TR08D72	DE000TR08D80
DE000TR08D98	DE000TR08DA6	DE000TR08DB4	DE000TR08DC2
DE000TR08DD0	DE000TR08DE8	DE000TR08DF5	DE000TR08DG3
DE000TR08DJ7	DE000TR08DK5	DE000TR08DL3	DE000TR08DM1
DE000TR08DN9	DE000TR08DP4	DE000TR08DQ2	DE000TR08DR0
DE000TR08DS8	DE000TR08DU4	DE000TR08DV2	DE000TR08DW0
DE000TR08DX8	DE000TR08DY6	DE000TR08DZ3	DE000TR08E06
DE000TR08E14	DE000TR08E22	DE000TR08E30	DE000TR08E48
DE000TR08E55	DE000TR08E63	DE000TR08E71	DE000TR08E89
DE000TR08E97	DE000TR08EA4	DE000TR08EB2	DE000TR08EC0
DE000TR08ED8	DE000TR08EE6	DE000TR08EF3	DE000TR08EG1
DE000TR08EH9	DE000TR08EJ5	DE000TR08EK3	DE000TR08EL1
DE000TR08EM9	DE000TR08EN7	DE000TR08EP2	DE000TR08EQ0
DE000TR08ER8	DE000TR08ES6	DE000TR08ET4	DE000TR08EU2
DE000TR08EV0	DE000TR08EW8	DE000TR08EX6	DE000TR08EY4
DE000TR08EZ1	DE000TR08F05	DE000TR08F13	DE000TR08F21
DE000TR08F39	DE000TR08F47	DE000TR08F54	DE000TR08F62
DE000TR08F70	DE000TR08F88	DE000TR08F96	DE000TR08FA1
DE000TR08FB9	DE000TR08FC7	DE000TR08FD5	DE000TR08FE3
DE000TR08FF0	DE000TR08FG8	DE000TR08FH6	DE000TR08FJ2
DE000TR08FK0	DE000TR08FL8	DE000TR08FM6	DE000TR08FN4
DE000TR08FP9	DE000TR08FQ7	DE000TR08FR5	DE000TR08FS3
DE000TR08FT1	DE000TR08FU9	DE000TR08FV7	DE000TR08FW5
DE000TR08FX3	DE000TR08FY1	DE000TR08FZ8	DE000TR08G04
DE000TR08G12	DE000TR08G20	DE000TR08G38	DE000TR08G46
DE000TR08G53	DE000TR08G61	DE000TR08G79	DE000TR08G87
DE000TR08G95	DE000TR08GA9	DE000TR08GB7	DE000TR08GC5
DE000TR08GE1	DE000TR08GF8	DE000TR08GH4	DE000TR08GJ0
DE000TR08GL6	DE000TR08GM4	DE000TR08GN2	DE000TR08GP7
DE000TR08GQ5	DE000TR08GR3	DE000TR08GS1	DE000TR08GU7
DE000TR08GV5	DE000TR08GW3	DE000TR08GX1	DE000TR08GY9
DE000TR08GZ6	DE000TR08H03	DE000TR08H11	DE000TR08H29
DE000TR08H45	DE000TR08H60	DE000TR08H78	DE000TR08H86
DE000TR08H94	DE000TR08HA7	DE000TR08HB5	DE000TR08HC3
DE000TR08HD1	DE000TR08HE9	DE000TR08HF6	DE000TR08HG4
DE000TR08HH2	DE000TR08HJ8	DE000TR08HK6	DE000TR08HL4
DE000TR08HM2	DE000TR08HN0	DE000TR08HP5	DE000TR08HQ3
DE000TR08HR1	DE000TR08HS9	DE000TR08HT7	DE000TR08HU5
DE000TR08HV3	DE000TR08HW1	DE000TR08HX9	DE000TR08HY7
DE000TR08HZ4	DE000TR08J01	DE000TR08J19	DE000TR08J27
DE000TR08J35	DE000TR08J43	DE000TR08J50	DE000TR08J68
DE000TR08J76	DE000TR08J84	DE000TR08J92	DE000TR08JA3
DE000TR08JB1	DE000TR08JC9	DE000TR08JD7	DE000TR08JE5
DE000TR08JF2	DE000TR08JG0	DE000TR08JH8	DE000TR08JJ4
DE000TR08JK2	DE000TR08JL0	DE000TR08JM8	DE000TR08JN6
DE000TR08JP1	DE000TR08JQ9	DE000TR08JR7	DE000TR08JS5
DE000TR08JT3	DE000TR08JX5	DE000TR08K57	DE000TR08K81
DE000TR08KB9	DE000TR08KD5	DE000TR08KF0	DE000TR08KG8
DE000TR08KH6	DE000TR08XC0	DE000TR0BJ64	DE000TR0BJ80
DE000TR0BJ98	DE000TR0BJA6	DE000TR0BJB4	DE000TR0BJD0

DE000TR0BJE8	DE000TR0BJF5	DE000TR0BJH1	DE000TR0BJJ7
DE000TR0BJK5	DE000TR0BJL3	DE000TR0BJM1	DE000TR0BJQ2
DE000TR0BJR0	DE000TR0BJS8	DE000TR0BJT6	DE000TR0BJU4
DE000TR0BJV2	DE000TR0BJX8	DE000TR0BJY6	DE000TR0BK38
DE000TR0BK53	DE000TR0BK61	DE000TR0BK79	DE000TR0BKB2
DE000TR0BKC0	DE000TR0BKD8	DE000TR0BKE6	DE000TR0BKG1
DE000TR0BKH9	DE000TR0BKJ5	DE000TR0BKK3	DE000TR0BKL1
DE000TR0BKN7	DE000TR0BKP2	DE000TR0BKQ0	DE000TR0BKR8
DE000TR0BKT4	DE000TR0BKU2	DE000TR0BKV0	DE000TR0BKW8
DE000TR0BKX6	DE000TR0BKY4	DE000TR0BKZ1	DE000TR0BL03
DE000TR0BL11	DE000TR0BL29	DE000TR0BL37	DE000TR0BL45
DE000TR0BL52	DE000TR0BL60	DE000TR0BL78	DE000TR0BL94
DE000TR0BLA2	DE000TR0BLF1	DE000TR0BLG9	DE000TR0BLJ3
DE000TR0BLK1	DE000TR0BLL9	DE000TR0BLM7	DE000TR0BLN5
DE000TR0BLP0	DE000TR0BLR6	DE000TR0BLS4	DE000TR0BLT2
DE000TR0BLW6	DE000TR0BLX4	DE000TR0BM69	DE000TR0BM77
DE000TR0BM93	DE000TR0BMA0	DE000TR0BMB8	DE000TR0BME2
DE000TR0BMF9	DE000TR0BMG7	DE000TR0BMH5	DE000TR0BMJ1
DE000TR0BMK9	DE000TR0BML7	DE000TR0BMM5	DE000TR0BMN3
DE000TR0BMP8	DE000TR0BMQ6	DE000TR0BMR4	DE000TR0BMS2
DE000TR0BMV6	DE000TR0BMW4	DE000TR0BMX2	DE000TR0BMY0
DE000TR0BN01	DE000TR0BN19	DE000TR0BN27	DE000TR0BN35
DE000TR0BN68	DE000TR0BN76	DE000TR0BN92	DE000TR0BNA8
DE000TR0BNB6	DE000TR0BNC4	DE000TR0BND2	DE000TR0BNE0
DE000TR0BNF7	DE000TR0BNG5	DE000TR0BNH3	DE000TR0BNK7
DE000TR0BNL5	DE000TR0BNN1	DE000TR0BNP6	DE000TR0BNR2
DE000TR0BNS0	DE000TR0BNU6	DE000TR0BNV4	DE000TR0BNX0
DE000TR0BNY8	DE000TR0BNZ5	DE000TR0BP17	DE000TR0BP25
DE000TR0BP33	DE000TR0BP41	DE000TR0BP58	DE000TR0BP66
DE000TR0BP82	DE000TR0BP90	DE000TR0BPA3	DE000TR0BPD7
DE000TR0BPF2	DE000TR0BPG0	DE000TR0BPH8	DE000TR0BPJ4
DE000TR0BPQ9	DE000TR0BPR7	DE000TR0BPS5	DE000TR0BPV9
DE000TR0BPW7	DE000TR0BPX5	DE000TR0BPY3	DE000TR0BQ16
DE000TR0BQ24	DE000TR0BQ40	DE000TR0BQA1	DE000TR0BQB9
DE000TR0BQC7	DE000TR0BQG8	DE000TR0BQH6	DE000TR0BQJ2
DE000TR0BQK0	DE000TR0BQL8	DE000TR0BQM6	DE000TR0BQP9
DE000TR0BQS3	DE000TR0BQV7	DE000TR0BQZ8	DE000TR0BR15
DE000TR0BR23	DE000TR0BR31	DE000TR0BR49	DE000TR0BR72
DE000TR0BR98	DE000TR0BRA9	DE000TR0BRC5	DE000TR0BRF8
DE000TR0BRH4	DE000TR0BRJ0	DE000TR0BRM4	DE000TR0BRN2
DE000TR0BRP7	DE000TR0BRR3	DE000TR0BRS1	DE000TR0BRT9
DE000TR0BRU7	DE000TR0BRV5	DE000TR0BRW3	DE000TR0BRX1
DE000TR0BS06	DE000TR0BS14	DE000TR0BS22	DE000TR0BS55
DE000TR0BS63	DE000TR0BS71	DE000TR0BS89	DE000TR0BSA7
DE000TR0BSB5	DE000TR0BSC3	DE000TR0BSD1	DE000TR0BSE9
DE000TR0BSF6	DE000TR0BSJ8	DE000TR0BSK6	DE000TR0BSQ3
DE000TR0BSR1	DE000TR0BSS9	DE000TR0BST7	DE000TR0BSV3
DE000TR0BT05	DE000TR0BT13	DE000TR0BT21	DE000TR0BT39
DE000TR0BT47	DE000TR0BT54	DE000TR0BT70	DE000TR0BT88
DE000TR0BT96	DE000TR0BTB3	DE000TR0BTC1	DE000TR0BTD9
DE000TR0BTF4	DE000TR0BTH0	DE000TR0BTK4	DE000TR0BTL2
DE000TR0BTM0	DE000TR0BTN8	DE000TR0BTP3	DE000TR0BTQ1
DE000TR0BTR9	DE000TR0BTS7	DE000TR0BTT5	DE000TR0BTU3
DE000TR0BTW9	DE000TR0BTY5	DE000TR0BU02	DE000TR0BU10
DE000TR0BU28	DE000TR0BU36	DE000TR0BU51	DE000TR0BU69
DE000TR0BU77	DE000TR0BU85	DE000TR0BU93	DE000TR0BUA3
DE000TR0BUB1	DE000TR0BUC9	DE000TR0BUD7	DE000TR0BUE5
DE000TR0BUG0	DE000TR0BUH8	DE000TR0BUJ4	DE000TR0BUK2
DE000TR0BUL0	DE000TR0BUM8	DE000TR0BUN6	DE000TR0BUP1
DE000TR0BUQ9	DE000TR0BUT3	DE000TR0BUU1	DE000TR0BUX5
DE000TR0BUZ0	DE000TR0BV19	DE000TR0BV27	DE000TR0BV35
DE000TR0BV50	DE000TR0BV76	DE000TR0BV84	DE000TR0BV92
DE000TR0BVA1	DE000TR0BVB9	DE000TR0BVC7	DE000TR0BVD5
DE000TR0BVE3	DE000TR0BVF0	DE000TR0BVG8	DE000TR0BVH6
DE000TR0BVJ2	DE000TR0BVK0	DE000TR0BVL8	DE000TR0BVP9
DE000TR0BVQ7	DE000TR0BVR5	DE000TR0BVS3	DE000TR0BVT1
DE000TR0BVU9	DE000TR0BVV7	DE000TR0BVW5	DE000TR0BVY1

DE000TR0BVZ8	DE000TR0BW00	DE000TR0BW18	DE000TR0BW26
DE000TR0BW34	DE000TR0BW42	DE000TR0BW59	DE000TR0BW67
DE000TR0BW75	DE000TR0BW83	DE000TR0BW91	DE000TR0BWC5
DE000TR0BWD3	DE000TR0BWF8	DE000TR0BWG6	DE000TR0BWH4
DE000TR0BWQ5	DE000TR0BX66	DE000TR0CXX7	DE000TR0CXY5
DE000TR0CY07	DE000TR0CY15	DE000TR0CY23	DE000TR0CY31
DE000TR0CY49	DE000TR0CY56	DE000TR0CY72	DE000TR0CY80
DE000TR0CY98	DE000TR0CYA3	DE000TR0CYB1	DE000TR0CYF2
DE000TR0CYG0	DE000TR0CYJ4	DE000TR0CYK2	DE000TR0CYM8
DE000TR0CYN6	DE000TR0CYQ9	DE000TR0CYR7	DE000TR0CYS5
DE000TR0CYT3	DE000TR0CYU1	DE000TR0CYW7	DE000TR0CYX5
DE000TR0CYY3	DE000TR0CYZ0	DE000TR0CZ06	DE000TR0CZ22
DE000TR0CZ55	DE000TR0CZ63	DE000TR0CZ71	DE000TR0CZ89
DE000TR0CZA0	DE000TR0CZB8	DE000TR0CZC6	DE000TR0CZD4
DE000TR0CZE2	DE000TR0CZF9	DE000TR0CZG7	DE000TR0CZH5
DE000TR0CZJ1	DE000TR0CZK9	DE000TR0CZM5	DE000TR0CZN3
DE000TR0CZP8	DE000TR0CZQ6	DE000TR0CZR4	DE000TR0CZS2
DE000TR0CZT0	DE000TR0CZU8	DE000TR0CZV6	DE000TR0CZW4
DE000TR0D029	DE000TR0D037	DE000TR0D045	DE000TR0D052
DE000TR0D060	DE000TR0D078	DE000TR0D086	DE000TR0D094
DE000TR0D0A5	DE000TR0D0B3	DE000TR0D0D9	DE000TR0D0F4
DE000TR0D0G2	DE000TR0D0H0	DE000TR0D0J6	DE000TR0D0M0
DE000TR0D0N8	DE000TR0D0Q1	DE000TR0D0R9	DE000TR0D0S7
DE000TR0D0U3	DE000TR0D0W9	DE000TR0D0X7	DE000TR0D0Y5
DE000TR0D0Z2	DE000TR0D102	DE000TR0D110	DE000TR0D128
DE000TR0D144	DE000TR0D177	DE000TR0D185	DE000TR0D193
DE000TR0D1C9	DE000TR0D1E5	DE000TR0D1F2	DE000TR0D1G0
DE000TR0D1H8	DE000TR0D1J4	DE000TR0D1K2	DE000TR0D1L0
DE000TR0D1M8	DE000TR0D1N6	DE000TR0D1Q9	DE000TR0D1T3
DE000TR0D1U1	DE000TR0D1V9	DE000TR0D1W7	DE000TR0D1X5
DE000TR0D1Y3	DE000TR0D227	DE000TR0D235	DE000TR0D243
DE000TR0D250	DE000TR0D268	DE000TR0D292	DE000TR0D2A1
DE000TR0D2B9	DE000TR0D2C7	DE000TR0D2D5	DE000TR0D2E3
DE000TR0D2F0	DE000TR0D2G8	DE000TR0D2J2	DE000TR0D2K0
DE000TR0D2L8	DE000TR0D2M6	DE000TR0D2N4	DE000TR0D2P9
DE000TR0D2R5	DE000TR0D2S3	DE000TR0D2T1	DE000TR0D2U9
DE000TR0D2V7	DE000TR0D2X3	DE000TR0D2Y1	DE000TR0D2Z8
DE000TR0D300	DE000TR0D334	DE000TR0D342	DE000TR0D359
DE000TR0D367	DE000TR0D383	DE000TR0D3B7	DE000TR0D3C5
DE000TR0D3D3	DE000TR0D3E1	DE000TR0D3F8	DE000TR0D3G6
DE000TR0D3J0	DE000TR0D3L6	DE000TR0D3M4	DE000TR0D3N2
DE000TR0D3P7	DE000TR0D3S1	DE000TR0D3T9	DE000TR0D3U7
DE000TR0D3W3	DE000TR0D3X1	DE000TR0D3Y9	DE000TR0D3Z6
DE000TR0D409	DE000TR0D425	DE000TR0D433	DE000TR0D441
DE000TR0D458	DE000TR0D482	DE000TR0D490	DE000TR0D4B5
DE000TR0D4C3	DE000TR0D4D1	DE000TR0D4E9	DE000TR0D4J8
DE000TR0D4K6	DE000TR0D4M2	DE000TR0D4N0	DE000TR0D4P5
DE000TR0D4Q3	DE000TR0D4S9	DE000TR0D4T7	DE000TR0D4U5
DE000TR0D4V3	DE000TR0D4W1	DE000TR0D4X9	DE000TR0D4Z4
DE000TR0D508	DE000TR0D516	DE000TR0D532	DE000TR0D565
DE000TR0D573	DE000TR0D581	DE000TR0D599	DE000TR0D5A4
DE000TR0D5C0	DE000TR0D5D8	DE000TR0D5E6	DE000TR0D5F3
DE000TR0D5G1	DE000TR0D5H9	DE000TR0D5L1	DE000TR0D5M9
DE000TR0D5N7	DE000TR0D5P2	DE000TR0D5Q0	DE000TR0D5S6
DE000TR0D5U2	DE000TR0D5V0	DE000TR0D5Y4	DE000TR0D607
DE000TR0D615	DE000TR0D623	DE000TR0D631	DE000TR0D649
DE000TR0D664	DE000TR0D680	DE000TR0D698	DE000TR0D6A2
DE000TR0D6B0	DE000TR0D6C8	DE000TR0D6D6	DE000TR0D6E4
DE000TR0D6F1	DE000TR0D6G9	DE000TR0D6K1	DE000TR0D6L9
DE000TR0D6M7	DE000TR0D6N5	DE000TR0D6P0	DE000TR0D6Q8
DE000TR0D6S4	DE000TR0D6U0	DE000TR0D6V8	DE000TR0D6W6
DE000TR0D6X4	DE000TR0D6Y2	DE000TR0D6Z9	DE000TR0D706
DE000TR0D714	DE000TR0D748	DE000TR0D755	DE000TR0D763
DE000TR0D771	DE000TR0D789	DE000TR0D7A0	DE000TR0D7B8
DE000TR0D7C6	DE000TR0D7D4	DE000TR0D7F9	DE000TR0D7G7
DE000TR0D7H5	DE000TR0D7J1	DE000TR0D7K9	DE000TR0D7L7
DE000TR0D7M5	DE000TR0D7P8	DE000TR0D7Q6	DE000TR0D7R4

DE000TR0D7U8	DE000TR0D7V6	DE000TR0D7W4	DE000TR0D7X2
DE000TR0D7Z7	DE000TR0D805	DE000TR0D813	DE000TR0D821
DE000TR0D839	DE000TR0D847	DE000TR0D862	DE000TR0D888
DE000TR0D896	DE000TR0D8A8	DE000TR0D8B6	DE000TR0D8E0
DE000TR0D8F7	DE000TR0D8G5	DE000TR0D8H3	DE000TR0D8J9
DE000TR0D8K7	DE000TR0D8M3	DE000TR0D8Q4	DE000TR0D8R2
DE000TR0D8S0	DE000TR0D8T8	DE000TR0D8U6	DE000TR0D8X0
DE000TR0D8Z5	DE000TR0D904	DE000TR0D912	DE000TR0D920
DE000TR0D946	DE000TR0D953	DE000TR0D961	DE000TR0D979
DE000TR0D987	DE000TR0D9B4	DE000TR0D9C2	DE000TR0D9D0
DE000TR0D9E8	DE000TR0D9F5	DE000TR0D9L3	DE000TR0D9M1
DE000TR0D9N9	DE000TR0D9P4	DE000TR0D9Q2	DE000TR0D9S8
DE000TR0D9T6	DE000TR0D9U4	DE000TR0D9V2	DE000TR0D9X8
DE000TR0DA04	DE000TR0DA12	DE000TR0DA20	DE000TR0DA38
DE000TR0DA46	DE000TR0DA53	DE000TR0DA61	DE000TR0DA95
DE000TR0DAA1	DE000TR0DAD5	DE000TR0DAE3	DE000TR0DAF0
DE000TR0DAG8	DE000TR0DAM6	DE000TR0DAN4	DE000TR0DAQ7
DE000TR0DAR5	DE000TR0DAU9	DE000TR0DAV7	DE000TR0DAW5
DE000TR0DAX3	DE000TR0DAY1	DE000TR0DAZ8	DE000TR0DB11
DE000TR0DB29	DE000TR0DB37	DE000TR0DB45	DE000TR0DB52
DE000TR0DB60	DE000TR0DB78	DE000TR0DB94	DE000TR0DBA9
DE000TR0DBC5	DE000TR0DBD3	DE000TR0DBE1	DE000TR0DBF8
DE000TR0DBH4	DE000TR0DBL6	DE000TR0DBM4	DE000TR0DBN2
DE000TR0DBP7	DE000TR0DBQ5	DE000TR0DBS1	DE000TR0DBU7
DE000TR0DBV5	DE000TR0DBW3	DE000TR0DBX1	DE000TR0DBY9
DE000TR0DC28	DE000TR0DC36	DE000TR0DC51	DE000TR0DC77
DE000TR0DC85	DE000TR0DC93	DE000TR0DCA7	DE000TR0DCB5
DE000TR0DCD1	DE000TR0DCF6	DE000TR0DCG4	DE000TR0DCH2
DE000TR0DCJ8	DE000TR0DCL4	DE000TR0DCN0	DE000TR0DCP5
DE000TR0DCQ3	DE000TR0DCU5	DE000TR0DCV3	DE000TR0DCX9
DE000TR0DCY7	DE000TR0DD27	DE000TR0DD35	DE000TR0DD43
DE000TR0DD50	DE000TR0DD68	DE000TR0DD76	DE000TR0DD92
DE000TR0DDB3	DE000TR0DDC1	DE000TR0DDE7	DE000TR0DDF4
DE000TR0DDG2	DE000TR0DDH0	DE000TR0DDJ6	DE000TR0DDK4
DE000TR0DDM0	DE000TR0DDN8	DE000TR0DDP3	DE000TR0DDQ1
DE000TR0DDS7	DE000TR0DDT5	DE000TR0DDU3	DE000TR0DDV1
DE000TR0DDW9	DE000TR0DDX7	DE000TR0E258	DE000TR0E266
DE000TR0E2Z7	DE000TR0E357	DE000TR0E3B6	DE000TR0E3C4
DE000TR0E3R2	DE000TR0E3U6	DE000TR0E407	DE000TR0E4B4
DE000TR0E4C2	DE000TR0E4K5	DE000TR0E4L3	DE000TR0E4W0
DE000TR0E4X8	DE000TR0E4Y6	DE000TR0E522	DE000TR0E530
DE000TR0E5L0	DE000TR0E5U1	DE000TR0E5Z0	DE000TR0E639
DE000TR0E6L8	DE000TR0E6U9	DE000TR0E6V7	DE000TR0E6W5
DE000TR0E6X3	DE000TR0E6Y1	DE000TR0E6Z8	DE000TR0E795
DE000TR0E7E1	DE000TR0E7F8	DE000TR0E7Q5	DE000TR0E7U7
DE000TR0E7W3	DE000TR0E837	DE000TR0E860	DE000TR0E878
DE000TR0E8B5	DE000TR0E8C3	DE000TR0E8D1	DE000TR0E8L4
DE000TR0E8M2	DE000TR0E8S9	DE000TR0E8T7	DE000TR0E8Y7
DE000TR0E8Z4	DE000TR0E993	DE000TR0E9A5	DE000TR0E9G2
DE000TR0E9H0	DE000TR0E9J6	DE000TR0E9K4	DE000TR0E9S7
DE000TR0E9T5	DE000TR0E9U3	DE000TR0EA03	DE000TR0EAA9
DE000TR0EAG6	DE000TR0EAH4	DE000TR0EAZ6	DE000TR0ERZ0
DE000TR0FD25	DE000TR0FE73	DE000TR0FE81	DE000TR0FE99
DE000TR0FEB6	DE000TR0FEC4	DE000TR0FED2	DE000TR0FTW0
DE000TR0HMX9	DE000TR0J281	DE000TR0J299	DE000TR0J2D9
DE000TR0J2E7	DE000TR0J2F4	DE000TR0J2J6	DE000TR0J2P3
DE000TR0J2Q1	DE000TR0J2U3	DE000TR0J307	DE000TR0J315
DE000TR0J356	DE000TR0J3C9	DE000TR0J3D7	DE000TR0J3E5
DE000TR0J3J4	DE000TR0J3M8	DE000TR0J3Q9	DE000TR0J3R7
DE000TR0J4C7	DE000TR0J4D5	DE000TR0J4E3	DE000TR0J4P9
DE000TR0J4S3	DE000TR0J4T1	DE000TR0J554	DE000TR0J562
DE000TR0J5A8	DE000TR0J5B6	DE000TR0J5H3	DE000TR0J5J9
DE000TR0J5N1	DE000TR0J5T8	DE000TR0J5U6	DE000TR0J5V4
DE000TR0J5W2	DE000TR0J638	DE000TR0J646	DE000TR0J695
DE000TR0J6G3	DE000TR0J6N9	DE000TR0J6P4	DE000TR0J6Y6
DE000TR0J760	DE000TR0J7G1	DE000TR0JNZ8	DE000TR0K2Y2
DE000TR0K2Z9	DE000TR0KJ63	DE000TR0KJ89	DE000TR0KJ97

DE000TR0KTH1	DE000TR0KVU0	DE000TR0KWF9	DE000TR0KWH5
DE000TR0KWJ1	DE000TR0MRD0	DE000TR0MRE8	DE000TR0MRV2
DE000TR0MRY6	DE000TR0MRZ3	DE000TR0MS03	DE000TR0MS29
DE000TR0MS37	DE000TR0MS45	DE000TR0MS60	DE000TR0MS78
DE000TR0MS86	DE000TR0MS94	DE000TR0MSA4	DE000TR0MSB2
DE000TR0MSC0	DE000TR0MSD8	DE000TR0MSE6	DE000TR0MSF3
DE000TR0MSG1	DE000TR0MSH9	DE000TR0MSJ5	DE000TR0MSK3
DE000TR0MSL1	DE000TR0MSM9	DE000TR0MSN7	DE000TR0MSP2
DE000TR0MSQ0	DE000TR0MSR8	DE000TR0MSS6	DE000TR0MST4
DE000TR0MSV0	DE000TR0MSW8	DE000TR0MSX6	DE000TR0MSY4
DE000TR0MSZ1	DE000TR0MT28	DE000TR0MT36	DE000TR0MT44
DE000TR0MT51	DE000TR0MT69	DE000TR0MT77	DE000TR0MT85
DE000TR0MT93	DE000TR0MTA2	DE000TR0MTB0	DE000TR0MTC8
DE000TR0MTG9	DE000TR0MTH7	DE000TR0MTJ3	DE000TR0MTK1
DE000TR0MTL9	DE000TR0MTM7	DE000TR0MTN5	DE000TR0MTP0
DE000TR0MTQ8	DE000TR0MTR6	DE000TR0MTS4	DE000TR0MTT2
DE000TR0MTU0	DE000TR0MTV8	DE000TR0MTW6	DE000TR0MTX4
DE000TR0MTY2	DE000TR0MTZ9	DE000TR0MU09	DE000TR0MU17
DE000TR0MU25	DE000TR0MU33	DE000TR0MU58	DE000TR0MU66
DE000TR0MU74	DE000TR0MU82	DE000TR0MU90	DE000TR0MUA0
DE000TR0MUB8	DE000TR0MUD4	DE000TR0MUE2	DE000TR0MUG7
DE000TR0MUK9	DE000TR0MUL7	DE000TR0MUM5	DE000TR0MUN3
DE000TR0MUP8	DE000TR0MUQ6	DE000TR0MUR4	DE000TR0MUS2
DE000TR0MUT0	DE000TR0MUU8	DE000TR0MUV6	DE000TR0MUW4
DE000TR0MUX2	DE000TR0MUY0	DE000TR0MUZ7	DE000TR0MV08
DE000TR0MV16	DE000TR0MV24	DE000TR0MV40	DE000TR0MV57
DE000TR0MV73	DE000TR0MV81	DE000TR0MV99	DE000TR0MVA8
DE000TR0MVC4	DE000TR0MVF7	DE000TR0MVG5	DE000TR0MVH3
DE000TR0MVJ9	DE000TR0MVK7	DE000TR0MVL5	DE000TR0MVM3
DE000TR0MVN1	DE000TR0MVP6	DE000TR0MVQ4	DE000TR0MVS0
DE000TR0MVT8	DE000TR0MVV4	DE000TR0MVY8	DE000TR0MVZ5
DE000TR0MW07	DE000TR0MW15	DE000TR0MW23	DE000TR0MW31
DE000TR0MW49	DE000TR0MW56	DE000TR0MW64	DE000TR0MW72
DE000TR0MW98	DE000TR0MWA6	DE000TR0MWE8	DE000TR0MWF5
DE000TR0MWG3	DE000TR0MWH1	DE000TR0MWJ7	DE000TR0MWK5
DE000TR0MWL3	DE000TR0MWM1	DE000TR0MWQ2	DE000TR0MWT6
DE000TR0MWU4	DE000TR0MWV2	DE000TR0MWW0	DE000TR0MWX8
DE000TR0MWY6	DE000TR0MWZ3	DE000TR0MX06	DE000TR0MX14
DE000TR0MX48	DE000TR0MX55	DE000TR0MX63	DE000TR0MX71
DE000TR0MX89	DE000TR0MX97	DE000TR0MXA4	DE000TR0MXB2
DE000TR0MXD8	DE000TR0MXE6	DE000TR0MXF3	DE000TR0MXG1
DE000TR0MXH9	DE000TR0MXJ5	DE000TR0MXK3	DE000TR0MXL1
DE000TR0MXM9	DE000TR0MXN7	DE000TR0MXP2	DE000TR0MXV0
DE000TR0MXW8	DE000TR0MXX6	DE000TR0MXY4	DE000TR0MXZ1
DE000TR0MY05	DE000TR0MY13	DE000TR0MY21	DE000TR0MY62
DE000TR0MY70	DE000TR0MYB0	DE000TR0MYC8	DE000TR0MYD6
DE000TR0MYE4	DE000TR0MYF1	DE000TR0MYG9	DE000TR0MYH7
DE000TR0MYJ3	DE000TR0MYM7	DE000TR0MYN5	DE000TR0MYP0
DE000TR0MYQ8	DE000TR0MYR6	DE000TR0MYT2	DE000TR0MYU0
DE000TR0MYW6	DE000TR0MZ04	DE000TR0MZ12	DE000TR0MZ20
DE000TR0MZ38	DE000TR0MZ46	DE000TR0MZ53	DE000TR0MZ61
DE000TR0MZ79	DE000TR0MZ87	DE000TR0MZ95	DE000TR0MZA9
DE000TR0MZB7	DE000TR0MZC5	DE000TR0MZE1	DE000TR0MZF8
DE000TR0MZG6	DE000TR0MZH4	DE000TR0MZK8	DE000TR0MZL6
DE000TR0MZM4	DE000TR0MZN2	DE000TR0MZP7	DE000TR0MZQ5
DE000TR0MZS1	DE000TR0MZT9	DE000TR0MZU7	DE000TR0MZV5
DE000TR0MZW3	DE000TR0MZX1	DE000TR0MZY9	DE000TR0MZZ6
DE000TR0N002	DE000TR0N010	DE000TR0N028	DE000TR0N051
DE000TR0N069	DE000TR0N077	DE000TR0N085	DE000TR0N093
DE000TR0N0A3	DE000TR0N0B1	DE000TR0N0C9	DE000TR0N0D7
DE000TR0N0E5	DE000TR0N0F2	DE000TR0N0G0	DE000TR0N0J4
DE000TR0N0M8	DE000TR0N0N6	DE000TR0N0R7	DE000TR0N0S5
DE000TR0N0U1	DE000TR0N0V9	DE000TR0N0W7	DE000TR0N0X5
DE000TR0N0Z0	DE000TR0N101	DE000TR0N135	DE000TR0N143
DE000TR0N150	DE000TR0N168	DE000TR0N176	DE000TR0N184
DE000TR0N192	DE000TR0N1A1	DE000TR0N1B9	DE000TR0N1C7
DE000TR0N1D5	DE000TR0N1F0	DE000TR0N1L8	DE000TR0N1M6

DE000TR0N1N4	DE000TR0N1P9	DE000TR0N1Q7	DE000TR0N1R5
DE000TR0N1S3	DE000TR0N1T1	DE000TR0N1U9	DE000TR0N1V7
DE000TR0N1W5	DE000TR0N1X3	DE000TR0N1Y1	DE000TR0N1Z8
DE000TR0N200	DE000TR0N218	DE000TR0N226	DE000TR0N234
DE000TR0N242	DE000TR0N259	DE000TR0N267	DE000TR0N283
DE000TR0N291	DE000TR0N2A9	DE000TR0N2B7	DE000TR0N2C5
DE000TR0N2E1	DE000TR0N2F8	DE000TR0N2G6	DE000TR0N2H4
DE000TR0N2J0	DE000TR0N2K8	DE000TR0N2L6	DE000TR0N2M4
DE000TR0N2N2	DE000TR0N2P7	DE000TR0N2Q5	DE000TR0N2R3
DE000TR0N2S1	DE000TR0N2T9	DE000TR0N2U7	DE000TR0N2V5
DE000TR0N2W3	DE000TR0N2X1	DE000TR0N2Y9	DE000TR0N2Z6
DE000TR0N309	DE000TR0N325	DE000TR0N358	DE000TR0N366
DE000TR0N374	DE000TR0N382	DE000TR0N390	DE000TR0N3B5
DE000TR0N3C3	DE000TR0N3D1	DE000TR0N3F6	DE000TR0N3G4
DE000TR0N3H2	DE000TR0N3K6	DE000TR0N3M2	DE000TR0N3P5
DE000TR0N3S9	DE000TR0N3T7	DE000TR0N3U5	DE000TR0N3V3
DE000TR0N3Y7	DE000TR0N3Z4	DE000TR0N408	DE000TR0N416
DE000TR0N424	DE000TR0N432	DE000TR0N440	DE000TR0N457
DE000TR0N465	DE000TR0N473	DE000TR0N481	DE000TR0N499
DE000TR0N4A5	DE000TR0N4B3	DE000TR0N4C1	DE000TR0N4D9
DE000TR0N4E7	DE000TR0N4G2	DE000TR0N4H0	DE000TR0N4K4
DE000TR0N4L2	DE000TR0N4P3	DE000TR0N4R9	DE000TR0N515
DE000TR0N556	DE000TR0NV31	DE000TR0PE22	DE000TR0PE30
DE000TR0PFS6	DE000TR0PFT4	DE000TR0PFU2	DE000TR0PGC8
DE000TR0PNZ5	DE000TR0PP03	DE000TR0PP11	DE000TR0PP29
DE000TR0PP37	DE000TR0PP45	DE000TR0PP52	DE000TR0PP60
DE000TR0PP78	DE000TR0PP86	DE000TR0PP94	DE000TR0PPA3
DE000TR0PPB1	DE000TR0PPF2	DE000TR0PPG0	DE000TR0PPH8
DE000TR0PPJ4	DE000TR0PPK2	DE000TR0PPL0	DE000TR0PPM8
DE000TR0PPN6	DE000TR0PPP1	DE000TR0PPQ9	DE000TR0PPR7
DE000TR0PPS5	DE000TR0PPV9	DE000TR0PPW7	DE000TR0PPX5
DE000TR0PPY3	DE000TR0PPZ0	DE000TR0PQ02	DE000TR0PQ10
DE000TR0PQ28	DE000TR0PQ36	DE000TR0PQ44	DE000TR0PQ51
DE000TR0PQ69	DE000TR0PQ77	DE000TR0PQ85	DE000TR0PQ93
DE000TR0PQA1	DE000TR0PQB9	DE000TR0PQC7	DE000TR0PQD5
DE000TR0PQE3	DE000TR0PQF0	DE000TR0PQG8	DE000TR0PQH6
DE000TR0PQJ2	DE000TR0PQK0	DE000TR0PQL8	DE000TR0PQM6
DE000TR0PQN4	DE000TR0PQP9	DE000TR0PQQ7	DE000TR0PQR5
DE000TR0PQS3	DE000TR0PQT1	DE000TR0PQU9	DE000TR0PQV7
DE000TR0PQW5	DE000TR0PQX3	DE000TR0PQY1	DE000TR0PQZ8
DE000TR0PR01	DE000TR0PR50	DE000TR0PR68	DE000TR0PR76
DE000TR0PR84	DE000TR0PR92	DE000TR0PRA9	DE000TR0PRB7
DE000TR0PRC5	DE000TR0PRD3	DE000TR0PRE1	DE000TR0PRF8
DE000TR0PRJ0	DE000TR0PRK8	DE000TR0PRL6	DE000TR0PRS1
DE000TR0PRT9	DE000TR0PRU7	DE000TR0PRV5	DE000TR0PRW3
DE000TR0PRX1	DE000TR0PRY9	DE000TR0PRZ6	DE000TR0PS00
DE000TR0PS18	DE000TR0PS42	DE000TR0PS59	DE000TR0PS67
DE000TR0PS75	DE000TR0PS83	DE000TR0PS91	DE000TR0Q2R0
DE000TR0Q2S8	DE000TR0Q2T6	DE000TR0Q2V2	DE000TR0Q2X8
DE000TR0Q2Z3	DE000TR0Q302	DE000TR0Q328	DE000TR0Q351
DE000TR0Q377	DE000TR0Q393	DE000TR0Q3A4	DE000TR0Q3F3
DE000TR0Q3G1	DE000TR0Q3H9	DE000TR0Q3J5	DE000TR0Q3K3
DE000TR0Q3L1	DE000TR0Q3M9	DE000TR0Q3N7	DE000TR0Q3Q0
DE000TR0Q3R8	DE000TR0Q3T4	DE000TR0Q3U2	DE000TR0Q3V0
DE000TR0Q3X6	DE000TR0Q3Y4	DE000TR0Q3Z1	DE000TR0Q427
DE000TR0Q435	DE000TR0Q443	DE000TR0Q468	DE000TR0Q476
DE000TR0Q4B0	DE000TR0Q4C8	DE000TR0Q4D6	DE000TR0Q4E4
DE000TR0Q4F1	DE000TR0Q4G9	DE000TR0Q4M7	DE000TR0Q4P0
DE000TR0Q4S4	DE000TR0Q4T2	DE000TR0Q4U0	DE000TR0Q4V8
DE000TR0Q4X4	DE000TR0Q4Z9	DE000TR0Q500	DE000TR0Q526
DE000TR0Q534	DE000TR0Q559	DE000TR0Q575	DE000TR0Q591
DE000TR0Q5C5	DE000TR0Q5D3	DE000TR0Q5F8	DE000TR0Q5H4
DE000TR0Q5J0	DE000TR0Q5L6	DE000TR0Q5M4	DE000TR0Q5P7
DE000TR0Q5Q5	DE000TR0Q5R3	DE000TR0Q5S1	DE000TR0Q5T9
DE000TR0Q5V5	DE000TR0Q5W3	DE000TR0RG69	DE000TR0RGD2
DE000TR0RGP6	DE000TR0RGR2	DE000TR0RH19	DE000TR0RH27
DE000TR0RH76	DE000TR0RHD0	DE000TR0RHE8	DE000TR0RHJ7

DE000TR0RHS8	DE000TR0RHW0	DE000TR0RHY6	DE000TR0RJ17
DE000TR0RJ25	DE000TR0RJA2	DE000TR0RJG9	DE000TR0RJL9
DE000TR0RJM7	DE000TR0RJX4	DE000TR0RJY2	DE000TR0RK63
DE000TR0RKF9	DE000TR0RKG7	DE000TR0RKN3	DE000TR0RKX2
DE000TR0RKY0	DE000TR0RKZ7	DE000TR0RL96	DE000TR0RLH3
DE000TR0RLJ9	DE000TR0RLR2	DE000TR0RLS0	DE000TR0RLZ5
DE000TR0RM04	DE000TR0RM12	DE000TR0RMH1	DE000TR0RMP4
DE000TR0RMQ2	DE000TR0RMR0	DE000TR0RMS8	DE000TR0RMT6
DE000TR0RMU4	DE000TR0RN78	DE000TR0RNF3	DE000TR0RNG1
DE000TR0RNM9	DE000TR0RNN7	DE000TR0RP43	DE000TR0RP84
DE000TR0RPK8	DE000TR0RPQ5	DE000TR0RQ00	DE000TR0RQ18
DE000TR0RQ83	DE000TR0RQD1	DE000TR0RVP5	DE000TR0RVQ3
DE000TR0RVR1	DE000TR0RVS9	DE000TR0RVT7	DE000TR0RVU5
DE000TR0RVV3	DE000TR0RVW1	DE000TR0RVX9	DE000TR0RVY7
DE000TR0RVZ4	DE000TR0RW02	DE000TR0RW10	DE000TR0RW28
DE000TR0RW36	DE000TR0RW44	DE000TR0RWP3	DE000TR0RWQ1
DE000TR0RWR9	DE000TR0RWS7	DE000TR0RWT5	DE000TR0RWU3
DE000TR0RWV1	DE000TR0RWW9	DE000TR0RWX7	DE000TR0RWY5
DE000TR0RWZ2	DE000TR0RX01	DE000TR0RX19	DE000TR0RX27
DE000TR0RX35	DE000TR0RX43	DE000TR0RX50	DE000TR0RX68
DE000TR0RX76	DE000TR0RX84	DE000TR0RX92	DE000TR0RXA3
DE000TR0RXB1	DE000TR0RXC9	DE000TR0RXD7	DE000TR0RXE5
DE000TR0RXF2	DE000TR0RXG0	DE000TR0RXH8	DE000TR0RXJ4
DE000TR0RXK2	DE000TR0RXL0	DE000TR0RXM8	DE000TR0RXN6
DE000TR0RXP1	DE000TR0RXQ9	DE000TR0RXR7	DE000TR0RXS5
DE000TR0RXT3	DE000TR0RXU1	DE000TR0RXV9	DE000TR0RXW7
DE000TR0RXX5	DE000TR0RXY3	DE000TR0RXZ0	DE000TR0RY00
DE000TR0RY18	DE000TR0RY26	DE000TR0RY34	DE000TR0RY42
DE000TR0RY59	DE000TR0RY67	DE000TR0RY75	DE000TR0RY83
DE000TR0RY91	DE000TR0RYA1	DE000TR0RYB9	DE000TR0RYC7
DE000TR0RYD5	DE000TR0RYE3	DE000TR0RYF0	DE000TR0RYG8
DE000TR0RYH6	DE000TR0RYJ2	DE000TR0RYK0	DE000TR0RYL8
DE000TR0RYN4	DE000TR0RYP9	DE000TR0RYQ7	DE000TR0RYR5
DE000TR0RYS3	DE000TR0RYT1	DE000TR0RYU9	DE000TR0RYV7
DE000TR0RYW5	DE000TR0RYX3	DE000TR0RYY1	DE000TR0RYZ8
DE000TR0RZ09	DE000TR0RZ17	DE000TR0RZ25	DE000TR0RZ33
DE000TR0RZ41	DE000TR0RZ58	DE000TR0RZ66	DE000TR0RZ74
DE000TR0RZ82	DE000TR0RZ90	DE000TR0RZA8	DE000TR0RZB6
DE000TR0RZC4	DE000TR0RZD2	DE000TR0RZE0	DE000TR0RZZ5
DE000TR0S001	DE000TR0S019	DE000TR0S027	DE000TR0S035
DE000TR0S043	DE000TR0S050	DE000TR0S068	DE000TR0S076
DE000TR0S084	DE000TR0S092	DE000TR0S0A8	DE000TR0S0B6
DE000TR0S0C4	DE000TR0S0D2	DE000TR0S0E0	DE000TR0S0F7
DE000TR0S0G5	DE000TR0S0H3	DE000TR0S0J9	DE000TR0S0K7
DE000TR0S0L5	DE000TR0S0M3	DE000TR0S0N1	DE000TR0S0P6
DE000TR0S0Q4	DE000TR0S0R2	DE000TR0S0S0	DE000TR0S0T8
DE000TR0S0U6	DE000TR0S0V4	DE000TR0S0W2	DE000TR0S0X0
DE000TR0S0Y8	DE000TR0S0Z5	DE000TR0S100	DE000TR0S118
DE000TR0S126	DE000TR0S134	DE000TR0S142	DE000TR0S159
DE000TR0S167	DE000TR0S175	DE000TR0S183	DE000TR0S191
DE000TR0S1A6	DE000TR0S1B4	DE000TR0S1C2	DE000TR0S1D0
DE000TR0S1E8	DE000TR0S1F5	DE000TR0S1G3	DE000TR0S1H1
DE000TR0S1J7	DE000TR0S1K5	DE000TR0S1L3	DE000TR0S1M1
DE000TR0S1N9	DE000TR0S1P4	DE000TR0S1Q2	DE000TR0S1R0
DE000TR0S1S8	DE000TR0S1T6	DE000TR0S1U4	DE000TR0S1V2
DE000TR0S1W0	DE000TR0S1X8	DE000TR0S1Y6	DE000TR0S1Z3
DE000TR0S209	DE000TR0S217	DE000TR0S225	DE000TR0S233
DE000TR0S241	DE000TR0SQX7	DE000TR0SQY5	DE000TR0SQZ2
DE000TR0SR08	DE000TR0SR16	DE000TR0SR24	DE000TR0SR32
DE000TR0SR40	DE000TR0SR57	DE000TR0SRH8	DE000TR0SRK2
DE000TR0SRL0	DE000TR0SRM8	DE000TR0SRQ9	DE000TR0SRU1
DE000TR0SRX5	DE000TR0SRY3	DE000TR0SS07	DE000TR0SS49
DE000TR0SS56	DE000TR0SS80	DE000TR0SS98	DE000TR0SSA1
DE000TR0SSC7	DE000TR0SSF0	DE000TR0SSG8	DE000TR0SSH6
DE000TR0SSJ2	DE000TR0SSK0	DE000TR0SSP9	DE000TR0SSR5
DE000TR0SSW5	DE000TR0SSY1	DE000TR0ST06	DE000TR0ST14
DE000TR0ST22	DE000TR0ST48	DE000TR0STC5	DE000TR0STD3

DE000TR0STE1	DE000TR0STG6	DE000TR0STH4	DE000TR0STJ0
DE000TR0STK8	DE000TR0STL6	DE000TR0STM4	DE000TR0STN2
DE000TR0STP7	DE000TR0STT9	DE000TR0STU7	DE000TR0STV5
DE000TR0STW3	DE000TR0STZ6	DE000TR0SUA7	DE000TR0SUD1
DE000TR0SUJ8	DE000TR0SUN0	DE000TR0SUP5	DE000TR0SUQ3
DE000TR0SUU5	DE000TR0SUV3	DE000TR0SUW1	DE000TR0SUX9
DE000TR0SUY7	DE000TR0SUZ4	DE000TR0SV02	DE000TR0SV10
DE000TR0SV44	DE000TR0SV69	DE000TR0SVA5	DE000TR0SVC1
DE000TR0SVE7	DE000TR0SVF4	DE000TR0SVH0	DE000TR0SVJ6
DE000TR0SVK4	DE000TR0SVM0	DE000TR0SW19	DE000TR0SW27
DE000TR0SW35	DE000TR0SW43	DE000TR0SW50	DE000TR0SW68
DE000TR0SW76	DE000TR0SW84	DE000TR0SWC9	DE000TR0SWG0
DE000TR0SWH8	DE000TR0SWL0	DE000TR0SWM8	DE000TR0SWP1
DE000TR0SWR7	DE000TR0SWT3	DE000TR0SWX5	DE000TR0SWZ0
DE000TR0SX26	DE000TR0SX34	DE000TR0SX67	DE000TR0SXF0
DE000TR0SXG8	DE000TR0SXL8	DE000TR0SXM6	DE000TR0SXN4
DE000TR0SXP9	DE000TR0SXQ7	DE000TR0SXS3	DE000TR0SXT1
DE000TR0SXU9	DE000TR0SXV7	DE000TR0SY25	DE000TR0SY33
DE000TR0SY41	DE000TR0SY66	DE000TR0SY74	DE000TR0SY82
DE000TR0SY90	DE000TR0SYB7	DE000TR0SYC5	DE000TR0SYD3
DE000TR0SYE1	DE000TR0SYF8	DE000TR0SYR3	DE000TR0SYS1
DE000TR0SYY9	DE000TR0SZ08	DE000TR0SZ40	DE000TR0SZ57
DE000TR0SZ81	DE000TR0SZB4	DE000TR0SZD0	DE000TR0SZE8
DE000TR0SZF5	DE000TR0SZM1	DE000TR0SZY6	DE000TR0T009
DE000TR0T041	DE000TR0T090	DE000TR0T0A7	DE000TR0T0B5
DE000TR0T0C3	DE000TR0T0D1	DE000TR0T0E9	DE000TR0T0G4
DE000TR0T0H2	DE000TR0T0L4	DE000TR0T0P5	DE000TR0T0R1
DE000TR0T0S9	DE000TR0T0T7	DE000TR0T0U5	DE000TR0T0V3
DE000TR0T0W1	DE000TR0T124	DE000TR0T157	DE000TR0T1B3
DE000TR0T1C1	DE000TR0T1E7	DE000TR0T1F4	DE000TR0T1G2
DE000TR0T1J6	DE000TR0T1K4	DE000TR0T1L2	DE000TR0T1T5
DE000TR0T256	DE000TR0T264	DE000TR0T298	DE000TR0T2C9
DE000TR0T2E5	DE000TR0T2G0	DE000TR0T2H8	DE000TR0T2N6
DE000TR0T2Q9	DE000TR0T2S5	DE000TR0T2U1	DE000TR0T2V9
DE000TR0T2W7	DE000TR0T2X5	DE000TR0T2Y3	DE000TR0T397
DE000TR0T3A1	DE000TR0T5K5	DE000TR0T5L3	DE000TR0USW1
DE000TR0V179	DE000TR0V187	DE000TR0V195	DE000TR0V1A1
DE000TR0V1B9	DE000TR0V1C7	DE000TR0V1H6	DE000TR0V1J2
DE000TR0V1K0	DE000TR0V1L8	DE000TR0V1M6	DE000TR0V1N4
DE000TR0V1Q7	DE000TR0V1R5	DE000TR0V1S3	DE000TR0V1V7
DE000TR0V1W5	DE000TR0V1X3	DE000TR0V1Z8	DE000TR0V203
DE000TR0V211	DE000TR0V245	DE000TR0V252	DE000TR0V260
DE000TR0V278	DE000TR0V286	DE000TR0V2A9	DE000TR0V2B7
DE000TR0V2C5	DE000TR0V2H4	DE000TR0V2J0	DE000TR0V2K8
DE000TR0V2L6	DE000TR0V2M4	DE000TR0V2N2	DE000TR0V2P7
DE000TR0V2Q5	DE000TR0V2R3	DE000TR0V2S1	DE000TR0V2T9
DE000TR0V2U7	DE000TR0V2V5	DE000TR0V2W3	DE000TR0V302
DE000TR0V310	DE000TR0V328	DE000TR0V336	DE000TR0V344
DE000TR0V351	DE000TR0V369	DE000TR0V377	DE000TR0V385
DE000TR0V3B5	DE000TR0V3E9	DE000TR0V3F6	DE000TR0V3G4
DE000TR0V3H2	DE000TR0V3K6	DE000TR0V3M2	DE000TR0V3N0
DE000TR0V3P5	DE000TR0V3Q3	DE000TR0V3S9	DE000TR0V3V3
DE000TR0V3W1	DE000TR0V3X9	DE000TR0V3Y7	DE000TR0V3Z4
DE000TR0V401	DE000TR0V419	DE000TR0V435	DE000TR0V443
DE000TR0V450	DE000TR0V468	DE000TR0V476	DE000TR0V4A5
DE000TR0V4B3	DE000TR0V4C1	DE000TR0V4D9	DE000TR0V4E7
DE000TR0V4F4	DE000TR0V4G2	DE000TR0V4H0	DE000TR0V4J6
DE000TR0V4K4	DE000TR0V4M0	DE000TR0V4N8	DE000TR0V4R9
DE000TR0V4S7	DE000TR0V4T5	DE000TR0V4U3	DE000TR0V4V1
DE000TR0V4W9	DE000TR0V4X7	DE000TR0V4Y5	DE000TR0V4Z2
DE000TR0V500	DE000TR0V526	DE000TR0V534	DE000TR0V542
DE000TR0V559	DE000TR0V567	DE000TR0V575	DE000TR0V583
DE000TR0V591	DE000TR0V5A2	DE000TR0V5B0	DE000TR0V5F1
DE000TR0V5G9	DE000TR0V5H7	DE000TR0V5J3	DE000TR0V5K1
DE000TR0V5L9	DE000TR0V5M7	DE000TR0V5N5	DE000TR0V5P0
DE000TR0V5R6	DE000TR0V5S4	DE000TR0V5V8	DE000TR0V5W6
DE000TR0V5X4	DE000TR0V5Y2	DE000TR0V5Z9	DE000TR0V609

DE000TR0V641	DE000TR0V658	DE000TR0V666	DE000TR0V674
DE000TR0V690	DE000TR0V6B8	DE000TR0V6C6	DE000TR0V6D4
DE000TR0V6F9	DE000TR0V6G7	DE000TR0V6H5	DE000TR0V6J1
DE000TR0V6K9	DE000TR0V6L7	DE000TR0V6M5	DE000TR0V6N3
DE000TR0V6P8	DE000TR0V6Q6	DE000TR0V6R4	DE000TR0V6T0
DE000TR0V6U8	DE000TR0V6V6	DE000TR0V6W4	DE000TR0V6X2
DE000TR0V6Y0	DE000TR0V6Z7	DE000TR0V708	DE000TR0V716
DE000TR0V740	DE000TR0V765	DE000TR0V773	DE000TR0V799
DE000TR0V7A8	DE000TR0V7D2	DE000TR0V7E0	DE000TR0V7G5
DE000TR0V7H3	DE000TR0V7J9	DE000TR0V7L5	DE000TR0VL09
DE000TR0VL17	DE000TR0VL74	DE000TR0VL90	DE000TR0VLB8
DE000TR0VLE2	DE000TR0VLK9	DE000TR0VLM5	DE000TR0VLS2
DE000TR0VLU8	DE000TR0VLW4	DE000TR0VLX2	DE000TR0VM16
DE000TR0VM40	DE000TR0VM57	DE000TR0VM65	DE000TR0VM99
DE000TR0VMC4	DE000TR0VMF7	DE000TR0VMG5	DE000TR0VMM3
DE000TR0VMN1	DE000TR0VMQ4	DE000TR0VMS0	DE000TR0VMT8
DE000TR0VMV4	DE000TR0VMZ5	DE000TR0VN15	DE000TR0VN64
DE000TR0VN72	DE000TR0VNA6	DE000TR0VNC2	DE000TR0VNH1
DE000TR0VNK5	DE000TR0VNL3	DE000TR0VNQ2	DE000TR0VNU4
DE000TR0VNW0	DE000TR0VNY6	DE000TR0VP13	DE000TR0VP54
DE000TR0VP70	DE000TR0VPA1	DE000TR0VPC7	DE000TR0VPF0
DE000TR0VPG8	DE000TR0VPH6	DE000TR0VPM6	DE000TR0VPN4
DE000TR0VPR5	DE000TR0VPS3	DE000TR0VPV7	DE000TR0VPW5
DE000TR0VPY1	DE000TR0VQ46	DE000TR0VQ79	DE000TR0VQ95
DE000TR0VQD3	DE000TR0VQH4	DE000TR0VQJ0	DE000TR0VQP7
DE000TR0VQS1	DE000TR0VQU7	DE000TR0VQY9	DE000TR0VQZ6
DE000TR0VR45	DE000TR0VR52	DE000TR0VR78	DE000TR0VR86
DE000TR0VRC3	DE000TR0VRH2	DE000TR0VRL4	DE000TR0VRM2
DE000TR0VRP5	DE000TR0VRR1	DE000TR0VRZ4	DE000TR0VS28
DE000TR0VS36	DE000TR0VS77	DE000TR0VS85	DE000TR0VS93
DE000TR0VSD9	DE000TR0VSE7	DE000TR0VSF4	DE000TR0VSJ6
DE000TR0VSK4	DE000TR0VSQ1	DE000TR0VSR9	DE000TR0VSS7
DE000TR0VST5	DE000TR0VSU3	DE000TR0VSZ2	DE000TR0VT01
DE000TR0VT19	DE000TR0VT92	DE000TR0VTA3	DE000TR0VTD7
DE000TR0VTP1	DE000TR0VTQ9	DE000TR0VTS5	DE000TR0VTT3
DE000TR0VTW7	DE000TR0VTX5	DE000TR0VU32	DE000TR0VU40
DE000TR0VU57	DE000TR0VU81	DE000TR0VUJ2	DE000TR0VUK0
DE000TR0VUQ7	DE000TR0VUR5	DE000TR0VUS3	DE000TR0VUT1
DE000TR0VUV7	DE000TR0VUX3	DE000TR0VV23	DE000TR0VV31
DE000TR0VV49	DE000TR0VV72	DE000TR0VVF8	DE000TR0VVG6
DE000TR0VVH4	DE000TR0VVJ0	DE000TR0VVK8	DE000TR0VVM4
DE000TR0VVQ5	DE000TR0VVR3	DE000TR0VVS1	DE000TR0VVV5
DE000TR0VW06	DE000TR0VW14	DE000TR0VW30	DE000TR0VW48
DE000TR0VW55	DE000TR0VWG4	DE000TR0VWK6	DE000TR0VWQ3
DE000TR0VWR1	DE000TR0VWT7	DE000TR0VWU5	DE000TR0VWV3
DE000TR0VWW1	DE000TR0VWX9	DE000TR0VWZ4	DE000TR0VX05
DE000TR0VX13	DE000TR0VX47	DE000TR0VX62	DE000TR0VX70
DE000TR0VX88	DE000TR0VXA5	DE000TR0VXB3	DE000TR0VXD9
DE000TR0VXE7	DE000TR0VXG2	DE000TR0VXH0	DE000TR0VXJ6
DE000TR0VXL2	DE000TR0VXM0	DE000TR0VXN8	DE000TR0VXP3
DE000TR0VXR9	DE000TR0VXS7	DE000TR0VXU3	DE000TR0VXV1
DE000TR0VXX7	DE000TR0VXY5	DE000TR0VXZ2	DE000TR0VY20
DE000TR0VY38	DE000TR0VY46	DE000TR0VY95	DE000TR0VYA3
DE000TR0VYB1	DE000TR0VYC9	DE000TR0VYD7	DE000TR0VYE5
DE000TR0VYF2	DE000TR0VYG0	DE000TR0VYH8	DE000TR0VYJ4
DE000TR0VYK2	DE000TR0VYQ9	DE000TR0VYR7	DE000TR0VYS5
DE000TR0VYU1	DE000TR0VYV9	DE000TR0VYX5	DE000TR0VYY3
DE000TR0VYZ0	DE000TR0VZ11	DE000TR0VZ29	DE000TR0VZ45
DE000TR0VZ52	DE000TR0VZ94	DE000TR0VZA0	DE000TR0VZB8
DE000TR0VZC6	DE000TR0VZD4	DE000TR0VZE2	DE000TR0VZF9
DE000TR0VZH5	DE000TR0VZK9	DE000TR0VZL7	DE000TR0VZN3
DE000TR0VZP8	DE000TR0VZQ6	DE000TR0VZR4	DE000TR0VZU8
DE000TR0VZV6	DE000TR0VZW4	DE000TR0VZY0	DE000TR0VZZ7
DE000TR0W011	DE000TR0W029	DE000TR0W045	DE000TR0W052
DE000TR0W060	DE000TR0W078	DE000TR0W0C8	DE000TR0W0D6
DE000TR0W0E4	DE000TR0W0F1	DE000TR0W0G9	DE000TR0W0H7
DE000TR0W0J3	DE000TR0W0M7	DE000TR0W0N5	DE000TR0W0P0

DE000TR0W0R6	DE000TR0W0U0	DE000TR0W0V8	DE000TR0W0X4
DE000TR0W102	DE000TR0W110	DE000TR0W128	DE000TR0W136
DE000TR0W177	DE000TR0W193	DE000TR0W1A0	DE000TR0W1C6
DE000TR0W1D4	DE000TR0W1E2	DE000TR0W1H5	DE000TR0W1J1
DE000TR0W1M5	DE000TR0W1N3	DE000TR0W1P8	DE000TR0W1Q6
DE000TR0W1S2	DE000TR0W1U8	DE000TR0W1V6	DE000TR0W1X2
DE000TR0W1Y0	DE000TR0W1Z7	DE000TR0W219	DE000TR0W243
DE000TR0W250	DE000TR0W268	DE000TR0W276	DE000TR0W292
DE000TR0W2A8	DE000TR0W2B6	DE000TR0W2E0	DE000TR0W2F7
DE000TR0W2G5	DE000TR0W2H3	DE000TR0W2J9	DE000TR0W2L5
DE000TR0W2N1	DE000TR0W2P6	DE000TR0W2R2	DE000TR0W2S0
DE000TR0W2T8	DE000TR0W5B9	DE000TR0WEL0	DE000TR0WTS3
DE000TR0X1V5	DE000TR0XGL3	DE000TR0XGM1	DE000TR0XGN9
DE000TR0XGP4	DE000TR0XGS8	DE000TR0XGT6	DE000TR0XGU4
DE000TR0XGY6	DE000TR0XGZ3	DE000TR0XH03	DE000TR0XH29
DE000TR0XH37	DE000TR0XH86	DE000TR0XH94	DE000TR0XHA4
DE000TR0XHB2	DE000TR0XHC0	DE000TR0XHD8	DE000TR0XHE6
DE000TR0XHF3	DE000TR0XHG1	DE000TR0XHH9	DE000TR0XHJ5
DE000TR0XHP2	DE000TR0XHQ0	DE000TR0XHR8	DE000TR0XHS6
DE000TR0XHT4	DE000TR0XHW8	DE000TR0XHX6	DE000TR0XHY4
DE000TR0XJ35	DE000TR0XJ43	DE000TR0XJ50	DE000TR0XJ68
DE000TR0XJB8	DE000TR0XJC6	DE000TR0XJD4	DE000TR0XJE2
DE000TR0XJK9	DE000TR0XJL7	DE000TR0XJM5	DE000TR0XJN3
DE000TR0XJR4	DE000TR0XJS2	DE000TR0XJU8	DE000TR0XJV6
DE000TR0XJY0	DE000TR0XJZ7	DE000TR0XK24	DE000TR0XK32
DE000TR0XK40	DE000TR0XK57	DE000TR0XK65	DE000TR0XKB6
DE000TR0XKC4	DE000TR0XKD2	DE000TR0XKE0	DE000TR0XKK7
DE000TR0XKL5	DE000TR0XKM3	DE000TR0XKN1	DE000TR0XKP6
DE000TR0XKQ4	DE000TR0XKT8	DE000TR0XKU6	DE000TR0XKV4
DE000TR0XKW2	DE000TR0XKX0	DE000TR0XL23	DE000TR0XL31
DE000TR0XL49	DE000TR0XL56	DE000TR0XL64	DE000TR0XL72
DE000TR0XLE8	DE000TR0XLF5	DE000TR0XLG3	DE000TR0XLH1
DE000TR0XLJ7	DE000TR0XLK5	DE000TR0XP37	DE000TR0YHQ8
DE000TR0YKE8	DE000TR0YKF5	DE000TR0YKG3	DE000TR0YW86
DE000TR0YWU9	DE000TR0YWV7	DE000TR0YWW5	DE000TR0YWX3
DE000TR0YWY1	DE000TR0ZD54	DE000TR0ZDL5	DE000TR0ZDP6
DE000TR0ZDR2	DE000TR0ZDU6	DE000TR0ZDV4	DE000TR0ZDW2
DE000TR0ZDX0	DE000TR0ZDZ5	DE000TR0ZE04	DE000TR0ZE12
DE000TR0ZE20	DE000TR0ZE38	DE000TR0ZE53	DE000TR0ZE61
DE000TR0ZE79	DE000TR0ZE95	DE000TR0ZEA6	DE000TR0ZEB4
DE000TR0ZEE8	DE000TR0ZEF5	DE000TR0ZEG3	DE000TR0ZEJ7
DE000TR0ZEK5	DE000TR0ZEM1	DE000TR0ZET6	DE000TR0ZEU4
DE000TR0ZEV2	DE000TR0ZEW0	DE000TR0ZEX8	DE000TR0ZEY6
DE000TR0ZF03	DE000TR0ZF37	DE000TR0ZF52	DE000TR0ZF60
DE000TR0ZF86	DE000TR0ZF94	DE000TR0ZFB1	DE000TR0ZFC9
DE000TR0ZFE5	DE000TR0ZFF2	DE000TR0ZFJ4	DE000TR0ZFK2
DE000TR0ZFL0	DE000TR0ZFM8	DE000TR0ZFN6	DE000TR0ZFP1
DE000TR0ZFQ9	DE000TR0ZFR7	DE000TR0ZFS5	DE000TR0ZFT3
DE000TR0ZFU1	DE000TR0ZFV9	DE000TR0ZFX5	DE000TR0ZFY3
DE000TR0ZFZ0	DE000TR0ZG28	DE000TR0ZG36	DE000TR0ZG44
DE000TR0ZG51	DE000TR0ZG85	DE000TR0ZG93	DE000TR0ZGB9
DE000TR0ZGC7	DE000TR0ZGE3	DE000TR0ZGF0	DE000TR0ZGK0
DE000TR0ZGL8	DE000TR0ZGM6	DE000TR0ZGN4	DE000TR0ZGP9
DE000TR0ZGU9	DE000TR0ZGV7	DE000TR0ZGW5	DE000TR0ZGX3
DE000TR0ZGY1	DE000TR0ZGZ8	DE000TR0ZH19	DE000TR0ZH27
DE000TR0ZH35	DE000TR0ZH43	DE000TR0ZH68	DE000TR0ZH76
DE000TR0ZHB7	DE000TR0ZHC5	DE000TR0ZHD3	DE000TR0ZHE1
DE000TR0ZHF8	DE000TR0ZHG6	DE000TR0ZHK8	DE000TR0ZHM4
DE000TR0ZHN2	DE000TR0ZHQ5	DE000TR0ZHR3	DE000TR0ZHT9
DE000TR0ZHV5	DE000TR0ZHZ6	DE000TR0ZJ33	DE000TR0ZJ74
DE000TR0ZJ82	DE000TR0ZJE7	DE000TR0ZJG2	DE000TR0ZJP3
DE000TR0ZJQ1	DE000TR0ZJS7	DE000TR0ZJT5	DE000TR0ZJU3
DE000TR0ZJY5	DE000TR0ZK22	DE000TR0ZK30	DE000TR0ZK63
DE000TR0ZKF2	DE000TR0ZKG0	DE000TR0ZKS5	DE000TR0ZKV9
DE000TR0ZKW7	DE000TR0ZKX5	DE000TR0ZL05	DE000TR0ZL13
DE000TR0ZL70	DE000TR0ZL88	DE000TR0ZL96	DE000TR0ZLA1
DE000TR0ZLB9	DE000TR0ZLC7	DE000TR0ZLD5	DE000TR0ZLF0

DE000TR0ZLN4	DE000TR0ZLP9	DE000TR0ZLR5	DE000TR0ZLT1
DE000TR0ZLX3	DE000TR0ZLZ8	DE000TR0ZM12	DE000TR0ZM61
DE000TR0ZM79	DE000TR0ZM95	DE000TR0ZMD3	DE000TR0ZMM4
DE000TR0ZMP7	DE000TR0ZMQ5	DE000TR0ZMT9	DE000TR0ZMW3
DE000TR0ZMZ6	DE000TR0ZN03	DE000TR0ZN37	DE000TR0ZN60
DE000TR0ZN78	DE000TR0ZN94	DE000TR0ZNF6	DE000TR0ZNG4
DE000TR0ZNJ8	DE000TR0ZNP5	DE000TR0ZNR1	DE000TR0ZNV3
DE000TR0ZNX9	DE000TR0ZP19	DE000TR0ZP43	DE000TR0ZP50
DE000TR0ZP76	DE000TR0ZPA2	DE000TR0ZPE4	DE000TR0ZPF1
DE000TR0ZPG9	DE000TR0ZPK1	DE000TR0ZPR6	DE000TR0ZPV8
DE000TR0ZPX4	DE000TR0ZPZ9	DE000TR0ZQ00	DE000TR0ZQ34
DE000TR0ZQ67	DE000TR0ZQ75	DE000TR0ZQ83	DE000TR0ZQC6
DE000TR0ZQE2	DE000TR0ZQH5	DE000TR0ZQM5	DE000TR0ZQP8
DE000TR0ZQS2	DE000TR0ZQU8	DE000TR0ZR09	DE000TR0ZU87
DE000TR11594	DE000TR11H81	DE000TR11H99	DE000TR11HA1
DE000TR11HB9	DE000TR11HC7	DE000TR11HD5	DE000TR11HE3
DE000TR11HF0	DE000TR11HG8	DE000TR11HH6	DE000TR11HJ2
DE000TR11HK0	DE000TR11HL8	DE000TR11HM6	DE000TR11HN4
DE000TR11HP9	DE000TR11HQ7	DE000TR11HR5	DE000TR11HS3
DE000TR11HT1	DE000TR11HU9	DE000TR11HV7	DE000TR11HW5
DE000TR11HX3	DE000TR11HY1	DE000TR11HZ8	DE000TR11J06
DE000TR11J14	DE000TR11J22	DE000TR11J30	DE000TR11J48
DE000TR11J55	DE000TR11J63	DE000TR11J71	DE000TR11J89
DE000TR11J97	DE000TR11JA7	DE000TR11JB5	DE000TR11JC3
DE000TR11JD1	DE000TR11JE9	DE000TR11JF6	DE000TR11JG4
DE000TR11JH2	DE000TR11JJ8	DE000TR11JK6	DE000TR11JL4
DE000TR11JM2	DE000TR11JN0	DE000TR11JP5	DE000TR11JQ3
DE000TR11JR1	DE000TR11JS9	DE000TR11JT7	DE000TR11JU5
DE000TR11JV3	DE000TR11JW1	DE000TR11JX9	DE000TR11JY7
DE000TR11JZ4	DE000TR11K03	DE000TR11K11	DE000TR11K29
DE000TR11K37	DE000TR11K45	DE000TR11K52	DE000TR11K60
DE000TR11K78	DE000TR11K86	DE000TR11K94	DE000TR11KA5
DE000TR11KB3	DE000TR11KC1	DE000TR11KD9	DE000TR11KE7
DE000TR11KF4	DE000TR11KG2	DE000TR11KH0	DE000TR11KJ6
DE000TR11KK4	DE000TR11KL2	DE000TR11KM0	DE000TR11KN8
DE000TR11KP3	DE000TR11KQ1	DE000TR11KR9	DE000TR11KS7
DE000TR11KT5	DE000TR11KU3	DE000TR11KV1	DE000TR11KW9
DE000TR11KX7	DE000TR11KY5	DE000TR11KZ2	DE000TR11L02
DE000TR11L10	DE000TR11L28	DE000TR11L36	DE000TR11L44
DE000TR11L51	DE000TR11L69	DE000TR11L77	DE000TR11L85
DE000TR11L93	DE000TR11LA3	DE000TR11LB1	DE000TR11LC9
DE000TR11LD7	DE000TR11LE5	DE000TR11LF2	DE000TR11LG0
DE000TR11LH8	DE000TR11LJ4	DE000TR11LK2	DE000TR11LL0
DE000TR11LM8	DE000TR11LN6	DE000TR11LP1	DE000TR11LQ9
DE000TR11LR7	DE000TR11LS5	DE000TR11LT3	DE000TR11LU1
DE000TR11LV9	DE000TR11LW7	DE000TR11LX5	DE000TR11LY3
DE000TR11LZ0	DE000TR11M01	DE000TR11M19	DE000TR11M27
DE000TR11M35	DE000TR11M43	DE000TR11M50	DE000TR11M68
DE000TR11M76	DE000TR11M84	DE000TR11M92	DE000TR11MA1
DE000TR11MB9	DE000TR11MC7	DE000TR11MD5	DE000TR11ME3
DE000TR11MF0	DE000TR11MG8	DE000TR11MH6	DE000TR11MJ2
DE000TR11MK0	DE000TR11ML8	DE000TR11MM6	DE000TR11MN4
DE000TR11MP9	DE000TR11MQ7	DE000TR11MR5	DE000TR11MS3
DE000TR11MT1	DE000TR11MU9	DE000TR11MV7	DE000TR11MW5
DE000TR11MX3	DE000TR11MY1	DE000TR11MZ8	DE000TR11N00
DE000TR11N18	DE000TR11N26	DE000TR11N34	DE000TR11N42
DE000TR11N59	DE000TR11N67	DE000TR11N75	DE000TR11N83
DE000TR11N91	DE000TR11NA9	DE000TR11NB7	DE000TR11NC5
DE000TR11ND3	DE000TR11NE1	DE000TR11NF8	DE000TR11NG6
DE000TR11NH4	DE000TR11NJ0	DE000TR11NK8	DE000TR11NL6
DE000TR11NM4	DE000TR11NN2	DE000TR11NP7	DE000TR11NQ5
DE000TR11NR3	DE000TR11NS1	DE000TR11NT9	DE000TR11NU7
DE000TR11NV5	DE000TR11RJ1	DE000TR13SG1	DE000TR13SH9
DE000TR13SJ5	DE000TR13SK3	DE000TR13SL1	DE000TR13SM9
DE000TR13SN7	DE000TR13SP2	DE000TR13SQ0	DE000TR13SR8
DE000TR13SS6	DE000TR13ST4	DE000TR13SU2	DE000TR13SV0
DE000TR13SW8	DE000TR13SX6	DE000TR13SY4	DE000TR13SZ1

DE000TR13T02	DE000TR13T10	DE000TR13T28	DE000TR13T36
DE000TR13T44	DE000TR13T51	DE000TR13T69	DE000TR13T77
DE000TR13T85	DE000TR13T93	DE000TR13TA2	DE000TR13TB0
DE000TR13TC8	DE000TR13TD6	DE000TR13TE4	DE000TR13TF1
DE000TR13TG9	DE000TR13TH7	DE000TR13TK1	DE000TR13TM7
DE000TR13TN5	DE000TR13TP0	DE000TR13TQ8	DE000TR13TR6
DE000TR13TS4	DE000TR13TT2	DE000TR13TU0	DE000TR13TV8
DE000TR13TW6	DE000TR13TX4	DE000TR13TY2	DE000TR13TZ9
DE000TR13U09	DE000TR13U17	DE000TR13U25	DE000TR13U33
DE000TR13U41	DE000TR13U58	DE000TR13U66	DE000TR13U74
DE000TR13U82	DE000TR13U90	DE000TR13UA0	DE000TR13UB8
DE000TR13UC6	DE000TR13UD4	DE000TR13UE2	DE000TR13UF9
DE000TR13UG7	DE000TR13UH5	DE000TR13UJ1	DE000TR13UK9
DE000TR13UL7	DE000TR13UM5	DE000TR13UN3	DE000TR13UP8
DE000TR13UQ6	DE000TR13UR4	DE000TR13US2	DE000TR13UT0
DE000TR13UU8	DE000TR13UV6	DE000TR13UW4	DE000TR13UX2
DE000TR13UY0	DE000TR13UZ7	DE000TR13V08	DE000TR13V16
DE000TR13V24	DE000TR13V32	DE000TR13V40	DE000TR13V57
DE000TR13V65	DE000TR13V73	DE000TR13V81	DE000TR13V99
DE000TR13VA8	DE000TR13VB6	DE000TR13VC4	DE000TR13VD2
DE000TR13VE0	DE000TR13VF7	DE000TR13VG5	DE000TR13VH3
DE000TR13VJ9	DE000TR13VK7	DE000TR13VL5	DE000TR13VM3
DE000TR13VN1	DE000TR13VP6	DE000TR13VR2	DE000TR13VS0
DE000TR13VT8	DE000TR13VU6	DE000TR13VY8	DE000TR13VZ5
DE000TR13W07	DE000TR13W15	DE000TR13W23	DE000TR13W49
DE000TR13W56	DE000TR13W64	DE000TR13W72	DE000TR13W80
DE000TR13W98	DE000TR13WA6	DE000TR13WB4	DE000TR13WC2
DE000TR13WD0	DE000TR13WE8	DE000TR13WF5	DE000TR13WG3
DE000TR13WH1	DE000TR13WJ7	DE000TR13WK5	DE000TR13WL3
DE000TR13WM1	DE000TR13WN9	DE000TR13WR0	DE000TR13WS8
DE000TR13WT6	DE000TR13WU4	DE000TR13WV2	DE000TR13WW0
DE000TR13WX8	DE000TR13WY6	DE000TR13WZ3	DE000TR13X06
DE000TR13X14	DE000TR13X22	DE000TR13X30	DE000TR13X48
DE000TR13X55	DE000TR13X63	DE000TR13X71	DE000TR13X89
DE000TR13X97	DE000TR13XA4	DE000TR13XB2	DE000TR13XC0
DE000TR13XD8	DE000TR13XE6	DE000TR13XF3	DE000TR13XG1
DE000TR13XH9	DE000TR13XJ5	DE000TR13XK3	DE000TR13XL1
DE000TR13XM9	DE000TR13XN7	DE000TR13XP2	DE000TR13XQ0
DE000TR13XR8	DE000TR13XS6	DE000TR13XT4	DE000TR13XU2
DE000TR13XV0	DE000TR13XW8	DE000TR13XX6	DE000TR13XY4
DE000TR13Y13	DE000TR13Y21	DE000TR13Y39	DE000TR13Y47
DE000TR13Y70	DE000TR13Y88	DE000TR13YA2	DE000TR13YC8
DE000TR13YD6	DE000TR13YF1	DE000TR13YG9	DE000TR13YH7
DE000TR13YJ3	DE000TR13YK1	DE000TR13YL9	DE000TR13YM7
DE000TR13YN5	DE000TR13YP0	DE000TR13YQ8	DE000TR13YR6
DE000TR13YS4	DE000TR13YT2	DE000TR13YU0	DE000TR13YV8
DE000TR13YW6	DE000TR13YX4	DE000TR13YY2	DE000TR13YZ9
DE000TR13Z04	DE000TR13Z12	DE000TR13Z20	DE000TR13Z38
DE000TR13Z46	DE000TR13Z53	DE000TR13Z61	DE000TR13Z79
DE000TR13Z87	DE000TR13Z95	DE000TR13ZA9	DE000TR13ZB7
DE000TR13ZC5	DE000TR13ZD3	DE000TR13ZE1	DE000TR13ZF8
DE000TR13ZG6	DE000TR13ZH4	DE000TR13ZJ0	DE000TR13ZK8
DE000TR13ZL6	DE000TR13ZM4	DE000TR13ZN2	DE000TR13ZP7
DE000TR13ZQ5	DE000TR13ZR3	DE000TR13ZS1	DE000TR13ZT9
DE000TR13ZU7	DE000TR13ZV5	DE000TR13ZW3	DE000TR13ZX1
DE000TR13ZY9	DE000TR13ZZ6	DE000TR14002	DE000TR14010
DE000TR14028	DE000TR14036	DE000TR14044	DE000TR14051
DE000TR14069	DE000TR14077	DE000TR14085	DE000TR14093
DE000TR140A3	DE000TR140B1	DE000TR140C9	DE000TR140D7
DE000TR140E5	DE000TR140F2	DE000TR140G0	DE000TR140H8
DE000TR140J4	DE000TR140K2	DE000TR140L0	DE000TR140M8
DE000TR140N6	DE000TR140P1	DE000TR140Q9	DE000TR140R7
DE000TR140S5	DE000TR140T3	DE000TR140U1	DE000TR140V9
DE000TR140W7	DE000TR140X5	DE000TR140Y3	DE000TR140Z0
DE000TR14101	DE000TR14119	DE000TR14127	DE000TR14135
DE000TR14143	DE000TR14150	DE000TR14168	DE000TR14176
DE000TR14184	DE000TR14192	DE000TR141A1	DE000TR141B9

DE000TR141C7	DE000TR141D5	DE000TR141E3	DE000TR141F0
DE000TR141G8	DE000TR141H6	DE000TR141J2	DE000TR141K0
DE000TR141L8	DE000TR141M6	DE000TR141N4	DE000TR141P9
DE000TR141Q7	DE000TR141R5	DE000TR141S3	DE000TR141T1
DE000TR141U9	DE000TR141V7	DE000TR141W5	DE000TR141X3
DE000TR141Y1	DE000TR141Z8	DE000TR14200	DE000TR14218
DE000TR14226	DE000TR14234	DE000TR14242	DE000TR14259
DE000TR14267	DE000TR14275	DE000TR14283	DE000TR14291
DE000TR142A9	DE000TR142B7	DE000TR142C5	DE000TR142D3
DE000TR142E1	DE000TR142F8	DE000TR142G6	DE000TR142H4
DE000TR142J0	DE000TR142K8	DE000TR142L6	DE000TR142M4
DE000TR142N2	DE000TR142P7	DE000TR142Q5	DE000TR142R3
DE000TR142S1	DE000TR142T9	DE000TR142U7	DE000TR142V5
DE000TR142W3	DE000TR142X1	DE000TR142Y9	DE000TR142Z6
DE000TR14309	DE000TR14317	DE000TR14325	DE000TR14333
DE000TR14341	DE000TR14358	DE000TR14366	DE000TR14374
DE000TR14382	DE000TR14390	DE000TR143A7	DE000TR143B5
DE000TR143C3	DE000TR143D1	DE000TR143E9	DE000TR143F6
DE000TR143G4	DE000TR143H2	DE000TR143J8	DE000TR143K6
DE000TR143L4	DE000TR143M2	DE000TR143N0	DE000TR143P5
DE000TR143Q3	DE000TR143R1	DE000TR143S9	DE000TR143T7
DE000TR14465	DE000TR14473	DE000TR14481	DE000TR14499
DE000TR144A5	DE000TR144B3	DE000TR144C1	DE000TR144D9
DE000TR144E7	DE000TR144F4	DE000TR144G2	DE000TR144H0
DE000TR144J6	DE000TR144K4	DE000TR144L2	DE000TR144M0
DE000TR144S7	DE000TR144U3	DE000TR144X7	DE000TR14556
DE000TR14564	DE000TR14572	DE000TR14580	DE000TR14598
DE000TR145A2	DE000TR145B0	DE000TR145C8	DE000TR145D6
DE000TR145E4	DE000TR145F1	DE000TR145G9	DE000TR145H7
DE000TR145J3	DE000TR145K1	DE000TR145L9	DE000TR145M7
DE000TR145N5	DE000TR145P0	DE000TR145Q8	DE000TR145R6
DE000TR145S4	DE000TR145T2	DE000TR145U0	DE000TR145V8
DE000TR145W6	DE000TR145X4	DE000TR145Y2	DE000TR145Z9
DE000TR14606	DE000TR14614	DE000TR14622	DE000TR14630
DE000TR14648	DE000TR14655	DE000TR14663	DE000TR14671
DE000TR14689	DE000TR14697	DE000TR146A0	DE000TR146B8
DE000TR146C6	DE000TR146D4	DE000TR146E2	DE000TR146F9
DE000TR146G7	DE000TR146H5	DE000TR146J1	DE000TR146K9
DE000TR146L7	DE000TR146M5	DE000TR146N3	DE000TR146P8
DE000TR146Q6	DE000TR146R4	DE000TR146S2	DE000TR146T0
DE000TR146U8	DE000TR146V6	DE000TR146W4	DE000TR146X2
DE000TR146Y0	DE000TR146Z7	DE000TR14705	DE000TR14721
DE000TR14739	DE000TR14747	DE000TR14754	DE000TR14770
DE000TR14788	DE000TR14796	DE000TR147A8	DE000TR147B6
DE000TR147C4	DE000TR147D2	DE000TR147E0	DE000TR147F7
DE000TR147G5	DE000TR147H3	DE000TR147J9	DE000TR147K7
DE000TR147L5	DE000TR147M3	DE000TR147N1	DE000TR147P6
DE000TR147Q4	DE000TR147R2	DE000TR147S0	DE000TR147U6
DE000TR147V4	DE000TR147W2	DE000TR147X0	DE000TR147Y8
DE000TR147Z5	DE000TR14804	DE000TR14812	DE000TR14820
DE000TR14838	DE000TR14846	DE000TR14853	DE000TR14861
DE000TR14879	DE000TR14887	DE000TR14895	DE000TR148A6
DE000TR148B4	DE000TR148F5	DE000TR148G3	DE000TR148H1
DE000TR148J7	DE000TR148K5	DE000TR148L3	DE000TR148M1
DE000TR148N9	DE000TR148P4	DE000TR148Q2	DE000TR148R0
DE000TR148S8	DE000TR148T6	DE000TR148U4	DE000TR148V2
DE000TR148W0	DE000TR148X8	DE000TR148Y6	DE000TR148Z3
DE000TR14903	DE000TR14960	DE000TR14978	DE000TR14986
DE000TR14994	DE000TR149A4	DE000TR149B2	DE000TR149C0
DE000TR149D8	DE000TR149E6	DE000TR149F3	DE000TR149G1
DE000TR149H9	DE000TR149J5	DE000TR149K3	DE000TR149L1
DE000TR149M9	DE000TR149N7	DE000TR149P2	DE000TR149Q0
DE000TR149R8	DE000TR149S6	DE000TR149T4	DE000TR149U2
DE000TR149V0	DE000TR149W8	DE000TR149X6	DE000TR149Y4
DE000TR149Z1	DE000TR14A02	DE000TR14A10	DE000TR14A28
DE000TR14A44	DE000TR14A51	DE000TR14A69	DE000TR14A77
DE000TR14A85	DE000TR14A93	DE000TR14AA0	DE000TR14AB8

DE000TR14AC6	DE000TR14AD4	DE000TR14AE2	DE000TR14AF9
DE000TR14AG7	DE000TR14AH5	DE000TR14AJ1	DE000TR14AK9
DE000TR14AL7	DE000TR14AM5	DE000TR14AN3	DE000TR14AP8
DE000TR14AR4	DE000TR14AS2	DE000TR14AT0	DE000TR14AU8
DE000TR14AV6	DE000TR14AW4	DE000TR14AX2	DE000TR14AY0
DE000TR14AZ7	DE000TR14B01	DE000TR14B19	DE000TR14B27
DE000TR14B35	DE000TR14B43	DE000TR14B50	DE000TR14B68
DE000TR14B76	DE000TR14B84	DE000TR14B92	DE000TR14BA8
DE000TR14BB6	DE000TR14BC4	DE000TR14BD2	DE000TR14BE0
DE000TR14BF7	DE000TR14BG5	DE000TR14BH3	DE000TR14BJ9
DE000TR14BK7	DE000TR14BL5	DE000TR14BM3	DE000TR14BN1
DE000TR14BP6	DE000TR14BQ4	DE000TR14BR2	DE000TR14BS0
DE000TR14BT8	DE000TR14BU6	DE000TR14BV4	DE000TR14BW2
DE000TR14BX0	DE000TR14BY8	DE000TR14BZ5	DE000TR14C00
DE000TR14C18	DE000TR14C26	DE000TR14C34	DE000TR14C42
DE000TR14C59	DE000TR14C67	DE000TR14C75	DE000TR14C83
DE000TR14C91	DE000TR14CA6	DE000TR14CB4	DE000TR14CC2
DE000TR14CD0	DE000TR14CE8	DE000TR14CF5	DE000TR14CG3
DE000TR14CH1	DE000TR14CJ7	DE000TR14CK5	DE000TR14CL3
DE000TR14CM1	DE000TR14CN9	DE000TR14CP4	DE000TR14CQ2
DE000TR14CR0	DE000TR14CS8	DE000TR14CT6	DE000TR14CU4
DE000TR14CV2	DE000TR14CW0	DE000TR14CX8	DE000TR14CY6
DE000TR14CZ3	DE000TR14D09	DE000TR14D17	DE000TR14D25
DE000TR14D33	DE000TR14D41	DE000TR14D58	DE000TR14D66
DE000TR14D74	DE000TR14D82	DE000TR14D90	DE000TR14DA4
DE000TR14DB2	DE000TR14DC0	DE000TR14DD8	DE000TR14DE6
DE000TR14DF3	DE000TR14DG1	DE000TR14DH9	DE000TR14DJ5
DE000TR14DK3	DE000TR14DL1	DE000TR14DM9	DE000TR14DN7
DE000TR14DP2	DE000TR14DQ0	DE000TR14DR8	DE000TR14DS6
DE000TR14DT4	DE000TR14DU2	DE000TR14DV0	DE000TR14DW8
DE000TR14DX6	DE000TR14DY4	DE000TR14DZ1	DE000TR14E08
DE000TR14E16	DE000TR14E24	DE000TR14E32	DE000TR14E40
DE000TR14E57	DE000TR14E65	DE000TR14E73	DE000TR14E81
DE000TR14E99	DE000TR14EA2	DE000TR14EB0	DE000TR14EC8
DE000TR14ED6	DE000TR14EE4	DE000TR14EF1	DE000TR14EG9
DE000TR14EH7	DE000TR14EJ3	DE000TR14EK1	DE000TR14EL9
DE000TR14EM7	DE000TR14EN5	DE000TR14EP0	DE000TR14EQ8
DE000TR14ER6	DE000TR14ES4	DE000TR14ET2	DE000TR14EU0
DE000TR14EV8	DE000TR14EW6	DE000TR14EX4	DE000TR14EY2
DE000TR14EZ9	DE000TR14F07	DE000TR14F15	DE000TR14F23
DE000TR14F31	DE000TR14F49	DE000TR14F56	DE000TR14F64
DE000TR14GB5	DE000TR14HR9	DE000TR14JB9	DE000TR16TA5
DE000TR17WG4	DE000TR17WV3	DE000TR17YR7	DE000TR187K3
DE000TR187L1	DE000TR187M9	DE000TR189F9	DE000TR18KE2
DE000TR18M79	DE000TR18M87	DE000TR18M95	DE000TR196U3
DE000TR196V1	DE000TR19YC5	DE000TR19YD3	DE000TR19YR3
DE000TR19YS1	DE000TR19YU7	DE000TR19YV5	DE000TR1B3K9
DE000TR1BSK4	DE000TR1BSN8	DE000TR1BSW9	DE000TR1BSX7
DE000TR1BSZ2	DE000TR1BT20	DE000TR1BT38	DE000TR1BT46
DE000TR1BT53	DE000TR1BT87	DE000TR1BTH8	DE000TR1BTJ4
DE000TR1BTL0	DE000TR1BTP1	DE000TR1BTR7	DE000TR1BTU1
DE000TR1BTV9	DE000TR1BTW7	DE000TR1BTX5	DE000TR1BU01
DE000TR1BU19	DE000TR1BU43	DE000TR1BU68	DE000TR1BU84
DE000TR1BUC7	DE000TR1BUD5	DE000TR1BUG8	DE000TR1BUJ2
DE000TR1BUK0	DE000TR1BUR5	DE000TR1BUW5	DE000TR1BUX3
DE000TR1BUZ8	DE000TR1BV00	DE000TR1BV18	DE000TR1BV59
DE000TR1BV67	DE000TR1BV91	DE000TR1BVA9	DE000TR1BVD3
DE000TR1BVE1	DE000TR1BVF8	DE000TR1BVG6	DE000TR1BVH4
DE000TR1BVN2	DE000TR1BVP7	DE000TR1BVS1	DE000TR1BVT9
DE000TR1BVX1	DE000TR1BVZ6	DE000TR1BW58	DE000TR1BW66
DE000TR1BW74	DE000TR1BW90	DE000TR1BWE9	DE000TR1BWF6
DE000TR1BWJ8	DE000TR1BWP5	DE000TR1BWQ3	DE000TR1BWW1
DE000TR1BWX9	DE000TR1BWZ4	DE000TR1BX24	DE000TR1BX40
DE000TR1BX65	DE000TR1BX99	DE000TR1BXB3	DE000TR1BXC1
DE000TR1BXF4	DE000TR1BXG2	DE000TR1BXH0	DE000TR1BXK4
DE000TR1BXN8	DE000TR1BXR9	DE000TR1BXS7	DE000TR1BXT5
DE000TR1BXX7	DE000TR1BXZ2	DE000TR1BY23	DE000TR1BY31

DE000TR1BY64	DE000TR1BYB1	DE000TR1BYC9	DE000TR1BYD7
DE000TR1BYG0	DE000TR1BYP1	DE000TR1BYU1	DE000TR1BYV9
DE000TR1BYW7	DE000TR1BYY3	DE000TR1BZ30	DE000TR1BZ48
DE000TR1BZ55	DE000TR1BZ71	DE000TR1BZ89	DE000TR1BZB8
DE000TR1BZC6	DE000TR1BZE2	DE000TR1BZG7	DE000TR1BZK9
DE000TR1BZQ6	DE000TR1BZR4	DE000TR1BZS2	DE000TR1BZT0
DE000TR1BZY0	DE000TR1BZZ7	DE000TR1C011	DE000TR1C037
DE000TR1C078	DE000TR1C0A5	DE000TR1C0B3	DE000TR1C0G2
DE000TR1C0H0	DE000TR1C0L2	DE000TR1C0M0	DE000TR1C0N8
DE000TR1C0S7	DE000TR1C0T5	DE000TR1C0W9	DE000TR1C102
DE000TR1C110	DE000TR1C128	DE000TR1C151	DE000TR1C1K2
DE000TR1C1L0	DE000TR1C1M8	DE000TR1C1P1	DE000TR1C1V9
DE000TR1C1W7	DE000TR1C1X5	DE000TR1C1Z0	DE000TR1C227
DE000TR1C235	DE000TR1C243	DE000TR1C268	DE000TR1C2H6
DE000TR1C2J2	DE000TR1C2K0	DE000TR1C2P9	DE000TR1C2Q7
DE000TR1C326	DE000TR1C383	DE000TR1C391	DE000TR1C3N2
DE000TR1C3P7	DE000TR1C3Q5	DE000TR1C3S1	DE000TR1C3U7
DE000TR1C3W3	DE000TR1C417	DE000TR1C425	DE000TR1C433
DE000TR1C458	DE000TR1C466	DE000TR1C474	DE000TR1C482
DE000TR1C4B5	DE000TR1C4C3	DE000TR1C4L4	DE000TR1C4M2
DE000TR1C4N0	DE000TR1C4Q3	DE000TR1C4R1	DE000TR1C4X9
DE000TR1C524	DE000TR1C532	DE000TR1C581	DE000TR1C599
DE000TR1C5A4	DE000TR1C5E6	DE000TR1C5G1	DE000TR1C5M9
DE000TR1C5P2	DE000TR1C5Q0	DE000TR1C5Y4	DE000TR1C623
DE000TR1C649	DE000TR1C656	DE000TR1C664	DE000TR1C672
DE000TR1C680	DE000TR1C6B0	DE000TR1C6C8	DE000TR1C6H7
DE000TR1C6J3	DE000TR1C6L9	DE000TR1C6M7	DE000TR1C6N5
DE000TR1C6P0	DE000TR1C6U0	DE000TR1C6V8	DE000TR1C7A0
DE000TR1C7C6	DE000TR1C7D4	DE000TR1C7E2	DE000TR1C7F9
DE000TR1C7G7	DE000TR1C7J1	DE000TR1C7K9	DE000TR1C7P8
DE000TR1C7R4	DE000TR1C7S2	DE000TR1C7T0	DE000TR1C7V6
DE000TR1C7W4	DE000TR1C7Z7	DE000TR1C805	DE000TR1C839
DE000TR1C847	DE000TR1C854	DE000TR1C870	DE000TR1C896
DE000TR1C8A8	DE000TR1C8F7	DE000TR1C8G5	DE000TR1C8H3
DE000TR1C8J9	DE000TR1C8K7	DE000TR1C8L5	DE000TR1C8M3
DE000TR1C8N1	DE000TR1C8S0	DE000TR1C8T8	DE000TR1C8U6
DE000TR1C8V4	DE000TR1C8W2	DE000TR1C8X0	DE000TR1C8Z5
DE000TR1C904	DE000TR1C912	DE000TR1C920	DE000TR1C938
DE000TR1C953	DE000TR1C979	DE000TR1C987	DE000TR1C995
DE000TR1C9B4	DE000TR1C9D0	DE000TR1C9E8	DE000TR1C9G3
DE000TR1C9H1	DE000TR1C9K5	DE000TR1C9M1	DE000TR1C9N9
DE000TR1C9Q2	DE000TR1C9R0	DE000TR1C9V2	DE000TR1C9W0
DE000TR1C9X8	DE000TR1C9Y6	DE000TR1C9Z3	DE000TR1CA04
DE000TR1CA12	DE000TR1CA38	DE000TR1CA46	DE000TR1CA53
DE000TR1CA95	DE000TR1CAA1	DE000TR1CAB9	DE000TR1CAC7
DE000TR1CAD5	DE000TR1CAE3	DE000TR1CAF0	DE000TR1CAG8
DE000TR1CAH6	DE000TR1CAK0	DE000TR1CAL8	DE000TR1CAN4
DE000TR1CAP9	DE000TR1CAS3	DE000TR1CAT1	DE000TR1CAW5
DE000TR1CAX3	DE000TR1CAZ8	DE000TR1CB03	DE000TR1CB29
DE000TR1CB37	DE000TR1CB45	DE000TR1CB52	DE000TR1CB78
DE000TR1CB86	DE000TR1CBC5	DE000TR1CBD3	DE000TR1CBE1
DE000TR1CBJ0	DE000TR1CBK8	DE000TR1CBL6	DE000TR1CBM4
DE000TR1CBN2	DE000TR1CBR3	DE000TR1CBS1	DE000TR1CBU7
DE000TR1CBV5	DE000TR1CBX1	DE000TR1CBY9	DE000TR1CBZ6
DE000TR1CC02	DE000TR1CC28	DE000TR1CC36	DE000TR1CC69
DE000TR1CC77	DE000TR1CC85	DE000TR1CC93	DE000TR1CCB5
DE000TR1CCD1	DE000TR1CCF6	DE000TR1CCH2	DE000TR1CCJ8
DE000TR1CCL4	DE000TR1CCM2	DE000TR1CCN0	DE000TR1CQ63
DE000TR1DS03	DE000TR1E793	DE000TR1EJF7	DE000TR1EJG5
DE000TR1EJH3	DE000TR1EJJ9	DE000TR1EJK7	DE000TR1EJL5
DE000TR1EJN1	DE000TR1EJP6	DE000TR1EJQ4	DE000TR1EJR2
DE000TR1EJT8	DE000TR1EJV4	DE000TR1EJW2	DE000TR1EJX0
DE000TR1EJZ5	DE000TR1EK18	DE000TR1EK26	DE000TR1EK34
DE000TR1EK59	DE000TR1EK67	DE000TR1EK75	DE000TR1EK91
DE000TR1EKA6	DE000TR1EKB4	DE000TR1EKC2	DE000TR1EKD0
DE000TR1EKF5	DE000TR1EKG3	DE000TR1EKH1	DE000TR1EKJ7
DE000TR1EKK5	DE000TR1EKM1	DE000TR1EKN9	DE000TR1EKP4

DE000TR1EKQ2	DE000TR1EKR0	DE000TR1EKS8	DE000TR1EKT6
DE000TR1EKW0	DE000TR1EKX8	DE000TR1EKY6	DE000TR1EKZ3
DE000TR1EL09	DE000TR1EL17	DE000TR1EL41	DE000TR1EL66
DE000TR1EL74	DE000TR1EL82	DE000TR1EL90	DE000TR1ELA4
DE000TR1ELB2	DE000TR1ELC0	DE000TR1ELD8	DE000TR1ELE6
DE000TR1ELF3	DE000TR1ELH9	DE000TR1ELJ5	DE000TR1ELK3
DE000TR1ELL1	DE000TR1ELM9	DE000TR1ELN7	DE000TR1ELP2
DE000TR1ELR8	DE000TR1ELS6	DE000TR1ELT4	DE000TR1ELU2
DE000TR1ELW8	DE000TR1ELY4	DE000TR1ELZ1	DE000TR1EM08
DE000TR1EM32	DE000TR1EM40	DE000TR1EM57	DE000TR1EM65
DE000TR1EM73	DE000TR1EM99	DE000TR1EMA2	DE000TR1EMB0
DE000TR1EMC8	DE000TR1EMD6	DE000TR1EME4	DE000TR1EMG9
DE000TR1EMJ3	DE000TR1EMM7	DE000TR1EMN5	DE000TR1EMP0
DE000TR1EMQ8	DE000TR1EMT2	DE000TR1EMY2	DE000TR1EMZ9
DE000TR1EN07	DE000TR1EN15	DE000TR1EN31	DE000TR1EN56
DE000TR1EN64	DE000TR1EN72	DE000TR1EN80	DE000TR1ENA0
DE000TR1ENB8	DE000TR1ENC6	DE000TR1ENE2	DE000TR1ENF9
DE000TR1ENG7	DE000TR1ENJ1	DE000TR1ENL7	DE000TR1ENM5
DE000TR1ENN3	DE000TR1ENP8	DE000TR1ENQ6	DE000TR1ENR4
DE000TR1ENT0	DE000TR1ENV6	DE000TR1ENW4	DE000TR1ENX2
DE000TR1ENY0	DE000TR1ENZ7	DE000TR1EP05	DE000TR1EP13
DE000TR1EP21	DE000TR1EP47	DE000TR1EP54	DE000TR1EP62
DE000TR1EP88	DE000TR1EPA5	DE000TR1EPB3	DE000TR1EPC1
DE000TR1EPD9	DE000TR1EPE7	DE000TR1EPF4	DE000TR1EPG2
DE000TR1EPJ6	DE000TR1EPK4	DE000TR1EPL2	DE000TR1EPP3
DE000TR1EPQ1	DE000TR1EPR9	DE000TR1EPT5	DE000TR1EPU3
DE000TR1EPV1	DE000TR1EPW9	DE000TR1EPX7	DE000TR1EPY5
DE000TR1EQ12	DE000TR1EQ20	DE000TR1EQ38	DE000TR1EQ53
DE000TR1EQ79	DE000TR1EQ87	DE000TR1EQ95	DE000TR1EQA3
DE000TR1EQB1	DE000TR1EQD7	DE000TR1EQF2	DE000TR1EQG0
DE000TR1EQH8	DE000TR1EQK2	DE000TR1EQL0	DE000TR1EQM8
DE000TR1EQP1	DE000TR1EQS5	DE000TR1EQT3	DE000TR1EQU1
DE000TR1EQV9	DE000TR1EQW7	DE000TR1EQY3	DE000TR1ER03
DE000TR1ER11	DE000TR1ER29	DE000TR1ER37	DE000TR1ER45
DE000TR1ER52	DE000TR1ER78	DE000TR1ER94	DE000TR1ERB9
DE000TR1ERC7	DE000TR1ERD5	DE000TR1ERE3	DE000TR1ERF0
DE000TR1ERH6	DE000TR1ERJ2	DE000TR1ERK0	DE000TR1ERL8
DE000TR1ERM6	DE000TR1ERP9	DE000TR1ERR5	DE000TR1ERS3
DE000TR1ERT1	DE000TR1ERU9	DE000TR1ERV7	DE000TR1ERY1
DE000TR1ERZ8	DE000TR1ES02	DE000TR1ES10	DE000TR1ES28
DE000TR1ES36	DE000TR1ES44	DE000TR1ES51	DE000TR1ES85
DE000TR1ES93	DE000TR1ESA9	DE000TR1ESB7	DE000TR1ESC5
DE000TR1ESD3	DE000TR1ESE1	DE000TR1ESJ0	DE000TR1ESK8
DE000TR1ESN2	DE000TR1ESP7	DE000TR1ESQ5	DE000TR1ESR3
DE000TR1ESS1	DE000TR1ESU7	DE000TR1ESW3	DE000TR1ESX1
DE000TR1ESY9	DE000TR1ESZ6	DE000TR1ET19	DE000TR1ET27
DE000TR1ET35	DE000TR1ET43	DE000TR1ET50	DE000TR1ET76
DE000TR1ET92	DE000TR1ETA7	DE000TR1ETB5	DE000TR1ETC3
DE000TR1ETD1	DE000TR1ETE9	DE000TR1ETF6	DE000TR1ETG4
DE000TR1ETL4	DE000TR1ETM2	DE000TR1ETN0	DE000TR1ETP5
DE000TR1ETQ3	DE000TR1ETR1	DE000TR1ETW1	DE000TR1ETX9
DE000TR1ETY7	DE000TR1EU08	DE000TR1EU16	DE000TR1EU32
DE000TR1EU40	DE000TR1EU57	DE000TR1EU65	DE000TR1EU73
DE000TR1EU99	DE000TR1EWY1	DE000TR1F5W5	DE000TR1GJZ0
DE000TR1GK08	DE000TR1H895	DE000TR1J9Z6	DE000TR1JAK5
DE000TR1JAL3	DE000TR1JAV2	DE000TR1JAW0	DE000TR1JAX8
DE000TR1JAY6	DE000TR1JAZ3	DE000TR1JB06	DE000TR1JB14
DE000TR1JB22	DE000TR1JB30	DE000TR1JB48	DE000TR1JB55
DE000TR1JB63	DE000TR1JB71	DE000TR1JB89	DE000TR1JB97
DE000TR1JBA4	DE000TR1JBB2	DE000TR1JBC0	DE000TR1JBD8
DE000TR1JBE6	DE000TR1JBF3	DE000TR1JBG1	DE000TR1JBH9
DE000TR1JBJ5	DE000TR1JBK3	DE000TR1JBM9	DE000TR1JBN7
DE000TR1JBQ0	DE000TR1JBR8	DE000TR1JBS6	DE000TR1JBT4
DE000TR1JBU2	DE000TR1JBV0	DE000TR1JBW8	DE000TR1JBX6
DE000TR1JBY4	DE000TR1JBZ1	DE000TR1JC05	DE000TR1JC13
DE000TR1JC21	DE000TR1JC39	DE000TR1JC47	DE000TR1JC54
DE000TR1JC62	DE000TR1JC70	DE000TR1JC88	DE000TR1JC96

DE000TR1JCA2	DE000TR1JCB0	DE000TR1JCC8	DE000TR1JCD6
DE000TR1JCE4	DE000TR1JCF1	DE000TR1JCH7	DE000TR1JCM7
DE000TR1JCQ8	DE000TR1JCR6	DE000TR1JCS4	DE000TR1JCV8
DE000TR1JCW6	DE000TR1JCY2	DE000TR1JCZ9	DE000TR1JD04
DE000TR1JD12	DE000TR1JD20	DE000TR1JD38	DE000TR1JD46
DE000TR1JD53	DE000TR1JD61	DE000TR1JD79	DE000TR1JD87
DE000TR1JD95	DE000TR1JDA0	DE000TR1JDB8	DE000TR1JDC6
DE000TR1JDD4	DE000TR1JDE2	DE000TR1JDF9	DE000TR1JDH5
DE000TR1JDJ1	DE000TR1JDK9	DE000TR1JDL7	DE000TR1JDM5
DE000TR1JDN3	DE000TR1JDP8	DE000TR1JDQ6	DE000TR1JDR4
DE000TR1JDS2	DE000TR1JDT0	DE000TR1JDU8	DE000TR1JDV6
DE000TR1JDW4	DE000TR1JDX2	DE000TR1JDY0	DE000TR1JDZ7
DE000TR1JE03	DE000TR1JE11	DE000TR1JE29	DE000TR1JE37
DE000TR1JE45	DE000TR1JE52	DE000TR1JE60	DE000TR1JE78
DE000TR1JE86	DE000TR1JE94	DE000TR1JEA8	DE000TR1JEB6
DE000TR1JEC4	DE000TR1JED2	DE000TR1JEE0	DE000TR1JEF7
DE000TR1JEG5	DE000TR1JEH3	DE000TR1JEJ9	DE000TR1JEK7
DE000TR1JEL5	DE000TR1JEM3	DE000TR1JEN1	DE000TR1JEP6
DE000TR1JEQ4	DE000TR1JER2	DE000TR1JES0	DE000TR1JET8
DE000TR1JEU6	DE000TR1JEV4	DE000TR1JEW2	DE000TR1JEX0
DE000TR1JEY8	DE000TR1JEZ5	DE000TR1JF10	DE000TR1JF28
DE000TR1JF36	DE000TR1JF44	DE000TR1JF51	DE000TR1JF69
DE000TR1JF77	DE000TR1JF85	DE000TR1JF93	DE000TR1JFA5
DE000TR1JFB3	DE000TR1JFC1	DE000TR1JFD9	DE000TR1JFE7
DE000TR1JFG2	DE000TR1JFH0	DE000TR1JFJ6	DE000TR1JFK4
DE000TR1JFL2	DE000TR1JFM0	DE000TR1JFN8	DE000TR1JFP3
DE000TR1JFQ1	DE000TR1JFR9	DE000TR1JFS7	DE000TR1JFU3
DE000TR1JFV1	DE000TR1JFW9	DE000TR1JFX7	DE000TR1JFY5
DE000TR1JFZ2	DE000TR1JG01	DE000TR1JG19	DE000TR1JG27
DE000TR1JG35	DE000TR1JG43	DE000TR1JG50	DE000TR1JG76
DE000TR1JG92	DE000TR1JGA3	DE000TR1JGB1	DE000TR1JGD7
DE000TR1JGE5	DE000TR1JGF2	DE000TR1JGG0	DE000TR1JGH8
DE000TR1JGJ4	DE000TR1JGK2	DE000TR1JGL0	DE000TR1JGM8
DE000TR1JGN6	DE000TR1JGP1	DE000TR1JGQ9	DE000TR1JGR7
DE000TR1JGS5	DE000TR1JGT3	DE000TR1JGU1	DE000TR1JGW7
DE000TR1JGX5	DE000TR1JGY3	DE000TR1JGZ0	DE000TR1JH00
DE000TR1JH18	DE000TR1JH26	DE000TR1JH34	DE000TR1JH42
DE000TR1JH67	DE000TR1JH75	DE000TR1JH83	DE000TR1JH91
DE000TR1JHA1	DE000TR1JHC7	DE000TR1JHE3	DE000TR1JHF0
DE000TR1JHJ2	DE000TR1JHM6	DE000TR1JHN4	DE000TR1JHP9
DE000TR1JHQ7	DE000TR1JHT1	DE000TR1JHV7	DE000TR1JJ16
DE000TR1JJ24	DE000TR1JJ57	DE000TR1JJC3	DE000TR1JJG4
DE000TR1JJP5	DE000TR1JJR1	DE000TR1JJT7	DE000TR1JJV3
DE000TR1JJX9	DE000TR1JJY7	DE000TR1JJZ4	DE000TR1JK05
DE000TR1JK13	DE000TR1JK21	DE000TR1JK47	DE000TR1JK54
DE000TR1JK62	DE000TR1JK70	DE000TR1JK88	DE000TR1JK96
DE000TR1JKA5	DE000TR1JKB3	DE000TR1JKC1	DE000TR1JKD9
DE000TR1JKE7	DE000TR1JKF4	DE000TR1JKG2	DE000TR1JKH0
DE000TR1JKJ6	DE000TR1JKK4	DE000TR1JKL2	DE000TR1JKM0
DE000TR1JKN8	DE000TR1JKP3	DE000TR1JKS7	DE000TR1JKT5
DE000TR1JKU3	DE000TR1JKV1	DE000TR1JKW9	DE000TR1JKX7
DE000TR1JKY5	DE000TR1JKZ2	DE000TR1JL04	DE000TR1JL12
DE000TR1JL20	DE000TR1JL38	DE000TR1JL46	DE000TR1JL53
DE000TR1JL61	DE000TR1JL79	DE000TR1JL87	DE000TR1JL95
DE000TR1JLA3	DE000TR1JLB1	DE000TR1JLC9	DE000TR1JLD7
DE000TR1JLE5	DE000TR1JLF2	DE000TR1JLG0	DE000TR1JLH8
DE000TR1JLJ4	DE000TR1JLK2	DE000TR1JLL0	DE000TR1JLM8
DE000TR1JLN6	DE000TR1JLP1	DE000TR1JLQ9	DE000TR1JLR7
DE000TR1JLS5	DE000TR1JLT3	DE000TR1JLU1	DE000TR1JLV9
DE000TR1JLW7	DE000TR1JLX5	DE000TR1JLZ0	DE000TR1JM03
DE000TR1JM11	DE000TR1JM37	DE000TR1JM45	DE000TR1JM52
DE000TR1JM60	DE000TR1JM78	DE000TR1JM86	DE000TR1JM94
DE000TR1JMA1	DE000TR1JMB9	DE000TR1JMC7	DE000TR1JMD5
DE000TR1JME3	DE000TR1JMH6	DE000TR1JMJ2	DE000TR1JMK0
DE000TR1JML8	DE000TR1JMM6	DE000TR1JMN4	DE000TR1JMP9
DE000TR1JMQ7	DE000TR1JMR5	DE000TR1JMS3	DE000TR1JMT1
DE000TR1JMU9	DE000TR1JMV7	DE000TR1JMW5	DE000TR1JMX3

DE000TR1JMY1	DE000TR1JMZ8	DE000TR1JN02	DE000TR1JN10
DE000TR1JN51	DE000TR1JN69	DE000TR1JN77	DE000TR1JN85
DE000TR1JN93	DE000TR1JNA9	DE000TR1JNB7	DE000TR1JNC5
DE000TR1JND3	DE000TR1JNE1	DE000TR1JNF8	DE000TR1JNG6
DE000TR1JNH4	DE000TR1JNJ0	DE000TR1JNK8	DE000TR1JNL6
DE000TR1JNM4	DE000TR1JNN2	DE000TR1JNP7	DE000TR1JNQ5
DE000TR1JNR3	DE000TR1JNS1	DE000TR1JNT9	DE000TR1JNU7
DE000TR1JNV5	DE000TR1JNW3	DE000TR1JNX1	DE000TR1JNY9
DE000TR1JNZ6	DE000TR1JP18	DE000TR1JP42	DE000TR1JP59
DE000TR1JP67	DE000TR1JP75	DE000TR1JP83	DE000TR1JP91
DE000TR1JPA4	DE000TR1JPB2	DE000TR1JPC0	DE000TR1JPD8
DE000TR1JPE6	DE000TR1JPF3	DE000TR1JPG1	DE000TR1JPH9
DE000TR1JPJ5	DE000TR1JPK3	DE000TR1JPL1	DE000TR1JPM9
DE000TR1JPN7	DE000TR1JPP2	DE000TR1JPQ0	DE000TR1JPS6
DE000TR1JPT4	DE000TR1JPU2	DE000TR1JPV0	DE000TR1JPW8
DE000TR1JPX6	DE000TR1JPY4	DE000TR1JPZ1	DE000TR1JQ09
DE000TR1JQ17	DE000TR1JQ25	DE000TR1JQ33	DE000TR1JQ41
DE000TR1JQ58	DE000TR1JQ66	DE000TR1JQ74	DE000TR1JQ82
DE000TR1JQ90	DE000TR1JQA2	DE000TR1JQB0	DE000TR1JQC8
DE000TR1JQD6	DE000TR1JQE4	DE000TR1JQF1	DE000TR1JQG9
DE000TR1JQH7	DE000TR1JQJ3	DE000TR1JQK1	DE000TR1JQL9
DE000TR1JQM7	DE000TR1JQN5	DE000TR1JQP0	DE000TR1JQQ8
DE000TR1JQR6	DE000TR1JQT2	DE000TR1JQU0	DE000TR1JQV8
DE000TR1JQW6	DE000TR1JQX4	DE000TR1JQY2	DE000TR1JQZ9
DE000TR1JR08	DE000TR1JR16	DE000TR1JR24	DE000TR1JR32
DE000TR1JR40	DE000TR1JR57	DE000TR1JR65	DE000TR1JR73
DE000TR1JR81	DE000TR1JR99	DE000TR1JRA0	DE000TR1JRB8
DE000TR1JRC6	DE000TR1JRD4	DE000TR1JRE2	DE000TR1JRF9
DE000TR1JRG7	DE000TR1JRH5	DE000TR1JRJ1	DE000TR1JRK9
DE000TR1JRL7	DE000TR1JRM5	DE000TR1JRN3	DE000TR1JRP8
DE000TR1JRQ6	DE000TR1JRR4	DE000TR1JRS2	DE000TR1JRT0
DE000TR1JRU8	DE000TR1JRV6	DE000TR1JRW4	DE000TR1JRX2
DE000TR1JRY0	DE000TR1JRZ7	DE000TR1JS07	DE000TR1JS15
DE000TR1JS23	DE000TR1JS31	DE000TR1JS49	DE000TR1JS56
DE000TR1JS64	DE000TR1JS72	DE000TR1JS80	DE000TR1JS98
DE000TR1JSA8	DE000TR1JSB6	DE000TR1JSC4	DE000TR1JSD2
DE000TR1JSE0	DE000TR1JSF7	DE000TR1JSG5	DE000TR1JSH3
DE000TR1JSJ9	DE000TR1JSK7	DE000TR1JSL5	DE000TR1JSM3
DE000TR1JSN1	DE000TR1JSP6	DE000TR1JSQ4	DE000TR1JSR2
DE000TR1JSS0	DE000TR1JST8	DE000TR1JSU6	DE000TR1JSV4
DE000TR1JSW2	DE000TR1JSX0	DE000TR1JSY8	DE000TR1JSZ5
DE000TR1JT06	DE000TR1JT14	DE000TR1JT22	DE000TR1JT30
DE000TR1JT48	DE000TR1JT55	DE000TR1JT63	DE000TR1JT71
DE000TR1JT89	DE000TR1JT97	DE000TR1JTA6	DE000TR1JTB4
DE000TR1JTC2	DE000TR1JTD0	DE000TR1JTE8	DE000TR1JTF5
DE000TR1JTG3	DE000TR1JTH1	DE000TR1JTJ7	DE000TR1JTK5
DE000TR1JTL3	DE000TR1JTM1	DE000TR1JTN9	DE000TR1JTP4
DE000TR1JTQ2	DE000TR1JTR0	DE000TR1JTS8	DE000TR1JTT6
DE000TR1JTU4	DE000TR1JTV2	DE000TR1JTW0	DE000TR1JTX8
DE000TR1JTY6	DE000TR1JTZ3	DE000TR1JU03	DE000TR1JU11
DE000TR1JU29	DE000TR1JU37	DE000TR1JU45	DE000TR1JU52
DE000TR1JU60	DE000TR1JU78	DE000TR1JU86	DE000TR1JU94
DE000TR1JUA4	DE000TR1JUB2	DE000TR1JUC0	DE000TR1JUK3
DE000TR1JUL1	DE000TR1JUN7	DE000TR1JUP2	DE000TR1JUR8
DE000TR1KBJ3	DE000TR1KNU5	DE000TR1KNV3	DE000TR1KNX9
DE000TR1KNY7	DE000TR1KNZ4	DE000TR1KP07	DE000TR1KP15
DE000TR1KP23	DE000TR1KP31	DE000TR1KP56	DE000TR1KP72
DE000TR1KP98	DE000TR1KPB0	DE000TR1KPD6	DE000TR1KPE4
DE000TR1KPF1	DE000TR1KPJ3	DE000TR1KPM7	DE000TR1KPP0
DE000TR1KPR6	DE000TR1KPS4	DE000TR1KPT2	DE000TR1KPV8
DE000TR1KPY2	DE000TR1KPZ9	DE000TR1KQ06	DE000TR1KQ14
DE000TR1KQ22	DE000TR1KQ48	DE000TR1KQ55	DE000TR1KQ71
DE000TR1KQ89	DE000TR1KQA0	DE000TR1KQC6	DE000TR1KQD4
DE000TR1KQF9	DE000TR1KQH5	DE000TR1KQJ1	DE000TR1KQM5
DE000TR1KQN3	DE000TR1KQR4	DE000TR1KQT0	DE000TR1KQU8
DE000TR1KQV6	DE000TR1KQX2	DE000TR1KQZ7	DE000TR1KR05
DE000TR1KR39	DE000TR1KR54	DE000TR1KR62	DE000TR1KR88

DE000TR1KR96	DE000TR1KRA8	DE000TR1KRB6	DE000TR1KRD2
DE000TR1KRG5	DE000TR1KRH3	DE000TR1KRK7	DE000TR1KRL5
DE000TR1KRM3	DE000TR1KRN1	DE000TR1KRP6	DE000TR1KRQ4
DE000TR1KRR2	DE000TR1KRT8	DE000TR1KRU6	DE000TR1KRV4
DE000TR1KRW2	DE000TR1KRX0	DE000TR1KRZ5	DE000TR1KS20
DE000TR1KS38	DE000TR1KS46	DE000TR1KS79	DE000TR1KS87
DE000TR1KS95	DE000TR1KSB4	DE000TR1KSE8	DE000TR1KSF5
DE000TR1KSH1	DE000TR1KSJ7	DE000TR1KSK5	DE000TR1KSL3
DE000TR1KSM1	DE000TR1KSN9	DE000TR1KSP4	DE000TR1KSQ2
DE000TR1KSS8	DE000TR1KST6	DE000TR1KSU4	DE000TR1KSV2
DE000TR1KSW0	DE000TR1KSX8	DE000TR1KT29	DE000TR1KT37
DE000TR1KT45	DE000TR1KT60	DE000TR1KT78	DE000TR1KT86
DE000TR1KT94	DE000TR1KTA4	DE000TR1KTB2	DE000TR1KTE6
DE000TR1KTG1	DE000TR1KTH9	DE000TR1KTJ5	DE000TR1KTK3
DE000TR1KTN7	DE000TR1KTP2	DE000TR1KTQ0	DE000TR1KTR8
DE000TR1KTS6	DE000TR1KTT4	DE000TR1KTU2	DE000TR1KTV0
DE000TR1KTW8	DE000TR1KTY4	DE000TR1KTZ1	DE000TR1KU18
DE000TR1KU42	DE000TR1KU59	DE000TR1KU67	DE000TR1KU75
DE000TR1KU83	DE000TR1KUA2	DE000TR1KUB0	DE000TR1KUD6
DE000TR1KUE4	DE000TR1KUF1	DE000TR1KUG9	DE000TR1KUK1
DE000TR1KUL9	DE000TR1KUN5	DE000TR1KUP0	DE000TR1KUQ8
DE000TR1KUR6	DE000TR1KUT2	DE000TR1KUV8	DE000TR1KUW6
DE000TR1KUX4	DE000TR1KUY2	DE000TR1KV09	DE000TR1KV17
DE000TR1KV25	DE000TR1KV33	DE000TR1KV66	DE000TR1KV90
DE000TR1KVA0	DE000TR1KVB8	DE000TR1KVC6	DE000TR1KVD4
DE000TR1KVE2	DE000TR1KVG7	DE000TR1KVK9	DE000TR1KVL7
DE000TR1KVM5	DE000TR1KVN3	DE000TR1KVR4	DE000TR1KVS2
DE000TR1KVT0	DE000TR1KVU8	DE000TR1KVW4	DE000TR1KVY0
DE000TR1KVZ7	DE000TR1KW08	DE000TR1KW16	DE000TR1KW32
DE000TR1KW40	DE000TR1KW57	DE000TR1KW65	DE000TR1KW73
DE000TR1KW81	DE000TR1KWA8	DE000TR1KWB6	DE000TR1KWC4
DE000TR1KWD2	DE000TR1KWG5	DE000TR1MXT2	DE000TR1NJ10
DE000TR1NJ28	DE000TR1NJ36	DE000TR1NJ44	DE000TR1NJ51
DE000TR1NJ69	DE000TR1NJ77	DE000TR1NJ85	DE000TR1NJ93
DE000TR1NJA9	DE000TR1NJB7	DE000TR1NJC5	DE000TR1NJD3
DE000TR1NJE1	DE000TR1NJF8	DE000TR1NJG6	DE000TR1NJH4
DE000TR1NJJ0	DE000TR1NJK8	DE000TR1NJL6	DE000TR1NJM4
DE000TR1NJN2	DE000TR1NJP7	DE000TR1NJQ5	DE000TR1NJR3
DE000TR1NJS1	DE000TR1NJT9	DE000TR1NJU7	DE000TR1NJV5
DE000TR1NK09	DE000TR1NK17	DE000TR1NK25	DE000TR1NK33
DE000TR1NK41	DE000TR1NK58	DE000TR1NK66	DE000TR1NK74
DE000TR1NK82	DE000TR1NK90	DE000TR1NKA7	DE000TR1NKB5
DE000TR1NKC3	DE000TR1NKD1	DE000TR1NKE9	DE000TR1NKF6
DE000TR1NKG4	DE000TR1NKH2	DE000TR1NKJ8	DE000TR1NKK6
DE000TR1NKL4	DE000TR1NKM2	DE000TR1NKN0	DE000TR1NKP5
DE000TR1NKQ3	DE000TR1NKR1	DE000TR1NKS9	DE000TR1NKT7
DE000TR1NKU5	DE000TR1NKV3	DE000TR1NKW1	DE000TR1NKX9
DE000TR1NKY7	DE000TR1NKZ4	DE000TR1NL08	DE000TR1NL16
DE000TR1NL24	DE000TR1NL32	DE000TR1NL40	DE000TR1NL57
DE000TR1NL65	DE000TR1NL73	DE000TR1NL81	DE000TR1NL99
DE000TR1NLA5	DE000TR1NLB3	DE000TR1NLC1	DE000TR1NLD9
DE000TR1NLE7	DE000TR1NLF4	DE000TR1NLG2	DE000TR1NLH0
DE000TR1NLJ6	DE000TR1NLK4	DE000TR1NLL2	DE000TR1NLM0
DE000TR1NLN8	DE000TR1NLP3	DE000TR1NLQ1	DE000TR1NLR9
DE000TR1NLS7	DE000TR1NLT5	DE000TR1NLU3	DE000TR1NLV1
DE000TR1NLW9	DE000TR1NLX7	DE000TR1NLY5	DE000TR1NLZ2
DE000TR1NM07	DE000TR1NM15	DE000TR1NM23	DE000TR1NM31
DE000TR1NM49	DE000TR1NM64	DE000TR1NM72	DE000TR1NM80
DE000TR1NM98	DE000TR1NMA3	DE000TR1NMB1	DE000TR1NMC9
DE000TR1NMD7	DE000TR1NME5	DE000TR1NMF2	DE000TR1NMG0
DE000TR1NMH8	DE000TR1NMJ4	DE000TR1NMK2	DE000TR1NML0
DE000TR1NMM8	DE000TR1NMN6	DE000TR1NMP1	DE000TR1NMQ9
DE000TR1NMR7	DE000TR1NMS5	DE000TR1NMT3	DE000TR1NMU1
DE000TR1NMV9	DE000TR1NMW7	DE000TR1NMX5	DE000TR1NMY3
DE000TR1NMZ0	DE000TR1NN06	DE000TR1NN14	DE000TR1NN22
DE000TR1NN30	DE000TR1NN48	DE000TR1NN55	DE000TR1NN63
DE000TR1NN71	DE000TR1NN89	DE000TR1NN97	DE000TR1NNA1

DE000TR1NNB9	DE000TR1NNC7	DE000TR1NND5	DE000TR1NNE3
DE000TR1NNF0	DE000TR1NNG8	DE000TR1NNH6	DE000TR1NNJ2
DE000TR1NNK0	DE000TR1NNL8	DE000TR1NNM6	DE000TR1NNN4
DE000TR1NNP9	DE000TR1NNQ7	DE000TR1NNR5	DE000TR1NNS3
DE000TR1NNT1	DE000TR1NNU9	DE000TR1NNV7	DE000TR1NNW5
DE000TR1NNX3	DE000TR1NNY1	DE000TR1NNZ8	DE000TR1NP04
DE000TR1NP12	DE000TR1NP20	DE000TR1NP38	DE000TR1NP46
DE000TR1NP53	DE000TR1NP61	DE000TR1NP79	DE000TR1NP87
DE000TR1NP95	DE000TR1NPA6	DE000TR1NPB4	DE000TR1NPC2
DE000TR1NPD0	DE000TR1NPE8	DE000TR1NPF5	DE000TR1NPG3
DE000TR1NPH1	DE000TR1NPJ7	DE000TR1NPK5	DE000TR1PDF6
DE000TR1PTU1	DE000TR1Q5Q4	DE000TR1Q5R2	DE000TR1Q5S0
DE000TR1QPF8	DE000TR1QPG6	DE000TR1R191	DE000TR1R8Y1
DE000TR1R8Z8	DE000TR1R902	DE000TR1RAY9	DE000TR1RAZ6
DE000TR1RB06	DE000TR1RB14	DE000TR1RB22	DE000TR1RB30
DE000TR1RB48	DE000TR1RB55	DE000TR1RB63	DE000TR1RB71
DE000TR1RRM8	DE000TR1RRN6	DE000TR1RRP1	DE000TR1RRQ9
DE000TR1SC79	DE000TR1SC95	DE000TR1SDG8	DE000TR1SP82
DE000TR1SR80	DE000TR1T3B8	DE000TR1T5T5	DE000TR1TL44
DE000TR1TL51	DE000TR1TL69	DE000TR1TL77	DE000TR1TL93
DE000TR1TLA2	DE000TR1TLB0	DE000TR1TLC8	DE000TR1TLD6
DE000TR1TLG9	DE000TR1TLH7	DE000TR1TLJ3	DE000TR1TLK1
DE000TR1TLL9	DE000TR1TLM7	DE000TR1TLN5	DE000TR1TLP0
DE000TR1TLR6	DE000TR1TLS4	DE000TR1TLT2	DE000TR1TLV8
DE000TR1TLW6	DE000TR1TLX4	DE000TR1TLY2	DE000TR1TLZ9
DE000TR1TM19	DE000TR1TM35	DE000TR1TM43	DE000TR1TM50
DE000TR1TM76	DE000TR1TM84	DE000TR1TM92	DE000TR1TMA0
DE000TR1TMC6	DE000TR1TMD4	DE000TR1TME2	DE000TR1TMF9
DE000TR1TMG7	DE000TR1TMJ1	DE000TR1TMK9	DE000TR1TML7
DE000TR1TMM5	DE000TR1TMN3	DE000TR1TMP8	DE000TR1TMQ6
DE000TR1TMR4	DE000TR1TMS2	DE000TR1TMT0	DE000TR1TMV6
DE000TR1TMW4	DE000TR1TMX2	DE000TR1TMY0	DE000TR1TMZ7
DE000TR1TN00	DE000TR1TN18	DE000TR1TN42	DE000TR1TN59
DE000TR1TN67	DE000TR1TN75	DE000TR1TN83	DE000TR1TN91
DE000TR1TNA8	DE000TR1TNB6	DE000TR1TNC4	DE000TR1TND2
DE000TR1TNE0	DE000TR1TNF7	DE000TR1TNH3	DE000TR1TNJ9
DE000TR1TNK7	DE000TR1TNL5	DE000TR1TNN1	DE000TR1TNP6
DE000TR1TNQ4	DE000TR1TNR2	DE000TR1TNT8	DE000TR1TNV4
DE000TR1TNW2	DE000TR1TNX0	DE000TR1TNZ5	DE000TR1TP08
DE000TR1TP16	DE000TR1TP24	DE000TR1TP32	DE000TR1TP40
DE000TR1TP57	DE000TR1TP65	DE000TR1TP73	DE000TR1TP81
DE000TR1TPA3	DE000TR1TPB1	DE000TR1TPC9	DE000TR1TPD7
DE000TR1TPG0	DE000TR1TPH8	DE000TR1TPJ4	DE000TR1TPK2
DE000TR1TPL0	DE000TR1TPM8	DE000TR1TPN6	DE000TR1TPQ9
DE000TR1TPR7	DE000TR1TPS5	DE000TR1TPT3	DE000TR1TPU1
DE000TR1TPW7	DE000TR1TPX5	DE000TR1TPY3	DE000TR1TPZ0
DE000TR1TQ07	DE000TR1TQ15	DE000TR1TQ23	DE000TR1TQ31
DE000TR1TQ49	DE000TR1TQ56	DE000TR1TQ64	DE000TR1TQ80
DE000TR1TQ98	DE000TR1TQA1	DE000TR1TQB9	DE000TR1TQD5
DE000TR1TQE3	DE000TR1TQF0	DE000TR1TQG8	DE000TR1TQH6
DE000TR1TQJ2	DE000TR1TQK0	DE000TR1TQL8	DE000TR1TQM6
DE000TR1TQN4	DE000TR1TQP9	DE000TR1TQR5	DE000TR1TQU9
DE000TR1TQV7	DE000TR1TQW5	DE000TR1TQX3	DE000TR1TR06
DE000TR1TR14	DE000TR1TR22	DE000TR1TR30	DE000TR1TR55
DE000TR1TR63	DE000TR1TR71	DE000TR1TR89	DE000TR1TR97
DE000TR1TRA9	DE000TR1TRC5	DE000TR1TRD3	DE000TR1TRE1
DE000TR1TRF8	DE000TR1TRG6	DE000TR1TRJ0	DE000TR1TRK8
DE000TR1TRN2	DE000TR1TRP7	DE000TR1TRQ5	DE000TR1TRR3
DE000TR1TRT9	DE000TR1TRU7	DE000TR1TRW3	DE000TR1TRX1
DE000TR1TRY9	DE000TR1TS05	DE000TR1TS13	DE000TR1TS21
DE000TR1TS39	DE000TR1TS54	DE000TR1TS62	DE000TR1TS70
DE000TR1TSB5	DE000TR1TSC3	DE000TR1TSD1	DE000TR1TSE9
DE000TR1TSF6	DE000TR1TSG4	DE000TR1TSH2	DE000TR1TSJ8
DE000TR1TSK6	DE000TR1TSL4	DE000TR1TSM2	DE000TR1TSN0
DE000TR1TSP5	DE000TR1TSR1	DE000TR1TSS9	DE000TR1TST7
DE000TR1TSU5	DE000TR1TSV3	DE000TR1TSW1	DE000TR1TSZ4
DE000TR1TT04	DE000TR1TT12	DE000TR1TT20	DE000TR1TT38

DE000TR1TT46	DE000TR1TT61	DE000TR1TT79	DE000TR1TT87
DE000TR1TTB3	DE000TR1TTC1	DE000TR1TTD9	DE000TR1TTE7
DE000TR1TTG2	DE000TR1TTH0	DE000TR1TTJ6	DE000TR1TTK4
DE000TR1TTL2	DE000TR1TTM0	DE000TR1TTN8	DE000TR1TTP3
DE000TR1TTQ1	DE000TR1TTR9	DE000TR1TTS7	DE000TR1TTT5
DE000TR1TTU3	DE000TR1TTV1	DE000TR1TTY5	DE000TR1TTZ2
DE000TR1TU01	DE000TR1TU19	DE000TR1TU27	DE000TR1TU35
DE000TR1TU43	DE000TR1TU68	DE000TR1TU76	DE000TR1TU84
DE000TR1TU92	DE000TR1TUB1	DE000TR1TUC9	DE000TR1TUD7
DE000TR1TUE5	DE000TR1TUG0	DE000TR1TUH8	DE000TR1TUJ4
DE000TR1TUK2	DE000TR1TUL0	DE000TR1TUM8	DE000TR1TUN6
DE000TR1TUP1	DE000TR1TUR7	DE000TR1TUS5	DE000TR1TUT3
DE000TR1TUU1	DE000TR1TUV9	DE000TR1TUW7	DE000TR1TUX5
DE000TR1TUY3	DE000TR1TUZ0	DE000TR1TV00	DE000TR1TV18
DE000TR1TV26	DE000TR1TV34	DE000TR1TV42	DE000TR1TV59
DE000TR1TV67	DE000TR1TV75	DE000TR1TV91	DE000TR1TVA1
DE000TR1TVB9	DE000TR1TVC7	DE000TR1TVE3	DE000TR1TVF0
DE000TR1TVG8	DE000TR1TVH6	DE000TR1TVL8	DE000TR1TVM6
DE000TR1TVN4	DE000TR1TVP9	DE000TR1TVQ7	DE000TR1TVR5
DE000TR1TVS3	DE000TR1TVT1	DE000TR1TVU9	DE000TR1TVV7
DE000TR1TVW5	DE000TR1TVY1	DE000TR1TVZ8	DE000TR1TW09
DE000TR1TW17	DE000TR1TW33	DE000TR1TW41	DE000TR1TW58
DE000TR1TW66	DE000TR1TW90	DE000TR1TWA9	DE000TR1TWB7
DE000TR1TWC5	DE000TR1TWD3	DE000TR1TWE1	DE000TR1TWG6
DE000TR1TWH4	DE000TR1TWK8	DE000TR1TWL6	DE000TR1TWN2
DE000TR1TWP7	DE000TR1TWQ5	DE000TR1TWR3	DE000TR1TWS1
DE000TR1TWT9	DE000TR1TWU7	DE000TR1TWV5	DE000TR1TWY9
DE000TR1TWZ6	DE000TR1TX08	DE000TR1TX16	DE000TR1TX24
DE000TR1TX32	DE000TR1TX40	DE000TR1TX57	DE000TR1TX65
DE000TR1TX73	DE000TR1TX81	DE000TR1TXA7	DE000TR1TXB5
DE000TR1TXD1	DE000TR1TXE9	DE000TR1TXG4	DE000TR1TXL4
DE000TR1TXM2	DE000TR1TXN0	DE000TR1TXP5	DE000TR1TXQ3
DE000TR1TXR1	DE000TR1TXT7	DE000TR1TXU5	DE000TR1TXW1
DE000TR1TXX9	DE000TR1TXZ4	DE000TR1TY07	DE000TR1TY15
DE000TR1TY23	DE000TR1UEV1	DE000TR1UX62	DE000TR1VAN4
DE000TR1VAP9	DE000TR1VAQ7	DE000TR1VAR5	DE000TR1VAS3
DE000TR1VAT1	DE000TR1VAU9	DE000TR1VAV7	DE000TR1VAW5
DE000TR1VAX3	DE000TR1VAY1	DE000TR1VAZ8	DE000TR1VB00
DE000TR1VB18	DE000TR1VB26	DE000TR1VB34	DE000TR1VB42
DE000TR1VB59	DE000TR1VB67	DE000TR1VB75	DE000TR1VBG6
DE000TR1VBH4	DE000TR1VBJ0	DE000TR1VBK8	DE000TR1VBL6
DE000TR1VBM4	DE000TR1VBN2	DE000TR1VBP7	DE000TR1VBQ5
DE000TR1VBR3	DE000TR1VBS1	DE000TR1VBT9	DE000TR1VBU7
DE000TR1VBV5	DE000TR1VBW3	DE000TR1VBX1	DE000TR1VBY9
DE000TR1VBZ6	DE000TR1VC17	DE000TR1VC33	DE000TR1VC41
DE000TR1VC58	DE000TR1VC74	DE000TR1VC82	DE000TR1VC90
DE000TR1VCB5	DE000TR1VCC3	DE000TR1VCD1	DE000TR1VCE9
DE000TR1VCF6	DE000TR1VCG4	DE000TR1VCH2	DE000TR1VCJ8
DE000TR1VCK6	DE000TR1VCL4	DE000TR1VCM2	DE000TR1VCN0
DE000TR1VCP5	DE000TR1VCQ3	DE000TR1VCR1	DE000TR1VCS9
DE000TR1VCT7	DE000TR1VCU5	DE000TR1VCW1	DE000TR1VCX9
DE000TR1VCY7	DE000TR1VCZ4	DE000TR1VD16	DE000TR1VD32
DE000TR1VDC1	DE000TR1VDF4	DE000TR1VDH0	DE000TR1VDJ6
DE000TR1VDK4	DE000TR1VDL2	DE000TR1VDN8	DE000TR1VDP3
DE000TR1VDQ1	DE000TR1VDR9	DE000TR1VDS7	DE000TR1VDT5
DE000TR1VDU3	DE000TR1VDV1	DE000TR1VDW9	DE000TR1VDX7
DE000TR1VDY5	DE000TR1VDZ2	DE000TR1VE07	DE000TR1VE15
DE000TR1VE23	DE000TR1VE31	DE000TR1VE49	DE000TR1VE56
DE000TR1VE64	DE000TR1VE72	DE000TR1VE98	DE000TR1VEA3
DE000TR1VEC9	DE000TR1VED7	DE000TR1VEE5	DE000TR1VEF2
DE000TR1VEG0	DE000TR1VEJ4	DE000TR1VEK2	DE000TR1VEM8
DE000TR1VEN6	DE000TR1VEP1	DE000TR1VEQ9	DE000TR1VER7
DE000TR1VES5	DE000TR1VET3	DE000TR1VEU1	DE000TR1VEV9
DE000TR1VEX5	DE000TR1VEY3	DE000TR1VEZ0	DE000TR1VF06
DE000TR1VF14	DE000TR1VF22	DE000TR1VF30	DE000TR1VF48
DE000TR1VF55	DE000TR1VF63	DE000TR1VF71	DE000TR1VFB8
DE000TR1VFC6	DE000TR1VFD4	DE000TR1VFE2	DE000TR1VFF9

DE000TR1VFG7	DE000TR1VFH5	DE000TR1VFJ1	DE000TR1VFK9
DE000TR1VFL7	DE000TR1VFM5	DE000TR1VFN3	DE000TR1VFP8
DE000TR1VFQ6	DE000TR1VFR4	DE000TR1VFT0	DE000TR1VFU8
DE000TR1VFV6	DE000TR1VFW4	DE000TR1VFX2	DE000TR1VFY0
DE000TR1VFZ7	DE000TR1VG05	DE000TR1VG13	DE000TR1VG21
DE000TR1VG39	DE000TR1VG47	DE000TR1VG54	DE000TR1VG62
DE000TR1VG70	DE000TR1VG88	DE000TR1VG96	DE000TR1VGA8
DE000TR1VGB6	DE000TR1VGC4	DE000TR1VGD2	DE000TR1VGE0
DE000TR1VGF7	DE000TR1VGG5	DE000TR1VGH3	DE000TR1VGJ9
DE000TR1VGK7	DE000TR1VGL5	DE000TR1VGM3	DE000TR1VGN1
DE000TR1VGQ4	DE000TR1VGR2	DE000TR1VGS0	DE000TR1VGT8
DE000TR1VGU6	DE000TR1VGV4	DE000TR1VGW2	DE000TR1VGX0
DE000TR1VGY8	DE000TR1VGZ5	DE000TR1VH04	DE000TR1VH12
DE000TR1VH20	DE000TR1VH38	DE000TR1VH46	DE000TR1VH53
DE000TR1VH61	DE000TR1VH79	DE000TR1VH87	DE000TR1VH95
DE000TR1VHA6	DE000TR1VHB4	DE000TR1VHC2	DE000TR1VHD0
DE000TR1VHE8	DE000TR1VHF5	DE000TR1VHG3	DE000TR1VHH1
DE000TR1VHJ7	DE000TR1VHK5	DE000TR1VHL3	DE000TR1VHM1
DE000TR1VHN9	DE000TR1VHP4	DE000TR1VHQ2	DE000TR1VHR0
DE000TR1VHS8	DE000TR1VHT6	DE000TR1VHU4	DE000TR1VHV2
DE000TR1VHW0	DE000TR1VHX8	DE000TR1VHY6	DE000TR1VHZ3
DE000TR1VJ02	DE000TR1VJ10	DE000TR1VJ28	DE000TR1VJ36
DE000TR1VJ44	DE000TR1VJ51	DE000TR1VJ69	DE000TR1VJ77
DE000TR1VJ85	DE000TR1VJ93	DE000TR1VJA2	DE000TR1VJC8
DE000TR1VJD6	DE000TR1VJE4	DE000TR1VJJ3	DE000TR1VJK1
DE000TR1VJL9	DE000TR1VJN5	DE000TR1VJP0	DE000TR1VJQ8
DE000TR1VJR6	DE000TR1VJS4	DE000TR1VJT2	DE000TR1VJU0
DE000TR1VJV8	DE000TR1VJW6	DE000TR1VJX4	DE000TR1VJY2
DE000TR1VJZ9	DE000TR1VK09	DE000TR1VK17	DE000TR1VK25
DE000TR1VK33	DE000TR1VK41	DE000TR1VK58	DE000TR1W0F0
DE000TR1WD49	DE000TR1WD56	DE000TR1WD64	DE000TR1WFG5
DE000TR1WFH3	DE000TR1WFJ9	DE000TR1WFK7	DE000TR1WFL5
DE000TR1WFM3	DE000TR1WFN1	DE000TR1WFP6	DE000TR1WFQ4
DE000TR1WFR2	DE000TR1WFS0	DE000TR1WFT8	DE000TR1WFU6
DE000TR1WFV4	DE000TR1WFW2	DE000TR1WFX0	DE000TR1WFY8
DE000TR1WFZ5	DE000TR1WG04	DE000TR1WG12	DE000TR1WG20
DE000TR1WG38	DE000TR1WG46	DE000TR1WG53	DE000TR1WG79
DE000TR1WG87	DE000TR1WG95	DE000TR1WGA6	DE000TR1WGB4
DE000TR1WGC2	DE000TR1WGD0	DE000TR1WGE8	DE000TR1WGG3
DE000TR1WGH1	DE000TR1WGJ7	DE000TR1WGK5	DE000TR1WGL3
DE000TR1WGM1	DE000TR1WGN9	DE000TR1WGP4	DE000TR1WGQ2
DE000TR1WGR0	DE000TR1WGS8	DE000TR1WGT6	DE000TR1WGU4
DE000TR1WGV2	DE000TR1WGW0	DE000TR1WGX8	DE000TR1WGY6
DE000TR1WH03	DE000TR1WH11	DE000TR1WH29	DE000TR1WH37
DE000TR1WH45	DE000TR1WH52	DE000TR1WH60	DE000TR1WH78
DE000TR1WH86	DE000TR1WH94	DE000TR1WHA4	DE000TR1WHB2
DE000TR1WHC0	DE000TR1WHD8	DE000TR1WHE6	DE000TR1WHF3
DE000TR1WHG1	DE000TR1WHH9	DE000TR1WHJ5	DE000TR1WHK3
DE000TR1WHL1	DE000TR1WHM9	DE000TR1WHN7	DE000TR1WHP2
DE000TR1WHQ0	DE000TR1WHR8	DE000TR1WHS6	DE000TR1WHT4
DE000TR1WHU2	DE000TR1WHW8	DE000TR1WHX6	DE000TR1WHY4
DE000TR1WHZ1	DE000TR1WJ01	DE000TR1WJ19	DE000TR1WJ43
DE000TR1WJ50	DE000TR1WJ68	DE000TR1WJ76	DE000TR1WJ84
DE000TR1WJ92	DE000TR1WJA0	DE000TR1WJB8	DE000TR1WJC6
DE000TR1WJD4	DE000TR1WJE2	DE000TR1WJF9	DE000TR1WJG7
DE000TR1WJH5	DE000TR1WJJ1	DE000TR1WJL7	DE000TR1WJN3
DE000TR1WJP8	DE000TR1WJQ6	DE000TR1WJR4	DE000TR1WJS2
DE000TR1WJT0	DE000TR1WJU8	DE000TR1WJV6	DE000TR1X8Y3
DE000TR1X8Z0	DE000TR1Y4R5	DE000TR1Y4S3	DE000TR1YHZ7
DE000TR1YJ09	DE000TR1YJ17	DE000TR1YJ25	DE000TR1YJ33
DE000TR1YJ41	DE000TR1YJ58	DE000TR1YJ66	DE000TR1YJ74
DE000TR1YJ82	DE000TR1YJ90	DE000TR1YJA6	DE000TR1YJB4
DE000TR1YJC2	DE000TR1YJD0	DE000TR1YJE8	DE000TR1YJF5
DE000TR1YJG3	DE000TR1YJH1	DE000TR1YJJ7	DE000TR1YJK5
DE000TR1YJL3	DE000TR1YJM1	DE000TR1YJN9	DE000TR1YJP4
DE000TR1YJQ2	DE000TR1YJR0	DE000TR1YJS8	DE000TR1YJT6
DE000TR1YJU4	DE000TR1YJV2	DE000TR1YJW0	DE000TR1YJX8

DE000TR1YJY6	DE000TR1YJZ3	DE000TR1YK06	DE000TR1YK14
DE000TR1YK22	DE000TR1YK30	DE000TR1YK48	DE000TR1YK55
DE000TR1YK63	DE000TR1YK71	DE000TR1YK89	DE000TR1YK97
DE000TR1YKA4	DE000TR1YKB2	DE000TR1YKC0	DE000TR1YKD8
DE000TR1YKE6	DE000TR1YKF3	DE000TR1YKG1	DE000TR1YKH9
DE000TR1YKJ5	DE000TR1YKK3	DE000TR1YKL1	DE000TR1YKM9
DE000TR1YKN7	DE000TR1YKP2	DE000TR1YKQ0	DE000TR1YKR8
DE000TR1YKS6	DE000TR1YKT4	DE000TR1YKU2	DE000TR1YKV0
DE000TR1YKW8	DE000TR1YKX6	DE000TR1YKY4	DE000TR1YKZ1
DE000TR1YL05	DE000TR1YL13	DE000TR1YL21	DE000TR1YL39
DE000TR1YL47	DE000TR1YL54	DE000TR1YL62	DE000TR1YL70
DE000TR1YL88	DE000TR1YL96	DE000TR1YLA2	DE000TR1YLB0
DE000TR1YLC8	DE000TR1YLD6	DE000TR1YLE4	DE000TR1YLF1
DE000TR1YLG9	DE000TR1YLH7	DE000TR1YLJ3	DE000TR1YLK1
DE000TR1YLL9	DE000TR1YLM7	DE000TR1YLN5	DE000TR1YLP0
DE000TR1YLQ8	DE000TR1YLR6	DE000TR1YLS4	DE000TR1YLT2
DE000TR1YLU0	DE000TR1YLV8	DE000TR1YLW6	DE000TR1YLX4
DE000TR1YLY2	DE000TR1YLZ9	DE000TR1YM04	DE000TR1YM12
DE000TR1YM20	DE000TR1YM38	DE000TR1YM46	DE000TR1YM53
DE000TR1YM61	DE000TR1YM79	DE000TR1YM87	DE000TR1YM95
DE000TR1YMA0	DE000TR1YMB8	DE000TR1YMC6	DE000TR1YMD4
DE000TR1YME2	DE000TR1YMF9	DE000TR1YMG7	DE000TR1YMH5
DE000TR1YMJ1	DE000TR1YMK9	DE000TR1YML7	DE000TR1YMM5
DE000TR1YMN3	DE000TR1YMP8	DE000TR1YMQ6	DE000TR1YMR4
DE000TR1YMS2	DE000TR1YMT0	DE000TR1YMU8	DE000TR1YMV6
DE000TR1YMW4	DE000TR1YMX2	DE000TR1YMY0	DE000TR1YMZ7
DE000TR1YN03	DE000TR1YN11	DE000TR1YN29	DE000TR1YN37
DE000TR1YN45	DE000TR1YN52	DE000TR1YN60	DE000TR1YN78
DE000TR1YN86	DE000TR1YN94	DE000TR1YNA8	DE000TR1YNB6
DE000TR1YNC4	DE000TR1YND2	DE000TR1YNE0	DE000TR1YNF7
DE000TR1YNG5	DE000TR1YNH3	DE000TR1YNJ9	DE000TR1YNK7
DE000TR1YNL5	DE000TR1YNM3	DE000TR1YNN1	DE000TR1YNP6
DE000TR1YNQ4	DE000TR1YNR2	DE000TR1YNS0	DE000TR1YNT8
DE000TR1YNU6	DE000TR1YNV4	DE000TR1YNW2	DE000TR1YNX0
DE000TR1YNY8	DE000TR1YNZ5	DE000TR1YP01	DE000TR1YP19
DE000TR1YP27	DE000TR1YP35	DE000TR1YP43	DE000TR1YP50
DE000TR1YP68	DE000TR1YP76	DE000TR1YP84	DE000TR1YP92
DE000TR1YPA3	DE000TR1YPB1	DE000TR1YPC9	DE000TR1YPD7
DE000TR1YPE5	DE000TR1YPF2	DE000TR1YPG0	DE000TR1YPH8
DE000TR1YPJ4	DE000TR1YPK2	DE000TR1YPL0	DE000TR1YPM8
DE000TR1YPN6	DE000TR1YPP1	DE000TR1YPQ9	DE000TR1YPR7
DE000TR1YPS5	DE000TR1YPT3	DE000TR1YPU1	DE000TR1YPV9
DE000TR1YPW7	DE000TR1YPX5	DE000TR1YPY3	DE000TR1YPZ0
DE000TR1YQ00	DE000TR1YQ18	DE000TR1YQ26	DE000TR1YQ34
DE000TR1YQ42	DE000TR1YQ59	DE000TR1YQ67	DE000TR1YQ75
DE000TR1YQ83	DE000TR1YQ91	DE000TR1YQA1	DE000TR1YQB9
DE000TR1YQC7	DE000TR1YQD5	DE000TR1YQE3	DE000TR1YQF0
DE000TR1YQG8	DE000TR1YQH6	DE000TR1YQJ2	DE000TR1YQK0
DE000TR1YQL8	DE000TR1YQM6	DE000TR1YQN4	DE000TR1YQP9
DE000TR1YQQ7	DE000TR1YQR5	DE000TR1YQS3	DE000TR1YQT1
DE000TR1YQU9	DE000TR1YQV7	DE000TR1YQW5	DE000TR1YQX3
DE000TR1YQY1	DE000TR1YQZ8	DE000TR1YR09	DE000TR1YR17
DE000TR1YR25	DE000TR1YR33	DE000TR1YR41	DE000TR1YR58
DE000TR1YR66	DE000TR1YR74	DE000TR1YR82	DE000TR1YR90
DE000TR1YRA9	DE000TR1YRB7	DE000TR1YRC5	DE000TR1YRD3
DE000TR1YRE1	DE000TR1YRF8	DE000TR1YRG6	DE000TR1YRH4
DE000TR1YRJ0	DE000TR1YRK8	DE000TR1YRL6	DE000TR1YRM4
DE000TR1YRN2	DE000TR1YRP7	DE000TR1YRQ5	DE000TR1YRR3
DE000TR1YRS1	DE000TR1YRT9	DE000TR1YRU7	DE000TR1YRV5
DE000TR1YRW3	DE000TR1YRX1	DE000TR1YRY9	DE000TR1YRZ6
DE000TR1YS08	DE000TR1YS16	DE000TR1YS24	DE000TR1YS32
DE000TR1YS40	DE000TR1YS57	DE000TR1YS65	DE000TR1YS73
DE000TR1YS81	DE000TR1YS99	DE000TR1YSA7	DE000TR1YSB5
DE000TR1YSC3	DE000TR1YSD1	DE000TR1YSE9	DE000TR1YSF6
DE000TR1YSG4	DE000TR1YSH2	DE000TR1YSJ8	DE000TR1YSK6
DE000TR1YSL4	DE000TR1YSM2	DE000TR1YSN0	DE000TR1YSP5
DE000TR1YSQ3	DE000TR1YSR1	DE000TR1YSS9	DE000TR1YST7

DE000TR1YSU5	DE000TR1YSV3	DE000TR1YSW1	DE000TR1YSX9
DE000TR1YSY7	DE000TR1YSZ4	DE000TR1YT07	DE000TR1YT15
DE000TR1YT23	DE000TR1YT31	DE000TR1YT49	DE000TR1YT56
DE000TR1YT64	DE000TR1YT72	DE000TR1YT80	DE000TR1YT98
DE000TR1YTA5	DE000TR1YTB3	DE000TR1YTC1	DE000TR1YTD9
DE000TR1YTE7	DE000TR1YTF4	DE000TR1YTG2	DE000TR1YTH0
DE000TR1YTJ6	DE000TR1YTK4	DE000TR1YTL2	DE000TR1YTM0
DE000TR1YTN8	DE000TR1YTP3	DE000TR1YTQ1	DE000TR1YTR9
DE000TR1YTS7	DE000TR1YTT5	DE000TR1YTU3	DE000TR1YTV1
DE000TR1YTW9	DE000TR1YTX7	DE000TR1YTY5	DE000TR1YTZ2
DE000TR1YU04	DE000TR1YU12	DE000TR1YU20	DE000TR1YU38
DE000TR1YU46	DE000TR1YU53	DE000TR1YU61	DE000TR1YU79
DE000TR1YU87	DE000TR1YU95	DE000TR1YUA3	DE000TR1YUB1
DE000TR1YUC9	DE000TR1YUD7	DE000TR1YUE5	DE000TR1YUF2
DE000TR1YUG0	DE000TR1YUH8	DE000TR1YUJ4	DE000TR1YUK2
DE000TR1YUL0	DE000TR1YUM8	DE000TR1YUN6	DE000TR1YUP1
DE000TR1YUQ9	DE000TR1YUR7	DE000TR1YUS5	DE000TR1YUT3
DE000TR1YUU1	DE000TR1YUV9	DE000TR1YUW7	DE000TR1YUX5
DE000TR1YUY3	DE000TR1YUZ0	DE000TR1YV03	DE000TR1YV11
DE000TR1YV29	DE000TR1YV37	DE000TR1YV45	DE000TR1YV52
DE000TR1YV60	DE000TR1YV78	DE000TR1YV86	DE000TR1YV94
DE000TR1YVA1	DE000TR1YVB9	DE000TR1YVC7	DE000TR1YVD5
DE000TR1YVE3	DE000TR1YVF0	DE000TR1YVG8	DE000TR1YVH6
DE000TR1YVJ2	DE000TR1YVK0	DE000TR1YVL8	DE000TR1YVM6
DE000TR1YVN4	DE000TR1YVP9	DE000TR1YVQ7	DE000TR1YVR5
DE000TR1YVS3	DE000TR1YVT1	DE000TR1YVU9	DE000TR1YVV7
DE000TR1YVW5	DE000TR1YVX3	DE000TR1YVY1	DE000TR1YVZ8
DE000TR1YW02	DE000TR1YW10	DE000TR1YW28	DE000TR1YW36
DE000TR1YW44	DE000TR1YW51	DE000TR1YW69	DE000TR1YW77
DE000TR1YW85	DE000TR1YW93	DE000TR1YWA9	DE000TR1YWB7
DE000TR1YWC5	DE000TR1YWD3	DE000TR1YWE1	DE000TR1YWF8
DE000TR1YWG6	DE000TR1YWH4	DE000TR1YWJ0	DE000TR1YWK8
DE000TR1YWL6	DE000TR1YWM4	DE000TR1YWN2	DE000TR1YWP7
DE000TR1YWQ5	DE000TR1YWR3	DE000TR1YWS1	DE000TR1YWT9
DE000TR1YWU7	DE000TR1YWV5	DE000TR1YWW3	DE000TR1YWX1
DE000TR1YWY9	DE000TR1YWZ6	DE000TR1YX01	DE000TR1YX19
DE000TR1YX27	DE000TR1YX35	DE000TR1YX43	DE000TR1YX50
DE000TR1YX68	DE000TR1YX76	DE000TR1YX84	DE000TR1YX92
DE000TR1YXA7	DE000TR1YXB5	DE000TR1YXC3	DE000TR1YXD1
DE000TR1YXE9	DE000TR1YXF6	DE000TR1YXG4	DE000TR1YXH2
DE000TR1YXJ8	DE000TR1YXK6	DE000TR1YXL4	DE000TR1YXM2
DE000TR1YXN0	DE000TR1YXP5	DE000TR1YXQ3	DE000TR1YXR1
DE000TR1YXS9	DE000TR1YXT7	DE000TR1YXU5	DE000TR1YXV3
DE000TR1YXW1	DE000TR1YXX9	DE000TR1YXY7	DE000TR1YXZ4
DE000TR1YY00	DE000TR1YY18	DE000TR1YY26	DE000TR1YY34
DE000TR1YY42	DE000TR1YY59	DE000TR1YY67	DE000TR1YY75
DE000TR1YY83	DE000TR1YY91	DE000TR1YYA5	DE000TR1YYB3
DE000TR1YYC1	DE000TR1YYD9	DE000TR1YYE7	DE000TR1YYF4
DE000TR1YYM0	DE000TR1YYN8	DE000TR1YYP3	DE000TR1YYQ1
DE000TR1YYR9	DE000TR1YYS7	DE000TR1YYT5	DE000TR1YYU3
DE000TR1YYV1	DE000TR1YYW9	DE000TR1YYX7	DE000TR1YYY5
DE000TR1YYZ2	DE000TR1YZ09	DE000TR1YZ17	DE000TR1YZ25
DE000TR1YZ33	DE000TR1YZ41	DE000TR1YZ58	DE000TR1YZ66
DE000TR1YZ74	DE000TR1YZ82	DE000TR1YZ90	DE000TR1YZA2
DE000TR1YZB0	DE000TR1YZC8	DE000TR1YZD6	DE000TR1YZE4
DE000TR1YZF1	DE000TR1YZG9	DE000TR1YZH7	DE000TR1YZJ3
DE000TR1YZK1	DE000TR1YZL9	DE000TR1Z0T8	DE000TR1Z194
DE000TR1Z1A6	DE000TR1Z1B4	DE000TR1Z1C2	DE000TR1Z1D0
DE000TR1Z2Q0	DE000TR1Z2R8	DE000TR1Z392	DE000TR1ZEL1
DE000TR1ZEM9	DE000TR1ZF93	DE000TR1ZFT1	DE000TR1ZFU9
DE000TR1ZFV7	DE000TR1ZFW5	DE000TR1ZFX3	DE000TR1ZFY1
DE000TR1ZFZ8	DE000TR1ZG01	DE000TR1ZG19	DE000TR1ZG27
DE000TR1ZG35	DE000TR1ZG43	DE000TR1ZG50	DE000TR1ZG68
DE000TR1ZG76	DE000TR1ZG84	DE000TR1ZG92	DE000TR1ZGA9
DE000TR1ZGB7	DE000TR1ZGC5	DE000TR1ZGD3	DE000TR1ZGE1
DE000TR1ZGF8	DE000TR1ZGG6	DE000TR1ZGH4	DE000TR1ZGJ0
DE000TR1ZGK8	DE000TR1ZGL6	DE000TR1ZGM4	DE000TR1ZGN2

DE000TR1ZGP7	DE000TR1ZGQ5	DE000TR1ZGR3	DE000TR1ZGS1
DE000TR1ZGT9	DE000TR1ZGU7	DE000TR1ZGV5	DE000TR1ZGW3
DE000TR1ZGX1	DE000TR1ZGY9	DE000TR1ZGZ6	DE000TR1ZH00
DE000TR1ZH18	DE000TR1ZH26	DE000TR1ZH34	DE000TR1ZH42
DE000TR1ZH59	DE000TR1ZH67	DE000TR1ZH75	DE000TR1ZH83
DE000TR1ZH91	DE000TR1ZHA7	DE000TR1ZHB5	DE000TR1ZHC3
DE000TR1ZHD1	DE000TR1ZHE9	DE000TR1ZHF6	DE000TR1ZHG4
DE000TR1ZHH2	DE000TR1ZHJ8	DE000TR1ZHK6	DE000TR1ZHL4
DE000TR1ZHM2	DE000TR1ZHN0	DE000TR1ZHP5	DE000TR1ZHQ3
DE000TR1ZHR1	DE000TR1ZHS9	DE000TR1ZHT7	DE000TR1ZHU5
DE000TR1ZHV3	DE000TR1ZHW1	DE000TR1ZHX9	DE000TR1ZHY7
DE000TR1ZHZ4	DE000TR1ZJ08	DE000TR1ZJ16	DE000TR1ZJ24
DE000TR1ZJ32	DE000TR1ZJ40	DE000TR1ZJ57	DE000TR1ZJ65
DE000TR1ZJ73	DE000TR1ZJ81	DE000TR1ZJ99	DE000TR1ZJA3
DE000TR1ZJB1	DE000TR1ZJC9	DE000TR1ZJD7	DE000TR1ZJE5
DE000TR1ZJF2	DE000TR1ZJG0	DE000TR1ZJH8	DE000TR1ZJJ4
DE000TR1ZJK2	DE000TR1ZJL0	DE000TR1ZJM8	DE000TR1ZJN6
DE000TR1ZJP1	DE000TR1ZJQ9	DE000TR1ZJR7	DE000TR1ZJS5
DE000TR1ZJT3	DE000TR1ZJU1	DE000TR1ZJV9	DE000TR1ZJW7
DE000TR1ZJX5	DE000TR1ZJY3	DE000TR1ZJZ0	DE000TR1ZK05
DE000TR1ZK13	DE000TR1ZK21	DE000TR1ZK39	DE000TR1ZK47
DE000TR1ZK54	DE000TR1ZK62	DE000TR1ZK70	DE000TR1ZK88
DE000TR1ZK96	DE000TR1ZKA1	DE000TR1ZKB9	DE000TR1ZKC7
DE000TR1ZKD5	DE000TR1ZKE3	DE000TR1ZKF0	DE000TR1ZKG8
DE000TR1ZKH6	DE000TR1ZKJ2	DE000TR1ZKK0	DE000TR1ZKL8
DE000TR1ZKM6	DE000TR1ZKN4	DE000TR1ZKP9	DE000TR1ZKQ7
DE000TR1ZKR5	DE000TR1ZKS3	DE000TR1ZKT1	DE000TR1ZKU9
DE000TR1ZKV7	DE000TR1ZKW5	DE000TR1ZKX3	DE000TR1ZKY1
DE000TR1ZKZ8	DE000TR1ZL04	DE000TR1ZL12	DE000TR1ZL20
DE000TR1ZL38	DE000TR1ZL46	DE000TR1ZL53	DE000TR1ZL61
DE000TR1ZL79	DE000TR1ZL87	DE000TR1ZL95	DE000TR1ZLA9
DE000TR1ZLB7	DE000TR1ZLC5	DE000TR1ZLD3	DE000TR1ZLE1
DE000TR1ZLF8	DE000TR1ZLG6	DE000TR1ZLH4	DE000TR1ZLJ0
DE000TR1ZLK8	DE000TR1ZLL6	DE000TR1ZLM4	DE000TR1ZLN2
DE000TR1ZLP7	DE000TR1ZLQ5	DE000TR1ZLR3	DE000TR1ZLS1
DE000TR1ZLT9	DE000TR1ZLU7	DE000TR1ZLV5	DE000TR1ZLW3
DE000TR1ZLX1	DE000TR1ZLY9	DE000TR1ZLZ6	DE000TR1ZM03
DE000TR1ZM11	DE000TR1ZM29	DE000TR1ZM37	DE000TR1ZM45
DE000TR1ZM52	DE000TR1ZM60	DE000TR1ZM78	DE000TR1ZM86
DE000TR1ZM94	DE000TR1ZMA7	DE000TR1ZMB5	DE000TR1ZMC3
DE000TR1ZMD1	DE000TR1ZME9	DE000TR1ZMF6	DE000TR1ZMG4
DE000TR1ZMH2	DE000TR1ZMJ8	DE000TR1ZMK6	DE000TR1ZML4
DE000TR1ZMM2	DE000TR1ZMN0	DE000TR1ZMP5	DE000TR1ZMQ3
DE000TR1ZMR1	DE000TR1ZMS9	DE000TR1ZMT7	DE000TR1ZMU5
DE000TR1ZMV3	DE000TR1ZMW1	DE000TR1ZMX9	DE000TR1ZMY7
DE000TR1ZMZ4	DE000TR1ZN02	DE000TR1ZN10	DE000TR1ZN28
DE000TR1ZQH3	DE000TR1ZT14	DE000TR1ZVR2	DE000TR1ZVS0
DE000TR1ZVT8	DE000TR1ZVU6	DE000TR1ZVV4	DE000TR1ZVW2
DE000TR1ZVX0	DE000TR1ZVZ5	DE000TR1ZXV0	DE000TR200K4
DE000TR200L2	DE000TR20LW8	DE000TR20LX6	DE000TR20LY4
DE000TR211H7	DE000TR21FR8	DE000TR21FS6	DE000TR21FT4
DE000TR21FU2	DE000TR21TV1	DE000TR21VF0	DE000TR21VZ8
DE000TR226R4	DE000TR226S2	DE000TR226T0	DE000TR226U8
DE000TR226V6	DE000TR226W4	DE000TR226X2	DE000TR226Y0
DE000TR226Z7	DE000TR22708	DE000TR22716	DE000TR22724
DE000TR22732	DE000TR22740	DE000TR22757	DE000TR22765
DE000TR22773	DE000TR22781	DE000TR22799	DE000TR227A8
DE000TR227B6	DE000TR227C4	DE000TR227D2	DE000TR227E0
DE000TR227F7	DE000TR227G5	DE000TR227H3	DE000TR227J9
DE000TR227K7	DE000TR227L5	DE000TR227M3	DE000TR227N1
DE000TR227P6	DE000TR227Q4	DE000TR227R2	DE000TR227S0
DE000TR227T8	DE000TR227U6	DE000TR227V4	DE000TR227W2
DE000TR227X0	DE000TR227Y8	DE000TR227Z5	DE000TR22807
DE000TR22815	DE000TR22823	DE000TR22831	DE000TR22849
DE000TR22856	DE000TR22864	DE000TR22880	DE000TR22898
DE000TR228A6	DE000TR228B4	DE000TR228C2	DE000TR228D0
DE000TR228E8	DE000TR228F5	DE000TR228G3	DE000TR228H1

DE000TR228J7	DE000TR228K5	DE000TR228L3	DE000TR228N9
DE000TR228P4	DE000TR228Q2	DE000TR228R0	DE000TR228S8
DE000TR228T6	DE000TR228U4	DE000TR228V2	DE000TR228W0
DE000TR228X8	DE000TR228Y6	DE000TR228Z3	DE000TR22906
DE000TR22914	DE000TR22922	DE000TR22930	DE000TR22948
DE000TR22955	DE000TR22963	DE000TR22971	DE000TR22997
DE000TR229A4	DE000TR229D8	DE000TR229G1	DE000TR229H9
DE000TR229K3	DE000TR229Z1	DE000TR22A02	DE000TR22AB1
DE000TR22AF2	DE000TR22AG0	DE000TR22AH8	DE000TR22AJ4
DE000TR22AK2	DE000TR22AL0	DE000TR22AM8	DE000TR22AN6
DE000TR22AP1	DE000TR22AQ9	DE000TR22AR7	DE000TR22AS5
DE000TR22AT3	DE000TR22AU1	DE000TR22AV9	DE000TR22AW7
DE000TR22AX5	DE000TR22AY3	DE000TR22AZ0	DE000TR22B01
DE000TR22B19	DE000TR22B27	DE000TR22B35	DE000TR22B43
DE000TR22B50	DE000TR22B68	DE000TR22B76	DE000TR22B84
DE000TR22B92	DE000TR22BA1	DE000TR22BB9	DE000TR22BC7
DE000TR22BD5	DE000TR22BE3	DE000TR22BF0	DE000TR22BG8
DE000TR22BH6	DE000TR22BJ2	DE000TR22BK0	DE000TR22BL8
DE000TR22BM6	DE000TR22BN4	DE000TR22BP9	DE000TR22BX3
DE000TR22C00	DE000TR22C67	DE000TR22C91	DE000TR22CA9
DE000TR22CB7	DE000TR22CC5	DE000TR22CD3	DE000TR22CE1
DE000TR22CF8	DE000TR22CG6	DE000TR22CH4	DE000TR22CJ0
DE000TR22CK8	DE000TR22CL6	DE000TR22CM4	DE000TR22CN2
DE000TR22CP7	DE000TR22CQ5	DE000TR22CR3	DE000TR22CT9
DE000TR22CV5	DE000TR22CW3	DE000TR22CX1	DE000TR22CY9
DE000TR22CZ6	DE000TR22D09	DE000TR22D17	DE000TR22D25
DE000TR22D33	DE000TR22D41	DE000TR22D58	DE000TR22D66
DE000TR22D74	DE000TR22D82	DE000TR22D90	DE000TR22DA7
DE000TR22DB5	DE000TR22DC3	DE000TR22DD1	DE000TR22DG4
DE000TR22DH2	DE000TR22DJ8	DE000TR22DK6	DE000TR22DL4
DE000TR22DM2	DE000TR22DN0	DE000TR22DP5	DE000TR22DR1
DE000TR22DT7	DE000TR22DU5	DE000TR22DV3	DE000TR22DW1
DE000TR22DX9	DE000TR22DY7	DE000TR22DZ4	DE000TR22E08
DE000TR22E16	DE000TR22E24	DE000TR22E32	DE000TR22E65
DE000TR22E73	DE000TR22E81	DE000TR22E99	DE000TR22EA5
DE000TR22EB3	DE000TR22EC1	DE000TR22ED9	DE000TR22EE7
DE000TR22EF4	DE000TR22EG2	DE000TR22EH0	DE000TR22EJ6
DE000TR22EK4	DE000TR22EL2	DE000TR22EM0	DE000TR22EN8
DE000TR22EP3	DE000TR22EQ1	DE000TR22ER9	DE000TR22ES7
DE000TR22ET5	DE000TR22EU3	DE000TR22EV1	DE000TR22EW9
DE000TR22EX7	DE000TR22EY5	DE000TR22EZ2	DE000TR22F07
DE000TR22F15	DE000TR22F23	DE000TR22F31	DE000TR22F49
DE000TR22F56	DE000TR22F64	DE000TR22F72	DE000TR22F80
DE000TR22F98	DE000TR22FA2	DE000TR22FB0	DE000TR22FC8
DE000TR22FD6	DE000TR22FE4	DE000TR22FF1	DE000TR22FG9
DE000TR22FH7	DE000TR22FJ3	DE000TR22FK1	DE000TR22FL9
DE000TR22FM7	DE000TR22FN5	DE000TR22FP0	DE000TR22FQ8
DE000TR22FR6	DE000TR22FS4	DE000TR22FT2	DE000TR22FU0
DE000TR22FV8	DE000TR22FW6	DE000TR22FX4	DE000TR22FY2
DE000TR22FZ9	DE000TR22G06	DE000TR22G14	DE000TR22G22
DE000TR22G30	DE000TR22G48	DE000TR22G55	DE000TR22G63
DE000TR22G71	DE000TR22G89	DE000TR22G97	DE000TR22GA0
DE000TR22GB8	DE000TR22GC6	DE000TR22GD4	DE000TR22GE2
DE000TR22GF9	DE000TR22GG7	DE000TR22GH5	DE000TR22GJ1
DE000TR22GK9	DE000TR22GL7	DE000TR22GM5	DE000TR22GN3
DE000TR22GP8	DE000TR22GQ6	DE000TR22GR4	DE000TR22GS2
DE000TR22GT0	DE000TR22GU8	DE000TR22GV6	DE000TR22GW4
DE000TR22GX2	DE000TR22GY0	DE000TR22GZ7	DE000TR22H05
DE000TR22H13	DE000TR22H21	DE000TR22H39	DE000TR22H47
DE000TR22H54	DE000TR22H62	DE000TR22H70	DE000TR22H88
DE000TR22H96	DE000TR22HA8	DE000TR22HB6	DE000TR22HC4
DE000TR22HD2	DE000TR22HE0	DE000TR22HF7	DE000TR22HG5
DE000TR22HH3	DE000TR22HJ9	DE000TR22HK7	DE000TR22HL5
DE000TR22HM3	DE000TR22HN1	DE000TR22HP6	DE000TR22HQ4
DE000TR22HR2	DE000TR22HS0	DE000TR22HT8	DE000TR22HU6
DE000TR22HV4	DE000TR22HW2	DE000TR22HX0	DE000TR22HY8
DE000TR22HZ5	DE000TR22J03	DE000TR22J11	DE000TR22J29

DE000TR22J37	DE000TR22J45	DE000TR22J52	DE000TR22J60
DE000TR22J78	DE000TR22J86	DE000TR22J94	DE000TR22JA4
DE000TR22JB2	DE000TR22JC0	DE000TR22JD8	DE000TR22JE6
DE000TR22JF3	DE000TR22JG1	DE000TR22JH9	DE000TR22JJ5
DE000TR22JK3	DE000TR22JL1	DE000TR22JM9	DE000TR22JN7
DE000TR22JP2	DE000TR22JQ0	DE000TR22JR8	DE000TR22JS6
DE000TR22JT4	DE000TR22JU2	DE000TR22JV0	DE000TR22JW8
DE000TR22JX6	DE000TR22JY4	DE000TR22JZ1	DE000TR22K00
DE000TR22K18	DE000TR22K26	DE000TR22K34	DE000TR22K42
DE000TR22K59	DE000TR22K67	DE000TR22K75	DE000TR22K83
DE000TR22K91	DE000TR22KD6	DE000TR22KF1	DE000TR22KJ3
DE000TR22KL9	DE000TR22KM7	DE000TR22KN5	DE000TR22KP0
DE000TR22KQ8	DE000TR22KR6	DE000TR22KS4	DE000TR22KT2
DE000TR22KU0	DE000TR22KV8	DE000TR22KX4	DE000TR22KY2
DE000TR22KZ9	DE000TR22L09	DE000TR22L17	DE000TR22L25
DE000TR22L33	DE000TR22L41	DE000TR22L58	DE000TR22L66
DE000TR22L74	DE000TR22L82	DE000TR22L90	DE000TR22LA0
DE000TR22LB8	DE000TR22LC6	DE000TR22LD4	DE000TR22LE2
DE000TR22LF9	DE000TR22LG7	DE000TR22LH5	DE000TR22LJ1
DE000TR22LK9	DE000TR22LL7	DE000TR22LM5	DE000TR22LN3
DE000TR22LP8	DE000TR22LQ6	DE000TR22LR4	DE000TR22LS2
DE000TR22LT0	DE000TR22LU8	DE000TR22LV6	DE000TR22LW4
DE000TR22LX2	DE000TR22LY0	DE000TR22LZ7	DE000TR22M08
DE000TR22M16	DE000TR22M24	DE000TR22M40	DE000TR22M57
DE000TR22M65	DE000TR22M73	DE000TR22M81	DE000TR22M99
DE000TR22MA8	DE000TR22MC4	DE000TR22MD2	DE000TR22ME0
DE000TR22MF7	DE000TR22MG5	DE000TR22MH3	DE000TR22MJ9
DE000TR22MK7	DE000TR22ML5	DE000TR22MM3	DE000TR22MN1
DE000TR22MQ4	DE000TR22MR2	DE000TR22MS0	DE000TR22MT8
DE000TR22MU6	DE000TR22MV4	DE000TR22MW2	DE000TR22MX0
DE000TR22MY8	DE000TR22MZ5	DE000TR22N07	DE000TR22N15
DE000TR22N23	DE000TR22N49	DE000TR22N64	DE000TR22N72
DE000TR22N80	DE000TR22N98	DE000TR22NA6	DE000TR22NB4
DE000TR22NC2	DE000TR22ND0	DE000TR22NE8	DE000TR22NF5
DE000TR22NG3	DE000TR22NH1	DE000TR22NJ7	DE000TR22NK5
DE000TR22NL3	DE000TR22NM1	DE000TR22NN9	DE000TR22NP4
DE000TR22NR0	DE000TR22NS8	DE000TR22NT6	DE000TR22NU4
DE000TR22NV2	DE000TR22NW0	DE000TR22NX8	DE000TR22NY6
DE000TR22NZ3	DE000TR22P05	DE000TR22P13	DE000TR22P21
DE000TR22P39	DE000TR22P47	DE000TR22P54	DE000TR22P62
DE000TR22P70	DE000TR22P88	DE000TR22P96	DE000TR22PB9
DE000TR22PC7	DE000TR22PD5	DE000TR22PE3	DE000TR22PF0
DE000TR22PH6	DE000TR22PJ2	DE000TR22PK0	DE000TR22PL8
DE000TR22PP9	DE000TR22PQ7	DE000TR22PR5	DE000TR22PS3
DE000TR22PU9	DE000TR22PV7	DE000TR22PW5	DE000TR22PZ8
DE000TR22Q04	DE000TR22Q12	DE000TR22Q20	DE000TR22Q46
DE000TR22Q53	DE000TR22Q87	DE000TR22Q95	DE000TR22QA9
DE000TR22QB7	DE000TR22QE1	DE000TR22QF8	DE000TR22QG6
DE000TR22QH4	DE000TR22QJ0	DE000TR22QK8	DE000TR22QL6
DE000TR22QM4	DE000TR22QT9	DE000TR22QU7	DE000TR22QV5
DE000TR22QW3	DE000TR22QX1	DE000TR22QY9	DE000TR22QZ6
DE000TR22R11	DE000TR22R29	DE000TR22R37	DE000TR22R45
DE000TR22R78	DE000TR22R86	DE000TR22R94	DE000TR22RA7
DE000TR22RB5	DE000TR22RC3	DE000TR22RD1	DE000TR22RE9
DE000TR22RF6	DE000TR22RG4	DE000TR22RH2	DE000TR22RJ8
DE000TR22RK6	DE000TR22RL4	DE000TR22RM2	DE000TR22RN0
DE000TR22RP5	DE000TR22RQ3	DE000TR22RR1	DE000TR22RS9
DE000TR22RT7	DE000TR22RU5	DE000TR22RV3	DE000TR22RY7
DE000TR22S02	DE000TR22S10	DE000TR22S28	DE000TR22S44
DE000TR22S69	DE000TR22S85	DE000TR22S93	DE000TR22SA5
DE000TR22SB3	DE000TR22SC1	DE000TR22SD9	DE000TR22SE7
DE000TR22SF4	DE000TR22SG2	DE000TR22SH0	DE000TR22SJ6
DE000TR22SK4	DE000TR22SL2	DE000TR22SM0	DE000TR22SN8
DE000TR22SP3	DE000TR22SQ1	DE000TR22SR9	DE000TR22SS7
DE000TR22ST5	DE000TR22SU3	DE000TR22SV1	DE000TR22SW9
DE000TR22SX7	DE000TR22SY5	DE000TR22SZ2	DE000TR22T01
DE000TR22T27	DE000TR22T35	DE000TR22T43	DE000TR22T50

DE000TR22T68	DE000TR22T76	DE000TR22T84	DE000TR22T92
DE000TR22TA3	DE000TR22TB1	DE000TR22TC9	DE000TR22TD7
DE000TR22TE5	DE000TR22TF2	DE000TR22TG0	DE000TR22TH8
DE000TR22TJ4	DE000TR22TK2	DE000TR22TL0	DE000TR22TM8
DE000TR22TN6	DE000TR22TP1	DE000TR22TQ9	DE000TR22TR7
DE000TR22TS5	DE000TR22TT3	DE000TR22TU1	DE000TR22TV9
DE000TR22TW7	DE000TR22TX5	DE000TR22TY3	DE000TR22TZ0
DE000TR22U08	DE000TR22U16	DE000TR22U24	DE000TR22U32
DE000TR22U40	DE000TR22U57	DE000TR22U65	DE000TR22U73
DE000TR22U81	DE000TR22U99	DE000TR22UA1	DE000TR22UB9
DE000TR22UC7	DE000TR22UD5	DE000TR22UE3	DE000TR22UF0
DE000TR22UG8	DE000TR22UH6	DE000TR22UJ2	DE000TR22UK0
DE000TR22UL8	DE000TR22UM6	DE000TR22UN4	DE000TR22UP9
DE000TR22UQ7	DE000TR22UR5	DE000TR22US3	DE000TR22UT1
DE000TR22UU9	DE000TR22UV7	DE000TR22UW5	DE000TR22UX3
DE000TR22UY1	DE000TR22UZ8	DE000TR22V07	DE000TR22V15
DE000TR22V23	DE000TR22V31	DE000TR22V49	DE000TR22V56
DE000TR22V64	DE000TR22V72	DE000TR22V80	DE000TR22V98
DE000TR22VA9	DE000TR22VB7	DE000TR22VC5	DE000TR22VD3
DE000TR22VE1	DE000TR22VF8	DE000TR22VG6	DE000TR22VH4
DE000TR22VJ0	DE000TR22VK8	DE000TR22VL6	DE000TR22VM4
DE000TR22VN2	DE000TR22VP7	DE000TR22VQ5	DE000TR22VR3
DE000TR22VS1	DE000TR22VT9	DE000TR22VU7	DE000TR22VV5
DE000TR22VW3	DE000TR22VX1	DE000TR22VY9	DE000TR22VZ6
DE000TR22W06	DE000TR22W14	DE000TR22W22	DE000TR22W30
DE000TR22W48	DE000TR22W55	DE000TR22W63	DE000TR22W71
DE000TR22W89	DE000TR22W97	DE000TR22WA7	DE000TR22WB5
DE000TR22WC3	DE000TR22WD1	DE000TR22WE9	DE000TR22WF6
DE000TR22WG4	DE000TR22WH2	DE000TR22WJ8	DE000TR22WK6
DE000TR22WL4	DE000TR22WM2	DE000TR22WN0	DE000TR22WP5
DE000TR22WQ3	DE000TR22WR1	DE000TR22WS9	DE000TR22WT7
DE000TR22WU5	DE000TR22WV3	DE000TR22WW1	DE000TR22WX9
DE000TR22WY7	DE000TR22WZ4	DE000TR22X05	DE000TR22X13
DE000TR22X21	DE000TR22X39	DE000TR22X47	DE000TR22X54
DE000TR22X62	DE000TR22X70	DE000TR22X88	DE000TR22X96
DE000TR22XA5	DE000TR22XB3	DE000TR22XC1	DE000TR22XD9
DE000TR22XE7	DE000TR22XF4	DE000TR22XG2	DE000TR22XH0
DE000TR22XJ6	DE000TR22XK4	DE000TR22XL2	DE000TR22XM0
DE000TR22XN8	DE000TR22XP3	DE000TR22XR9	DE000TR22XS7
DE000TR22XT5	DE000TR22XU3	DE000TR22XV1	DE000TR22XX7
DE000TR22XZ2	DE000TR22Y04	DE000TR22Y12	DE000TR22Y20
DE000TR22Y38	DE000TR22YN6	DE000TR22YP1	DE000TR230J3
DE000TR230K1	DE000TR23T67	DE000TR23T75	DE000TR23T83
DE000TR23T91	DE000TR23TA1	DE000TR23TB9	DE000TR23TC7
DE000TR23TD5	DE000TR23TE3	DE000TR23TF0	DE000TR23TG8
DE000TR23TH6	DE000TR23TJ2	DE000TR23TK0	DE000TR23TL8
DE000TR23TM6	DE000TR23TN4	DE000TR23TP9	DE000TR23TQ7
DE000TR23TR5	DE000TR23TS3	DE000TR23TT1	DE000TR23TU9
DE000TR23TV7	DE000TR23TW5	DE000TR23TX3	DE000TR23TY1
DE000TR23TZ8	DE000TR23U07	DE000TR23U15	DE000TR23U23
DE000TR23U31	DE000TR23U49	DE000TR23U56	DE000TR23U64
DE000TR23U72	DE000TR23U80	DE000TR23U98	DE000TR23UA9
DE000TR23UB7	DE000TR23UC5	DE000TR23UD3	DE000TR23UE1
DE000TR23UF8	DE000TR23UG6	DE000TR23UH4	DE000TR23UJ0
DE000TR23UK8	DE000TR23UL6	DE000TR23UM4	DE000TR23UN2
DE000TR23UP7	DE000TR23UQ5	DE000TR23UR3	DE000TR23US1
DE000TR23UT9	DE000TR23UU7	DE000TR23UV5	DE000TR23UW3
DE000TR23UX1	DE000TR23UY9	DE000TR23UZ6	DE000TR23V06
DE000TR23V14	DE000TR23V22	DE000TR23V30	DE000TR23V48
DE000TR23V55	DE000TR23V63	DE000TR23V71	DE000TR23V89
DE000TR23V97	DE000TR23VA7	DE000TR23VB5	DE000TR23VC3
DE000TR23VD1	DE000TR23VE9	DE000TR23VF6	DE000TR23VG4
DE000TR23VH2	DE000TR23VJ8	DE000TR23VK6	DE000TR23VL4
DE000TR23VM2	DE000TR23VN0	DE000TR23VP5	DE000TR23VQ3
DE000TR23VR1	DE000TR23VS9	DE000TR23VT7	DE000TR23VU5
DE000TR23VV3	DE000TR23VW1	DE000TR23VX9	DE000TR23VY7
DE000TR23VZ4	DE000TR23W05	DE000TR23W13	DE000TR23W21

DE000TR23W39	DE000TR23W47	DE000TR23W54	DE000TR23W62
DE000TR23W70	DE000TR23W88	DE000TR23W96	DE000TR23WA5
DE000TR23WB3	DE000TR23WC1	DE000TR23WD9	DE000TR23WE7
DE000TR23WF4	DE000TR23WG2	DE000TR23WH0	DE000TR23WJ6
DE000TR23WK4	DE000TR23WL2	DE000TR23WM0	DE000TR23WN8
DE000TR23WP3	DE000TR23WQ1	DE000TR23WR9	DE000TR23WS7
DE000TR23WT5	DE000TR23WU3	DE000TR23WV1	DE000TR23WW9
DE000TR23WX7	DE000TR23WY5	DE000TR23WZ2	DE000TR23X04
DE000TR23X12	DE000TR23X20	DE000TR23X38	DE000TR23X46
DE000TR23X53	DE000TR23X61	DE000TR23X79	DE000TR23X87
DE000TR23X95	DE000TR23XA3	DE000TR23XB1	DE000TR23XC9
DE000TR23XD7	DE000TR23XE5	DE000TR23XF2	DE000TR23XG0
DE000TR23XH8	DE000TR23XJ4	DE000TR23XK2	DE000TR23XL0
DE000TR23XM8	DE000TR23XN6	DE000TR23XP1	DE000TR23XQ9
DE000TR23XR7	DE000TR23XS5	DE000TR23XT3	DE000TR23XU1
DE000TR23XV9	DE000TR23XW7	DE000TR23XX5	DE000TR23XY3
DE000TR23XZ0	DE000TR23Y03	DE000TR23Y11	DE000TR23Y29
DE000TR23Y37	DE000TR23Y45	DE000TR23Y52	DE000TR23Y60
DE000TR23Y78	DE000TR23Y86	DE000TR23Y94	DE000TR23YA1
DE000TR23YB9	DE000TR23YC7	DE000TR23YD5	DE000TR23YE3
DE000TR23YF0	DE000TR23YG8	DE000TR23YH6	DE000TR23YJ2
DE000TR23YK0	DE000TR23YL8	DE000TR23YM6	DE000TR23YN4
DE000TR23YP9	DE000TR23YQ7	DE000TR23YR5	DE000TR23YS3
DE000TR23YT1	DE000TR23YU9	DE000TR23YV7	DE000TR23YW5
DE000TR23YX3	DE000TR23YY1	DE000TR23YZ8	DE000TR23Z02
DE000TR23Z10	DE000TR23Z28	DE000TR23Z36	DE000TR23Z44
DE000TR23Z51	DE000TR23Z69	DE000TR23Z77	DE000TR23Z85
DE000TR23Z93	DE000TR23ZA8	DE000TR23ZB6	DE000TR23ZC4
DE000TR23ZD2	DE000TR23ZE0	DE000TR23ZF7	DE000TR23ZG5
DE000TR23ZH3	DE000TR23ZJ9	DE000TR23ZK7	DE000TR23ZL5
DE000TR23ZM3	DE000TR23ZN1	DE000TR23ZP6	DE000TR23ZQ4
DE000TR23ZR2	DE000TR23ZS0	DE000TR23ZT8	DE000TR23ZU6
DE000TR23ZV4	DE000TR23ZW2	DE000TR23ZX0	DE000TR23ZY8
DE000TR23ZZ5	DE000TR24001	DE000TR24019	DE000TR24027
DE000TR24035	DE000TR24043	DE000TR24050	DE000TR24068
DE000TR24076	DE000TR24084	DE000TR24092	DE000TR240A1
DE000TR240B9	DE000TR240C7	DE000TR240D5	DE000TR240E3
DE000TR240F0	DE000TR240G8	DE000TR240H6	DE000TR240J2
DE000TR240K0	DE000TR240L8	DE000TR240M6	DE000TR240N4
DE000TR240P9	DE000TR240Q7	DE000TR240R5	DE000TR240S3
DE000TR240T1	DE000TR240U9	DE000TR240V7	DE000TR240W5
DE000TR240X3	DE000TR240Y1	DE000TR240Z8	DE000TR24100
DE000TR24118	DE000TR24126	DE000TR24134	DE000TR24142
DE000TR24159	DE000TR24167	DE000TR24175	DE000TR24183
DE000TR24191	DE000TR24316	DE000TR24324	DE000TR24365
DE000TR24373	DE000TR24381	DE000TR24KT8	DE000TR24KW2
DE000TR24KX0	DE000TR24KY8	DE000TR24KZ5	DE000TR24L07
DE000TR24MP2	DE000TR257J6	DE000TR25826	DE000TR26626
DE000TR26642	DE000TR26659	DE000TR26667	DE000TR267Y4
DE000TR267Z1	DE000TR27A72	DE000TR27A80	DE000TR27AN5
DE000TR27AP0	DE000TR27AQ8	DE000TR27AR6	DE000TR27SU2
DE000TR27SV0	DE000TR27U60	DE000TR27U78	DE000TR27UQ6
DE000TR27UR4	DE000TR28VL3	DE000TR29RP0	DE000TR29TJ9
DE000TR29TK7	DE000TR29UL3	DE000TR29UM1	DE000TR29UN9
DE000TR29UP4	DE000TR29UQ2	DE000TR29ZE7	DE000TR29ZF4
DE000TR2F707	DE000TR2F715	DE000TR2F723	DE000TR2F731
DE000TR2F749	DE000TR2F756	DE000TR2F764	DE000TR2F772
DE000TR2F780	DE000TR2F798	DE000TR2F7A6	DE000TR2F7B4
DE000TR2F7C2	DE000TR2F7D0	DE000TR2F7E8	DE000TR2F7F5
DE000TR2F7G3	DE000TR2F7H1	DE000TR2F7J7	DE000TR2F7K5
DE000TR2F7L3	DE000TR2F7M1	DE000TR2F7N9	DE000TR2F7P4
DE000TR2F7Q2	DE000TR2F7R0	DE000TR2F7S8	DE000TR2F7T6
DE000TR2F7U4	DE000TR2F7V2	DE000TR2F7W0	DE000TR2F7X8
DE000TR2F7Y6	DE000TR2F7Z3	DE000TR2F806	DE000TR2F814
DE000TR2F822	DE000TR2F830	DE000TR2F848	DE000TR2F855
DE000TR2F863	DE000TR2F871	DE000TR2F889	DE000TR2F897
DE000TR2F8A4	DE000TR2F8B2	DE000TR2F8C0	DE000TR2F8D8

DE000TR2F8E6	DE000TR2F8F3	DE000TR2F8G1	DE000TR2F8H9
DE000TR2F8J5	DE000TR2F8K3	DE000TR2F8L1	DE000TR2F8M9
DE000TR2F8N7	DE000TR2F8P2	DE000TR2F8Q0	DE000TR2F8R8
DE000TR2F8S6	DE000TR2F8T4	DE000TR2F8U2	DE000TR2F8V0
DE000TR2F8W8	DE000TR2F8X6	DE000TR2F8Y4	DE000TR2F8Z1
DE000TR2F905	DE000TR2F913	DE000TR2F921	DE000TR2F939
DE000TR2F947	DE000TR2F954	DE000TR2F962	DE000TR2F970
DE000TR2F988	DE000TR2F996	DE000TR2F9A2	DE000TR2F9B0
DE000TR2F9C8	DE000TR2F9D6	DE000TR2F9E4	DE000TR2F9F1
DE000TR2F9G9	DE000TR2F9H7	DE000TR2F9J3	DE000TR2F9K1
DE000TR2F9L9	DE000TR2F9M7	DE000TR2F9N5	DE000TR2F9P0
DE000TR2F9Q8	DE000TR2F9R6	DE000TR2F9S4	DE000TR2F9T2
DE000TR2F9U0	DE000TR2F9V8	DE000TR2F9W6	DE000TR2F9X4
DE000TR2F9Y2	DE000TR2F9Z9	DE000TR2FA00	DE000TR2FA18
DE000TR2FA26	DE000TR2FA34	DE000TR2FA42	DE000TR2FA59
DE000TR2FA67	DE000TR2FA75	DE000TR2FA83	DE000TR2FA91
DE000TR2FAA2	DE000TR2FAB0	DE000TR2FAC8	DE000TR2FAD6
DE000TR2FAE4	DE000TR2FAF1	DE000TR2FAG9	DE000TR2FAH7
DE000TR2FAJ3	DE000TR2FAK1	DE000TR2FAL9	DE000TR2FAM7
DE000TR2FAN5	DE000TR2FAP0	DE000TR2FAQ8	DE000TR2FAR6
DE000TR2FAS4	DE000TR2FAT2	DE000TR2FAU0	DE000TR2FAV8
DE000TR2FAW6	DE000TR2FAX4	DE000TR2FAY2	DE000TR2FAZ9
DE000TR2FB09	DE000TR2FB17	DE000TR2FB25	DE000TR2FB33
DE000TR2FB41	DE000TR2FB58	DE000TR2FB66	DE000TR2FB74
DE000TR2FB82	DE000TR2FB90	DE000TR2FBA0	DE000TR2FBB8
DE000TR2FBC6	DE000TR2FBD4	DE000TR2FBE2	DE000TR2FBF9
DE000TR2FBG7	DE000TR2FBH5	DE000TR2FBJ1	DE000TR2FBK9
DE000TR2FBL7	DE000TR2FBM5	DE000TR2FBN3	DE000TR2FBP8
DE000TR2FBQ6	DE000TR2FBR4	DE000TR2FBS2	DE000TR2FBT0
DE000TR2FBU8	DE000TR2FBV6	DE000TR2FBW4	DE000TR2FBX2
DE000TR2FBY0	DE000TR2FBZ7	DE000TR2FC08	DE000TR2FC16
DE000TR2FC24	DE000TR2FC32	DE000TR2FC40	DE000TR2FC57
DE000TR2FC65	DE000TR2FC73	DE000TR2FC81	DE000TR2FC99
DE000TR2FCA8	DE000TR2FCB6	DE000TR2FCC4	DE000TR2FCD2
DE000TR2FCE0	DE000TR2FCF7	DE000TR2FCG5	DE000TR2FCH3
DE000TR2FCJ9	DE000TR2FCK7	DE000TR2FCL5	DE000TR2FCM3
DE000TR2FCN1	DE000TR2FCP6	DE000TR2FCQ4	DE000TR2FCR2
DE000TR2FCS0	DE000TR2FCT8	DE000TR2FCU6	DE000TR2FCV4
DE000TR2FCW2	DE000TR2FCX0	DE000TR2FCY8	DE000TR2FCZ5
DE000TR2FD07	DE000TR2FD15	DE000TR2FD23	DE000TR2FD31
DE000TR2FD49	DE000TR2FD56	DE000TR2FD64	DE000TR2FD72
DE000TR2FD80	DE000TR2FD98	DE000TR2FDA6	DE000TR2FDB4
DE000TR2FDC2	DE000TR2FDD0	DE000TR2FDE8	DE000TR2FDF5
DE000TR2FDG3	DE000TR2FDH1	DE000TR2FDJ7	DE000TR2FDK5
DE000TR2FDL3	DE000TR2FDM1	DE000TR2FDN9	DE000TR2FDP4
DE000TR2FDQ2	DE000TR2FDR0	DE000TR2FDS8	DE000TR2FDT6
DE000TR2FDU4	DE000TR2FDV2	DE000TR2FDW0	DE000TR2FDX8
DE000TR2FDY6	DE000TR2FDZ3	DE000TR2FE06	DE000TR2FE14
DE000TR2FE22	DE000TR2FE30	DE000TR2FE48	DE000TR2FE55
DE000TR2FE63	DE000TR2FE71	DE000TR2FE89	DE000TR2FE97
DE000TR2FEA4	DE000TR2FEB2	DE000TR2FEC0	DE000TR2FED8
DE000TR2FEE6	DE000TR2FEF3	DE000TR2FEG1	DE000TR2FEH9
DE000TR2FEJ5	DE000TR2FEK3	DE000TR2FEL1	DE000TR2FEM9
DE000TR2FEN7	DE000TR2FEP2	DE000TR2FEQ0	DE000TR2FER8
DE000TR2FES6	DE000TR2FET4	DE000TR2FEU2	DE000TR2FEV0
DE000TR2FEW8	DE000TR2FEX6	DE000TR2FEY4	DE000TR2FEZ1
DE000TR2FF05	DE000TR2FF13	DE000TR2FF21	DE000TR2FF39
DE000TR2FF47	DE000TR2FF54	DE000TR2FF62	DE000TR2FF70
DE000TR2FF88	DE000TR2FF96	DE000TR2FFA1	DE000TR2FFB9
DE000TR2FFC7	DE000TR2FFD5	DE000TR2FFE3	DE000TR2FFF0
DE000TR2FFG8	DE000TR2FFH6	DE000TR2FFJ2	DE000TR2FFK0
DE000TR2FFL8	DE000TR2FFM6	DE000TR2FFN4	DE000TR2FFP9
DE000TR2FFQ7	DE000TR2FFR5	DE000TR2FFS3	DE000TR2FFT1
DE000TR2FFU9	DE000TR2FFV7	DE000TR2FFW5	DE000TR2FFX3
DE000TR2FFY1	DE000TR2FFZ8	DE000TR2FG04	DE000TR2FG12
DE000TR2FG20	DE000TR2FG38	DE000TR2FG46	DE000TR2FG53
DE000TR2FG61	DE000TR2FG79	DE000TR2FG87	DE000TR2FG95

DE000TR2FGA9	DE000TR2FGB7	DE000TR2FGC5	DE000TR2FGD3
DE000TR2FGE1	DE000TR2FGF8	DE000TR2FGG6	DE000TR2FGH4
DE000TR2FGJ0	DE000TR2FGK8	DE000TR2FGL6	DE000TR2FGM4
DE000TR2FGN2	DE000TR2FGP7	DE000TR2FGQ5	DE000TR2FGR3
DE000TR2FGS1	DE000TR2FGT9	DE000TR2FGU7	DE000TR2FGV5
DE000TR2FGW3	DE000TR2FGX1	DE000TR2FGY9	DE000TR2FGZ6
DE000TR2FH03	DE000TR2FH11	DE000TR2FH29	DE000TR2FH37
DE000TR2FH45	DE000TR2FH52	DE000TR2FH60	DE000TR2FH78
DE000TR2FH86	DE000TR2FH94	DE000TR2FHA7	DE000TR2FHB5
DE000TR2FHC3	DE000TR2FHD1	DE000TR2FHE9	DE000TR2FHF6
DE000TR2FHG4	DE000TR2FHH2	DE000TR2FHJ8	DE000TR2FHK6
DE000TR2FHL4	DE000TR2FHM2	DE000TR2FHN0	DE000TR2FHP5
DE000TR2FHQ3	DE000TR2FHR1	DE000TR2FHS9	DE000TR2FHT7
DE000TR2FHU5	DE000TR2FHV3	DE000TR2FHW1	DE000TR2FHX9
DE000TR2FHY7	DE000TR2FHZ4	DE000TR2FJ01	DE000TR2FJ19
DE000TR2FJ27	DE000TR2FJ35	DE000TR2FJ43	DE000TR2FJ50
DE000TR2FJ68	DE000TR2FJ76	DE000TR2FJ84	DE000TR2FJ92
DE000TR2FJA3	DE000TR2FJB1	DE000TR2FJC9	DE000TR2FJD7
DE000TR2FJE5	DE000TR2FJF2	DE000TR2FJG0	DE000TR2FJH8
DE000TR2FJJ4	DE000TR2FJK2	DE000TR2FJL0	DE000TR2FJM8
DE000TR2FJN6	DE000TR2FJP1	DE000TR2FJQ9	DE000TR2FJR7
DE000TR2FJS5	DE000TR2FJT3	DE000TR2FJU1	DE000TR2FJV9
DE000TR2FJW7	DE000TR2FJX5	DE000TR2FJY3	DE000TR2FJZ0
DE000TR2FK08	DE000TR2FK16	DE000TR2FK24	DE000TR2FK32
DE000TR2FK40	DE000TR2FK57	DE000TR2FK65	DE000TR2FK73
DE000TR2FK81	DE000TR2FK99	DE000TR2FKA1	DE000TR2FKB9
DE000TR2FKC7	DE000TR2FKD5	DE000TR2FKE3	DE000TR2FKF0
DE000TR2FKG8	DE000TR2FKH6	DE000TR2FKJ2	DE000TR2FKK0
DE000TR2FKL8	DE000TR2FKM6	DE000TR2FKN4	DE000TR2FKP9
DE000TR2FKQ7	DE000TR2FKR5	DE000TR2FKS3	DE000TR2FKT1
DE000TR2FKU9	DE000TR2FKV7	DE000TR2FKW5	DE000TR2FKX3
DE000TR2FKY1	DE000TR2FKZ8	DE000TR2FL07	DE000TR2FL15
DE000TR2FL23	DE000TR2FL31	DE000TR2FL49	DE000TR2FL56
DE000TR2FL64	DE000TR2FL72	DE000TR2FL80	DE000TR2FL98
DE000TR2FLA9	DE000TR2FLB7	DE000TR2FLC5	DE000TR2FLD3
DE000TR2FLE1	DE000TR2FLF8	DE000TR2FLG6	DE000TR2FLH4
DE000TR2FLJ0	DE000TR2FLK8	DE000TR2FLL6	DE000TR2FLM4
DE000TR2FLN2	DE000TR2FLP7	DE000TR2FLQ5	DE000TR2FLR3
DE000TR2FLS1	DE000TR2FLT9	DE000TR2FLU7	DE000TR2FLV5
DE000TR2FLW3	DE000TR2FLX1	DE000TR2FLY9	DE000TR2FLZ6
DE000TR2FM06	DE000TR2FM14	DE000TR2FM22	DE000TR2FM30
DE000TR2FM48	DE000TR2FM55	DE000TR2FM63	DE000TR2FM71
DE000TR2FM89	DE000TR2FM97	DE000TR2FMA7	DE000TR2FMB5
DE000TR2FMC3	DE000TR2FMD1	DE000TR2FME9	DE000TR2FMF6
DE000TR2FMG4	DE000TR2FMH2	DE000TR2FMJ8	DE000TR2FMK6
DE000TR2FML4	DE000TR2FMM2	DE000TR2FMN0	DE000TR2FMP5
DE000TR2FMQ3	DE000TR2FMR1	DE000TR2FMS9	DE000TR2FMT7
DE000TR2FMU5	DE000TR2FMV3	DE000TR2FMW1	DE000TR2FMX9
DE000TR2FMY7	DE000TR2FMZ4	DE000TR2GFN2	DE000TR2GFQ5
DE000TR2GFR3	DE000TR2GFS1	DE000TR2GFT9	DE000TR2GFU7
DE000TR2GFV5	DE000TR2GFX1	DE000TR2GFZ6	DE000TR2GG03
DE000TR2GG11	DE000TR2GG29	DE000TR2GG37	DE000TR2GG45
DE000TR2GG52	DE000TR2GG60	DE000TR2GG78	DE000TR2GG86
DE000TR2GG94	DE000TR2GGA7	DE000TR2GGB5	DE000TR2GGC3
DE000TR2GGD1	DE000TR2GGF6	DE000TR2GGG4	DE000TR2GGH2
DE000TR2GGJ8	DE000TR2GGK6	DE000TR2GGL4	DE000TR2GGM2
DE000TR2GGN0	DE000TR2GGP5	DE000TR2GGQ3	DE000TR2GGR1
DE000TR2GGS9	DE000TR2GGT7	DE000TR2GGU5	DE000TR2GGV3
DE000TR2GGW1	DE000TR2GGX9	DE000TR2GGY7	DE000TR2GGZ4
DE000TR2GH02	DE000TR2GH10	DE000TR2GH28	DE000TR2GH36
DE000TR2GH44	DE000TR2GH51	DE000TR2GH69	DE000TR2GH77
DE000TR2GH85	DE000TR2GH93	DE000TR2GHA5	DE000TR2GHB3
DE000TR2GHC1	DE000TR2GHD9	DE000TR2GHE7	DE000TR2GHF4
DE000TR2GHG2	DE000TR2GHH0	DE000TR2GHJ6	DE000TR2GHK4
DE000TR2GHL2	DE000TR2GHM0	DE000TR2GHN8	DE000TR2GHP3
DE000TR2GHQ1	DE000TR2GHR9	DE000TR2GHS7	DE000TR2GHT5
DE000TR2GHU3	DE000TR2GHV1	DE000TR2GHW9	DE000TR2GHX7

DE000TR2GHY5	DE000TR2GHZ2	DE000TR2GJ00	DE000TR2GJ18
DE000TR2GJ26	DE000TR2GJ34	DE000TR2GJ42	DE000TR2GJ59
DE000TR2GJ67	DE000TR2GJ75	DE000TR2GJ83	DE000TR2GJ91
DE000TR2GJA1	DE000TR2GJB9	DE000TR2GJE3	DE000TR2GJG8
DE000TR2GJV7	DE000TR2GJW5	DE000TR2GJX3	DE000TR2GJZ8
DE000TR2GK07	DE000TR2GK15	DE000TR2GK64	DE000TR2GKD3
DE000TR2GKE1	DE000TR2GKG6	DE000TR2GKJ0	DE000TR2GKK8
DE000TR2GKL6	DE000TR2GKM4	DE000TR2GKN2	DE000TR2GKP7
DE000TR2GKQ5	DE000TR2GKR3	DE000TR2GKS1	DE000TR2GKT9
DE000TR2GKU7	DE000TR2GKV5	DE000TR2GKW3	DE000TR2GKX1
DE000TR2GKY9	DE000TR2GKZ6	DE000TR2GL06	DE000TR2GL14
DE000TR2GL22	DE000TR2GL30	DE000TR2GL48	DE000TR2GL55
DE000TR2GL63	DE000TR2GL71	DE000TR2GL89	DE000TR2GL97
DE000TR2GLA7	DE000TR2GLB5	DE000TR2GLC3	DE000TR2GLD1
DE000TR2GLE9	DE000TR2GLF6	DE000TR2GLG4	DE000TR2GLH2
DE000TR2GLJ8	DE000TR2GLK6	DE000TR2GLL4	DE000TR2GLM2
DE000TR2GLN0	DE000TR2GLP5	DE000TR2GLQ3	DE000TR2GLR1
DE000TR2GLS9	DE000TR2GLT7	DE000TR2GLU5	DE000TR2GLV3
DE000TR2GLW1	DE000TR2GLX9	DE000TR2GLZ4	DE000TR2GMN8
DE000TR2GMP3	DE000TR2GMQ1	DE000TR2GMR9	DE000TR2GMT5
DE000TR2GMU3	DE000TR2GMV1	DE000TR2GMW9	DE000TR2GMZ2
DE000TR2GN04	DE000TR2GN46	DE000TR2GN53	DE000TR2GN87
DE000TR2GN95	DE000TR2GNA3	DE000TR2GNB1	DE000TR2GNC9
DE000TR2GND7	DE000TR2GNF2	DE000TR2GNG0	DE000TR2GNJ4
DE000TR2GNK2	DE000TR2GNL0	DE000TR2GNM8	DE000TR2GNR7
DE000TR2GNS5	DE000TR2GNT3	DE000TR2GNW7	DE000TR2GNX5
DE000TR2GNY3	DE000TR2GNZ0	DE000TR2GP02	DE000TR2GP10
DE000TR2GP28	DE000TR2GP36	DE000TR2GP44	DE000TR2GP51
DE000TR2GP69	DE000TR2GP77	DE000TR2GP85	DE000TR2GP93
DE000TR2GPA8	DE000TR2GPB6	DE000TR2GPC4	DE000TR2GPD2
DE000TR2GPE0	DE000TR2GPF7	DE000TR2GPG5	DE000TR2GPH3
DE000TR2GPJ9	DE000TR2GPK7	DE000TR2GPL5	DE000TR2GPM3
DE000TR2GPN1	DE000TR2GPP6	DE000TR2GPQ4	DE000TR2GPR2
DE000TR2GPS0	DE000TR2GPT8	DE000TR2GPU6	DE000TR2GPV4
DE000TR2GPW2	DE000TR2GPX0	DE000TR2GPY8	DE000TR2GPZ5
DE000TR2GQ01	DE000TR2GQ19	DE000TR2GQ27	DE000TR2GQ35
DE000TR2GQ43	DE000TR2GQ50	DE000TR2GQ68	DE000TR2GQ76
DE000TR2GQ84	DE000TR2GQ92	DE000TR2GQA6	DE000TR2GQB4
DE000TR2GQC2	DE000TR2GQD0	DE000TR2GQE8	DE000TR2GQF5
DE000TR2GQG3	DE000TR2GQH1	DE000TR2GQJ7	DE000TR2GQL3
DE000TR2GQM1	DE000TR2GQN9	DE000TR2GQP4	DE000TR2GQQ2
DE000TR2GQS8	DE000TR2GQU4	DE000TR2GQV2	DE000TR2GQW0
DE000TR2GQX8	DE000TR2GQY6	DE000TR2GQZ3	DE000TR2GR00
DE000TR2GR18	DE000TR2GR26	DE000TR2GR34	DE000TR2GR42
DE000TR2GR59	DE000TR2GR67	DE000TR2GR75	DE000TR2GR83
DE000TR2GR91	DE000TR2GRA4	DE000TR2GRB2	DE000TR2GRC0
DE000TR2GRD8	DE000TR2GRE6	DE000TR2GRF3	DE000TR2GRG1
DE000TR2GRH9	DE000TR2GRJ5	DE000TR2GRK3	DE000TR2GRL1
DE000TR2GRM9	DE000TR2GRN7	DE000TR2GRP2	DE000TR2GRQ0
DE000TR2GRR8	DE000TR2GRS6	DE000TR2GRT4	DE000TR2GRU2
DE000TR2GRV0	DE000TR2GRW8	DE000TR2GRX6	DE000TR2GRY4
DE000TR2GRZ1	DE000TR2GS09	DE000TR2GS17	DE000TR2GS25
DE000TR2GS33	DE000TR2GS41	DE000TR2GS58	DE000TR2GS66
DE000TR2GS74	DE000TR2GS82	DE000TR2GS90	DE000TR2GSA2
DE000TR2GSB0	DE000TR2GSC8	DE000TR2GSD6	DE000TR2GSE4
DE000TR2GSF1	DE000TR2GSG9	DE000TR2GSH7	DE000TR2GSJ3
DE000TR2GSK1	DE000TR2GSL9	DE000TR2GSM7	DE000TR2GST2
DE000TR2GSU0	DE000TR2GSV8	DE000TR2GSW6	DE000TR2GTY0
DE000TR2GTZ7	DE000TR2GU05	DE000TR2GU13	DE000TR2GU21
DE000TR2GU54	DE000TR2GU62	DE000TR2GU70	DE000TR2GU88
DE000TR2GU96	DE000TR2GUA8	DE000TR2GUB6	DE000TR2GUC4
DE000TR2GUD2	DE000TR2GUE0	DE000TR2GUF7	DE000TR2GUG5
DE000TR2GUH3	DE000TR2GUJ9	DE000TR2GUK7	DE000TR2GUL5
DE000TR2GUM3	DE000TR2GUN1	DE000TR2GUP6	DE000TR2GUQ4
DE000TR2GUR2	DE000TR2GUS0	DE000TR2GUT8	DE000TR2GUU6
DE000TR2GUV4	DE000TR2GUW2	DE000TR2GUX0	DE000TR2GUY8
DE000TR2GUZ5	DE000TR2GV04	DE000TR2GV12	DE000TR2GV20

DE000TR2GV38	DE000TR2GV46	DE000TR2GV61	DE000TR2GV79
DE000TR2GV87	DE000TR2GV95	DE000TR2GVA6	DE000TR2GVB4
DE000TR2GVC2	DE000TR2GVD0	DE000TR2GVF5	DE000TR2GVG3
DE000TR2GVH1	DE000TR2GVJ7	DE000TR2GVK5	DE000TR2GVL3
DE000TR2GVM1	DE000TR2GVN9	DE000TR2GVP4	DE000TR2GVQ2
DE000TR2GVR0	DE000TR2GVS8	DE000TR2GVT6	DE000TR2GVU4
DE000TR2GVV2	DE000TR2GVW0	DE000TR2GVX8	DE000TR2GVY6
DE000TR2GVZ3	DE000TR2GW03	DE000TR2GW11	DE000TR2GW29
DE000TR2GW37	DE000TR2GW45	DE000TR2GW52	DE000TR2GW60
DE000TR2GW78	DE000TR2GW86	DE000TR2GW94	DE000TR2GWA4
DE000TR2GWE6	DE000TR2GWK3	DE000TR2GWL1	DE000TR2GWM9
DE000TR2GWN7	DE000TR2GWP2	DE000TR2GWQ0	DE000TR2GWR8
DE000TR2GWS6	DE000TR2GWT4	DE000TR2GWU2	DE000TR2GWV0
DE000TR2GWW8	DE000TR2GWX6	DE000TR2GWY4	DE000TR2GWZ1
DE000TR2GX02	DE000TR2GX10	DE000TR2GX28	DE000TR2GX36
DE000TR2GX44	DE000TR2GX51	DE000TR2GXA2	DE000TR2GXB0
DE000TR2GXC8	DE000TR2GXD6	DE000TR2GXE4	DE000TR2GXF1
DE000TR2GXG9	DE000TR2GXH7	DE000TR2GXJ3	DE000TR2GXK1
DE000TR2GXL9	DE000TR2GXM7	DE000TR2GXN5	DE000TR2GXP0
DE000TR2GXQ8	DE000TR2GXR6	DE000TR2GXS4	DE000TR2GXT2
DE000TR2GXU0	DE000TR2GXV8	DE000TR2GXW6	DE000TR2GXX4
DE000TR2GXY2	DE000TR2GXZ9	DE000TR2GY01	DE000TR2GY19
DE000TR2GY27	DE000TR2GY35	DE000TR2GY43	DE000TR2GY50
DE000TR2GY68	DE000TR2GY76	DE000TR2GY84	DE000TR2GY92
DE000TR2GYA0	DE000TR2GYB8	DE000TR2GYC6	DE000TR2GYD4
DE000TR2GYE2	DE000TR2GYF9	DE000TR2GYG7	DE000TR2GYH5
DE000TR2GYJ1	DE000TR2GYK9	DE000TR2GYL7	DE000TR2GYM5
DE000TR2GYN3	DE000TR2GYP8	DE000TR2GYQ6	DE000TR2GYR4
DE000TR2GYS2	DE000TR2GYT0	DE000TR2GYV6	DE000TR2GYX2
DE000TR2GYY0	DE000TR2GYZ7	DE000TR2GZ00	DE000TR2GZ18
DE000TR2GZ26	DE000TR2GZ34	DE000TR2GZ42	DE000TR2GZ59
DE000TR2GZ67	DE000TR2GZ75	DE000TR2GZ83	DE000TR2GZ91
DE000TR2GZA7	DE000TR2GZB5	DE000TR2GZC3	DE000TR2GZD1
DE000TR2GZE9	DE000TR2GZF6	DE000TR2GZG4	DE000TR2GZH2
DE000TR2GZJ8	DE000TR2GZK6	DE000TR2GZL4	DE000TR2GZM2
DE000TR2GZN0	DE000TR2GZP5	DE000TR2GZQ3	DE000TR2GZR1
DE000TR2GZS9	DE000TR2GZT7	DE000TR2GZU5	DE000TR2GZV3
DE000TR2GZW1	DE000TR2GZX9	DE000TR2GZY7	DE000TR2GZZ4
DE000TR2H000	DE000TR2H018	DE000TR2H026	DE000TR2H034
DE000TR2H042	DE000TR2H059	DE000TR2H067	DE000TR2H075
DE000TR2H083	DE000TR2H091	DE000TR2H0A9	DE000TR2H0B7
DE000TR2H0C5	DE000TR2H0D3	DE000TR2H0E1	DE000TR2H0F8
DE000TR2H0G6	DE000TR2H0H4	DE000TR2H0J0	DE000TR2H0K8
DE000TR2H0L6	DE000TR2H0M4	DE000TR2H0N2	DE000TR2H0P7
DE000TR2H0Q5	DE000TR2H0R3	DE000TR2H0S1	DE000TR2H0T9
DE000TR2H0U7	DE000TR2H0V5	DE000TR2H0W3	DE000TR2H0X1
DE000TR2H0Y9	DE000TR2H0Z6	DE000TR2H109	DE000TR2H117
DE000TR2H125	DE000TR2H133	DE000TR2H141	DE000TR2H158
DE000TR2H166	DE000TR2H174	DE000TR2H182	DE000TR2H190
DE000TR2H1A7	DE000TR2H1B5	DE000TR2H1C3	DE000TR2H1D1
DE000TR2H1E9	DE000TR2H1F6	DE000TR2H1G4	DE000TR2H1H2
DE000TR2H1J8	DE000TR2H1K6	DE000TR2H1L4	DE000TR2H1M2
DE000TR2H1N0	DE000TR2H1P5	DE000TR2H1Q3	DE000TR2H1R1
DE000TR2H1S9	DE000TR2H1T7	DE000TR2H1U5	DE000TR2H1V3
DE000TR2H1W1	DE000TR2H1X9	DE000TR2H1Y7	DE000TR2H1Z4
DE000TR2H232	DE000TR2H265	DE000TR2H273	DE000TR2H281
DE000TR2H299	DE000TR2H2A5	DE000TR2H2B3	DE000TR2H2C1
DE000TR2H2D9	DE000TR2H2F4	DE000TR2H2G2	DE000TR2H2H0
DE000TR2H2J6	DE000TR2H2K4	DE000TR2H2L2	DE000TR2H2M0
DE000TR2H2N8	DE000TR2H2P3	DE000TR2H2Q1	DE000TR2H2R9
DE000TR2H2S7	DE000TR2H2T5	DE000TR2H2U3	DE000TR2H2V1
DE000TR2H2W9	DE000TR2H2X7	DE000TR2H2Y5	DE000TR2H2Z2
DE000TR2H307	DE000TR2H315	DE000TR2H323	DE000TR2H331
DE000TR2H349	DE000TR2H356	DE000TR2H364	DE000TR2H372
DE000TR2H380	DE000TR2H398	DE000TR2H3A3	DE000TR2H3B1
DE000TR2H3C9	DE000TR2H3D7	DE000TR2H3E5	DE000TR2H3F2
DE000TR2H3G0	DE000TR2H3H8	DE000TR2H3J4	DE000TR2H3K2

DE000TR2H3L0	DE000TR2H3M8	DE000TR2H3N6	DE000TR2H3P1
DE000TR2H3Q9	DE000TR2H3R7	DE000TR2H3S5	DE000TR2H3T3
DE000TR2H3U1	DE000TR2H3Z0	DE000TR2H4D5	DE000TR2H4E3
DE000TR2H4H6	DE000TR2JHH4	DE000TR2JHJ0	DE000TR2JHK8
DE000TR2JHL6	DE000TR2JJT5	DE000TR2L663	DE000TR2L671
DE000TR2L689	DE000TR2L820	DE000TR2L838	DE000TR2M463
DE000TR2MYV4	DE000TR2MYW2	DE000TR2MYX0	DE000TR2MYY8
DE000TR2MYZ5	DE000TR2MZ02	DE000TR2MZ10	DE000TR2MZ69
DE000TR2MZC1	DE000TR2MZD9	DE000TR2MZE7	DE000TR2MZH0
DE000TR2MZJ6	DE000TR2MZK4	DE000TR2MZL2	DE000TR2MZM0
DE000TR2MZN8	DE000TR2MZP3	DE000TR2MZQ1	DE000TR2MZS7
DE000TR2MZT5	DE000TR2MZU3	DE000TR2MZV1	DE000TR2MZW9
DE000TR2MZX7	DE000TR2MZY5	DE000TR2MZZ2	DE000TR2N024
DE000TR2N040	DE000TR2N057	DE000TR2N073	DE000TR2N0A1
DE000TR2N0B9	DE000TR2N0C7	DE000TR2N0D5	DE000TR2N0E3
DE000TR2N0F0	DE000TR2N0G8	DE000TR2N0K0	DE000TR2N0P9
DE000TR2N0U9	DE000TR2N180	DE000TR2N198	DE000TR2N1A9
DE000TR2N1E1	DE000TR2N1F8	DE000TR2N1G6	DE000TR2N1H4
DE000TR2N1M4	DE000TR2N1N2	DE000TR2N1P7	DE000TR2N1Q5
DE000TR2N1T9	DE000TR2N1U7	DE000TR2N1V5	DE000TR2N1X1
DE000TR2N1Y9	DE000TR2N206	DE000TR2N214	DE000TR2N222
DE000TR2N230	DE000TR2N248	DE000TR2N255	DE000TR2N263
DE000TR2N271	DE000TR2N289	DE000TR2N2B5	DE000TR2N2C3
DE000TR2N2D1	DE000TR2N2E9	DE000TR2N2F6	DE000TR2N2K6
DE000TR2N2S9	DE000TR2N2T7	DE000TR2N313	DE000TR2N321
DE000TR2N362	DE000TR2N388	DE000TR2N396	DE000TR2N3A5
DE000TR2N3B3	DE000TR2N3C1	DE000TR2N3D9	DE000TR2N3G2
DE000TR2N3H0	DE000TR2N3L2	DE000TR2N3N8	DE000TR2N3Q1
DE000TR2N3R9	DE000TR2N3S7	DE000TR2N3T5	DE000TR2N3U3
DE000TR2N3V1	DE000TR2N3W9	DE000TR2N3X7	DE000TR2N3Y5
DE000TR2N3Z2	DE000TR2N404	DE000TR2N412	DE000TR2N453
DE000TR2N461	DE000TR2N4B1	DE000TR2N4C9	DE000TR2N4F2
DE000TR2N4G0	DE000TR2N4H8	DE000TR2N4L0	DE000TR2N4M8
DE000TR2N4N6	DE000TR2N4P1	DE000TR2N4Q9	DE000TR2N4R7
DE000TR2N4S5	DE000TR2N4T3	DE000TR2N4U1	DE000TR2N4V9
DE000TR2N4W7	DE000TR2N4Z0	DE000TR2N503	DE000TR2N578
DE000TR2N586	DE000TR2N594	DE000TR2N5A0	DE000TR2N5B8
DE000TR2N5C6	DE000TR2N5E2	DE000TR2N5F9	DE000TR2N5H5
DE000TR2N5K9	DE000TR2N5L7	DE000TR2N5M5	DE000TR2N5N3
DE000TR2N6B6	DE000TR2N6C4	DE000TR2N6D2	DE000TR2N6E0
DE000TR2N6F7	DE000TR2N6G5	DE000TR2N6H3	DE000TR2N6J9
DE000TR2N6K7	DE000TR2N6M3	DE000TR2N6N1	DE000TR2N6P6
DE000TR2N6Q4	DE000TR2N6R2	DE000TR2N6S0	DE000TR2N6T8
DE000TR2N6U6	DE000TR2N6V4	DE000TR2N6W2	DE000TR2N6X0
DE000TR2N6Y8	DE000TR2N6Z5	DE000TR2N701	DE000TR2N719
DE000TR2N727	DE000TR2N735	DE000TR2N743	DE000TR2N750
DE000TR2N768	DE000TR2N776	DE000TR2N784	DE000TR2N792
DE000TR2N7A6	DE000TR2N7D0	DE000TR2N7J7	DE000TR2N7K5
DE000TR2N7L3	DE000TR2N7M1	DE000TR2N7N9	DE000TR2N7P4
DE000TR2N7Q2	DE000TR2N7R0	DE000TR2N7S8	DE000TR2N7T6
DE000TR2N7U4	DE000TR2N7V2	DE000TR2N7W0	DE000TR2N7X8
DE000TR2N7Y6	DE000TR2N826	DE000TR2N859	DE000TR2N875
DE000TR2NAQ2	DE000TR2NR27	DE000TR2NRL7	DE000TR2P3A3
DE000TR2P3B1	DE000TR2P3C9	DE000TR2P3D7	DE000TR2P3E5
DE000TR2P3F2	DE000TR2P3G0	DE000TR2P3H8	DE000TR2P3J4
DE000TR2P3K2	DE000TR2P3L0	DE000TR2P3M8	DE000TR2P3N6
DE000TR2P3P1	DE000TR2P3Q9	DE000TR2P3R7	DE000TR2P3S5
DE000TR2P3T3	DE000TR2P3U1	DE000TR2P3V9	DE000TR2P3W7
DE000TR2P3X5	DE000TR2P3Y3	DE000TR2P3Z0	DE000TR2P409
DE000TR2P417	DE000TR2P425	DE000TR2P433	DE000TR2P441
DE000TR2P458	DE000TR2P466	DE000TR2P474	DE000TR2P482
DE000TR2P490	DE000TR2P4A1	DE000TR2P4B9	DE000TR2P4C7
DE000TR2P4D5	DE000TR2P4E3	DE000TR2P4F0	DE000TR2P4G8
DE000TR2P4H6	DE000TR2P4J2	DE000TR2P4K0	DE000TR2P4L8
DE000TR2P4M6	DE000TR2P4N4	DE000TR2P4P9	DE000TR2P4Q7
DE000TR2P4R5	DE000TR2P4S3	DE000TR2P4T1	DE000TR2P4U9
DE000TR2P4V7	DE000TR2P4W5	DE000TR2P4X3	DE000TR2P4Y1

DE000TR2P4Z8	DE000TR2P508	DE000TR2P516	DE000TR2P524
DE000TR2P532	DE000TR2P540	DE000TR2P557	DE000TR2P565
DE000TR2P573	DE000TR2P581	DE000TR2P599	DE000TR2P5A8
DE000TR2P5B6	DE000TR2P5C4	DE000TR2P5D2	DE000TR2P5E0
DE000TR2P5F7	DE000TR2P5G5	DE000TR2P5H3	DE000TR2P5J9
DE000TR2P5K7	DE000TR2P5L5	DE000TR2P5M3	DE000TR2P5N1
DE000TR2P5P6	DE000TR2P5Q4	DE000TR2P5R2	DE000TR2P5S0
DE000TR2P5T8	DE000TR2P5U6	DE000TR2P5V4	DE000TR2P5W2
DE000TR2P5X0	DE000TR2P5Y8	DE000TR2P5Z5	DE000TR2P607
DE000TR2P615	DE000TR2P623	DE000TR2P631	DE000TR2P649
DE000TR2P656	DE000TR2P664	DE000TR2P672	DE000TR2P680
DE000TR2P698	DE000TR2P6A6	DE000TR2P6B4	DE000TR2P6C2
DE000TR2P6D0	DE000TR2P6E8	DE000TR2P6F5	DE000TR2P6G3
DE000TR2P6H1	DE000TR2P6J7	DE000TR2P6K5	DE000TR2P6L3
DE000TR2P6M1	DE000TR2P6N9	DE000TR2P6P4	DE000TR2P6Q2
DE000TR2P6R0	DE000TR2P6S8	DE000TR2P6T6	DE000TR2P6U4
DE000TR2P6V2	DE000TR2P6W0	DE000TR2P6X8	DE000TR2P6Y6
DE000TR2P6Z3	DE000TR2P706	DE000TR2P714	DE000TR2P722
DE000TR2P730	DE000TR2P748	DE000TR2P755	DE000TR2P763
DE000TR2P771	DE000TR2P789	DE000TR2P797	DE000TR2P7A4
DE000TR2P7B2	DE000TR2P7C0	DE000TR2P7D8	DE000TR2P7E6
DE000TR2P7F3	DE000TR2P7G1	DE000TR2P7H9	DE000TR2P7J5
DE000TR2P7K3	DE000TR2P7L1	DE000TR2P7M9	DE000TR2P7N7
DE000TR2P7P2	DE000TR2P7Q0	DE000TR2P7R8	DE000TR2P7S6
DE000TR2P7T4	DE000TR2P7U2	DE000TR2P7V0	DE000TR2P7W8
DE000TR2P7X6	DE000TR2P7Y4	DE000TR2P7Z1	DE000TR2P805
DE000TR2P813	DE000TR2P821	DE000TR2P839	DE000TR2P847
DE000TR2P854	DE000TR2P862	DE000TR2P870	DE000TR2P888
DE000TR2P896	DE000TR2P8A2	DE000TR2P8B0	DE000TR2P8C8
DE000TR2P8D6	DE000TR2P8E4	DE000TR2P8F1	DE000TR2P8G9
DE000TR2P8H7	DE000TR2P8J3	DE000TR2P8K1	DE000TR2P8L9
DE000TR2P8M7	DE000TR2P8N5	DE000TR2P8P0	DE000TR2P8Q8
DE000TR2P8R6	DE000TR2P8S4	DE000TR2PB72	DE000TR2PKK9
DE000TR2PKL7	DE000TR2PL39	DE000TR2PYH6	DE000TR2PYJ2
DE000TR2Q7M8	DE000TR2Q7P1	DE000TR2QVC1	DE000TR2QXG8
DE000TR2RJD2	DE000TR2RJE0	DE000TR2SBR7	DE000TR2SBS5
DE000TR2SBT3	DE000TR2SBU1	DE000TR2SBV9	DE000TR2SBW7
DE000TR2SBX5	DE000TR2SBY3	DE000TR2SBZ0	DE000TR2SC03
DE000TR2SC11	DE000TR2SC29	DE000TR2SC37	DE000TR2SC45
DE000TR2SC52	DE000TR2SC60	DE000TR2SC78	DE000TR2SC86
DE000TR2SC94	DE000TR2SCA1	DE000TR2SCB9	DE000TR2SCC7
DE000TR2SCD5	DE000TR2SCE3	DE000TR2SCF0	DE000TR2SCG8
DE000TR2SCH6	DE000TR2SCJ2	DE000TR2SCK0	DE000TR2SCL8
DE000TR2SCM6	DE000TR2SCN4	DE000TR2SCP9	DE000TR2SCQ7
DE000TR2SCR5	DE000TR2SCS3	DE000TR2SCT1	DE000TR2SCU9
DE000TR2SCV7	DE000TR2SCW5	DE000TR2SCX3	DE000TR2SCY1
DE000TR2SCZ8	DE000TR2SD02	DE000TR2SD10	DE000TR2SD28
DE000TR2SD36	DE000TR2SD44	DE000TR2SD51	DE000TR2SD69
DE000TR2SD77	DE000TR2SD85	DE000TR2SD93	DE000TR2SDA9
DE000TR2SDB7	DE000TR2SDC5	DE000TR2SDD3	DE000TR2SDE1
DE000TR2SDF8	DE000TR2SDG6	DE000TR2SDH4	DE000TR2SDJ0
DE000TR2SDK8	DE000TR2SDL6	DE000TR2SDM4	DE000TR2SDN2
DE000TR2SDP7	DE000TR2SDQ5	DE000TR2SDR3	DE000TR2SDS1
DE000TR2SDT9	DE000TR2SDU7	DE000TR2SDV5	DE000TR2SDW3
DE000TR2SDX1	DE000TR2SDY9	DE000TR2SDZ6	DE000TR2SE01
DE000TR2SE19	DE000TR2SE27	DE000TR2SE35	DE000TR2SE43
DE000TR2SE50	DE000TR2SE68	DE000TR2SE76	DE000TR2SE84
DE000TR2SE92	DE000TR2SEA7	DE000TR2SEB5	DE000TR2SEC3
DE000TR2SED1	DE000TR2SEE9	DE000TR2SEF6	DE000TR2SEG4
DE000TR2SEH2	DE000TR2SEJ8	DE000TR2SEK6	DE000TR2SEL4
DE000TR2SEM2	DE000TR2SEN0	DE000TR2SEP5	DE000TR2SEQ3
DE000TR2SER1	DE000TR2SES9	DE000TR2SET7	DE000TR2SEU5
DE000TR2SEV3	DE000TR2SEW1	DE000TR2SEX9	DE000TR2SEY7
DE000TR2SEZ4	DE000TR2SF00	DE000TR2SF18	DE000TR2SF26
DE000TR2SF34	DE000TR2SF42	DE000TR2SF59	DE000TR2SF67
DE000TR2SF75	DE000TR2SF83	DE000TR2SF91	DE000TR2SFA4
DE000TR2SFB2	DE000TR2SFC0	DE000TR2SFD8	DE000TR2SFE6

DE000TR2SFF3	DE000TR2SFG1	DE000TR2SFH9	DE000TR2SFJ5
DE000TR2SFK3	DE000TR2SFL1	DE000TR2SFM9	DE000TR2SFN7
DE000TR2SFP2	DE000TR2SFQ0	DE000TR2SFR8	DE000TR2SFS6
DE000TR2SFT4	DE000TR2SFU2	DE000TR2SFV0	DE000TR2SFW8
DE000TR2SFX6	DE000TR2SFY4	DE000TR2SFZ1	DE000TR2SG09
DE000TR2SG17	DE000TR2SG25	DE000TR2SG33	DE000TR2SG41
DE000TR2SG58	DE000TR2SG66	DE000TR2SG74	DE000TR2SG82
DE000TR2SG90	DE000TR2SGA2	DE000TR2SGB0	DE000TR2SGC8
DE000TR2SGD6	DE000TR2SGE4	DE000TR2SGF1	DE000TR2SGG9
DE000TR2SGH7	DE000TR2SGJ3	DE000TR2SGK1	DE000TR2SGL9
DE000TR2SGM7	DE000TR2SGN5	DE000TR2SGP0	DE000TR2SGQ8
DE000TR2SGR6	DE000TR2SGS4	DE000TR2SGT2	DE000TR2SGU0
DE000TR2SGV8	DE000TR2SGW6	DE000TR2SGX4	DE000TR2SGY2
DE000TR2SGZ9	DE000TR2SH08	DE000TR2SH16	DE000TR2SH24
DE000TR2SH32	DE000TR2SH40	DE000TR2SH57	DE000TR2SH65
DE000TR2SH73	DE000TR2SH81	DE000TR2SH99	DE000TR2SHA0
DE000TR2SHB8	DE000TR2SHC6	DE000TR2SHD4	DE000TR2SHE2
DE000TR2SHF9	DE000TR2SHG7	DE000TR2SHH5	DE000TR2SHJ1
DE000TR2SHK9	DE000TR2SHL7	DE000TR2SHM5	DE000TR2SHN3
DE000TR2SHP8	DE000TR2SHQ6	DE000TR2SHR4	DE000TR2T617
DE000TR2T6E4	DE000TR2T6F1	DE000TR2T7S2	DE000TR2VNP0
DE000TR2VP78	DE000TR2VP86	DE000TR2VP94	DE000TR2XFY4
DE000TR2XFZ1	DE000TR2XG02	DE000TR2XG10	DE000TR2XXW1
DE000TR2XY42	DE000TR2XZG9	DE000TR2YE29	DE000TR2ZXS4
DE000TR2ZYA0	DE000TR2ZYB8	DE000TR31D81	DE000TR31D99
DE000TR31UK1	DE000TR31UL9	DE000TR31UM7	DE000TR31V30
DE000TR31V48	DE000TR322C3	DE000TR322D1	DE000TR322E9
DE000TR322F6	DE000TR322G4	DE000TR322H2	DE000TR322J8
DE000TR322K6	DE000TR322L4	DE000TR322M2	DE000TR322N0
DE000TR322P5	DE000TR322Q3	DE000TR322R1	DE000TR322S9
DE000TR322T7	DE000TR322U5	DE000TR322V3	DE000TR322W1
DE000TR322X9	DE000TR322Y7	DE000TR322Z4	DE000TR32301
DE000TR32319	DE000TR32327	DE000TR32335	DE000TR32343
DE000TR32350	DE000TR32368	DE000TR32376	DE000TR32384
DE000TR32392	DE000TR32608	DE000TR32616	DE000TR32624
DE000TR32632	DE000TR32640	DE000TR32657	DE000TR32665
DE000TR32673	DE000TR32681	DE000TR32699	DE000TR326A8
DE000TR326B6	DE000TR326C4	DE000TR326D2	DE000TR326E0
DE000TR326F7	DE000TR326G5	DE000TR326H3	DE000TR326J9
DE000TR326K7	DE000TR326L5	DE000TR326M3	DE000TR326N1
DE000TR326P6	DE000TR326Q4	DE000TR326R2	DE000TR326S0
DE000TR326T8	DE000TR326U6	DE000TR326V4	DE000TR326W2
DE000TR326X0	DE000TR326Y8	DE000TR326Z5	DE000TR32707
DE000TR32715	DE000TR32723	DE000TR32731	DE000TR32749
DE000TR32756	DE000TR32764	DE000TR32772	DE000TR32780
DE000TR32798	DE000TR327A6	DE000TR327B4	DE000TR327C2
DE000TR327D0	DE000TR327E8	DE000TR327F5	DE000TR327G3
DE000TR327H1	DE000TR327J7	DE000TR327K5	DE000TR327L3
DE000TR327M1	DE000TR327N9	DE000TR327P4	DE000TR327Q2
DE000TR327R0	DE000TR327S8	DE000TR327T6	DE000TR327U4
DE000TR327V2	DE000TR327W0	DE000TR327X8	DE000TR327Y6
DE000TR327Z3	DE000TR32806	DE000TR32814	DE000TR32822
DE000TR32830	DE000TR32848	DE000TR32855	DE000TR32863
DE000TR32871	DE000TR32889	DE000TR32897	DE000TR328A4
DE000TR328B2	DE000TR328C0	DE000TR328D8	DE000TR328E6
DE000TR328F3	DE000TR328G1	DE000TR328H9	DE000TR328J5
DE000TR328K3	DE000TR328L1	DE000TR328M9	DE000TR328N7
DE000TR328P2	DE000TR328Q0	DE000TR328R8	DE000TR328S6
DE000TR328T4	DE000TR328U2	DE000TR328V0	DE000TR328W8
DE000TR328X6	DE000TR328Y4	DE000TR328Z1	DE000TR32905
DE000TR32913	DE000TR32921	DE000TR32939	DE000TR32947
DE000TR32954	DE000TR32962	DE000TR32970	DE000TR32988
DE000TR32996	DE000TR329A2	DE000TR329B0	DE000TR329C8
DE000TR329D6	DE000TR329E4	DE000TR329F1	DE000TR329G9
DE000TR329H7	DE000TR329J3	DE000TR329K1	DE000TR329L9
DE000TR329M7	DE000TR329N5	DE000TR329P0	DE000TR329Q8
DE000TR329R6	DE000TR329S4	DE000TR329T2	DE000TR329U0

DE000TR329V8	DE000TR329W6	DE000TR329X4	DE000TR329Y2
DE000TR329Z9	DE000TR32A00	DE000TR32A18	DE000TR32A26
DE000TR32A34	DE000TR32A42	DE000TR32A59	DE000TR32A67
DE000TR32A75	DE000TR32A83	DE000TR32A91	DE000TR32AA2
DE000TR32AB0	DE000TR32AC8	DE000TR32AD6	DE000TR32AE4
DE000TR32AF1	DE000TR32AG9	DE000TR32AH7	DE000TR32AJ3
DE000TR32AK1	DE000TR32AL9	DE000TR32AM7	DE000TR32AN5
DE000TR32AP0	DE000TR32AQ8	DE000TR32AR6	DE000TR32AS4
DE000TR32AT2	DE000TR32AU0	DE000TR32AV8	DE000TR32AW6
DE000TR32AX4	DE000TR32AY2	DE000TR32AZ9	DE000TR32B09
DE000TR32B17	DE000TR32B25	DE000TR32B33	DE000TR32B41
DE000TR32B58	DE000TR32B66	DE000TR32B74	DE000TR32B82
DE000TR32B90	DE000TR32BA0	DE000TR32BB8	DE000TR32BC6
DE000TR32BD4	DE000TR32BE2	DE000TR32BF9	DE000TR32BG7
DE000TR32BH5	DE000TR32BJ1	DE000TR32BK9	DE000TR32BL7
DE000TR32BM5	DE000TR32BN3	DE000TR32BP8	DE000TR32BQ6
DE000TR32BR4	DE000TR32BS2	DE000TR32BT0	DE000TR32BU8
DE000TR32BV6	DE000TR32BW4	DE000TR32BX2	DE000TR32BY0
DE000TR32BZ7	DE000TR32C08	DE000TR32C16	DE000TR32C24
DE000TR32C32	DE000TR32C40	DE000TR32C57	DE000TR32C65
DE000TR32C73	DE000TR32C81	DE000TR32C99	DE000TR32CA8
DE000TR32CB6	DE000TR32CC4	DE000TR32CD2	DE000TR32CE0
DE000TR32CF7	DE000TR32CG5	DE000TR32CH3	DE000TR32CJ9
DE000TR32CK7	DE000TR32CL5	DE000TR32CM3	DE000TR32CN1
DE000TR32CP6	DE000TR32CQ4	DE000TR32CR2	DE000TR32CS0
DE000TR32CT8	DE000TR32CU6	DE000TR32CV4	DE000TR32CW2
DE000TR32CX0	DE000TR32CY8	DE000TR32CZ5	DE000TR32D07
DE000TR32D15	DE000TR32D23	DE000TR32D31	DE000TR32D49
DE000TR32D56	DE000TR32D64	DE000TR32D72	DE000TR32D80
DE000TR32D98	DE000TR32DA6	DE000TR32DB4	DE000TR32DC2
DE000TR32DD0	DE000TR32DE8	DE000TR32DF5	DE000TR32DG3
DE000TR32DH1	DE000TR32DJ7	DE000TR32DK5	DE000TR32DL3
DE000TR32DM1	DE000TR32DN9	DE000TR32DP4	DE000TR32DQ2
DE000TR32DR0	DE000TR32DS8	DE000TR32DT6	DE000TR32DU4
DE000TR32DV2	DE000TR32DW0	DE000TR32DX8	DE000TR32DY6
DE000TR32DZ3	DE000TR32E06	DE000TR32E14	DE000TR32E22
DE000TR32E30	DE000TR32E48	DE000TR32E55	DE000TR32E63
DE000TR32E71	DE000TR32E89	DE000TR32E97	DE000TR32EA4
DE000TR32EB2	DE000TR32EC0	DE000TR32ED8	DE000TR32EE6
DE000TR32EF3	DE000TR32EG1	DE000TR32EH9	DE000TR32EJ5
DE000TR32EK3	DE000TR32EL1	DE000TR32EM9	DE000TR32EN7
DE000TR32EP2	DE000TR32EQ0	DE000TR32ER8	DE000TR32ES6
DE000TR32ET4	DE000TR32EU2	DE000TR32EV0	DE000TR32EW8
DE000TR32EX6	DE000TR32EY4	DE000TR32EZ1	DE000TR32F05
DE000TR32F13	DE000TR32F21	DE000TR32F39	DE000TR32F47
DE000TR32F54	DE000TR32F62	DE000TR32F70	DE000TR32F88
DE000TR32F96	DE000TR32FA1	DE000TR32FB9	DE000TR32FC7
DE000TR32FD5	DE000TR32FE3	DE000TR32FF0	DE000TR32FG8
DE000TR32FH6	DE000TR32FJ2	DE000TR32FK0	DE000TR32FL8
DE000TR32FM6	DE000TR32FN4	DE000TR32FP9	DE000TR32FQ7
DE000TR32FR5	DE000TR32FS3	DE000TR32FT1	DE000TR32FU9
DE000TR32FV7	DE000TR32FW5	DE000TR32FX3	DE000TR32FY1
DE000TR32FZ8	DE000TR32G04	DE000TR32G12	DE000TR32G20
DE000TR32G38	DE000TR32G46	DE000TR32G53	DE000TR32G61
DE000TR32G79	DE000TR32G87	DE000TR32G95	DE000TR32GA9
DE000TR32GB7	DE000TR32GC5	DE000TR32GD3	DE000TR32GE1
DE000TR32GF8	DE000TR32GG6	DE000TR32GH4	DE000TR32GJ0
DE000TR32GK8	DE000TR32GL6	DE000TR32GM4	DE000TR32GN2
DE000TR32GP7	DE000TR32GQ5	DE000TR32GR3	DE000TR32GS1
DE000TR32GT9	DE000TR32GU7	DE000TR32GV5	DE000TR32GW3
DE000TR32GX1	DE000TR32GY9	DE000TR32GZ6	DE000TR32H03
DE000TR32H11	DE000TR32H29	DE000TR32H37	DE000TR32H45
DE000TR32H52	DE000TR32H60	DE000TR32H78	DE000TR32H86
DE000TR32H94	DE000TR32HA7	DE000TR32HB5	DE000TR32HC3
DE000TR32HD1	DE000TR32HE9	DE000TR32HF6	DE000TR32HG4
DE000TR32HH2	DE000TR32HJ8	DE000TR32HK6	DE000TR32HL4
DE000TR32HM2	DE000TR32HN0	DE000TR32HP5	DE000TR32HQ3

DE000TR32HR1	DE000TR32HS9	DE000TR32HT7	DE000TR32HU5
DE000TR32HV3	DE000TR32HW1	DE000TR32HX9	DE000TR32HY7
DE000TR32HZ4	DE000TR32J01	DE000TR32J19	DE000TR32J27
DE000TR32J35	DE000TR32J43	DE000TR32J50	DE000TR32J68
DE000TR32J76	DE000TR32J84	DE000TR32J92	DE000TR32JA3
DE000TR32JB1	DE000TR32JC9	DE000TR32JD7	DE000TR32JE5
DE000TR32JF2	DE000TR32JG0	DE000TR32JH8	DE000TR32JJ4
DE000TR32JK2	DE000TR32JL0	DE000TR32JM8	DE000TR32JN6
DE000TR32JP1	DE000TR32JQ9	DE000TR32JR7	DE000TR32JS5
DE000TR32JT3	DE000TR32JU1	DE000TR32JV9	DE000TR32JW7
DE000TR32JX5	DE000TR32JY3	DE000TR32JZ0	DE000TR32K08
DE000TR32K16	DE000TR32K24	DE000TR32K32	DE000TR32K40
DE000TR32K57	DE000TR32K65	DE000TR32M30	DE000TR33L06
DE000TR33L14	DE000TR33MC1	DE000TR33MW9	DE000TR33MX7
DE000TR33QC2	DE000TR33QD0	DE000TR33QE8	DE000TR33QF5
DE000TR33QG3	DE000TR33QH1	DE000TR33QJ7	DE000TR33QK5
DE000TR33QL3	DE000TR33QM1	DE000TR33QN9	DE000TR33QP4
DE000TR33QQ2	DE000TR33QR0	DE000TR33QS8	DE000TR33QT6
DE000TR33QU4	DE000TR33QV2	DE000TR33QW0	DE000TR33QX8
DE000TR33QY6	DE000TR33QZ3	DE000TR33R00	DE000TR33R18
DE000TR33R26	DE000TR33R34	DE000TR33R42	DE000TR33R59
DE000TR33R67	DE000TR33R75	DE000TR33R83	DE000TR33R91
DE000TR33RA4	DE000TR33RB2	DE000TR33RC0	DE000TR33RD8
DE000TR33RE6	DE000TR33RF3	DE000TR33RG1	DE000TR33RH9
DE000TR33RJ5	DE000TR33RK3	DE000TR33RL1	DE000TR33RM9
DE000TR33RN7	DE000TR33RP2	DE000TR33RQ0	DE000TR33RR8
DE000TR33RS6	DE000TR33RT4	DE000TR33RU2	DE000TR33RV0
DE000TR33RW8	DE000TR33RX6	DE000TR33RY4	DE000TR33RZ1
DE000TR33S09	DE000TR33S17	DE000TR33S25	DE000TR33S33
DE000TR33S41	DE000TR33S58	DE000TR33S66	DE000TR33S74
DE000TR33S82	DE000TR33S90	DE000TR33SA2	DE000TR33SB0
DE000TR33SC8	DE000TR33SD6	DE000TR33SE4	DE000TR33SF1
DE000TR33SG9	DE000TR33SH7	DE000TR33SJ3	DE000TR33SK1
DE000TR33SL9	DE000TR33SM7	DE000TR33SN5	DE000TR33SP0
DE000TR33SQ8	DE000TR33SR6	DE000TR33SS4	DE000TR33ST2
DE000TR33SU0	DE000TR33SV8	DE000TR33SW6	DE000TR33SX4
DE000TR33SY2	DE000TR33SZ9	DE000TR33T08	DE000TR33T16
DE000TR33T24	DE000TR33T32	DE000TR33T40	DE000TR33T57
DE000TR33T65	DE000TR33T73	DE000TR33T81	DE000TR33T99
DE000TR33TA0	DE000TR33TB8	DE000TR33TC6	DE000TR33TD4
DE000TR33TE2	DE000TR33TF9	DE000TR33TG7	DE000TR33TH5
DE000TR33TJ1	DE000TR33TK9	DE000TR33TL7	DE000TR33TM5
DE000TR33TN3	DE000TR33TP8	DE000TR33TQ6	DE000TR33TR4
DE000TR33TS2	DE000TR33TT0	DE000TR33TU8	DE000TR33TV6
DE000TR33TW4	DE000TR33TX2	DE000TR33TY0	DE000TR33TZ7
DE000TR33U05	DE000TR33U13	DE000TR33U21	DE000TR33U39
DE000TR33U47	DE000TR33U54	DE000TR33U62	DE000TR33U70
DE000TR33U88	DE000TR33U96	DE000TR33UA8	DE000TR33UB6
DE000TR33UC4	DE000TR33UD2	DE000TR33UE0	DE000TR33UF7
DE000TR33UG5	DE000TR33UH3	DE000TR33UJ9	DE000TR33UK7
DE000TR33UL5	DE000TR33UM3	DE000TR33UN1	DE000TR33UP6
DE000TR33UQ4	DE000TR33UR2	DE000TR33US0	DE000TR33UT8
DE000TR33UU6	DE000TR33UV4	DE000TR33UW2	DE000TR33UX0
DE000TR33UY8	DE000TR33UZ5	DE000TR33V04	DE000TR33V12
DE000TR33V20	DE000TR33V38	DE000TR33V46	DE000TR33V53
DE000TR33V61	DE000TR33V79	DE000TR33V87	DE000TR33V95
DE000TR33VA6	DE000TR33VB4	DE000TR33VC2	DE000TR33VD0
DE000TR33VE8	DE000TR33VF5	DE000TR33VG3	DE000TR33VH1
DE000TR33VJ7	DE000TR33VK5	DE000TR33VL3	DE000TR33VM1
DE000TR33VN9	DE000TR33VP4	DE000TR33VQ2	DE000TR33VR0
DE000TR33VS8	DE000TR33VT6	DE000TR33VU4	DE000TR33VV2
DE000TR33VW0	DE000TR33VX8	DE000TR33VY6	DE000TR33VZ3
DE000TR33W03	DE000TR33W11	DE000TR33W29	DE000TR33W37
DE000TR33W45	DE000TR33W52	DE000TR33W60	DE000TR33W78
DE000TR33W86	DE000TR33W94	DE000TR33WA4	DE000TR33WB2
DE000TR33WC0	DE000TR33WD8	DE000TR33WE6	DE000TR33WF3
DE000TR33WG1	DE000TR33WH9	DE000TR33WJ5	DE000TR33WK3

DE000TR33WL1	DE000TR33WM9	DE000TR33WN7	DE000TR33WP2
DE000TR33WQ0	DE000TR33WR8	DE000TR33WS6	DE000TR33WT4
DE000TR33WU2	DE000TR33WV0	DE000TR33WW8	DE000TR33WX6
DE000TR33WY4	DE000TR33WZ1	DE000TR33X02	DE000TR33X10
DE000TR33X28	DE000TR33X36	DE000TR33X44	DE000TR33X51
DE000TR33X69	DE000TR33X77	DE000TR33X85	DE000TR33X93
DE000TR33XA2	DE000TR33XB0	DE000TR33XC8	DE000TR33XD6
DE000TR33XE4	DE000TR33XF1	DE000TR33XG9	DE000TR33XH7
DE000TR33XJ3	DE000TR33XK1	DE000TR33Y43	DE000TR348S4
DE000TR348T2	DE000TR348U0	DE000TR348V8	DE000TR348W6
DE000TR348X4	DE000TR348Y2	DE000TR348Z9	DE000TR34901
DE000TR34919	DE000TR34927	DE000TR34935	DE000TR34943
DE000TR34950	DE000TR34968	DE000TR34976	DE000TR34984
DE000TR34992	DE000TR349A0	DE000TR349B8	DE000TR349C6
DE000TR349D4	DE000TR349E2	DE000TR349F9	DE000TR349G7
DE000TR349H5	DE000TR349J1	DE000TR349K9	DE000TR349L7
DE000TR349M5	DE000TR349N3	DE000TR349P8	DE000TR349Q6
DE000TR349R4	DE000TR349S2	DE000TR349T0	DE000TR349U8
DE000TR349V6	DE000TR349W4	DE000TR349X2	DE000TR349Y0
DE000TR349Z7	DE000TR34A08	DE000TR34A16	DE000TR34A24
DE000TR34A32	DE000TR34A40	DE000TR34A57	DE000TR34A65
DE000TR34A73	DE000TR34A81	DE000TR34A99	DE000TR34AA8
DE000TR34AB6	DE000TR34AC4	DE000TR34AD2	DE000TR34AE0
DE000TR34AF7	DE000TR34AG5	DE000TR34AH3	DE000TR34AJ9
DE000TR34AK7	DE000TR34AL5	DE000TR34AM3	DE000TR34AN1
DE000TR34AP6	DE000TR34AQ4	DE000TR34AR2	DE000TR34AS0
DE000TR34AT8	DE000TR34AU6	DE000TR34AV4	DE000TR34AW2
DE000TR34AX0	DE000TR34AY8	DE000TR34AZ5	DE000TR34B07
DE000TR34B15	DE000TR34B23	DE000TR34B31	DE000TR34B49
DE000TR34B56	DE000TR34B64	DE000TR34B72	DE000TR34B80
DE000TR34B98	DE000TR34BA6	DE000TR34BB4	DE000TR34BC2
DE000TR34BD0	DE000TR34DU0	DE000TR34DV8	DE000TR35EC3
DE000TR35ED1	DE000TR35RH4	DE000TR36GS2	DE000TR36GT0
DE000TR36GU8	DE000TR370D0	DE000TR37BH4	DE000TR37BJ0
DE000TR37BK8	DE000TR37BL6	DE000TR37BM4	DE000TR37BN2
DE000TR37BP7	DE000TR37BQ5	DE000TR37BR3	DE000TR37BS1
DE000TR37BT9	DE000TR37BU7	DE000TR37BV5	DE000TR37BW3
DE000TR37BX1	DE000TR37BY9	DE000TR37BZ6	DE000TR37C03
DE000TR37C11	DE000TR37C29	DE000TR37C37	DE000TR37C45
DE000TR37C52	DE000TR37C60	DE000TR37C78	DE000TR37C86
DE000TR37C94	DE000TR37CA7	DE000TR37CB5	DE000TR37CC3
DE000TR37CD1	DE000TR37CE9	DE000TR37CF6	DE000TR37CG4
DE000TR37CH2	DE000TR37CJ8	DE000TR37CK6	DE000TR37CL4
DE000TR37CM2	DE000TR37CN0	DE000TR37CP5	DE000TR37CQ3
DE000TR37CR1	DE000TR37CS9	DE000TR37CT7	DE000TR37CU5
DE000TR37CV3	DE000TR37CW1	DE000TR37CX9	DE000TR37CY7
DE000TR37CZ4	DE000TR37D02	DE000TR37D10	DE000TR37D28
DE000TR37D36	DE000TR37D44	DE000TR37D51	DE000TR37D69
DE000TR37D77	DE000TR37D85	DE000TR37D93	DE000TR37DA5
DE000TR37DB3	DE000TR37DC1	DE000TR37DD9	DE000TR37DE7
DE000TR37DF4	DE000TR37DG2	DE000TR37DH0	DE000TR37DJ6
DE000TR37DK4	DE000TR37DL2	DE000TR37DM0	DE000TR37DN8
DE000TR37DP3	DE000TR37DQ1	DE000TR37DR9	DE000TR37DS7
DE000TR37DT5	DE000TR37DU3	DE000TR37DV1	DE000TR37DW9
DE000TR37DX7	DE000TR37DY5	DE000TR37DZ2	DE000TR37E01
DE000TR37E19	DE000TR37E27	DE000TR37E35	DE000TR37E43
DE000TR37E50	DE000TR37E68	DE000TR37E76	DE000TR37E84
DE000TR37E92	DE000TR37EA3	DE000TR37EB1	DE000TR37EC9
DE000TR37ED7	DE000TR37EE5	DE000TR37EF2	DE000TR37EG0
DE000TR37EH8	DE000TR37EJ4	DE000TR37EK2	DE000TR37EL0
DE000TR37EM8	DE000TR37EN6	DE000TR37EP1	DE000TR37EQ9
DE000TR37ER7	DE000TR37ES5	DE000TR37ET3	DE000TR37EU1
DE000TR37EV9	DE000TR37EW7	DE000TR37EX5	DE000TR37EY3
DE000TR37EZ0	DE000TR37F00	DE000TR37F18	DE000TR37F26
DE000TR37F34	DE000TR37F42	DE000TR37F59	DE000TR37F67
DE000TR37F75	DE000TR37F83	DE000TR37F91	DE000TR37FA0
DE000TR37FB8	DE000TR37FC6	DE000TR37FG7	DE000TR37FH5

DE000TR37FJ1	DE000TR37FK9	DE000TR37FL7	DE000TR37FM5
DE000TR37FN3	DE000TR37FP8	DE000TR37FQ6	DE000TR37FR4
DE000TR37FS2	DE000TR37FT0	DE000TR37FU8	DE000TR37FV6
DE000TR37FW4	DE000TR37FX2	DE000TR37FY0	DE000TR37FZ7
DE000TR37G09	DE000TR37G17	DE000TR37G25	DE000TR37G33
DE000TR37G41	DE000TR37G58	DE000TR37G66	DE000TR37G74
DE000TR37G82	DE000TR37G90	DE000TR37GA8	DE000TR37GB6
DE000TR37GC4	DE000TR37GD2	DE000TR37GE0	DE000TR37GF7
DE000TR37GG5	DE000TR37GH3	DE000TR37GJ9	DE000TR37GK7
DE000TR37GL5	DE000TR37GM3	DE000TR37GN1	DE000TR37GP6
DE000TR37GQ4	DE000TR37GR2	DE000TR37GS0	DE000TR37GT8
DE000TR37GU6	DE000TR37GV4	DE000TR37GW2	DE000TR37GX0
DE000TR37GY8	DE000TR37GZ5	DE000TR37H08	DE000TR37H16
DE000TR37H24	DE000TR37H32	DE000TR37H40	DE000TR37H57
DE000TR37H65	DE000TR37H73	DE000TR37H81	DE000TR37H99
DE000TR37HA6	DE000TR37HB4	DE000TR37HC2	DE000TR37HD0
DE000TR37HE8	DE000TR37HF5	DE000TR37HG3	DE000TR37HH1
DE000TR37HJ7	DE000TR37HK5	DE000TR37HL3	DE000TR37HM1
DE000TR37HN9	DE000TR37HP4	DE000TR37HQ2	DE000TR37HR0
DE000TR37HS8	DE000TR37HT6	DE000TR37HU4	DE000TR37HV2
DE000TR37HW0	DE000TR37HX8	DE000TR37HY6	DE000TR37HZ3
DE000TR37J06	DE000TR37J14	DE000TR37J22	DE000TR37J30
DE000TR37J48	DE000TR37J55	DE000TR37J63	DE000TR37J71
DE000TR37J89	DE000TR37J97	DE000TR37JA2	DE000TR37JB0
DE000TR37JC8	DE000TR37JD6	DE000TR37JE4	DE000TR37JF1
DE000TR37JG9	DE000TR37JH7	DE000TR37JJ3	DE000TR37JK1
DE000TR37JL9	DE000TR37JM7	DE000TR37JN5	DE000TR37JP0
DE000TR37JQ8	DE000TR37JR6	DE000TR37JS4	DE000TR37JT2
DE000TR37JU0	DE000TR37JV8	DE000TR37JW6	DE000TR37JX4
DE000TR37JY2	DE000TR37JZ9	DE000TR37K03	DE000TR37K11
DE000TR37K29	DE000TR37K37	DE000TR37K45	DE000TR37K52
DE000TR37K60	DE000TR37K78	DE000TR37K86	DE000TR37K94
DE000TR37KA0	DE000TR37KB8	DE000TR37KC6	DE000TR37KD4
DE000TR37KE2	DE000TR37KF9	DE000TR37KG7	DE000TR37KH5
DE000TR37KJ1	DE000TR37KK9	DE000TR37KL7	DE000TR37KM5
DE000TR37KN3	DE000TR37KP8	DE000TR37KQ6	DE000TR37KR4
DE000TR37KS2	DE000TR37KT0	DE000TR37KU8	DE000TR37KV6
DE000TR37KW4	DE000TR37KX2	DE000TR37KY0	DE000TR37KZ7
DE000TR37L02	DE000TR37L10	DE000TR37L28	DE000TR37L36
DE000TR37L44	DE000TR37L51	DE000TR37L69	DE000TR37L77
DE000TR37L85	DE000TR37L93	DE000TR37LA8	DE000TR37LB6
DE000TR37LC4	DE000TR37LD2	DE000TR37LE0	DE000TR37LF7
DE000TR37LG5	DE000TR37LH3	DE000TR37LJ9	DE000TR37LK7
DE000TR37LL5	DE000TR37LM3	DE000TR37LN1	DE000TR37LP6
DE000TR37LQ4	DE000TR37LR2	DE000TR37LS0	DE000TR37LT8
DE000TR37LU6	DE000TR37LV4	DE000TR37LW2	DE000TR37LX0
DE000TR37LY8	DE000TR37LZ5	DE000TR37M01	DE000TR37M19
DE000TR37M27	DE000TR37M35	DE000TR37M43	DE000TR37M50
DE000TR37M68	DE000TR37M76	DE000TR37M84	DE000TR37M92
DE000TR37MA6	DE000TR37MB4	DE000TR37MC2	DE000TR37MD0
DE000TR37ME8	DE000TR37MF5	DE000TR37MG3	DE000TR37MH1
DE000TR37MJ7	DE000TR37MK5	DE000TR37ML3	DE000TR37MM1
DE000TR37MN9	DE000TR37MP4	DE000TR37MQ2	DE000TR37MR0
DE000TR37MS8	DE000TR37MT6	DE000TR37MU4	DE000TR37MV2
DE000TR37MW0	DE000TR37MX8	DE000TR37MY6	DE000TR37MZ3
DE000TR37N00	DE000TR37N18	DE000TR37N26	DE000TR37N34
DE000TR37N42	DE000TR37N59	DE000TR37N67	DE000TR37N75
DE000TR37N83	DE000TR37N91	DE000TR37NA4	DE000TR37NB2
DE000TR37NC0	DE000TR37ND8	DE000TR37NE6	DE000TR37NF3
DE000TR37NG1	DE000TR37NH9	DE000TR37NJ5	DE000TR37NK3
DE000TR37NL1	DE000TR37NM9	DE000TR37NN7	DE000TR37NP2
DE000TR37NQ0	DE000TR37NR8	DE000TR37NS6	DE000TR37NT4
DE000TR37NU2	DE000TR37NV0	DE000TR37NW8	DE000TR37NX6
DE000TR37NY4	DE000TR37NZ1	DE000TR37P08	DE000TR37P16
DE000TR37P24	DE000TR37P32	DE000TR37P40	DE000TR37P57
DE000TR37P65	DE000TR37P73	DE000TR37P81	DE000TR37P99
DE000TR37PA9	DE000TR38GL3	DE000TR38GU4	DE000TR38J62

DE000TR38JQ6	DE000TR38W08	DE000TR38W16	DE000TR38W24
DE000TR38W32	DE000TR38W40	DE000TR38W57	DE000TR38W65
DE000TR38W73	DE000TR38W81	DE000TR38W99	DE000TR38WA3
DE000TR38WB1	DE000TR38WC9	DE000TR38WD7	DE000TR38WE5
DE000TR38WF2	DE000TR38WG0	DE000TR38WH8	DE000TR38WJ4
DE000TR38WK2	DE000TR38WL0	DE000TR38WM8	DE000TR38WN6
DE000TR38WP1	DE000TR38WQ9	DE000TR38WR7	DE000TR38WS5
DE000TR38WT3	DE000TR38WU1	DE000TR38WV9	DE000TR38WW7
DE000TR38WX5	DE000TR38WY3	DE000TR38WZ0	DE000TR38X07
DE000TR38X15	DE000TR38X23	DE000TR38X31	DE000TR38X49
DE000TR38X56	DE000TR38X64	DE000TR38X72	DE000TR38X80
DE000TR38X98	DE000TR38XA1	DE000TR38XB9	DE000TR38XC7
DE000TR38XD5	DE000TR38XE3	DE000TR38XF0	DE000TR38XG8
DE000TR38XH6	DE000TR38XJ2	DE000TR38XK0	DE000TR38XL8
DE000TR38XM6	DE000TR38XN4	DE000TR38XP9	DE000TR38XQ7
DE000TR38XR5	DE000TR38XS3	DE000TR38XT1	DE000TR38XU9
DE000TR38XV7	DE000TR38XW5	DE000TR38XX3	DE000TR38XY1
DE000TR38XZ8	DE000TR38Y06	DE000TR38Y14	DE000TR38Y22
DE000TR38Y30	DE000TR38Y48	DE000TR38Y55	DE000TR38Y63
DE000TR38Y71	DE000TR38Y89	DE000TR38Y97	DE000TR38YA9
DE000TR38YB7	DE000TR38YC5	DE000TR38YD3	DE000TR38YE1
DE000TR38YF8	DE000TR38YG6	DE000TR38YH4	DE000TR38YJ0
DE000TR38YK8	DE000TR38YL6	DE000TR38YM4	DE000TR38YN2
DE000TR38YP7	DE000TR38YQ5	DE000TR38YR3	DE000TR38YS1
DE000TR38YT9	DE000TR38YU7	DE000TR38YV5	DE000TR38YW3
DE000TR38YX1	DE000TR38YY9	DE000TR38YZ6	DE000TR38Z05
DE000TR38Z13	DE000TR38Z21	DE000TR38Z39	DE000TR38Z47
DE000TR38Z54	DE000TR38Z62	DE000TR38Z70	DE000TR38Z88
DE000TR38Z96	DE000TR38ZA6	DE000TR38ZB4	DE000TR38ZC2
DE000TR38ZD0	DE000TR38ZE8	DE000TR38ZF5	DE000TR38ZG3
DE000TR38ZH1	DE000TR38ZJ7	DE000TR38ZK5	DE000TR38ZL3
DE000TR38ZM1	DE000TR38ZN9	DE000TR38ZP4	DE000TR38ZQ2
DE000TR38ZR0	DE000TR38ZS8	DE000TR38ZT6	DE000TR38ZU4
DE000TR38ZV2	DE000TR38ZW0	DE000TR38ZX8	DE000TR38ZY6
DE000TR38ZZ3	DE000TR39009	DE000TR39017	DE000TR39025
DE000TR39033	DE000TR39041	DE000TR39058	DE000TR39066
DE000TR39074	DE000TR39082	DE000TR39090	DE000TR390A4
DE000TR390B2	DE000TR390C0	DE000TR390D8	DE000TR390E6
DE000TR390F3	DE000TR390G1	DE000TR390H9	DE000TR390J5
DE000TR390K3	DE000TR390L1	DE000TR390M9	DE000TR390N7
DE000TR390P2	DE000TR390Q0	DE000TR390R8	DE000TR390S6
DE000TR390T4	DE000TR390U2	DE000TR390V0	DE000TR390W8
DE000TR390X6	DE000TR390Y4	DE000TR390Z1	DE000TR39108
DE000TR39116	DE000TR39124	DE000TR39132	DE000TR39140
DE000TR39157	DE000TR39165	DE000TR39173	DE000TR39181
DE000TR39199	DE000TR391A2	DE000TR391B0	DE000TR391C8
DE000TR391D6	DE000TR391E4	DE000TR391F1	DE000TR391G9
DE000TR391H7	DE000TR391J3	DE000TR391K1	DE000TR391L9
DE000TR391M7	DE000TR391N5	DE000TR391P0	DE000TR391Q8
DE000TR391R6	DE000TR391S4	DE000TR391T2	DE000TR391U0
DE000TR391V8	DE000TR391W6	DE000TR391X4	DE000TR391Y2
DE000TR391Z9	DE000TR39207	DE000TR39215	DE000TR39223
DE000TR39231	DE000TR39249	DE000TR39256	DE000TR39264
DE000TR39272	DE000TR39280	DE000TR39298	DE000TR392A0
DE000TR392B8	DE000TR392C6	DE000TR392D4	DE000TR392E2
DE000TR392F9	DE000TR392G7	DE000TR392H5	DE000TR392J1
DE000TR392K9	DE000TR392L7	DE000TR392M5	DE000TR392N3
DE000TR392P8	DE000TR392Q6	DE000TR392R4	DE000TR392S2
DE000TR392T0	DE000TR392U8	DE000TR392V6	DE000TR392W4
DE000TR392X2	DE000TR392Y0	DE000TR392Z7	DE000TR39306
DE000TR39314	DE000TR39322	DE000TR39330	DE000TR39348
DE000TR39355	DE000TR39363	DE000TR39371	DE000TR39389
DE000TR39397	DE000TR393A8	DE000TR393B6	DE000TR393C4
DE000TR393D2	DE000TR393E0	DE000TR393F7	DE000TR393G5
DE000TR393H3	DE000TR393J9	DE000TR393K7	DE000TR393L5
DE000TR393M3	DE000TR393N1	DE000TR393P6	DE000TR393Q4
DE000TR39AQ3	DE000TR3BPE9	DE000TR3BRA3	DE000TR3BRB1

DE000TR3BRC9	DE000TR3C1Z8	DE000TR3CNW4	DE000TR3CWQ7
DE000TR3CWR5	DE000TR3CWS3	DE000TR3CWT1	DE000TR3CWU9
DE000TR3CWV7	DE000TR3CWW5	DE000TR3CWX3	DE000TR3CWY1
DE000TR3CWZ8	DE000TR3CX05	DE000TR3CX13	DE000TR3CX21
DE000TR3CX39	DE000TR3CX47	DE000TR3CX54	DE000TR3CX62
DE000TR3CX70	DE000TR3CX88	DE000TR3CX96	DE000TR3CXA9
DE000TR3CXB7	DE000TR3CXC5	DE000TR3CXD3	DE000TR3CXE1
DE000TR3CXF8	DE000TR3CXG6	DE000TR3CXH4	DE000TR3CXJ0
DE000TR3CXK8	DE000TR3CXL6	DE000TR3CXM4	DE000TR3CXN2
DE000TR3CXP7	DE000TR3CXQ5	DE000TR3CXR3	DE000TR3CXS1
DE000TR3CXT9	DE000TR3CXU7	DE000TR3CXV5	DE000TR3CXW3
DE000TR3CXX1	DE000TR3CXY9	DE000TR3CXZ6	DE000TR3CY04
DE000TR3CY12	DE000TR3CY20	DE000TR3CY38	DE000TR3CY46
DE000TR3CY53	DE000TR3CY61	DE000TR3CY79	DE000TR3CY87
DE000TR3CY95	DE000TR3CYA7	DE000TR3CYB5	DE000TR3CYC3
DE000TR3CYD1	DE000TR3CYE9	DE000TR3CYF6	DE000TR3CYG4
DE000TR3CYH2	DE000TR3CYJ8	DE000TR3CYK6	DE000TR3CYL4
DE000TR3CYM2	DE000TR3CYN0	DE000TR3CYP5	DE000TR3CYQ3
DE000TR3CYR1	DE000TR3CYS9	DE000TR3CYT7	DE000TR3CYU5
DE000TR3CYV3	DE000TR3CYW1	DE000TR3CYX9	DE000TR3CYY7
DE000TR3CYZ4	DE000TR3CZ03	DE000TR3CZ11	DE000TR3CZ29
DE000TR3CZ37	DE000TR3CZ45	DE000TR3CZ52	DE000TR3CZ60
DE000TR3CZ78	DE000TR3CZ86	DE000TR3CZ94	DE000TR3CZA4
DE000TR3CZB2	DE000TR3CZC0	DE000TR3CZD8	DE000TR3CZE6
DE000TR3CZF3	DE000TR3CZG1	DE000TR3CZH9	DE000TR3CZJ5
DE000TR3CZK3	DE000TR3CZL1	DE000TR3CZM9	DE000TR3CZN7
DE000TR3CZP2	DE000TR3CZQ0	DE000TR3CZR8	DE000TR3CZS6
DE000TR3CZT4	DE000TR3CZU2	DE000TR3CZV0	DE000TR3CZW8
DE000TR3CZX6	DE000TR3CZY4	DE000TR3CZZ1	DE000TR3D007
DE000TR3D015	DE000TR3D023	DE000TR3D031	DE000TR3D049
DE000TR3D056	DE000TR3D064	DE000TR3D072	DE000TR3D080
DE000TR3D098	DE000TR3D0A2	DE000TR3D0B0	DE000TR3D0C8
DE000TR3D0D6	DE000TR3D0E4	DE000TR3D0F1	DE000TR3D0G9
DE000TR3D0H7	DE000TR3D0J3	DE000TR3D0K1	DE000TR3D0L9
DE000TR3D0M7	DE000TR3D0N5	DE000TR3D0P0	DE000TR3D0Q8
DE000TR3D0R6	DE000TR3D0S4	DE000TR3D0T2	DE000TR3D0U0
DE000TR3D0V8	DE000TR3D0W6	DE000TR3D0X4	DE000TR3D0Y2
DE000TR3D0Z9	DE000TR3D106	DE000TR3D114	DE000TR3D122
DE000TR3D130	DE000TR3D148	DE000TR3D155	DE000TR3D163
DE000TR3D171	DE000TR3D189	DE000TR3D197	DE000TR3D1A0
DE000TR3D1B8	DE000TR3D1C6	DE000TR3D1D4	DE000TR3D1E2
DE000TR3D1F9	DE000TR3D1G7	DE000TR3D1H5	DE000TR3D1J1
DE000TR3D1K9	DE000TR3D1L7	DE000TR3D1M5	DE000TR3D1N3
DE000TR3D1P8	DE000TR3D1Q6	DE000TR3D1R4	DE000TR3D1S2
DE000TR3D1T0	DE000TR3D1U8	DE000TR3D1V6	DE000TR3D1W4
DE000TR3D1X2	DE000TR3D1Y0	DE000TR3D1Z7	DE000TR3D205
DE000TR3D213	DE000TR3D221	DE000TR3D239	DE000TR3D247
DE000TR3D254	DE000TR3D262	DE000TR3D270	DE000TR3D288
DE000TR3D296	DE000TR3D2A8	DE000TR3D2B6	DE000TR3D2C4
DE000TR3D2D2	DE000TR3D2E0	DE000TR3D2F7	DE000TR3D2G5
DE000TR3D2H3	DE000TR3D2J9	DE000TR3D2K7	DE000TR3D2L5
DE000TR3D2M3	DE000TR3D2N1	DE000TR3D2P6	DE000TR3D2Q4
DE000TR3D2R2	DE000TR3D2S0	DE000TR3D2T8	DE000TR3D2U6
DE000TR3D2V4	DE000TR3D2W2	DE000TR3D2X0	DE000TR3D2Y8
DE000TR3D2Z5	DE000TR3D304	DE000TR3D312	DE000TR3D320
DE000TR3D338	DE000TR3D346	DE000TR3D353	DE000TR3D361
DE000TR3D379	DE000TR3D387	DE000TR3D395	DE000TR3D3A6
DE000TR3D3B4	DE000TR3D3C2	DE000TR3D3D0	DE000TR3D3E8
DE000TR3D3F5	DE000TR3D3G3	DE000TR3D3H1	DE000TR3D3J7
DE000TR3D3K5	DE000TR3D3L3	DE000TR3D3M1	DE000TR3D3N9
DE000TR3D3P4	DE000TR3D3Q2	DE000TR3D3R0	DE000TR3D3S8
DE000TR3D3T6	DE000TR3D3U4	DE000TR3D3V2	DE000TR3D3W0
DE000TR3D3X8	DE000TR3D3Y6	DE000TR3D3Z3	DE000TR3D403
DE000TR3D411	DE000TR3D429	DE000TR3D437	DE000TR3D445
DE000TR3D452	DE000TR3D460	DE000TR3D478	DE000TR3D486
DE000TR3D494	DE000TR3D4A4	DE000TR3D4B2	DE000TR3D4C0
DE000TR3D4D8	DE000TR3D4E6	DE000TR3D4F3	DE000TR3D4G1

DE000TR3D4H9	DE000TR3D4J5	DE000TR3D4K3	DE000TR3D4L1
DE000TR3D4M9	DE000TR3D4N7	DE000TR3D4P2	DE000TR3D4Q0
DE000TR3D4R8	DE000TR3D4S6	DE000TR3D4T4	DE000TR3D4U2
DE000TR3D4V0	DE000TR3D4W8	DE000TR3D4X6	DE000TR3D4Y4
DE000TR3D4Z1	DE000TR3D502	DE000TR3D510	DE000TR3D528
DE000TR3D536	DE000TR3D544	DE000TR3D551	DE000TR3D569
DE000TR3D577	DE000TR3D585	DE000TR3D593	DE000TR3D5A1
DE000TR3D5B9	DE000TR3D5C7	DE000TR3D5D5	DE000TR3D5E3
DE000TR3D5F0	DE000TR3D5G8	DE000TR3D5H6	DE000TR3D5J2
DE000TR3D5K0	DE000TR3D5L8	DE000TR3D5M6	DE000TR3D5N4
DE000TR3D5P9	DE000TR3D5Q7	DE000TR3D5R5	DE000TR3D5S3
DE000TR3D5T1	DE000TR3D5U9	DE000TR3D5V7	DE000TR3D5W5
DE000TR3D5X3	DE000TR3D5Y1	DE000TR3D5Z8	DE000TR3D601
DE000TR3D619	DE000TR3D627	DE000TR3D635	DE000TR3D643
DE000TR3D650	DE000TR3D668	DE000TR3D676	DE000TR3D684
DE000TR3D692	DE000TR3D6A9	DE000TR3D6B7	DE000TR3D6C5
DE000TR3D6D3	DE000TR3D6E1	DE000TR3D6F8	DE000TR3D6G6
DE000TR3D6H4	DE000TR3D6J0	DE000TR3D6K8	DE000TR3D6L6
DE000TR3D6M4	DE000TR3D6N2	DE000TR3D6P7	DE000TR3D6Q5
DE000TR3D6R3	DE000TR3D6S1	DE000TR3D6T9	DE000TR3D6U7
DE000TR3D6V5	DE000TR3D6W3	DE000TR3D6X1	DE000TR3D6Y9
DE000TR3D6Z6	DE000TR3D700	DE000TR3D718	DE000TR3D726
DE000TR3D734	DE000TR3D742	DE000TR3D759	DE000TR3D767
DE000TR3D775	DE000TR3D783	DE000TR3D791	DE000TR3D7A7
DE000TR3D7B5	DE000TR3D7C3	DE000TR3D7D1	DE000TR3D7E9
DE000TR3D7F6	DE000TR3D7G4	DE000TR3D7H2	DE000TR3D7J8
DE000TR3D7K6	DE000TR3D7L4	DE000TR3D7M2	DE000TR3D7N0
DE000TR3D7P5	DE000TR3D7Q3	DE000TR3D7R1	DE000TR3D7S9
DE000TR3D7T7	DE000TR3D7U5	DE000TR3D7V3	DE000TR3D7W1
DE000TR3D7X9	DE000TR3D7Y7	DE000TR3D7Z4	DE000TR3D809
DE000TR3D817	DE000TR3D825	DE000TR3D833	DE000TR3D841
DE000TR3D858	DE000TR3D866	DE000TR3D874	DE000TR3D882
DE000TR3D890	DE000TR3D8A5	DE000TR3D8B3	DE000TR3D8C1
DE000TR3D8D9	DE000TR3D8E7	DE000TR3D8F4	DE000TR3D8G2
DE000TR3D8H0	DE000TR3D8J6	DE000TR3D8K4	DE000TR3D8L2
DE000TR3D8M0	DE000TR3D8N8	DE000TR3D8P3	DE000TR3D8Q1
DE000TR3D8R9	DE000TR3D8S7	DE000TR3D8T5	DE000TR3D8U3
DE000TR3D8V1	DE000TR3D8W9	DE000TR3D8X7	DE000TR3D8Y5
DE000TR3D8Z2	DE000TR3D908	DE000TR3D916	DE000TR3D924
DE000TR3D932	DE000TR3D940	DE000TR3D957	DE000TR3D965
DE000TR3D973	DE000TR3D981	DE000TR3D999	DE000TR3D9A3
DE000TR3D9B1	DE000TR3D9C9	DE000TR3D9D7	DE000TR3D9E5
DE000TR3D9F2	DE000TR3D9G0	DE000TR3D9H8	DE000TR3D9J4
DE000TR3D9K2	DE000TR3D9L0	DE000TR3D9M8	DE000TR3D9N6
DE000TR3D9P1	DE000TR3D9Q9	DE000TR3D9R7	DE000TR3D9S5
DE000TR3D9T3	DE000TR3D9U1	DE000TR3D9V9	DE000TR3D9W7
DE000TR3D9X5	DE000TR3D9Y3	DE000TR3D9Z0	DE000TR3DA01
DE000TR3DA19	DE000TR3DA27	DE000TR3DA35	DE000TR3DA43
DE000TR3DA50	DE000TR3DA68	DE000TR3DA76	DE000TR3DA84
DE000TR3DA92	DE000TR3DAA5	DE000TR3DAB3	DE000TR3DAC1
DE000TR3DAD9	DE000TR3DAE7	DE000TR3DAF4	DE000TR3DAG2
DE000TR3DAH0	DE000TR3DAJ6	DE000TR3DAK4	DE000TR3DAL2
DE000TR3DAM0	DE000TR3DAN8	DE000TR3DAP3	DE000TR3DAQ1
DE000TR3DAR9	DE000TR3DAS7	DE000TR3DAT5	DE000TR3DAU3
DE000TR3DAV1	DE000TR3DAW9	DE000TR3DAX7	DE000TR3DAY5
DE000TR3DAZ2	DE000TR3DB00	DE000TR3DB18	DE000TR3DB26
DE000TR3DB34	DE000TR3DB42	DE000TR3DB59	DE000TR3DB67
DE000TR3DB75	DE000TR3DB83	DE000TR3DB91	DE000TR3DBA3
DE000TR3DBB1	DE000TR3DBC9	DE000TR3DBD7	DE000TR3DBE5
DE000TR3DBF2	DE000TR3DBG0	DE000TR3DBH8	DE000TR3DBJ4
DE000TR3DBK2	DE000TR3DBL0	DE000TR3DBM8	DE000TR3DBN6
DE000TR3DBP1	DE000TR3DBQ9	DE000TR3DBR7	DE000TR3DBS5
DE000TR3DBT3	DE000TR3DBU1	DE000TR3DBV9	DE000TR3DBW7
DE000TR3DBX5	DE000TR3DBY3	DE000TR3DBZ0	DE000TR3DC09
DE000TR3DC17	DE000TR3DC25	DE000TR3DC33	DE000TR3DC41
DE000TR3DC58	DE000TR3DC66	DE000TR3DC74	DE000TR3DC82
DE000TR3DC90	DE000TR3DCA1	DE000TR3DCB9	DE000TR3DCC7

DE000TR3DCD5	DE000TR3DCE3	DE000TR3DCF0	DE000TR3DCG8
DE000TR3DCH6	DE000TR3DCJ2	DE000TR3DCK0	DE000TR3DCL8
DE000TR3DCM6	DE000TR3DCN4	DE000TR3DCP9	DE000TR3DCQ7
DE000TR3DCR5	DE000TR3DCS3	DE000TR3DCT1	DE000TR3DCU9
DE000TR3DCV7	DE000TR3DCW5	DE000TR3DCX3	DE000TR3DCY1
DE000TR3DCZ8	DE000TR3DD08	DE000TR3DD16	DE000TR3DD24
DE000TR3DD32	DE000TR3DD40	DE000TR3DD57	DE000TR3DD65
DE000TR3DD73	DE000TR3DD81	DE000TR3DD99	DE000TR3DDA9
DE000TR3DDB7	DE000TR3DDC5	DE000TR3DDD3	DE000TR3DDE1
DE000TR3DDF8	DE000TR3DDG6	DE000TR3DDH4	DE000TR3DDJ0
DE000TR3DDK8	DE000TR3DDL6	DE000TR3DDM4	DE000TR3DDN2
DE000TR3DDP7	DE000TR3DDQ5	DE000TR3DDR3	DE000TR3DDS1
DE000TR3DDT9	DE000TR3DDU7	DE000TR3DDV5	DE000TR3DDW3
DE000TR3DDX1	DE000TR3DDY9	DE000TR3DDZ6	DE000TR3DE07
DE000TR3DE15	DE000TR3DE23	DE000TR3DE31	DE000TR3DE49
DE000TR3DE56	DE000TR3DE64	DE000TR3DE72	DE000TR3DE80
DE000TR3DE98	DE000TR3DEA7	DE000TR3DEB5	DE000TR3DEC3
DE000TR3DED1	DE000TR3DEE9	DE000TR3DEF6	DE000TR3DEG4
DE000TR3DEH2	DE000TR3DEJ8	DE000TR3DEK6	DE000TR3DEL4
DE000TR3DEM2	DE000TR3DEN0	DE000TR3DEP5	DE000TR3DEQ3
DE000TR3DER1	DE000TR3DES9	DE000TR3DET7	DE000TR3DEU5
DE000TR3DEV3	DE000TR3DEW1	DE000TR3DEX9	DE000TR3DEY7
DE000TR3DEZ4	DE000TR3DF06	DE000TR3DF14	DE000TR3DF22
DE000TR3DF30	DE000TR3DF48	DE000TR3DF55	DE000TR3DF63
DE000TR3DF71	DE000TR3DF89	DE000TR3DF97	DE000TR3DFA4
DE000TR3DFB2	DE000TR3DFC0	DE000TR3DFD8	DE000TR3DFE6
DE000TR3DFF3	DE000TR3DFG1	DE000TR3DFH9	DE000TR3DFJ5
DE000TR3DFK3	DE000TR3DFL1	DE000TR3DFM9	DE000TR3DFN7
DE000TR3DFP2	DE000TR3DFQ0	DE000TR3DFR8	DE000TR3DFS6
DE000TR3DFT4	DE000TR3DFU2	DE000TR3DFV0	DE000TR3DFW8
DE000TR3DFX6	DE000TR3DFY4	DE000TR3DFZ1	DE000TR3DG05
DE000TR3DG13	DE000TR3DG21	DE000TR3DG39	DE000TR3DG47
DE000TR3DG54	DE000TR3DG62	DE000TR3DG70	DE000TR3DG88
DE000TR3DG96	DE000TR3DGA2	DE000TR3DGB0	DE000TR3DGC8
DE000TR3DGD6	DE000TR3DGE4	DE000TR3DGF1	DE000TR3DGG9
DE000TR3DGH7	DE000TR3DGJ3	DE000TR3DGK1	DE000TR3DGL9
DE000TR3DGM7	DE000TR3DGN5	DE000TR3DGP0	DE000TR3DGQ8
DE000TR3DGR6	DE000TR3DGS4	DE000TR3DGT2	DE000TR3DGU0
DE000TR3DGV8	DE000TR3DGW6	DE000TR3DGX4	DE000TR3DGY2
DE000TR3DGZ9	DE000TR3DH04	DE000TR3DH12	DE000TR3DH20
DE000TR3DH38	DE000TR3DH46	DE000TR3DH53	DE000TR3DH61
DE000TR3DH79	DE000TR3DH87	DE000TR3DH95	DE000TR3DHA0
DE000TR3DHB8	DE000TR3DHC6	DE000TR3DHD4	DE000TR3DHE2
DE000TR3DHF9	DE000TR3DHG7	DE000TR3DHH5	DE000TR3DHJ1
DE000TR3DHK9	DE000TR3DHL7	DE000TR3DHM5	DE000TR3DHN3
DE000TR3DHP8	DE000TR3DHQ6	DE000TR3DHR4	DE000TR3DHS2
DE000TR3DHT0	DE000TR3DHU8	DE000TR3DHV6	DE000TR3DHW4
DE000TR3DHX2	DE000TR3DHY0	DE000TR3DHZ7	DE000TR3DJ02
DE000TR3DJ10	DE000TR3DJ28	DE000TR3DJ36	DE000TR3DJ44
DE000TR3DJ51	DE000TR3DJ69	DE000TR3DJ77	DE000TR3DJ85
DE000TR3DJ93	DE000TR3DJA6	DE000TR3DJB4	DE000TR3DJC2
DE000TR3DJD0	DE000TR3DJE8	DE000TR3DJF5	DE000TR3DJG3
DE000TR3DJH1	DE000TR3DJJ7	DE000TR3DJK5	DE000TR3DJL3
DE000TR3DJM1	DE000TR3DJN9	DE000TR3DJP4	DE000TR3DJQ2
DE000TR3DM56	DE000TR3DM64	DE000TR3DYW9	DE000TR3DZE4
DE000TR3EJ27	DE000TR3EJ35	DE000TR3EY28	DE000TR3F895
DE000TR3FPY8	DE000TR3FPZ5	DE000TR3FQ01	DE000TR3FQ19
DE000TR3FQ27	DE000TR3FRU2	DE000TR3G8Y2	DE000TR3G901
DE000TR3GKZ4	DE000TR3GL05	DE000TR3GL13	DE000TR3H099
DE000TR3H0A8	DE000TR3H0B6	DE000TR3H2P2	DE000TR3H2Q0
DE000TR3H2R8	DE000TR3H2S6	DE000TR3H2U2	DE000TR3H2V0
DE000TR3H2W8	DE000TR3H2X6	DE000TR3H2Y4	DE000TR3H2Z1
DE000TR3H305	DE000TR3H313	DE000TR3H321	DE000TR3H339
DE000TR3H347	DE000TR3H354	DE000TR3H362	DE000TR3H370
DE000TR3H388	DE000TR3H396	DE000TR3H3A2	DE000TR3H3B0
DE000TR3H3C8	DE000TR3H3D6	DE000TR3H3F1	DE000TR3H3G9
DE000TR3H3H7	DE000TR3H3J3	DE000TR3H3Q8	DE000TR3H3R6

DE000TR3H3U0	DE000TR3H3V8	DE000TR3H404	DE000TR3H420
DE000TR3H438	DE000TR3H446	DE000TR3H461	DE000TR3H479
DE000TR3H487	DE000TR3H495	DE000TR3H4B8	DE000TR3H4C6
DE000TR3H4D4	DE000TR3H4E2	DE000TR3H4F9	DE000TR3H4G7
DE000TR3H4H5	DE000TR3H4M5	DE000TR3H4N3	DE000TR3H4R4
DE000TR3H4S2	DE000TR3H4T0	DE000TR3H4U8	DE000TR3H4V6
DE000TR3H4W4	DE000TR3H4X2	DE000TR3H4Y0	DE000TR3H4Z7
DE000TR3H503	DE000TR3H511	DE000TR3H529	DE000TR3H537
DE000TR3H545	DE000TR3H552	DE000TR3H560	DE000TR3H578
DE000TR3H586	DE000TR3H594	DE000TR3H5A7	DE000TR3H5B5
DE000TR3H5C3	DE000TR3H5D1	DE000TR3H5E9	DE000TR3H5F6
DE000TR3H5G4	DE000TR3H5H2	DE000TR3H5J8	DE000TR3H5K6
DE000TR3H5L4	DE000TR3H5M2	DE000TR3H5N0	DE000TR3H5P5
DE000TR3H5Q3	DE000TR3H5R1	DE000TR3H5S9	DE000TR3H5T7
DE000TR3H5U5	DE000TR3H5V3	DE000TR3H5W1	DE000TR3H5X9
DE000TR3H5Y7	DE000TR3H5Z4	DE000TR3H602	DE000TR3H610
DE000TR3H628	DE000TR3H636	DE000TR3H644	DE000TR3H677
DE000TR3H685	DE000TR3H693	DE000TR3H6A5	DE000TR3H6B3
DE000TR3H6C1	DE000TR3H6D9	DE000TR3H6E7	DE000TR3H6G2
DE000TR3H6H0	DE000TR3H6J6	DE000TR3H6K4	DE000TR3H6L2
DE000TR3H6N8	DE000TR3H6P3	DE000TR3H6Q1	DE000TR3H6R9
DE000TR3H6S7	DE000TR3H6T5	DE000TR3H6U3	DE000TR3H6W9
DE000TR3H6X7	DE000TR3H6Y5	DE000TR3H6Z2	DE000TR3H701
DE000TR3H719	DE000TR3H727	DE000TR3H735	DE000TR3H743
DE000TR3H750	DE000TR3H784	DE000TR3H7C9	DE000TR3H7D7
DE000TR3H7F2	DE000TR3H7G0	DE000TR3H7H8	DE000TR3H7J4
DE000TR3H7K2	DE000TR3H7L0	DE000TR3H7M8	DE000TR3H7N6
DE000TR3H7P1	DE000TR3H7Q9	DE000TR3H7S5	DE000TR3H7W7
DE000TR3H7X5	DE000TR3H7Y3	DE000TR3H800	DE000TR3H818
DE000TR3H826	DE000TR3H834	DE000TR3H842	DE000TR3H859
DE000TR3H867	DE000TR3H875	DE000TR3H883	DE000TR3H891
DE000TR3H8A1	DE000TR3H8B9	DE000TR3H8C7	DE000TR3H8D5
DE000TR3H8E3	DE000TR3H8F0	DE000TR3H8H6	DE000TR3H8J2
DE000TR3H8K0	DE000TR3H8M6	DE000TR3H8N4	DE000TR3H8P9
DE000TR3H8Q7	DE000TR3H8R5	DE000TR3H8S3	DE000TR3H8T1
DE000TR3H8U9	DE000TR3H8W5	DE000TR3H8X3	DE000TR3H8Y1
DE000TR3H8Z8	DE000TR3H917	DE000TR3H925	DE000TR3H933
DE000TR3H941	DE000TR3H958	DE000TR3H966	DE000TR3H974
DE000TR3HPV0	DE000TR3HPW8	DE000TR3HPX6	DE000TR3HPY4
DE000TR3HPZ1	DE000TR3HQ09	DE000TR3HQ17	DE000TR3HQ25
DE000TR3HQ33	DE000TR3HQ41	DE000TR3HQ58	DE000TR3HQ66
DE000TR3HQ74	DE000TR3HQ82	DE000TR3HQ90	DE000TR3HQA2
DE000TR3HQB0	DE000TR3HQC8	DE000TR3HQD6	DE000TR3HQE4
DE000TR3HQF1	DE000TR3HQG9	DE000TR3HQH7	DE000TR3HQJ3
DE000TR3HQK1	DE000TR3HQL9	DE000TR3HQM7	DE000TR3HQN5
DE000TR3HQP0	DE000TR3HQQ8	DE000TR3HQR6	DE000TR3HQS4
DE000TR3HQT2	DE000TR3HQU0	DE000TR3HQV8	DE000TR3HQW6
DE000TR3HQX4	DE000TR3HQY2	DE000TR3HQZ9	DE000TR3HR08
DE000TR3HR16	DE000TR3HR24	DE000TR3HR32	DE000TR3HR40
DE000TR3HR57	DE000TR3HR65	DE000TR3HR73	DE000TR3HR81
DE000TR3HR99	DE000TR3HRA0	DE000TR3HRB8	DE000TR3HRC6
DE000TR3HRD4	DE000TR3HRE2	DE000TR3HRF9	DE000TR3HRG7
DE000TR3HRH5	DE000TR3HRJ1	DE000TR3HRK9	DE000TR3HRL7
DE000TR3HRM5	DE000TR3HRN3	DE000TR3HRP8	DE000TR3HRQ6
DE000TR3HRR4	DE000TR3HRS2	DE000TR3HRT0	DE000TR3HRU8
DE000TR3HRV6	DE000TR3HRW4	DE000TR3HRX2	DE000TR3HRY0
DE000TR3HRZ7	DE000TR3HS07	DE000TR3HS15	DE000TR3HS23
DE000TR3HS31	DE000TR3HS49	DE000TR3HS56	DE000TR3HS64
DE000TR3HS72	DE000TR3HS80	DE000TR3HS98	DE000TR3HSA8
DE000TR3HSB6	DE000TR3HSC4	DE000TR3HSD2	DE000TR3HSE0
DE000TR3HSF7	DE000TR3HSG5	DE000TR3HSH3	DE000TR3HSJ9
DE000TR3HSK7	DE000TR3HSL5	DE000TR3HSM3	DE000TR3HSN1
DE000TR3HSP6	DE000TR3HSQ4	DE000TR3HSR2	DE000TR3HSS0
DE000TR3HST8	DE000TR3HSU6	DE000TR3HSV4	DE000TR3HSW2
DE000TR3HSX0	DE000TR3HSY8	DE000TR3HSZ5	DE000TR3HT06
DE000TR3HT14	DE000TR3HT22	DE000TR3HT30	DE000TR3HT48
DE000TR3HT55	DE000TR3HT63	DE000TR3J8S1	DE000TR3J8T9

DE000TR3JJX5	DE000TR3JJY3	DE000TR3JJZ0	DE000TR3JK03
DE000TR3JK11	DE000TR3JK29	DE000TR3JK37	DE000TR3JK45
DE000TR3JK52	DE000TR3JK60	DE000TR3JK78	DE000TR3JK86
DE000TR3JK94	DE000TR3JKA1	DE000TR3JKB9	DE000TR3JKC7
DE000TR3JKD5	DE000TR3JKE3	DE000TR3JKF0	DE000TR3JKG8
DE000TR3JKH6	DE000TR3JKJ2	DE000TR3JKK0	DE000TR3JKL8
DE000TR3JKM6	DE000TR3JKN4	DE000TR3JKP9	DE000TR3JKQ7
DE000TR3JKR5	DE000TR3JKS3	DE000TR3JKT1	DE000TR3JKU9
DE000TR3JKV7	DE000TR3JKW5	DE000TR3JKX3	DE000TR3JKY1
DE000TR3JKZ8	DE000TR3JL02	DE000TR3JL10	DE000TR3JL28
DE000TR3JL36	DE000TR3JL44	DE000TR3JL51	DE000TR3JL69
DE000TR3JL77	DE000TR3JL85	DE000TR3JL93	DE000TR3JLA9
DE000TR3JLB7	DE000TR3JLC5	DE000TR3JLD3	DE000TR3JLE1
DE000TR3JLF8	DE000TR3JLG6	DE000TR3JLH4	DE000TR3JLJ0
DE000TR3JLK8	DE000TR3JLL6	DE000TR3JLM4	DE000TR3JLN2
DE000TR3JLQ5	DE000TR3JLS1	DE000TR3JLX1	DE000TR3JM68
DE000TR3JM84	DE000TR3JMF6	DE000TR3JMG4	DE000TR3JMH2
DE000TR3JMJ8	DE000TR3JMK6	DE000TR3JML4	DE000TR3JMM2
DE000TR3JMN0	DE000TR3JMP5	DE000TR3JMQ3	DE000TR3JMR1
DE000TR3JMS9	DE000TR3JMT7	DE000TR3JMU5	DE000TR3JMV3
DE000TR3JMW1	DE000TR3JMX9	DE000TR3JMY7	DE000TR3JMZ4
DE000TR3JN00	DE000TR3JN18	DE000TR3JN26	DE000TR3JN34
DE000TR3JN42	DE000TR3JN59	DE000TR3JN67	DE000TR3JN75
DE000TR3JN83	DE000TR3JN91	DE000TR3JNA5	DE000TR3JNB3
DE000TR3JNC1	DE000TR3JND9	DE000TR3JNE7	DE000TR3JNF4
DE000TR3JNG2	DE000TR3JNH0	DE000TR3JNJ6	DE000TR3JNK4
DE000TR3JNL2	DE000TR3JNM0	DE000TR3JNN8	DE000TR3JNP3
DE000TR3JNQ1	DE000TR3JNR9	DE000TR3JNS7	DE000TR3JNT5
DE000TR3JNU3	DE000TR3JNV1	DE000TR3JNW9	DE000TR3JNX7
DE000TR3JNY5	DE000TR3JNZ2	DE000TR3JP08	DE000TR3JP16
DE000TR3JP24	DE000TR3JP32	DE000TR3JP40	DE000TR3JP57
DE000TR3JP65	DE000TR3JP73	DE000TR3JP81	DE000TR3JP99
DE000TR3JPA0	DE000TR3JPB8	DE000TR3JPC6	DE000TR3JPD4
DE000TR3JPE2	DE000TR3JPF9	DE000TR3JPG7	DE000TR3JPH5
DE000TR3JPJ1	DE000TR3JPK9	DE000TR3JPL7	DE000TR3JPM5
DE000TR3JPN3	DE000TR3JPP8	DE000TR3JPQ6	DE000TR3JPR4
DE000TR3JPS2	DE000TR3JPT0	DE000TR3JPU8	DE000TR3JPV6
DE000TR3JPW4	DE000TR3JPX2	DE000TR3JPY0	DE000TR3JPZ7
DE000TR3JQ07	DE000TR3JQ15	DE000TR3JQ23	DE000TR3JQ31
DE000TR3JQ49	DE000TR3JQ56	DE000TR3JQ64	DE000TR3JQ72
DE000TR3JQ80	DE000TR3JQ98	DE000TR3JQA8	DE000TR3JQB6
DE000TR3JQC4	DE000TR3JQD2	DE000TR3JQE0	DE000TR3JQF7
DE000TR3JQG5	DE000TR3JQH3	DE000TR3JQJ9	DE000TR3JQK7
DE000TR3JQL5	DE000TR3JQM3	DE000TR3JQN1	DE000TR3JQP6
DE000TR3JQQ4	DE000TR3JQR2	DE000TR3JQS0	DE000TR3JQT8
DE000TR3JQU6	DE000TR3JQV4	DE000TR3JQW2	DE000TR3JQX0
DE000TR3JQY8	DE000TR3JQZ5	DE000TR3JR06	DE000TR3JR14
DE000TR3JR22	DE000TR3JR30	DE000TR3JR48	DE000TR3JR55
DE000TR3JR63	DE000TR3JR71	DE000TR3JR89	DE000TR3JR97
DE000TR3JRA6	DE000TR3JRB4	DE000TR3JRC2	DE000TR3JRD0
DE000TR3JRE8	DE000TR3JRF5	DE000TR3JRG3	DE000TR3JRH1
DE000TR3JRJ7	DE000TR3JRK5	DE000TR3JRL3	DE000TR3JRM1
DE000TR3JRN9	DE000TR3JRP4	DE000TR3JRQ2	DE000TR3JRR0
DE000TR3JRS8	DE000TR3JRT6	DE000TR3JRU4	DE000TR3JRV2
DE000TR3JRW0	DE000TR3JRX8	DE000TR3JRY6	DE000TR3JRZ3
DE000TR3JS05	DE000TR3JS13	DE000TR3JS21	DE000TR3JS39
DE000TR3JS47	DE000TR3JS54	DE000TR3JS62	DE000TR3JS70
DE000TR3JS88	DE000TR3JS96	DE000TR3JSA4	DE000TR3JSB2
DE000TR3JSC0	DE000TR3JSD8	DE000TR3JSE6	DE000TR3JSF3
DE000TR3JSG1	DE000TR3JSH9	DE000TR3JSJ5	DE000TR3JSK3
DE000TR3JSL1	DE000TR3JSM9	DE000TR3JSN7	DE000TR3JSP2
DE000TR3JSQ0	DE000TR3JSR8	DE000TR3JSS6	DE000TR3JST4
DE000TR3JSU2	DE000TR3JSV0	DE000TR3JSW8	DE000TR3JSX6
DE000TR3JSY4	DE000TR3JSZ1	DE000TR3JT04	DE000TR3JT12
DE000TR3JT20	DE000TR3JT38	DE000TR3JT46	DE000TR3JT53
DE000TR3JT61	DE000TR3JT79	DE000TR3JT87	DE000TR3JT95
DE000TR3JTA2	DE000TR3JTB0	DE000TR3JTC8	DE000TR3JTD6

DE000TR3JTE4	DE000TR3JTF1	DE000TR3JTG9	DE000TR3JTH7
DE000TR3JTJ3	DE000TR3JTK1	DE000TR3JTL9	DE000TR3JTM7
DE000TR3JTN5	DE000TR3JTP0	DE000TR3JTQ8	DE000TR3JTR6
DE000TR3JTS4	DE000TR3JTT2	DE000TR3JTU0	DE000TR3JTV8
DE000TR3JTW6	DE000TR3JTX4	DE000TR3JTY2	DE000TR3JTZ9
DE000TR3JU01	DE000TR3JU19	DE000TR3JU27	DE000TR3JU35
DE000TR3JU43	DE000TR3JU50	DE000TR3JU68	DE000TR3JU76
DE000TR3JU84	DE000TR3JU92	DE000TR3JUA0	DE000TR3JUB8
DE000TR3JUC6	DE000TR3JUD4	DE000TR3JUF9	DE000TR3JUG7
DE000TR3JUH5	DE000TR3JUJ1	DE000TR3JUK9	DE000TR3JUL7
DE000TR3JUM5	DE000TR3JUN3	DE000TR3JUP8	DE000TR3JUQ6
DE000TR3JUR4	DE000TR3JUS2	DE000TR3JUT0	DE000TR3JUU8
DE000TR3JUV6	DE000TR3JUW4	DE000TR3JUX2	DE000TR3JUY0
DE000TR3JUZ7	DE000TR3JV00	DE000TR3JV18	DE000TR3JV26
DE000TR3JV34	DE000TR3JV42	DE000TR3JV59	DE000TR3JV67
DE000TR3JV75	DE000TR3JV83	DE000TR3JV91	DE000TR3JVA8
DE000TR3JVB6	DE000TR3JVC4	DE000TR3JVD2	DE000TR3JVE0
DE000TR3JVL5	DE000TR3JVQ4	DE000TR3JVR2	DE000TR3JVS0
DE000TR3JVT8	DE000TR3JVU6	DE000TR3JVV4	DE000TR3JVW2
DE000TR3JVX0	DE000TR3JVY8	DE000TR3JVZ5	DE000TR3JW09
DE000TR3JW17	DE000TR3JW25	DE000TR3JW33	DE000TR3JW41
DE000TR3JW58	DE000TR3JW66	DE000TR3JW74	DE000TR3JW90
DE000TR3JWB4	DE000TR3JWC2	DE000TR3JWD0	DE000TR3JWE8
DE000TR3JWF5	DE000TR3JWG3	DE000TR3JWH1	DE000TR3JWJ7
DE000TR3JWK5	DE000TR3JWL3	DE000TR3JWM1	DE000TR3JWN9
DE000TR3JWP4	DE000TR3JWR0	DE000TR3JWS8	DE000TR3JWT6
DE000TR3JWU4	DE000TR3JWV2	DE000TR3JWW0	DE000TR3JWX8
DE000TR3JWY6	DE000TR3JWZ3	DE000TR3JX08	DE000TR3JX16
DE000TR3JX24	DE000TR3JX32	DE000TR3JX40	DE000TR3JX57
DE000TR3JX65	DE000TR3JX73	DE000TR3JX81	DE000TR3JX99
DE000TR3JXA4	DE000TR3JXB2	DE000TR3JXC0	DE000TR3JXD8
DE000TR3JXE6	DE000TR3JXF3	DE000TR3JXG1	DE000TR3JXH9
DE000TR3JXJ5	DE000TR3JXK3	DE000TR3JXL1	DE000TR3JXM9
DE000TR3JXN7	DE000TR3JXP2	DE000TR3JXQ0	DE000TR3JXR8
DE000TR3JXS6	DE000TR3JXT4	DE000TR3JXU2	DE000TR3JXV0
DE000TR3JXW8	DE000TR3JXX6	DE000TR3JXY4	DE000TR3JXZ1
DE000TR3JY07	DE000TR3JY15	DE000TR3JY23	DE000TR3JY31
DE000TR3JY49	DE000TR3JY56	DE000TR3JY64	DE000TR3JY72
DE000TR3JY80	DE000TR3JY98	DE000TR3JYA2	DE000TR3JYB0
DE000TR3JYC8	DE000TR3JYD6	DE000TR3JYE4	DE000TR3JYF1
DE000TR3JYG9	DE000TR3JYH7	DE000TR3JYJ3	DE000TR3JYK1
DE000TR3JYL9	DE000TR3JYM7	DE000TR3JYN5	DE000TR3JYP0
DE000TR3JYQ8	DE000TR3JYR6	DE000TR3JYS4	DE000TR3JYT2
DE000TR3JYU0	DE000TR3JYV8	DE000TR3JYW6	DE000TR3JYX4
DE000TR3JYY2	DE000TR3JYZ9	DE000TR3JZ06	DE000TR3JZ14
DE000TR3JZ22	DE000TR3JZ30	DE000TR3JZ48	DE000TR3JZ55
DE000TR3JZ63	DE000TR3JZ71	DE000TR3JZ89	DE000TR3JZ97
DE000TR3JZA9	DE000TR3JZB7	DE000TR3JZC5	DE000TR3JZD3
DE000TR3JZE1	DE000TR3JZF8	DE000TR3JZG6	DE000TR3JZH4
DE000TR3JZJ0	DE000TR3JZK8	DE000TR3JZL6	DE000TR3JZM4
DE000TR3JZN2	DE000TR3JZP7	DE000TR3JZQ5	DE000TR3JZR3
DE000TR3JZS1	DE000TR3JZT9	DE000TR3JZU7	DE000TR3JZV5
DE000TR3JZW3	DE000TR3JZX1	DE000TR3JZY9	DE000TR3JZZ6
DE000TR3K002	DE000TR3K010	DE000TR3K028	DE000TR3K036
DE000TR3K044	DE000TR3K051	DE000TR3K069	DE000TR3K077
DE000TR3K085	DE000TR3K093	DE000TR3K0A3	DE000TR3K0B1
DE000TR3K0C9	DE000TR3K0D7	DE000TR3K0E5	DE000TR3K0F2
DE000TR3K0G0	DE000TR3K0H8	DE000TR3K0J4	DE000TR3K0K2
DE000TR3K0L0	DE000TR3K0M8	DE000TR3K0N6	DE000TR3K0P1
DE000TR3K0Q9	DE000TR3K0R7	DE000TR3K0S5	DE000TR3K0T3
DE000TR3K0U1	DE000TR3K0V9	DE000TR3K0W7	DE000TR3K0X5
DE000TR3K0Y3	DE000TR3K0Z0	DE000TR3K101	DE000TR3K119
DE000TR3K127	DE000TR3K135	DE000TR3K143	DE000TR3K150
DE000TR3K168	DE000TR3K176	DE000TR3K184	DE000TR3K192
DE000TR3K1A1	DE000TR3K1B9	DE000TR3K1C7	DE000TR3K1D5
DE000TR3K1E3	DE000TR3K1F0	DE000TR3K1G8	DE000TR3K1H6
DE000TR3K1J2	DE000TR3K1K0	DE000TR3K1L8	DE000TR3K1M6

DE000TR3K1N4	DE000TR3K1P9	DE000TR3K1Q7	DE000TR3K1R5
DE000TR3K1S3	DE000TR3K1T1	DE000TR3K1U9	DE000TR3K1V7
DE000TR3K1W5	DE000TR3K1X3	DE000TR3K1Y1	DE000TR3K1Z8
DE000TR3K200	DE000TR3K218	DE000TR3K226	DE000TR3K234
DE000TR3K242	DE000TR3K259	DE000TR3K267	DE000TR3K275
DE000TR3K283	DE000TR3K291	DE000TR3K2A9	DE000TR3K2B7
DE000TR3K2C5	DE000TR3K2D3	DE000TR3K2E1	DE000TR3K2F8
DE000TR3K2G6	DE000TR3K2H4	DE000TR3K2J0	DE000TR3K2K8
DE000TR3K2L6	DE000TR3K2M4	DE000TR3K2N2	DE000TR3K2P7
DE000TR3K2Q5	DE000TR3K2R3	DE000TR3K2S1	DE000TR3K2T9
DE000TR3K2U7	DE000TR3K2V5	DE000TR3K2W3	DE000TR3K2X1
DE000TR3K2Y9	DE000TR3K2Z6	DE000TR3K309	DE000TR3K317
DE000TR3K325	DE000TR3K333	DE000TR3K341	DE000TR3K358
DE000TR3K366	DE000TR3K374	DE000TR3K382	DE000TR3K390
DE000TR3K3A7	DE000TR3K3B5	DE000TR3K3C3	DE000TR3K3D1
DE000TR3K3E9	DE000TR3K3F6	DE000TR3K3G4	DE000TR3K3H2
DE000TR3K3J8	DE000TR3K3K6	DE000TR3K3L4	DE000TR3K3M2
DE000TR3K3N0	DE000TR3K3P5	DE000TR3K3Q3	DE000TR3K3R1
DE000TR3K3S9	DE000TR3K3T7	DE000TR3K3U5	DE000TR3K3V3
DE000TR3K3W1	DE000TR3K3X9	DE000TR3K3Y7	DE000TR3K3Z4
DE000TR3K408	DE000TR3K416	DE000TR3K424	DE000TR3K432
DE000TR3K440	DE000TR3K457	DE000TR3K473	DE000TR3K481
DE000TR3K499	DE000TR3K4A5	DE000TR3K4B3	DE000TR3K4C1
DE000TR3K4D9	DE000TR3K4E7	DE000TR3K4F4	DE000TR3K4G2
DE000TR3K4H0	DE000TR3K4J6	DE000TR3K4K4	DE000TR3K4L2
DE000TR3K4M0	DE000TR3K4N8	DE000TR3K4P3	DE000TR3K4Q1
DE000TR3K4R9	DE000TR3K4S7	DE000TR3K4T5	DE000TR3K4U3
DE000TR3K4V1	DE000TR3K4W9	DE000TR3K4X7	DE000TR3K4Y5
DE000TR3K4Z2	DE000TR3K507	DE000TR3K515	DE000TR3K523
DE000TR3K531	DE000TR3K549	DE000TR3K556	DE000TR3K564
DE000TR3K580	DE000TR3K598	DE000TR3K5A2	DE000TR3K5B0
DE000TR3K5C8	DE000TR3K5D6	DE000TR3K5E4	DE000TR3K5F1
DE000TR3K5G9	DE000TR3K5H7	DE000TR3K5J3	DE000TR3K5K1
DE000TR3K5L9	DE000TR3K5M7	DE000TR3K5N5	DE000TR3K5P0
DE000TR3K5Q8	DE000TR3K5R6	DE000TR3K5S4	DE000TR3K5T2
DE000TR3K5U0	DE000TR3K5V8	DE000TR3K5W6	DE000TR3K5X4
DE000TR3K5Y2	DE000TR3K5Z9	DE000TR3K606	DE000TR3K614
DE000TR3K622	DE000TR3K630	DE000TR3K648	DE000TR3K655
DE000TR3K663	DE000TR3K671	DE000TR3K689	DE000TR3K697
DE000TR3K6A0	DE000TR3K6B8	DE000TR3K6C6	DE000TR3K6D4
DE000TR3K6E2	DE000TR3K6F9	DE000TR3K6G7	DE000TR3K6H5
DE000TR3K6J1	DE000TR3K6K9	DE000TR3K6L7	DE000TR3K6M5
DE000TR3K6N3	DE000TR3K6P8	DE000TR3K6Q6	DE000TR3K6R4
DE000TR3K6S2	DE000TR3K6T0	DE000TR3K6U8	DE000TR3K6V6
DE000TR3K6W4	DE000TR3K6X2	DE000TR3K6Y0	DE000TR3K6Z7
DE000TR3K705	DE000TR3K713	DE000TR3K721	DE000TR3K739
DE000TR3K747	DE000TR3K754	DE000TR3K762	DE000TR3K770
DE000TR3K788	DE000TR3K796	DE000TR3K7A8	DE000TR3K7B6
DE000TR3K7C4	DE000TR3K7D2	DE000TR3K7E0	DE000TR3K7F7
DE000TR3K7G5	DE000TR3K7H3	DE000TR3K7J9	DE000TR3K7K7
DE000TR3K7L5	DE000TR3K7M3	DE000TR3K7N1	DE000TR3K7P6
DE000TR3K7Q4	DE000TR3K7R2	DE000TR3K7S0	DE000TR3K7T8
DE000TR3K7U6	DE000TR3K7V4	DE000TR3K7W2	DE000TR3K895
DE000TR3K8A6	DE000TR3K8V2	DE000TR3K8W0	DE000TR3K8X8
DE000TR3K8Y6	DE000TR3KAR4	DE000TR3LJ93	DE000TR3LJT9
DE000TR3MA91	DE000TR3MAT6	DE000TR3MAU4	DE000TR3MAV2
DE000TR3MAW0	DE000TR3MPJ5	DE000TR3MRN3	DE000TR3MRP8
DE000TR3NNG4	DE000TR3NQW4	DE000TR3NRE0	DE000TR3NRF7
DE000TR3PCH0	DE000TR3PEM6	DE000TR3PNV8	DE000TR3PNW6
DE000TR3PPD1	DE000TR3QLQ0	DE000TR3QM85	DE000TR3QMS4
DE000TR3QMT2	DE000TR3QMU0	DE000TR3QMV8	DE000TR3QMW6
DE000TR3QMX4	DE000TR3QMY2	DE000TR3QMZ9	DE000TR3QN01
DE000TR3QN19	DE000TR3QN27	DE000TR3QN35	DE000TR3QN43
DE000TR3QN50	DE000TR3QN68	DE000TR3QN76	DE000TR3QN84
DE000TR3QN92	DE000TR3QNA0	DE000TR3QNB8	DE000TR3QNC6
DE000TR3QND4	DE000TR3QNE2	DE000TR3QNJ1	DE000TR3QNQ6
DE000TR3QNR4	DE000TR3QNS2	DE000TR3QNT0	DE000TR3QNU8

DE000TR3QNV6	DE000TR3QNW4	DE000TR3QNX2	DE000TR3QNY0
DE000TR3QNZ7	DE000TR3QP09	DE000TR3QP17	DE000TR3QP25
DE000TR3QP33	DE000TR3QP41	DE000TR3QP58	DE000TR3QP66
DE000TR3QP74	DE000TR3QP82	DE000TR3QP90	DE000TR3QPA5
DE000TR3QPB3	DE000TR3QPC1	DE000TR3QPD9	DE000TR3QPE7
DE000TR3QPF4	DE000TR3QPG2	DE000TR3QPH0	DE000TR3QPJ6
DE000TR3QPK4	DE000TR3QPL2	DE000TR3QPM0	DE000TR3QPN8
DE000TR3QPP3	DE000TR3QPQ1	DE000TR3QPR9	DE000TR3QPS7
DE000TR3QPT5	DE000TR3QPU3	DE000TR3QPV1	DE000TR3QPW9
DE000TR3QPX7	DE000TR3QPY5	DE000TR3QPZ2	DE000TR3QQ08
DE000TR3QQ16	DE000TR3QQ24	DE000TR3QQ32	DE000TR3QQ40
DE000TR3QQ57	DE000TR3QQ65	DE000TR3QQ73	DE000TR3QQ81
DE000TR3QQ99	DE000TR3QQA3	DE000TR3QQB1	DE000TR3QQC9
DE000TR3QQD7	DE000TR3QQE5	DE000TR3QQF2	DE000TR3QQG0
DE000TR3QQH8	DE000TR3QQJ4	DE000TR3QQK2	DE000TR3QQL0
DE000TR3QQM8	DE000TR3QQN6	DE000TR3QQP1	DE000TR3QQQ9
DE000TR3QQR7	DE000TR3QQS5	DE000TR3QQT3	DE000TR3QQU1
DE000TR3QQV9	DE000TR3QQW7	DE000TR3QQX5	DE000TR3QQY3
DE000TR3QQZ0	DE000TR3QR07	DE000TR3QR15	DE000TR3QR23
DE000TR3QR31	DE000TR3QR49	DE000TR3QR56	DE000TR3QR64
DE000TR3QR72	DE000TR3QR80	DE000TR3QR98	DE000TR3QRA1
DE000TR3QRB9	DE000TR3QRC7	DE000TR3QRD5	DE000TR3QRE3
DE000TR3QRF0	DE000TR3QRG8	DE000TR3QRH6	DE000TR3QRJ2
DE000TR3QRK0	DE000TR3QRL8	DE000TR3QRM6	DE000TR3QRN4
DE000TR3QRP9	DE000TR3QRQ7	DE000TR3QRR5	DE000TR3QRS3
DE000TR3QRT1	DE000TR3QRU9	DE000TR3QRV7	DE000TR3QRW5
DE000TR3QRX3	DE000TR3QRY1	DE000TR3QRZ8	DE000TR3QS06
DE000TR3QS14	DE000TR3QS22	DE000TR3QS30	DE000TR3QS48
DE000TR3QS55	DE000TR3QS63	DE000TR3QS71	DE000TR3QS89
DE000TR3QS97	DE000TR3QSA9	DE000TR3QSB7	DE000TR3QSC5
DE000TR3QSD3	DE000TR3QSE1	DE000TR3QSF8	DE000TR3QSG6
DE000TR3QSH4	DE000TR3QSJ0	DE000TR3QSK8	DE000TR3QSL6
DE000TR3QSM4	DE000TR3QSN2	DE000TR3QSP7	DE000TR3QSQ5
DE000TR3QSR3	DE000TR3QSS1	DE000TR3QST9	DE000TR3QSU7
DE000TR3QSV5	DE000TR3QSW3	DE000TR3QSX1	DE000TR3QSY9
DE000TR3QSZ6	DE000TR3QT05	DE000TR3QT13	DE000TR3QT21
DE000TR3QT39	DE000TR3QT47	DE000TR3QT54	DE000TR3QT62
DE000TR3QT70	DE000TR3QT88	DE000TR3QT96	DE000TR3QTA7
DE000TR3QTB5	DE000TR3QTC3	DE000TR3QTD1	DE000TR3QTE9
DE000TR3QTF6	DE000TR3QTG4	DE000TR3QTH2	DE000TR3QTJ8
DE000TR3QTK6	DE000TR3QTL4	DE000TR3QTM2	DE000TR3QTN0
DE000TR3QTP5	DE000TR3QTQ3	DE000TR3QTR1	DE000TR3QTS9
DE000TR3QTT7	DE000TR3QTU5	DE000TR3QTV3	DE000TR3QTW1
DE000TR3QTX9	DE000TR3QTY7	DE000TR3QTZ4	DE000TR3QU02
DE000TR3QU10	DE000TR3QU28	DE000TR3QU36	DE000TR3QU44
DE000TR3QU51	DE000TR3QU69	DE000TR3QU77	DE000TR3QU85
DE000TR3QU93	DE000TR3QUA5	DE000TR3QUB3	DE000TR3QUC1
DE000TR3QUD9	DE000TR3QUE7	DE000TR3QUF4	DE000TR3QUG2
DE000TR3QUH0	DE000TR3QUJ6	DE000TR3QUK4	DE000TR3QUL2
DE000TR3QUM0	DE000TR3QUN8	DE000TR3QUP3	DE000TR3QUQ1
DE000TR3QUR9	DE000TR3QUS7	DE000TR3QUT5	DE000TR3QUU3
DE000TR3QUV1	DE000TR3QUW9	DE000TR3QUX7	DE000TR3QUY5
DE000TR3QUZ2	DE000TR3QV01	DE000TR3QV19	DE000TR3QV27
DE000TR3QV35	DE000TR3QV43	DE000TR3QV50	DE000TR3QV68
DE000TR3QV76	DE000TR3QV84	DE000TR3QV92	DE000TR3QVA3
DE000TR3QVB1	DE000TR3QVC9	DE000TR3QVD7	DE000TR3QVE5
DE000TR3QVF2	DE000TR3QVG0	DE000TR3QVH8	DE000TR3QVJ4
DE000TR3QVK2	DE000TR3QVL0	DE000TR3QVM8	DE000TR3QVN6
DE000TR3QVP1	DE000TR3QVQ9	DE000TR3QVR7	DE000TR3QVS5
DE000TR3QVT3	DE000TR3QVU1	DE000TR3QVV9	DE000TR3QVW7
DE000TR3QVX5	DE000TR3QVY3	DE000TR3QVZ0	DE000TR3QW00
DE000TR3QW18	DE000TR3QW26	DE000TR3QW34	DE000TR3QW42
DE000TR3QW59	DE000TR3QW67	DE000TR3QW75	DE000TR3QW83
DE000TR3QW91	DE000TR3QWA1	DE000TR3QWB9	DE000TR3QWC7
DE000TR3QWD5	DE000TR3QWE3	DE000TR3QWF0	DE000TR3QWG8
DE000TR3QWH6	DE000TR3QWJ2	DE000TR3QWK0	DE000TR3QWL8
DE000TR3QWM6	DE000TR3QWN4	DE000TR3QWP9	DE000TR3QWQ7

DE000TR3QWR5	DE000TR3QWS3	DE000TR3QWT1	DE000TR3QWU9
DE000TR3QWV7	DE000TR3QWW5	DE000TR3QWX3	DE000TR3QWY1
DE000TR3QWZ8	DE000TR3QX09	DE000TR3QX17	DE000TR3QX25
DE000TR3QX33	DE000TR3QX41	DE000TR3QX58	DE000TR3QX66
DE000TR3QX74	DE000TR3QX82	DE000TR3QX90	DE000TR3QXA9
DE000TR3QXB7	DE000TR3QXC5	DE000TR3QXD3	DE000TR3QXE1
DE000TR3QXF8	DE000TR3QXG6	DE000TR3QXH4	DE000TR3QXJ0
DE000TR3QXK8	DE000TR3QXL6	DE000TR3QXM4	DE000TR3QXN2
DE000TR3QXP7	DE000TR3QXQ5	DE000TR3QXR3	DE000TR3QXS1
DE000TR3QXT9	DE000TR3QXU7	DE000TR3QXV5	DE000TR3QXW3
DE000TR3QXX1	DE000TR3QXY9	DE000TR3QXZ6	DE000TR3QY08
DE000TR3QY16	DE000TR3QY24	DE000TR3QY32	DE000TR3QY40
DE000TR3QY57	DE000TR3QY65	DE000TR3QY73	DE000TR3QY81
DE000TR3QY99	DE000TR3QYA7	DE000TR3QYB5	DE000TR3QYC3
DE000TR3QYD1	DE000TR3QYE9	DE000TR3QYF6	DE000TR3QYG4
DE000TR3QYH2	DE000TR3QYJ8	DE000TR3QYK6	DE000TR3QYL4
DE000TR3QYM2	DE000TR3QYN0	DE000TR3QYP5	DE000TR3QYQ3
DE000TR3QYR1	DE000TR3QYS9	DE000TR3QYT7	DE000TR3QYU5
DE000TR3QYV3	DE000TR3QYW1	DE000TR3QYX9	DE000TR3QYY7
DE000TR3QYZ4	DE000TR3QZ07	DE000TR3QZ15	DE000TR3QZ23
DE000TR3QZ31	DE000TR3QZ49	DE000TR3QZ56	DE000TR3QZ64
DE000TR3QZ72	DE000TR3QZ80	DE000TR3QZ98	DE000TR3QZA4
DE000TR3QZB2	DE000TR3QZC0	DE000TR3QZD8	DE000TR3QZE6
DE000TR3QZF3	DE000TR3QZG1	DE000TR3QZH9	DE000TR3QZJ5
DE000TR3QZK3	DE000TR3QZL1	DE000TR3QZM9	DE000TR3QZN7
DE000TR3QZP2	DE000TR3QZQ0	DE000TR3QZR8	DE000TR3QZS6
DE000TR3QZT4	DE000TR3QZU2	DE000TR3QZV0	DE000TR3QZW8
DE000TR3QZX6	DE000TR3QZY4	DE000TR3QZZ1	DE000TR3R007
DE000TR3R015	DE000TR3R023	DE000TR3R031	DE000TR3R049
DE000TR3R056	DE000TR3R064	DE000TR3R072	DE000TR3R080
DE000TR3R098	DE000TR3R0A6	DE000TR3R0B4	DE000TR3R0C2
DE000TR3R0D0	DE000TR3R0E8	DE000TR3R0F5	DE000TR3R0G3
DE000TR3R0H1	DE000TR3R0J7	DE000TR3R0K5	DE000TR3R0L3
DE000TR3R0M1	DE000TR3R0N9	DE000TR3R0P4	DE000TR3R0Q2
DE000TR3R0R0	DE000TR3R0S8	DE000TR3R0T6	DE000TR3R0U4
DE000TR3R0V2	DE000TR3R0W0	DE000TR3R0X8	DE000TR3R0Y6
DE000TR3R0Z3	DE000TR3R106	DE000TR3R114	DE000TR3R122
DE000TR3R130	DE000TR3R148	DE000TR3R155	DE000TR3RAT5
DE000TR3RAU3	DE000TR3RCP9	DE000TR3RZX4	DE000TR3RZY2
DE000TR3RZZ9	DE000TR3S005	DE000TR3SXS7	DE000TR3SZ54
DE000TR3TCF6	DE000TR3TCG4	DE000TR3TQX9	DE000TR3TQY7
DE000TR3TQZ4	DE000TR3TRC1	DE000TR3UJ84	DE000TR3VGN7
DE000TR3VGP2	DE000TR3VGQ0	DE000TR3VGR8	DE000TR3VGS6
DE000TR3VGT4	DE000TR3VGU2	DE000TR3VGV0	DE000TR3VGW8
DE000TR3VGX6	DE000TR3VGY4	DE000TR3VGZ1	DE000TR3VH02
DE000TR3VH10	DE000TR3VH28	DE000TR3VH36	DE000TR3VH44
DE000TR3VH51	DE000TR3VH69	DE000TR3VH77	DE000TR3VH85
DE000TR3VH93	DE000TR3VHA2	DE000TR3VHB0	DE000TR3VHC8
DE000TR3VHD6	DE000TR3VHE4	DE000TR3VHF1	DE000TR3VHG9
DE000TR3VHH7	DE000TR3VHJ3	DE000TR3VHK1	DE000TR3VHL9
DE000TR3VHM7	DE000TR3VHN5	DE000TR3VHP0	DE000TR3VHQ8
DE000TR3VHR6	DE000TR3VHS4	DE000TR3VHT2	DE000TR3VHU0
DE000TR3VHV8	DE000TR3VHW6	DE000TR3VHX4	DE000TR3VHY2
DE000TR3VHZ9	DE000TR3VJ00	DE000TR3VJ18	DE000TR3VJ26
DE000TR3VJ34	DE000TR3VJ42	DE000TR3VJ59	DE000TR3VJ67
DE000TR3VJ75	DE000TR3VJ83	DE000TR3VJ91	DE000TR3VJA8
DE000TR3VJB6	DE000TR3VJC4	DE000TR3VJD2	DE000TR3VJE0
DE000TR3VJF7	DE000TR3VJG5	DE000TR3VJH3	DE000TR3VJJ9
DE000TR3VJK7	DE000TR3VJL5	DE000TR3VJM3	DE000TR3VJN1
DE000TR3VJP6	DE000TR3VJQ4	DE000TR3VJR2	DE000TR3VJS0
DE000TR3VJT8	DE000TR3VJU6	DE000TR3VJV4	DE000TR3VJW2
DE000TR3VJX0	DE000TR3VJY8	DE000TR3VJZ5	DE000TR3VK07
DE000TR3VK15	DE000TR3VK23	DE000TR3VK31	DE000TR3VK49
DE000TR3VK56	DE000TR3VK64	DE000TR3VK72	DE000TR3VK80
DE000TR3VK98	DE000TR3VKA6	DE000TR3VKB4	DE000TR3VKC2
DE000TR3VKD0	DE000TR3VKE8	DE000TR3VKF5	DE000TR3VKG3
DE000TR3VKH1	DE000TR3VKJ7	DE000TR3VKK5	DE000TR3VKL3

DE000TR3VKM1	DE000TR3VKN9	DE000TR3VKP4	DE000TR3VKQ2
DE000TR3VKR0	DE000TR3VKS8	DE000TR3VKT6	DE000TR3VKU4
DE000TR3VKV2	DE000TR3VKW0	DE000TR3VKX8	DE000TR3VKY6
DE000TR3VKZ3	DE000TR3VL06	DE000TR3VL14	DE000TR3VL22
DE000TR3VL30	DE000TR3VL48	DE000TR3VL55	DE000TR3VL63
DE000TR3VL71	DE000TR3VL89	DE000TR3VL97	DE000TR3VLA4
DE000TR3VLB2	DE000TR3VLC0	DE000TR3VLD8	DE000TR3VLE6
DE000TR3VLF3	DE000TR3VLG1	DE000TR3VLH9	DE000TR3VLJ5
DE000TR3VLK3	DE000TR3VLL1	DE000TR3VLM9	DE000TR3VLN7
DE000TR3VLP2	DE000TR3VLQ0	DE000TR3VLR8	DE000TR3VLS6
DE000TR3VLT4	DE000TR3VLU2	DE000TR3VLV0	DE000TR3VLW8
DE000TR3VLX6	DE000TR3VLY4	DE000TR3VLZ1	DE000TR3VM05
DE000TR3VM13	DE000TR3VM21	DE000TR3VM39	DE000TR3VM47
DE000TR3VM54	DE000TR3VM62	DE000TR3VM70	DE000TR3VM88
DE000TR3VM96	DE000TR3VMA2	DE000TR3VMB0	DE000TR3VMC8
DE000TR3VMD6	DE000TR3VME4	DE000TR3VMF1	DE000TR3VMG9
DE000TR3VMH7	DE000TR3VMJ3	DE000TR3VMK1	DE000TR3VML9
DE000TR3VMM7	DE000TR3VMN5	DE000TR3VMP0	DE000TR3VMQ8
DE000TR3VMR6	DE000TR3VMS4	DE000TR3VMT2	DE000TR3VMU0
DE000TR3VMV8	DE000TR3VMW6	DE000TR3VMX4	DE000TR3VMY2
DE000TR3VMZ9	DE000TR3VN04	DE000TR3VN12	DE000TR3VN20
DE000TR3VN38	DE000TR3VN46	DE000TR3VN53	DE000TR3VN61
DE000TR3VN79	DE000TR3VN87	DE000TR3VN95	DE000TR3VNA0
DE000TR3VNB8	DE000TR3VNC6	DE000TR3VND4	DE000TR3VNE2
DE000TR3VNF9	DE000TR3VNG7	DE000TR3VNH5	DE000TR3VNJ1
DE000TR3VNK9	DE000TR3VNL7	DE000TR3VNM5	DE000TR3VNN3
DE000TR3VNP8	DE000TR3VNQ6	DE000TR3VNR4	DE000TR3VNS2
DE000TR3VNT0	DE000TR3VNU8	DE000TR3VNV6	DE000TR3VNW4
DE000TR3VNX2	DE000TR3VNY0	DE000TR3VNZ7	DE000TR3VP02
DE000TR3VP10	DE000TR3VP28	DE000TR3VP36	DE000TR3VP44
DE000TR3VP51	DE000TR3VP69	DE000TR3VP77	DE000TR3VP85
DE000TR3VP93	DE000TR3VPA5	DE000TR3VPB3	DE000TR3VPC1
DE000TR3VPD9	DE000TR3VPE7	DE000TR3VPF4	DE000TR3VPG2
DE000TR3VPH0	DE000TR3VPJ6	DE000TR3VPK4	DE000TR3VPL2
DE000TR3VPM0	DE000TR3VPN8	DE000TR3VPP3	DE000TR3VPQ1
DE000TR3VPR9	DE000TR3VPS7	DE000TR3VPT5	DE000TR3VPU3
DE000TR3VPV1	DE000TR3VPW9	DE000TR3VPX7	DE000TR3VPY5
DE000TR3VPZ2	DE000TR3VQ01	DE000TR3VQ19	DE000TR3VQ27
DE000TR3VQ35	DE000TR3VQ43	DE000TR3VQ50	DE000TR3VQ68
DE000TR3VQ76	DE000TR3VQ84	DE000TR3VQ92	DE000TR3VQA3
DE000TR3VQB1	DE000TR3VQC9	DE000TR3VQD7	DE000TR3VQE5
DE000TR3VQF2	DE000TR3VQG0	DE000TR3VQH8	DE000TR3VQJ4
DE000TR3VQK2	DE000TR3VQL0	DE000TR3VQM8	DE000TR3VQN6
DE000TR3VQP1	DE000TR3VQQ9	DE000TR3VQR7	DE000TR3VQS5
DE000TR3VQT3	DE000TR3VQU1	DE000TR3VQV9	DE000TR3VQW7
DE000TR3VQX5	DE000TR3VQY3	DE000TR3VQZ0	DE000TR3VR00
DE000TR3VR18	DE000TR3VR26	DE000TR3VR34	DE000TR3VR42
DE000TR3VR59	DE000TR3VR67	DE000TR3VR75	DE000TR3VR83
DE000TR3VR91	DE000TR3VRA1	DE000TR3VRB9	DE000TR3VRC7
DE000TR3VRD5	DE000TR3VRE3	DE000TR3VRF0	DE000TR3VRG8
DE000TR3VRH6	DE000TR3VRJ2	DE000TR3VRK0	DE000TR3VRL8
DE000TR3VRM6	DE000TR3VRN4	DE000TR3VRP9	DE000TR3VRQ7
DE000TR3VRR5	DE000TR3VRS3	DE000TR3VRT1	DE000TR3VRU9
DE000TR3VRV7	DE000TR3VRW5	DE000TR3VRX3	DE000TR3VRY1
DE000TR3VRZ8	DE000TR3VS09	DE000TR3VS17	DE000TR3VS25
DE000TR3VS33	DE000TR3VS41	DE000TR3VS58	DE000TR3VS66
DE000TR3VS74	DE000TR3VS82	DE000TR3VS90	DE000TR3VSA9
DE000TR3VSB7	DE000TR3VSC5	DE000TR3VSD3	DE000TR3VSE1
DE000TR3VSF8	DE000TR3VSG6	DE000TR3VSH4	DE000TR3VSJ0
DE000TR3VSK8	DE000TR3VSL6	DE000TR3VSM4	DE000TR3VSN2
DE000TR3VSP7	DE000TR3VSQ5	DE000TR3VSR3	DE000TR3VSS1
DE000TR3VST9	DE000TR3VSU7	DE000TR3VSV5	DE000TR3VSW3
DE000TR3VSX1	DE000TR3VSY9	DE000TR3VSZ6	DE000TR3VT08
DE000TR3VT16	DE000TR3VT24	DE000TR3VT32	DE000TR3VT40
DE000TR3VT57	DE000TR3VT65	DE000TR3VT73	DE000TR3VT81
DE000TR3VT99	DE000TR3VTA7	DE000TR3VV79	DE000TR3VVR7
DE000TR3VVS5	DE000TR3VVT3	DE000TR3VVU1	DE000TR3VWK0

DE000TR3VYP5	DE000TR3VYQ3	DE000TR3VYR1	DE000TR3WMK9
DE000TR3YHA6	DE000TR3YHB4	DE000TR3YHC2	DE000TR3YHD0
DE000TR3YHE8	DE000TR3YHF5	DE000TR3YHG3	DE000TR3YHH1
DE000TR3YHJ7	DE000TR3ZNB9	DE000TR3ZNC7	DE000TR3ZSB8
DE000TR3ZWM7	DE000TR3ZWN5	DE000TR3ZZK4	DE000TR401W3
DE000TR402E9	DE000TR40FR8	DE000TR40UJ4	DE000TR40V21
DE000TR411H3	DE000TR413D8	DE000TR413E6	DE000TR413F3
DE000TR413X6	DE000TR413Y4	DE000TR413Z1	DE000TR41DQ3
DE000TR41DR1	DE000TR41DS9	DE000TR41DT7	DE000TR41DU5
DE000TR41DV3	DE000TR41DW1	DE000TR41DX9	DE000TR41DY7
DE000TR41DZ4	DE000TR41E05	DE000TR41E13	DE000TR41E21
DE000TR41E39	DE000TR41E47	DE000TR41E54	DE000TR41E62
DE000TR41E70	DE000TR41E88	DE000TR41E96	DE000TR41EA5
DE000TR41EB3	DE000TR41EC1	DE000TR41ED9	DE000TR41EE7
DE000TR41EF4	DE000TR41EG2	DE000TR41EH0	DE000TR41EJ6
DE000TR41EK4	DE000TR41EL2	DE000TR41EM0	DE000TR41EN8
DE000TR41EP3	DE000TR41EQ1	DE000TR41ER9	DE000TR41ES7
DE000TR41ET5	DE000TR41EU3	DE000TR41EV1	DE000TR41EW9
DE000TR41EX7	DE000TR41EY5	DE000TR41EZ2	DE000TR41F04
DE000TR41F12	DE000TR41F20	DE000TR41F38	DE000TR41F46
DE000TR41F53	DE000TR41F61	DE000TR41F79	DE000TR41F87
DE000TR41F95	DE000TR41FA2	DE000TR41FB0	DE000TR41FC8
DE000TR41FD6	DE000TR41FE4	DE000TR41FF1	DE000TR41FG9
DE000TR41FH7	DE000TR41FJ3	DE000TR41FK1	DE000TR41FL9
DE000TR41FM7	DE000TR41FN5	DE000TR41FP0	DE000TR41FQ8
DE000TR41FR6	DE000TR41FS4	DE000TR41FT2	DE000TR41FU0
DE000TR41FV8	DE000TR41FW6	DE000TR41FX4	DE000TR41FY2
DE000TR41FZ9	DE000TR41G03	DE000TR41G11	DE000TR41G29
DE000TR41G37	DE000TR41G45	DE000TR41G52	DE000TR41G60
DE000TR41G78	DE000TR41G86	DE000TR41G94	DE000TR41GA0
DE000TR41GB8	DE000TR41GC6	DE000TR41GD4	DE000TR41GE2
DE000TR41GF9	DE000TR41GG7	DE000TR41GH5	DE000TR41GJ1
DE000TR41GK9	DE000TR41GL7	DE000TR41GM5	DE000TR41GN3
DE000TR41GP8	DE000TR41TQ9	DE000TR41VF8	DE000TR42ZA8
DE000TR42ZB6	DE000TR42ZC4	DE000TR42ZD2	DE000TR439U7
DE000TR43S31	DE000TR43ZW0	DE000TR441G2	DE000TR441H0
DE000TR441J6	DE000TR441K4	DE000TR441L2	DE000TR44207
DE000TR44215	DE000TR44CM8	DE000TR44CN6	DE000TR44CP1
DE000TR44CQ9	DE000TR44D52	DE000TR44D60	DE000TR44D78
DE000TR44D86	DE000TR44D94	DE000TR45865	DE000TR45L77
DE000TR45L85	DE000TR45L93	DE000TR45LA1	DE000TR45LB9
DE000TR45LC7	DE000TR45LD5	DE000TR45LE3	DE000TR45LF0
DE000TR45LG8	DE000TR45LH6	DE000TR45LJ2	DE000TR45LK0
DE000TR45LL8	DE000TR45LM6	DE000TR45LN4	DE000TR45LP9
DE000TR45LQ7	DE000TR45LR5	DE000TR45LS3	DE000TR45LT1
DE000TR45LU9	DE000TR45LV7	DE000TR45LW5	DE000TR45LX3
DE000TR45LY1	DE000TR45LZ8	DE000TR45M01	DE000TR45M19
DE000TR45M27	DE000TR45MY9	DE000TR45MZ6	DE000TR45MZ6
DE000TR45N00	DE000TR45N00	DE000TR45N18	DE000TR45N18
DE000TR45N26	DE000TR45N26	DE000TR45N34	DE000TR45N34
DE000TR45N42	DE000TR45N42	DE000TR45N59	DE000TR45N59
DE000TR45N67	DE000TR45N67	DE000TR45N75	DE000TR45N75
DE000TR45N83	DE000TR45N83	DE000TR45N91	DE000TR45N91
DE000TR45NA7	DE000TR45NA7	DE000TR45NB5	DE000TR45NB5
DE000TR45NC3	DE000TR45NC3	DE000TR45ND1	DE000TR45NE9
DE000TR45NF6	DE000TR45NG4	DE000TR45NH2	DE000TR45NJ8
DE000TR45NK6	DE000TR45NL4	DE000TR45NM2	DE000TR45NN0
DE000TR45NP5	DE000TR45NQ3	DE000TR45NR1	DE000TR45NS9
DE000TR45NT7	DE000TR45NU5	DE000TR45NV3	DE000TR45NW1
DE000TR45NX9	DE000TR45NY7	DE000TR45NZ4	DE000TR45P08
DE000TR45P16	DE000TR45P24	DE000TR45P32	DE000TR45P40
DE000TR45Z89	DE000TR45Z97	DE000TR45ZA1	DE000TR45ZB9
DE000TR45ZC7	DE000TR45ZD5	DE000TR45ZE3	DE000TR45ZF0
DE000TR45ZG8	DE000TR45ZH6	DE000TR45ZJ2	DE000TR45ZK0
DE000TR45ZL8	DE000TR45ZM6	DE000TR45ZN4	DE000TR45ZP9
DE000TR45ZQ7	DE000TR45ZR5	DE000TR45ZS3	DE000TR45ZT1
DE000TR45ZU9	DE000TR45ZV7	DE000TR45ZW5	DE000TR45ZX3

DE000TR45ZY1	DE000TR45ZZ8	DE000TR46004	DE000TR46012
DE000TR46020	DE000TR46038	DE000TR46046	DE000TR46053
DE000TR46061	DE000TR46079	DE000TR46087	DE000TR46095
DE000TR460A5	DE000TR460B3	DE000TR460C1	DE000TR460D9
DE000TR460E7	DE000TR460F4	DE000TR460G2	DE000TR460H0
DE000TR460J6	DE000TR460K4	DE000TR460L2	DE000TR460M0
DE000TR460N8	DE000TR460P3	DE000TR460Q1	DE000TR460R9
DE000TR460S7	DE000TR460T5	DE000TR460U3	DE000TR460V1
DE000TR460W9	DE000TR460X7	DE000TR460Y5	DE000TR460Z2
DE000TR46103	DE000TR46111	DE000TR46129	DE000TR46137
DE000TR46145	DE000TR46152	DE000TR46160	DE000TR46178
DE000TR46186	DE000TR46194	DE000TR461A3	DE000TR461B1
DE000TR461C9	DE000TR461D7	DE000TR461E5	DE000TR461F2
DE000TR461G0	DE000TR461H8	DE000TR461J4	DE000TR461K2
DE000TR461L0	DE000TR461M8	DE000TR461N6	DE000TR461P1
DE000TR461Q9	DE000TR461R7	DE000TR461S5	DE000TR461T3
DE000TR461U1	DE000TR461V9	DE000TR461W7	DE000TR461X5
DE000TR461Y3	DE000TR461Z0	DE000TR46202	DE000TR46210
DE000TR46228	DE000TR46236	DE000TR46244	DE000TR46251
DE000TR46269	DE000TR46277	DE000TR46285	DE000TR46293
DE000TR462A1	DE000TR462B9	DE000TR462C7	DE000TR462D5
DE000TR462E3	DE000TR462F0	DE000TR462G8	DE000TR462H6
DE000TR462J2	DE000TR462K0	DE000TR462L8	DE000TR462M6
DE000TR462N4	DE000TR462P9	DE000TR462Q7	DE000TR462R5
DE000TR462S3	DE000TR462T1	DE000TR462U9	DE000TR462V7
DE000TR462W5	DE000TR462X3	DE000TR462Y1	DE000TR462Z8
DE000TR46301	DE000TR46319	DE000TR46327	DE000TR46335
DE000TR46343	DE000TR46350	DE000TR46368	DE000TR46376
DE000TR46384	DE000TR46392	DE000TR463A9	DE000TR463B7
DE000TR463C5	DE000TR463D3	DE000TR463E1	DE000TR463F8
DE000TR463G6	DE000TR463H4	DE000TR463J0	DE000TR463K8
DE000TR463L6	DE000TR463M4	DE000TR463N2	DE000TR463P7
DE000TR463Q5	DE000TR463R3	DE000TR463S1	DE000TR463T9
DE000TR463U7	DE000TR463V5	DE000TR463W3	DE000TR463X1
DE000TR463Y9	DE000TR463Z6	DE000TR46400	DE000TR46418
DE000TR46426	DE000TR46434	DE000TR46442	DE000TR46459
DE000TR46467	DE000TR46475	DE000TR46483	DE000TR46491
DE000TR464A7	DE000TR464B5	DE000TR464C3	DE000TR464D1
DE000TR464E9	DE000TR464F6	DE000TR464G4	DE000TR464H2
DE000TR464J8	DE000TR464K6	DE000TR464L4	DE000TR464M2
DE000TR464N0	DE000TR464P5	DE000TR464Q3	DE000TR464R1
DE000TR464S9	DE000TR464T7	DE000TR464U5	DE000TR464V3
DE000TR464W1	DE000TR464X9	DE000TR464Y7	DE000TR464Z4
DE000TR46509	DE000TR46517	DE000TR46525	DE000TR46533
DE000TR46541	DE000TR46558	DE000TR46566	DE000TR46574
DE000TR46582	DE000TR46590	DE000TR465A4	DE000TR465B2
DE000TR465C0	DE000TR465D8	DE000TR465E6	DE000TR465F3
DE000TR465G1	DE000TR465H9	DE000TR465J5	DE000TR465K3
DE000TR465L1	DE000TR465M9	DE000TR465N7	DE000TR465P2
DE000TR465Q0	DE000TR465R8	DE000TR465S6	DE000TR465T4
DE000TR465U2	DE000TR465V0	DE000TR465W8	DE000TR465X6
DE000TR465Y4	DE000TR465Z1	DE000TR46608	DE000TR46616
DE000TR46624	DE000TR46632	DE000TR46640	DE000TR46657
DE000TR46665	DE000TR46673	DE000TR46681	DE000TR46699
DE000TR466A2	DE000TR466B0	DE000TR466C8	DE000TR466D6
DE000TR466E4	DE000TR466F1	DE000TR466G9	DE000TR466H7
DE000TR466J3	DE000TR466K1	DE000TR466L9	DE000TR466M7
DE000TR466N5	DE000TR466P0	DE000TR466Q8	DE000TR466R6
DE000TR466S4	DE000TR466T2	DE000TR466U0	DE000TR466V8
DE000TR466W6	DE000TR466X4	DE000TR466Y2	DE000TR466Z9
DE000TR46707	DE000TR46715	DE000TR46723	DE000TR46731
DE000TR46749	DE000TR46756	DE000TR46764	DE000TR46772
DE000TR46780	DE000TR46798	DE000TR467A0	DE000TR467B8
DE000TR467C6	DE000TR467D4	DE000TR467E2	DE000TR467F9
DE000TR467G7	DE000TR467H5	DE000TR467J1	DE000TR467K9
DE000TR467L7	DE000TR467M5	DE000TR467N3	DE000TR467P8
DE000TR467Q6	DE000TR467R4	DE000TR467S2	DE000TR467T0

DE000TR467U8	DE000TR467V6	DE000TR467W4	DE000TR467X2
DE000TR467Y0	DE000TR467Z7	DE000TR46806	DE000TR46814
DE000TR46822	DE000TR46830	DE000TR46848	DE000TR46855
DE000TR46863	DE000TR46871	DE000TR46889	DE000TR46897
DE000TR468A8	DE000TR468B6	DE000TR468C4	DE000TR468D2
DE000TR468E0	DE000TR468F7	DE000TR468G5	DE000TR468H3
DE000TR468J9	DE000TR468K7	DE000TR468L5	DE000TR468M3
DE000TR468N1	DE000TR468P6	DE000TR468Q4	DE000TR468R2
DE000TR468S0	DE000TR468T8	DE000TR468U6	DE000TR468V4
DE000TR468W2	DE000TR468X0	DE000TR468Y8	DE000TR468Z5
DE000TR46905	DE000TR46913	DE000TR46921	DE000TR46939
DE000TR46947	DE000TR46954	DE000TR46962	DE000TR46970
DE000TR46988	DE000TR46996	DE000TR469A6	DE000TR469B4
DE000TR469C2	DE000TR469D0	DE000TR469E8	DE000TR469F5
DE000TR469G3	DE000TR469H1	DE000TR469J7	DE000TR469K5
DE000TR469L3	DE000TR469M1	DE000TR469N9	DE000TR469P4
DE000TR469Q2	DE000TR469R0	DE000TR46AM7	DE000TR46AN5
DE000TR46AP0	DE000TR46AQ8	DE000TR46AR6	DE000TR46AS4
DE000TR46AT2	DE000TR46AU0	DE000TR46AV8	DE000TR46AW6
DE000TR46AX4	DE000TR46AY2	DE000TR46AZ9	DE000TR46B03
DE000TR46B11	DE000TR46B29	DE000TR46B37	DE000TR46B45
DE000TR46B52	DE000TR46B60	DE000TR46B78	DE000TR46B86
DE000TR46B94	DE000TR46BA0	DE000TR46BB8	DE000TR46BC6
DE000TR46BD4	DE000TR46BE2	DE000TR46BF9	DE000TR46BG7
DE000TR46BH5	DE000TR46BJ1	DE000TR46BK9	DE000TR46BL7
DE000TR46BM5	DE000TR46BN3	DE000TR46BP8	DE000TR46BQ6
DE000TR46BR4	DE000TR46BS2	DE000TR46BT0	DE000TR4AS94
DE000TR4ASA1	DE000TR4ASB9	DE000TR4ASC7	DE000TR4ASD5
DE000TR4ASE3	DE000TR4ASF0	DE000TR4ASG8	DE000TR4ASH6
DE000TR4ASJ2	DE000TR4ASK0	DE000TR4ASL8	DE000TR4ASM6
DE000TR4ASN4	DE000TR4ASP9	DE000TR4ASQ7	DE000TR4ASR5
DE000TR4ASS3	DE000TR4AST1	DE000TR4ASU9	DE000TR4ASV7
DE000TR4ASW5	DE000TR4ASX3	DE000TR4ASY1	DE000TR4ASZ8
DE000TR4AT02	DE000TR4AT10	DE000TR4AT28	DE000TR4AT36
DE000TR4AT44	DE000TR4AT51	DE000TR4AT69	DE000TR4AT77
DE000TR4AT85	DE000TR4AT93	DE000TR4ATA9	DE000TR4ATB7
DE000TR4ATC5	DE000TR4ATD3	DE000TR4ATE1	DE000TR4ATF8
DE000TR4ATG6	DE000TR4ATH4	DE000TR4ATJ0	DE000TR4ATK8
DE000TR4ATL6	DE000TR4ATM4	DE000TR4ATN2	DE000TR4ATP7
DE000TR4ATQ5	DE000TR4ATR3	DE000TR4ATS1	DE000TR4ATT9
DE000TR4ATU7	DE000TR4ATV5	DE000TR4ATW3	DE000TR4ATX1
DE000TR4ATY9	DE000TR4ATZ6	DE000TR4AU09	DE000TR4AU17
DE000TR4AU25	DE000TR4AU33	DE000TR4AU41	DE000TR4AU58
DE000TR4AU66	DE000TR4AU74	DE000TR4AU82	DE000TR4AU90
DE000TR4AUA7	DE000TR4AUB5	DE000TR4AUC3	DE000TR4AUD1
DE000TR4AUE9	DE000TR4AUF6	DE000TR4AUG4	DE000TR4AUH2
DE000TR4AUJ8	DE000TR4AUK6	DE000TR4AUL4	DE000TR4AUM2
DE000TR4AUN0	DE000TR4AUP5	DE000TR4AUQ3	DE000TR4AUR1
DE000TR4AUS9	DE000TR4AUT7	DE000TR4AUU5	DE000TR4AUV3
DE000TR4AUW1	DE000TR4AUX9	DE000TR4AUY7	DE000TR4AUZ4
DE000TR4AV08	DE000TR4AV16	DE000TR4AV24	DE000TR4AV32
DE000TR4AV40	DE000TR4AV57	DE000TR4AV65	DE000TR4AV73
DE000TR4AV81	DE000TR4AV99	DE000TR4AVA5	DE000TR4AVB3
DE000TR4AVC1	DE000TR4AVD9	DE000TR4AVE7	DE000TR4AVF4
DE000TR4AVG2	DE000TR4AVH0	DE000TR4AVJ6	DE000TR4AVK4
DE000TR4AVL2	DE000TR4AVM0	DE000TR4AVN8	DE000TR4AVP3
DE000TR4AVQ1	DE000TR4AVR9	DE000TR4AVS7	DE000TR4AVT5
DE000TR4AVU3	DE000TR4AVV1	DE000TR4AVW9	DE000TR4AVX7
DE000TR4AVY5	DE000TR4AVZ2	DE000TR4AW07	DE000TR4AW15
DE000TR4AW23	DE000TR4AW31	DE000TR4AW49	DE000TR4AW56
DE000TR4AW64	DE000TR4AW72	DE000TR4AW80	DE000TR4AW98
DE000TR4AWA3	DE000TR4AWB1	DE000TR4AWC9	DE000TR4AWD7
DE000TR4AWE5	DE000TR4AWF2	DE000TR4AWG0	DE000TR4AWH8
DE000TR4AWJ4	DE000TR4AWK2	DE000TR4AWL0	DE000TR4AWM8
DE000TR4AWN6	DE000TR4AWP1	DE000TR4AWQ9	DE000TR4AWR7
DE000TR4AWS5	DE000TR4AWT3	DE000TR4AWU1	DE000TR4AWV9
DE000TR4AWW7	DE000TR4AWX5	DE000TR4AWY3	DE000TR4AWZ0

DE000TR4AX06	DE000TR4AX14	DE000TR4AX22	DE000TR4AX30
DE000TR4AX48	DE000TR4AX55	DE000TR4AX63	DE000TR4AX71
DE000TR4AX89	DE000TR4AX97	DE000TR4AXA1	DE000TR4AXB9
DE000TR4AXC7	DE000TR4AXD5	DE000TR4AXE3	DE000TR4AXF0
DE000TR4AXG8	DE000TR4AXH6	DE000TR4AXJ2	DE000TR4AXK0
DE000TR4AXL8	DE000TR4AXM6	DE000TR4AXN4	DE000TR4AXP9
DE000TR4AXQ7	DE000TR4AXR5	DE000TR4AXS3	DE000TR4AXT1
DE000TR4AXU9	DE000TR4AXV7	DE000TR4AXW5	DE000TR4AXX3
DE000TR4AXY1	DE000TR4AXZ8	DE000TR4AY05	DE000TR4AY13
DE000TR4AY21	DE000TR4AY39	DE000TR4AY47	DE000TR4AY54
DE000TR4AY62	DE000TR4AY70	DE000TR4AY88	DE000TR4AY96
DE000TR4AYA9	DE000TR4AYB7	DE000TR4AYC5	DE000TR4AYD3
DE000TR4AYE1	DE000TR4AYF8	DE000TR4AYG6	DE000TR4AYH4
DE000TR4AYJ0	DE000TR4AYK8	DE000TR4AYL6	DE000TR4AYM4
DE000TR4AYN2	DE000TR4AYP7	DE000TR4AYQ5	DE000TR4AYR3
DE000TR4AYS1	DE000TR4AYT9	DE000TR4AYU7	DE000TR4AYV5
DE000TR4AYW3	DE000TR4AYX1	DE000TR4AYY9	DE000TR4AYZ6
DE000TR4AZ04	DE000TR4AZ12	DE000TR4AZ20	DE000TR4AZ38
DE000TR4AZ46	DE000TR4AZ53	DE000TR4AZ61	DE000TR4AZ79
DE000TR4AZ87	DE000TR4AZ95	DE000TR4AZA6	DE000TR4AZB4
DE000TR4AZC2	DE000TR4AZD0	DE000TR4AZE8	DE000TR4AZF5
DE000TR4AZG3	DE000TR4AZH1	DE000TR4AZJ7	DE000TR4AZK5
DE000TR4AZL3	DE000TR4AZM1	DE000TR4AZN9	DE000TR4AZP4
DE000TR4AZQ2	DE000TR4AZR0	DE000TR4AZS8	DE000TR4AZT6
DE000TR4AZU4	DE000TR4AZV2	DE000TR4AZW0	DE000TR4AZX8
DE000TR4AZY6	DE000TR4AZZ3	DE000TR4B009	DE000TR4B017
DE000TR4B025	DE000TR4B033	DE000TR4B041	DE000TR4B058
DE000TR4B066	DE000TR4B074	DE000TR4B082	DE000TR4B090
DE000TR4B0A3	DE000TR4B0B1	DE000TR4B0C9	DE000TR4B0D7
DE000TR4B0E5	DE000TR4B0F2	DE000TR4B0G0	DE000TR4B0H8
DE000TR4B0J4	DE000TR4B0K2	DE000TR4B0L0	DE000TR4B0M8
DE000TR4B0N6	DE000TR4B0P1	DE000TR4B0Q9	DE000TR4B0R7
DE000TR4B0S5	DE000TR4B0T3	DE000TR4B0U1	DE000TR4B0V9
DE000TR4B0W7	DE000TR4B0X5	DE000TR4B0Y3	DE000TR4B0Z0
DE000TR4B108	DE000TR4B116	DE000TR4B124	DE000TR4B132
DE000TR4B140	DE000TR4B157	DE000TR4B165	DE000TR4B173
DE000TR4B181	DE000TR4B199	DE000TR4B1A1	DE000TR4B1B9
DE000TR4B1C7	DE000TR4B1D5	DE000TR4B1E3	DE000TR4B1F0
DE000TR4B1G8	DE000TR4B1H6	DE000TR4B1J2	DE000TR4B1K0
DE000TR4B1L8	DE000TR4B1M6	DE000TR4B1N4	DE000TR4B1P9
DE000TR4B1Q7	DE000TR4B1R5	DE000TR4B1S3	DE000TR4B1T1
DE000TR4B1U9	DE000TR4B1V7	DE000TR4B1W5	DE000TR4B1X3
DE000TR4B1Y1	DE000TR4B1Z8	DE000TR4B207	DE000TR4B215
DE000TR4B223	DE000TR4B231	DE000TR4B249	DE000TR4B256
DE000TR4B264	DE000TR4B272	DE000TR4B280	DE000TR4B298
DE000TR4B2A9	DE000TR4B2B7	DE000TR4B2C5	DE000TR4B2D3
DE000TR4B2E1	DE000TR4B2F8	DE000TR4B2G6	DE000TR4B2H4
DE000TR4B2J0	DE000TR4B2K8	DE000TR4B2L6	DE000TR4B2M4
DE000TR4B2N2	DE000TR4B2P7	DE000TR4B2Q5	DE000TR4B2R3
DE000TR4B2S1	DE000TR4B2T9	DE000TR4B2U7	DE000TR4B2V5
DE000TR4B2W3	DE000TR4B2X1	DE000TR4B2Y9	DE000TR4C3Q2
DE000TR4C3R0	DE000TR4C3S8	DE000TR4C3T6	DE000TR4C3U4
DE000TR4C3V2	DE000TR4C3W0	DE000TR4C3X8	DE000TR4C3Y6
DE000TR4C3Z3	DE000TR4C403	DE000TR4C411	DE000TR4C429
DE000TR4C437	DE000TR4C445	DE000TR4C452	DE000TR4C460
DE000TR4C478	DE000TR4C486	DE000TR4C494	DE000TR4C4A4
DE000TR4C4B2	DE000TR4C4C0	DE000TR4C4D8	DE000TR4C4E6
DE000TR4C4F3	DE000TR4C4G1	DE000TR4C4H9	DE000TR4C4J5
DE000TR4C4K3	DE000TR4C4L1	DE000TR4C4M9	DE000TR4C4N7
DE000TR4C4P2	DE000TR4C4Q0	DE000TR4C4R8	DE000TR4C4S6
DE000TR4C4T4	DE000TR4C4U2	DE000TR4C4V0	DE000TR4C4W8
DE000TR4C4X6	DE000TR4C4Y4	DE000TR4C4Z1	DE000TR4C502
DE000TR4C510	DE000TR4C528	DE000TR4C536	DE000TR4C544
DE000TR4C551	DE000TR4C569	DE000TR4C577	DE000TR4C585
DE000TR4C593	DE000TR4C5A1	DE000TR4C5B9	DE000TR4C5C7
DE000TR4C5D5	DE000TR4C5E3	DE000TR4C5F0	DE000TR4C5G8
DE000TR4C5H6	DE000TR4C5J2	DE000TR4C5K0	DE000TR4C5L8

DE000TR4C5M6	DE000TR4C5N4	DE000TR4C5P9	DE000TR4C5Q7
DE000TR4C5R5	DE000TR4C5S3	DE000TR4C5T1	DE000TR4C5U9
DE000TR4C5V7	DE000TR4C5W5	DE000TR4C5X3	DE000TR4C5Y1
DE000TR4C5Z8	DE000TR4C601	DE000TR4C619	DE000TR4C627
DE000TR4C635	DE000TR4C643	DE000TR4C650	DE000TR4C668
DE000TR4C676	DE000TR4C684	DE000TR4C692	DE000TR4C6A9
DE000TR4C6B7	DE000TR4C6C5	DE000TR4C6D3	DE000TR4C6E1
DE000TR4C6F8	DE000TR4C6G6	DE000TR4C6H4	DE000TR4C6J0
DE000TR4C6K8	DE000TR4C6L6	DE000TR4C6M4	DE000TR4C6N2
DE000TR4C6P7	DE000TR4C6Q5	DE000TR4C6R3	DE000TR4C6S1
DE000TR4C6T9	DE000TR4C6U7	DE000TR4C6V5	DE000TR4C6W3
DE000TR4C6X1	DE000TR4C6Y9	DE000TR4C6Z6	DE000TR4C700
DE000TR4C718	DE000TR4C726	DE000TR4C734	DE000TR4C742
DE000TR4C759	DE000TR4C767	DE000TR4C775	DE000TR4C783
DE000TR4C791	DE000TR4C7A7	DE000TR4C7B5	DE000TR4C7C3
DE000TR4C7D1	DE000TR4C7E9	DE000TR4C7F6	DE000TR4C7G4
DE000TR4C7H2	DE000TR4C7J8	DE000TR4C7K6	DE000TR4C7L4
DE000TR4C7M2	DE000TR4C7N0	DE000TR4C7P5	DE000TR4C7Q3
DE000TR4C7R1	DE000TR4C7S9	DE000TR4C7T7	DE000TR4C7U5
DE000TR4C7V3	DE000TR4C7W1	DE000TR4C7X9	DE000TR4C7Y7
DE000TR4C7Z4	DE000TR4C809	DE000TR4C817	DE000TR4C825
DE000TR4C833	DE000TR4C841	DE000TR4C858	DE000TR4C866
DE000TR4C874	DE000TR4C882	DE000TR4C890	DE000TR4C8A5
DE000TR4C8B3	DE000TR4C8C1	DE000TR4C8D9	DE000TR4C8E7
DE000TR4C8F4	DE000TR4C8G2	DE000TR4C8H0	DE000TR4C8J6
DE000TR4C8K4	DE000TR4C8L2	DE000TR4C8M0	DE000TR4C8N8
DE000TR4C8P3	DE000TR4C8Q1	DE000TR4C8R9	DE000TR4C8S7
DE000TR4C8T5	DE000TR4C8U3	DE000TR4C8V1	DE000TR4C8W9
DE000TR4C8X7	DE000TR4C8Y5	DE000TR4C8Z2	DE000TR4C908
DE000TR4C916	DE000TR4C924	DE000TR4C932	DE000TR4C940
DE000TR4C957	DE000TR4C965	DE000TR4C973	DE000TR4C981
DE000TR4C999	DE000TR4C9A3	DE000TR4C9B1	DE000TR4C9C9
DE000TR4C9D7	DE000TR4C9E5	DE000TR4C9F2	DE000TR4C9G0
DE000TR4C9H8	DE000TR4C9J4	DE000TR4C9K2	DE000TR4C9L0
DE000TR4C9M8	DE000TR4C9N6	DE000TR4C9P1	DE000TR4C9Q9
DE000TR4C9R7	DE000TR4C9S5	DE000TR4C9T3	DE000TR4C9U1
DE000TR4C9V9	DE000TR4C9W7	DE000TR4C9X5	DE000TR4C9Y3
DE000TR4C9Z0	DE000TR4CA01	DE000TR4CA19	DE000TR4CA27
DE000TR4CA35	DE000TR4CA43	DE000TR4CA50	DE000TR4CA68
DE000TR4CA76	DE000TR4CA84	DE000TR4CA92	DE000TR4CAA5
DE000TR4CAB3	DE000TR4CAC1	DE000TR4CAD9	DE000TR4CAE7
DE000TR4CAF4	DE000TR4CAG2	DE000TR4CAH0	DE000TR4CAJ6
DE000TR4CAK4	DE000TR4CAL2	DE000TR4CAM0	DE000TR4CAN8
DE000TR4CAP3	DE000TR4CAQ1	DE000TR4CAR9	DE000TR4CAS7
DE000TR4CAT5	DE000TR4CAU3	DE000TR4CAV1	DE000TR4CAW9
DE000TR4CAX7	DE000TR4CAY5	DE000TR4CAZ2	DE000TR4CB00
DE000TR4CB18	DE000TR4CB26	DE000TR4CB34	DE000TR4CB42
DE000TR4CB59	DE000TR4CB67	DE000TR4CB75	DE000TR4CB83
DE000TR4CB91	DE000TR4CBA3	DE000TR4CBB1	DE000TR4CBC9
DE000TR4CBD7	DE000TR4CBE5	DE000TR4CBF2	DE000TR4CBG0
DE000TR4CBH8	DE000TR4CBJ4	DE000TR4CBK2	DE000TR4CBL0
DE000TR4CBM8	DE000TR4CBN6	DE000TR4CBP1	DE000TR4CBQ9
DE000TR4CBR7	DE000TR4CBS5	DE000TR4CBT3	DE000TR4CBU1
DE000TR4CBV9	DE000TR4CBW7	DE000TR4CBX5	DE000TR4CBY3
DE000TR4CBZ0	DE000TR4CC09	DE000TR4CC17	DE000TR4CC25
DE000TR4CC33	DE000TR4CC41	DE000TR4CC58	DE000TR4CC66
DE000TR4CC74	DE000TR4CC82	DE000TR4CC90	DE000TR4CCA1
DE000TR4CCB9	DE000TR4CCC7	DE000TR4CCD5	DE000TR4CCE3
DE000TR4CCF0	DE000TR4CCG8	DE000TR4CCH6	DE000TR4CCJ2
DE000TR4CCK0	DE000TR4CCL8	DE000TR4CCM6	DE000TR4CCN4
DE000TR4CCP9	DE000TR4CCQ7	DE000TR4CCR5	DE000TR4CCS3
DE000TR4CCT1	DE000TR4CCU9	DE000TR4CCV7	DE000TR4CCW5
DE000TR4CCX3	DE000TR4CCY1	DE000TR4CCZ8	DE000TR4CD08
DE000TR4CD16	DE000TR4CD24	DE000TR4CD32	DE000TR4CD40
DE000TR4CD57	DE000TR4CD65	DE000TR4CD73	DE000TR4CD81
DE000TR4CD99	DE000TR4CDA9	DE000TR4CDB7	DE000TR4CDC5
DE000TR4CDD3	DE000TR4CDE1	DE000TR4CDF8	DE000TR4CDG6

DE000TR4CDH4	DE000TR4CDJ0	DE000TR4CDK8	DE000TR4CDL6
DE000TR4CDM4	DE000TR4CDN2	DE000TR4CDP7	DE000TR4CDQ5
DE000TR4CDR3	DE000TR4CDS1	DE000TR4CDT9	DE000TR4CDU7
DE000TR4CDV5	DE000TR4CDW3	DE000TR4CDX1	DE000TR4CDY9
DE000TR4CDZ6	DE000TR4CE07	DE000TR4CE15	DE000TR4CE23
DE000TR4CE31	DE000TR4CE49	DE000TR4CE56	DE000TR4CE64
DE000TR4CE72	DE000TR4CE80	DE000TR4CE98	DE000TR4CEA7
DE000TR4CEB5	DE000TR4CEC3	DE000TR4CED1	DE000TR4CEE9
DE000TR4CEF6	DE000TR4CEG4	DE000TR4CEH2	DE000TR4CEJ8
DE000TR4CEK6	DE000TR4CEL4	DE000TR4CEM2	DE000TR4CEN0
DE000TR4CEP5	DE000TR4CEQ3	DE000TR4CER1	DE000TR4CES9
DE000TR4CET7	DE000TR4CEU5	DE000TR4CEV3	DE000TR4CEW1
DE000TR4CEX9	DE000TR4CEY7	DE000TR4CEZ4	DE000TR4CF06
DE000TR4CF14	DE000TR4CF22	DE000TR4CF30	DE000TR4CF48
DE000TR4CF55	DE000TR4CF63	DE000TR4CF71	DE000TR4CF89
DE000TR4CF97	DE000TR4CFA4	DE000TR4CFB2	DE000TR4CFC0
DE000TR4CFD8	DE000TR4CFE6	DE000TR4CFF3	DE000TR4CFG1
DE000TR4CFH9	DE000TR4CFJ5	DE000TR4CFK3	DE000TR4CFL1
DE000TR4CFM9	DE000TR4CFN7	DE000TR4CFP2	DE000TR4CFQ0
DE000TR4CFR8	DE000TR4CFS6	DE000TR4CFT4	DE000TR4CFU2
DE000TR4CFV0	DE000TR4CFW8	DE000TR4CFX6	DE000TR4CFY4
DE000TR4CFZ1	DE000TR4CG05	DE000TR4CG13	DE000TR4CG21
DE000TR4CG39	DE000TR4CG47	DE000TR4CG54	DE000TR4CG62
DE000TR4CG70	DE000TR4CG88	DE000TR4CG96	DE000TR4CGA2
DE000TR4CGB0	DE000TR4CGC8	DE000TR4CGD6	DE000TR4CGE4
DE000TR4CGF1	DE000TR4CGG9	DE000TR4CGH7	DE000TR4CGJ3
DE000TR4CGK1	DE000TR4CGL9	DE000TR4CGM7	DE000TR4CGN5
DE000TR4CGP0	DE000TR4CGQ8	DE000TR4CGR6	DE000TR4CGS4
DE000TR4CGT2	DE000TR4CGU0	DE000TR4CGV8	DE000TR4CGW6
DE000TR4CGX4	DE000TR4CGY2	DE000TR4CGZ9	DE000TR4CH04
DE000TR4CH12	DE000TR4CH20	DE000TR4CH38	DE000TR4CH46
DE000TR4CH53	DE000TR4CH61	DE000TR4CH79	DE000TR4CH87
DE000TR4CH95	DE000TR4CHA0	DE000TR4CHB8	DE000TR4CHC6
DE000TR4CHD4	DE000TR4CHE2	DE000TR4CHF9	DE000TR4CHG7
DE000TR4CHH5	DE000TR4CHJ1	DE000TR4CHK9	DE000TR4CHL7
DE000TR4CHM5	DE000TR4CHN3	DE000TR4CHP8	DE000TR4CHQ6
DE000TR4CHR4	DE000TR4CHS2	DE000TR4CHT0	DE000TR4CHU8
DE000TR4CHV6	DE000TR4CHW4	DE000TR4CHX2	DE000TR4CHY0
DE000TR4CHZ7	DE000TR4CJ02	DE000TR4CJ10	DE000TR4CJ28
DE000TR4CJ36	DE000TR4CJ44	DE000TR4CJ51	DE000TR4CJ69
DE000TR4CJ77	DE000TR4CJ85	DE000TR4CJ93	DE000TR4CJA6
DE000TR4CJB4	DE000TR4CJC2	DE000TR4CJD0	DE000TR4CJE8
DE000TR4CJF5	DE000TR4CJG3	DE000TR4CJH1	DE000TR4CJJ7
DE000TR4CJK5	DE000TR4CJL3	DE000TR4CJM1	DE000TR4CJN9
DE000TR4CJP4	DE000TR4CJQ2	DE000TR4CJR0	DE000TR4CJS8
DE000TR4CJT6	DE000TR4CJU4	DE000TR4CJV2	DE000TR4CJW0
DE000TR4CJX8	DE000TR4CJY6	DE000TR4CJZ3	DE000TR4CK09
DE000TR4CK17	DE000TR4CK25	DE000TR4CK33	DE000TR4CK41
DE000TR4CK58	DE000TR4CK66	DE000TR4CK74	DE000TR4CK82
DE000TR4CK90	DE000TR4CKA4	DE000TR4CKB2	DE000TR4CKC0
DE000TR4CKD8	DE000TR4CKE6	DE000TR4CKF3	DE000TR4CKG1
DE000TR4CKH9	DE000TR4CKJ5	DE000TR4CKK3	DE000TR4CKL1
DE000TR4CKM9	DE000TR4CKN7	DE000TR4CKP2	DE000TR4CKQ0
DE000TR4CKR8	DE000TR4CKS6	DE000TR4CKT4	DE000TR4CKU2
DE000TR4CKV0	DE000TR4CKW8	DE000TR4CKX6	DE000TR4CKY4
DE000TR4CKZ1	DE000TR4CL08	DE000TR4CL16	DE000TR4CL24
DE000TR4CL32	DE000TR4CL40	DE000TR4CL57	DE000TR4CL65
DE000TR4CL73	DE000TR4CL81	DE000TR4CL99	DE000TR4CLA2
DE000TR4CLB0	DE000TR4CLC8	DE000TR4CLD6	DE000TR4CLE4
DE000TR4CLF1	DE000TR4CLG9	DE000TR4CLH7	DE000TR4CLJ3
DE000TR4CLK1	DE000TR4CLL9	DE000TR4CLM7	DE000TR4CLN5
DE000TR4CLP0	DE000TR4CLQ8	DE000TR4CLR6	DE000TR4CLS4
DE000TR4CLT2	DE000TR4CLU0	DE000TR4CLV8	DE000TR4CLW6
DE000TR4CLX4	DE000TR4CLY2	DE000TR4CLZ9	DE000TR4CM07
DE000TR4CM15	DE000TR4CM23	DE000TR4CM31	DE000TR4CM49
DE000TR4CM56	DE000TR4CM64	DE000TR4CM72	DE000TR4CM80
DE000TR4CM98	DE000TR4CMA0	DE000TR4CMB8	DE000TR4CMC6

DE000TR4CMD4	DE000TR4CME2	DE000TR4CMF9	DE000TR4CMG7
DE000TR4CMH5	DE000TR4CMJ1	DE000TR4CMK9	DE000TR4CML7
DE000TR4CMM5	DE000TR4CMN3	DE000TR4CMP8	DE000TR4CMQ6
DE000TR4CMR4	DE000TR4CMS2	DE000TR4CMT0	DE000TR4CMU8
DE000TR4CMV6	DE000TR4CMW4	DE000TR4CMX2	DE000TR4CMY0
DE000TR4CMZ7	DE000TR4CN06	DE000TR4CN14	DE000TR4CN22
DE000TR4CN30	DE000TR4CN48	DE000TR4CN55	DE000TR4CN63
DE000TR4CN71	DE000TR4CN89	DE000TR4CN97	DE000TR4CNA8
DE000TR4CNB6	DE000TR4CNC4	DE000TR4CND2	DE000TR4CNE0
DE000TR4CNF7	DE000TR4CNG5	DE000TR4CNH3	DE000TR4CNJ9
DE000TR4CNK7	DE000TR4CNL5	DE000TR4CNM3	DE000TR4CNN1
DE000TR4CNP6	DE000TR4CNQ4	DE000TR4CNR2	DE000TR4CNS0
DE000TR4CNT8	DE000TR4CNU6	DE000TR4CNV4	DE000TR4CNW2
DE000TR4CNX0	DE000TR4CNY8	DE000TR4CNZ5	DE000TR4CP04
DE000TR4CP12	DE000TR4CP20	DE000TR4CP38	DE000TR4CP46
DE000TR4CP53	DE000TR4CP61	DE000TR4CP79	DE000TR4CP87
DE000TR4CP95	DE000TR4CPA3	DE000TR4CPB1	DE000TR4CPC9
DE000TR4CPD7	DE000TR4CPE5	DE000TR4CPF2	DE000TR4CPG0
DE000TR4CPH8	DE000TR4CPJ4	DE000TR4CPK2	DE000TR4CPL0
DE000TR4CPM8	DE000TR4CPN6	DE000TR4CPP1	DE000TR4CPQ9
DE000TR4CPR7	DE000TR4CPS5	DE000TR4CPT3	DE000TR4CPU1
DE000TR4CPV9	DE000TR4CPW7	DE000TR4CPX5	DE000TR4CPY3
DE000TR4CPZ0	DE000TR4CQ03	DE000TR4CQ11	DE000TR4CQ29
DE000TR4CQ37	DE000TR4CQ45	DE000TR4CQ52	DE000TR4CQ60
DE000TR4CQ78	DE000TR4CQ86	DE000TR4CQ94	DE000TR4CQA1
DE000TR4CQB9	DE000TR4CQC7	DE000TR4CQD5	DE000TR4CQE3
DE000TR4CQF0	DE000TR4CQG8	DE000TR4CQH6	DE000TR4CQJ2
DE000TR4CQK0	DE000TR4CQL8	DE000TR4CQM6	DE000TR4CQN4
DE000TR4CQP9	DE000TR4CQQ7	DE000TR4CQR5	DE000TR4CQS3
DE000TR4CQT1	DE000TR4CQU9	DE000TR4CQV7	DE000TR4CQW5
DE000TR4CQX3	DE000TR4CQY1	DE000TR4CQZ8	DE000TR4CR02
DE000TR4CR10	DE000TR4CR28	DE000TR4CR36	DE000TR4CR44
DE000TR4CR51	DE000TR4CR69	DE000TR4CR77	DE000TR4CR85
DE000TR4CR93	DE000TR4CRA9	DE000TR4CRB7	DE000TR4CRC5
DE000TR4CRD3	DE000TR4CRE1	DE000TR4CRF8	DE000TR4CRG6
DE000TR4CRH4	DE000TR4CRJ0	DE000TR4CRK8	DE000TR4CRL6
DE000TR4CRM4	DE000TR4CRN2	DE000TR4CRP7	DE000TR4CRQ5
DE000TR4CRR3	DE000TR4CRS1	DE000TR4CRT9	DE000TR4CRU7
DE000TR4CRV5	DE000TR4CRW3	DE000TR4CRX1	DE000TR4CRY9
DE000TR4CRZ6	DE000TR4CS01	DE000TR4CS19	DE000TR4CS27
DE000TR4CS35	DE000TR4CS43	DE000TR4CS50	DE000TR4CS68
DE000TR4CS76	DE000TR4CS84	DE000TR4CS92	DE000TR4CSA7
DE000TR4CSB5	DE000TR4D5M5	DE000TR4D658	DE000TR4D666
DE000TR4D674	DE000TR4E3P2	DE000TR4E3Q0	DE000TR4EFH5
DE000TR4F570	DE000TR4FCJ5	DE000TR4FCK3	DE000TR4FCL1
DE000TR4FCM9	DE000TR4FCN7	DE000TR4FCP2	DE000TR4FCQ0
DE000TR4FCR8	DE000TR4FCS6	DE000TR4FCT4	DE000TR4FCU2
DE000TR4FCV0	DE000TR4FCW8	DE000TR4FCX6	DE000TR4FCY4
DE000TR4FCZ1	DE000TR4FD05	DE000TR4FD13	DE000TR4FD21
DE000TR4FD39	DE000TR4FD47	DE000TR4FD54	DE000TR4FD62
DE000TR4FD70	DE000TR4FD88	DE000TR4FD96	DE000TR4FDA2
DE000TR4FDB0	DE000TR4FDC8	DE000TR4FDD6	DE000TR4FDE4
DE000TR4FDF1	DE000TR4FDG9	DE000TR4FDH7	DE000TR4FDJ3
DE000TR4FDK1	DE000TR4FDL9	DE000TR4FDM7	DE000TR4FDN5
DE000TR4FDP0	DE000TR4FDQ8	DE000TR4FDR6	DE000TR4FDS4
DE000TR4FDT2	DE000TR4FDU0	DE000TR4FDV8	DE000TR4FDW6
DE000TR4FDX4	DE000TR4FDY2	DE000TR4FDZ9	DE000TR4FE04
DE000TR4FE12	DE000TR4FE20	DE000TR4FE38	DE000TR4FE46
DE000TR4FE53	DE000TR4FE61	DE000TR4FE79	DE000TR4FE87
DE000TR4FE95	DE000TR4FEA0	DE000TR4FEB8	DE000TR4FEC6
DE000TR4FED4	DE000TR4FEE2	DE000TR4FEF9	DE000TR4FEG7
DE000TR4FEH5	DE000TR4FEJ1	DE000TR4FEK9	DE000TR4FEL7
DE000TR4FEM5	DE000TR4FEN3	DE000TR4FEP8	DE000TR4FEQ6
DE000TR4FER4	DE000TR4FEU8	DE000TR4FEV6	DE000TR4FEX2
DE000TR4FEY0	DE000TR4FEZ7	DE000TR4FF11	DE000TR4FF29
DE000TR4FF37	DE000TR4FF45	DE000TR4FF52	DE000TR4FF60
DE000TR4FF78	DE000TR4FF86	DE000TR4FF94	DE000TR4FFA7

DE000TR4FFB5	DE000TR4FFC3	DE000TR4FFD1	DE000TR4FFE9
DE000TR4FFF6	DE000TR4FFG4	DE000TR4FFH2	DE000TR4FFJ8
DE000TR4FFK6	DE000TR4FFL4	DE000TR4FFM2	DE000TR4FFN0
DE000TR4FFP5	DE000TR4FFQ3	DE000TR4FFR1	DE000TR4FFS9
DE000TR4FFT7	DE000TR4FFU5	DE000TR4FFV3	DE000TR4FFW1
DE000TR4FFX9	DE000TR4FFY7	DE000TR4FFZ4	DE000TR4FG02
DE000TR4FG10	DE000TR4FG28	DE000TR4FG36	DE000TR4FG44
DE000TR4FG51	DE000TR4FG69	DE000TR4FG77	DE000TR4FG85
DE000TR4FG93	DE000TR4FGA5	DE000TR4FGB3	DE000TR4FGC1
DE000TR4FGD9	DE000TR4FGE7	DE000TR4FGF4	DE000TR4FGG2
DE000TR4FGH0	DE000TR4FGJ6	DE000TR4FGK4	DE000TR4FGL2
DE000TR4FGM0	DE000TR4FGN8	DE000TR4FGP3	DE000TR4FGQ1
DE000TR4FGR9	DE000TR4FGS7	DE000TR4FGT5	DE000TR4FGU3
DE000TR4FGV1	DE000TR4FGW9	DE000TR4FGX7	DE000TR4FGY5
DE000TR4FGZ2	DE000TR4FH01	DE000TR4FH19	DE000TR4FH27
DE000TR4FH35	DE000TR4FH43	DE000TR4FH50	DE000TR4FH68
DE000TR4FH76	DE000TR4FH84	DE000TR4FH92	DE000TR4FHA3
DE000TR4FHB1	DE000TR4FHC9	DE000TR4FHD7	DE000TR4FHE5
DE000TR4FHF2	DE000TR4FHG0	DE000TR4FHH8	DE000TR4FHJ4
DE000TR4FHK2	DE000TR4FHL0	DE000TR4FHM8	DE000TR4FHN6
DE000TR4FHP1	DE000TR4FHQ9	DE000TR4FHR7	DE000TR4FHS5
DE000TR4FHT3	DE000TR4FHU1	DE000TR4FHV9	DE000TR4FHW7
DE000TR4FHX5	DE000TR4FHY3	DE000TR4FHZ0	DE000TR4FJ09
DE000TR4FJ17	DE000TR4FJ25	DE000TR4FJ33	DE000TR4FJ41
DE000TR4FJ58	DE000TR4FJ66	DE000TR4FJ74	DE000TR4FJ82
DE000TR4FJ90	DE000TR4FJA9	DE000TR4FJB7	DE000TR4FJC5
DE000TR4FJD3	DE000TR4FJE1	DE000TR4FJF8	DE000TR4FJG6
DE000TR4FJH4	DE000TR4FJJ0	DE000TR4FJK8	DE000TR4FJL6
DE000TR4FJM4	DE000TR4FJN2	DE000TR4FJP7	DE000TR4FJQ5
DE000TR4FJR3	DE000TR4FJS1	DE000TR4FJT9	DE000TR4FJU7
DE000TR4FJV5	DE000TR4FJW3	DE000TR4FJX1	DE000TR4FJY9
DE000TR4FJZ6	DE000TR4FK06	DE000TR4FK14	DE000TR4FK22
DE000TR4FK30	DE000TR4FK48	DE000TR4FK55	DE000TR4FK63
DE000TR4FK71	DE000TR4FK89	DE000TR4FK97	DE000TR4FKA7
DE000TR4FKB5	DE000TR4FKC3	DE000TR4FKD1	DE000TR4FKE9
DE000TR4FKF6	DE000TR4FKG4	DE000TR4FKH2	DE000TR4FKJ8
DE000TR4FKK6	DE000TR4FKL4	DE000TR4FKM2	DE000TR4FKN0
DE000TR4FKP5	DE000TR4FKQ3	DE000TR4FKY7	DE000TR4FKZ4
DE000TR4FL05	DE000TR4FL13	DE000TR4FL21	DE000TR4FL39
DE000TR4FL47	DE000TR4FL54	DE000TR4FL62	DE000TR4FL70
DE000TR4FL88	DE000TR4FL96	DE000TR4FLA5	DE000TR4FLB3
DE000TR4FLC1	DE000TR4FLD9	DE000TR4FLE7	DE000TR4FLF4
DE000TR4FLG2	DE000TR4FLH0	DE000TR4FLJ6	DE000TR4FLK4
DE000TR4FLL2	DE000TR4FLM0	DE000TR4FLN8	DE000TR4FLP3
DE000TR4FLQ1	DE000TR4FLR9	DE000TR4FLS7	DE000TR4FLT5
DE000TR4FLU3	DE000TR4FLV1	DE000TR4FLW9	DE000TR4FLX7
DE000TR4FLY5	DE000TR4FLZ2	DE000TR4FM04	DE000TR4FM12
DE000TR4FM20	DE000TR4FM38	DE000TR4FM46	DE000TR4FM79
DE000TR4FM87	DE000TR4FM95	DE000TR4FMA3	DE000TR4FMB1
DE000TR4FMC9	DE000TR4FMD7	DE000TR4FME5	DE000TR4FMF2
DE000TR4FMG0	DE000TR4FMH8	DE000TR4FMJ4	DE000TR4FMK2
DE000TR4FML0	DE000TR4FMM8	DE000TR4FMN6	DE000TR4FMP1
DE000TR4FMQ9	DE000TR4FMR7	DE000TR4FMT3	DE000TR4FMU1
DE000TR4FMV9	DE000TR4FMW7	DE000TR4FMX5	DE000TR4FMY3
DE000TR4FMZ0	DE000TR4FN03	DE000TR4FN29	DE000TR4FN37
DE000TR4FN52	DE000TR4FN60	DE000TR4FN78	DE000TR4FN86
DE000TR4FN94	DE000TR4FNA1	DE000TR4FNB9	DE000TR4FNC7
DE000TR4FND5	DE000TR4FNE3	DE000TR4FNF0	DE000TR4FNG8
DE000TR4FNH6	DE000TR4FNJ2	DE000TR4FNK0	DE000TR4FNL8
DE000TR4FNM6	DE000TR4FNN4	DE000TR4FNP9	DE000TR4FNQ7
DE000TR4FNR5	DE000TR4FNS3	DE000TR4FNT1	DE000TR4FNU9
DE000TR4FNV7	DE000TR4FNW5	DE000TR4FNX3	DE000TR4FNY1
DE000TR4FNZ8	DE000TR4FP01	DE000TR4FP19	DE000TR4FP27
DE000TR4FP35	DE000TR4FP43	DE000TR4FP50	DE000TR4FP68
DE000TR4FP76	DE000TR4FP84	DE000TR4FP92	DE000TR4FPA6
DE000TR4FPB4	DE000TR4FPC2	DE000TR4FPD0	DE000TR4FPE8
DE000TR4FPF5	DE000TR4FPG3	DE000TR4FPH1	DE000TR4FPJ7

DE000TR4FPK5	DE000TR4FPL3	DE000TR4FPM1	DE000TR4FPN9
DE000TR4FPP4	DE000TR4FPQ2	DE000TR4FPR0	DE000TR4FPS8
DE000TR4FPT6	DE000TR4FPU4	DE000TR4FPV2	DE000TR4FPW0
DE000TR4FPX8	DE000TR4FPY6	DE000TR4FPZ3	DE000TR4FQ00
DE000TR4FQ18	DE000TR4FQ26	DE000TR4FQ34	DE000TR4FQ42
DE000TR4FQ59	DE000TR4FQ67	DE000TR4FQ75	DE000TR4FQ83
DE000TR4FQ91	DE000TR4FQA4	DE000TR4FQB2	DE000TR4FQC0
DE000TR4FQD8	DE000TR4FQE6	DE000TR4FQF3	DE000TR4FQG1
DE000TR4FQH9	DE000TR4FQJ5	DE000TR4FQK3	DE000TR4FQL1
DE000TR4FQM9	DE000TR4FQN7	DE000TR4FQP2	DE000TR4FQQ0
DE000TR4FQR8	DE000TR4FQS6	DE000TR4FT72	DE000TR4GDA0
DE000TR4GDU8	DE000TR4GDV6	DE000TR4GS23	DE000TR4GS31
DE000TR4HG34	DE000TR4HG42	DE000TR4J9R0	DE000TR4J9S8
DE000TR4J9T6	DE000TR4J9U4	DE000TR4J9V2	DE000TR4J9W0
DE000TR4J9X8	DE000TR4J9Y6	DE000TR4J9Z3	DE000TR4JA04
DE000TR4JA12	DE000TR4JA20	DE000TR4JA38	DE000TR4JA46
DE000TR4JA53	DE000TR4JA61	DE000TR4JA79	DE000TR4JA87
DE000TR4JA95	DE000TR4JAA0	DE000TR4JAB8	DE000TR4JAC6
DE000TR4JAD4	DE000TR4JAE2	DE000TR4JAF9	DE000TR4JAG7
DE000TR4JAH5	DE000TR4JAJ1	DE000TR4JAK9	DE000TR4JAL7
DE000TR4JAM5	DE000TR4JAN3	DE000TR4JAP8	DE000TR4JAQ6
DE000TR4JAR4	DE000TR4JAS2	DE000TR4JAT0	DE000TR4JAU8
DE000TR4JAV6	DE000TR4JAW4	DE000TR4JAX2	DE000TR4JAY0
DE000TR4JAZ7	DE000TR4JB03	DE000TR4JB11	DE000TR4JB29
DE000TR4JB37	DE000TR4JB45	DE000TR4JB52	DE000TR4JB60
DE000TR4JB78	DE000TR4JB86	DE000TR4JB94	DE000TR4JBA8
DE000TR4JBB6	DE000TR4JBC4	DE000TR4JBD2	DE000TR4JBE0
DE000TR4JBF7	DE000TR4JBG5	DE000TR4JBH3	DE000TR4JBJ9
DE000TR4JBK7	DE000TR4JBL5	DE000TR4JBM3	DE000TR4JBN1
DE000TR4JBP6	DE000TR4JBQ4	DE000TR4JBR2	DE000TR4JBS0
DE000TR4JBT8	DE000TR4JBU6	DE000TR4JBV4	DE000TR4JBW2
DE000TR4JBX0	DE000TR4JBY8	DE000TR4JBZ5	DE000TR4JC02
DE000TR4JC10	DE000TR4JC28	DE000TR4JC36	DE000TR4JC44
DE000TR4JC51	DE000TR4JC69	DE000TR4JC77	DE000TR4JC85
DE000TR4JC93	DE000TR4JCA6	DE000TR4JCB4	DE000TR4JCC2
DE000TR4JCD0	DE000TR4JCE8	DE000TR4JCF5	DE000TR4JCG3
DE000TR4JCH1	DE000TR4JCJ7	DE000TR4JCK5	DE000TR4JCL3
DE000TR4JCM1	DE000TR4JCN9	DE000TR4JCP4	DE000TR4JCQ2
DE000TR4JCR0	DE000TR4JCS8	DE000TR4JCT6	DE000TR4JCU4
DE000TR4JCV2	DE000TR4JCW0	DE000TR4JCX8	DE000TR4JCY6
DE000TR4JCZ3	DE000TR4JD01	DE000TR4JD19	DE000TR4JD27
DE000TR4JD35	DE000TR4JD43	DE000TR4JD50	DE000TR4JD68
DE000TR4JD76	DE000TR4JD84	DE000TR4JD92	DE000TR4JDA4
DE000TR4JDB2	DE000TR4JDC0	DE000TR4JDD8	DE000TR4JDE6
DE000TR4JDF3	DE000TR4JDG1	DE000TR4JDH9	DE000TR4JDJ5
DE000TR4JDK3	DE000TR4JDL1	DE000TR4JDM9	DE000TR4JDN7
DE000TR4JDP2	DE000TR4JDQ0	DE000TR4JDR8	DE000TR4JDS6
DE000TR4JDT4	DE000TR4JDU2	DE000TR4JDV0	DE000TR4JDW8
DE000TR4JDX6	DE000TR4JDY4	DE000TR4JDZ1	DE000TR4JE00
DE000TR4JE18	DE000TR4JE26	DE000TR4JE34	DE000TR4JE42
DE000TR4JE59	DE000TR4JE67	DE000TR4JE75	DE000TR4JE83
DE000TR4JE91	DE000TR4JEA2	DE000TR4JEB0	DE000TR4JEC8
DE000TR4JED6	DE000TR4JEE4	DE000TR4JEF1	DE000TR4JEG9
DE000TR4JEH7	DE000TR4JEJ3	DE000TR4JEK1	DE000TR4JEL9
DE000TR4JEM7	DE000TR4JEN5	DE000TR4JEP0	DE000TR4JEQ8
DE000TR4JER6	DE000TR4JES4	DE000TR4JET2	DE000TR4JEU0
DE000TR4JEV8	DE000TR4JEW6	DE000TR4JEX4	DE000TR4JEY2
DE000TR4JEZ9	DE000TR4JF09	DE000TR4JF17	DE000TR4JF25
DE000TR4JF33	DE000TR4JF41	DE000TR4JF58	DE000TR4JF66
DE000TR4JF74	DE000TR4JF82	DE000TR4JF90	DE000TR4JFA9
DE000TR4JFB7	DE000TR4JFC5	DE000TR4JFD3	DE000TR4JFE1
DE000TR4JFF8	DE000TR4JFG6	DE000TR4JFH4	DE000TR4JFJ0
DE000TR4JFK8	DE000TR4JFL6	DE000TR4JFM4	DE000TR4JFN2
DE000TR4JFP7	DE000TR4JFQ5	DE000TR4JFR3	DE000TR4JFS1
DE000TR4JFT9	DE000TR4JFU7	DE000TR4JFV5	DE000TR4JFW3
DE000TR4JFX1	DE000TR4JFY9	DE000TR4JFZ6	DE000TR4JG08
DE000TR4JG16	DE000TR4JG24	DE000TR4JG32	DE000TR4JG40

DE000TR4JG57	DE000TR4JG65	DE000TR4JG73	DE000TR4JG81
DE000TR4JG99	DE000TR4JGA7	DE000TR4JGB5	DE000TR4JGC3
DE000TR4JGD1	DE000TR4JGE9	DE000TR4JGF6	DE000TR4JGG4
DE000TR4JGH2	DE000TR4JGJ8	DE000TR4JGK6	DE000TR4JGL4
DE000TR4JGM2	DE000TR4JGN0	DE000TR4JGP5	DE000TR4JGQ3
DE000TR4JGR1	DE000TR4JGS9	DE000TR4JGT7	DE000TR4JGU5
DE000TR4JGV3	DE000TR4JGW1	DE000TR4JGX9	DE000TR4JGY7
DE000TR4JGZ4	DE000TR4JH07	DE000TR4JH15	DE000TR4JH23
DE000TR4JH31	DE000TR4JH49	DE000TR4JH56	DE000TR4JH64
DE000TR4JH72	DE000TR4JH80	DE000TR4JH98	DE000TR4JHA5
DE000TR4JHB3	DE000TR4JHC1	DE000TR4JHD9	DE000TR4JHE7
DE000TR4JHF4	DE000TR4JHG2	DE000TR4JHH0	DE000TR4JHJ6
DE000TR4JHK4	DE000TR4JHL2	DE000TR4JHM0	DE000TR4JHN8
DE000TR4JHP3	DE000TR4JHQ1	DE000TR4JHR9	DE000TR4JHS7
DE000TR4JHT5	DE000TR4JHU3	DE000TR4JHV1	DE000TR4JHW9
DE000TR4JHX7	DE000TR4JHY5	DE000TR4JHZ2	DE000TR4JJ05
DE000TR4JJ13	DE000TR4JJ21	DE000TR4JJ39	DE000TR4JJ47
DE000TR4JJ54	DE000TR4JJ62	DE000TR4JJ70	DE000TR4JJ88
DE000TR4JJ96	DE000TR4JJA1	DE000TR4JJB9	DE000TR4JJC7
DE000TR4JJD5	DE000TR4JJE3	DE000TR4JJF0	DE000TR4JJG8
DE000TR4JJH6	DE000TR4JJJ2	DE000TR4JJK0	DE000TR4JJL8
DE000TR4JJM6	DE000TR4JJN4	DE000TR4JJP9	DE000TR4JJQ7
DE000TR4JJR5	DE000TR4JJS3	DE000TR4JJT1	DE000TR4JJU9
DE000TR4JJV7	DE000TR4JJW5	DE000TR4JJX3	DE000TR4JJY1
DE000TR4JJZ8	DE000TR4JK02	DE000TR4JK10	DE000TR4JK28
DE000TR4JK36	DE000TR4JK44	DE000TR4JK51	DE000TR4JK69
DE000TR4JK77	DE000TR4JK85	DE000TR4JK93	DE000TR4JKA9
DE000TR4JKB7	DE000TR4JKC5	DE000TR4JKD3	DE000TR4JKE1
DE000TR4JKF8	DE000TR4JKG6	DE000TR4JKH4	DE000TR4JKJ0
DE000TR4JKK8	DE000TR4JKL6	DE000TR4JKM4	DE000TR4JKN2
DE000TR4JKP7	DE000TR4JKQ5	DE000TR4JKR3	DE000TR4JKS1
DE000TR4JKT9	DE000TR4JKU7	DE000TR4JKV5	DE000TR4JKW3
DE000TR4JKX1	DE000TR4JKY9	DE000TR4JKZ6	DE000TR4JL01
DE000TR4JL19	DE000TR4JL27	DE000TR4JL35	DE000TR4JL43
DE000TR4JL50	DE000TR4JL68	DE000TR4JL76	DE000TR4JL84
DE000TR4JL92	DE000TR4JLA7	DE000TR4JLB5	DE000TR4JLC3
DE000TR4JLD1	DE000TR4JLE9	DE000TR4JLF6	DE000TR4JLG4
DE000TR4JLH2	DE000TR4JLJ8	DE000TR4JLK6	DE000TR4JLL4
DE000TR4JLM2	DE000TR4JLN0	DE000TR4JLP5	DE000TR4JLQ3
DE000TR4JLR1	DE000TR4JLS9	DE000TR4JLT7	DE000TR4JLU5
DE000TR4JLV3	DE000TR4JLW1	DE000TR4JLX9	DE000TR4JLY7
DE000TR4JLZ4	DE000TR4JM00	DE000TR4JM18	DE000TR4JM26
DE000TR4JM34	DE000TR4JM42	DE000TR4JM59	DE000TR4JM67
DE000TR4JM75	DE000TR4JM83	DE000TR4JM91	DE000TR4JMA5
DE000TR4JMB3	DE000TR4JMC1	DE000TR4JMD9	DE000TR4JME7
DE000TR4JMF4	DE000TR4JMG2	DE000TR4JMH0	DE000TR4JMJ6
DE000TR4JMK4	DE000TR4JML2	DE000TR4JMM0	DE000TR4JMN8
DE000TR4JMP3	DE000TR4JMQ1	DE000TR4JMR9	DE000TR4JMS7
DE000TR4JMT5	DE000TR4JMU3	DE000TR4JMV1	DE000TR4JMW9
DE000TR4JMX7	DE000TR4JQW0	DE000TR4JQX8	DE000TR4JQY6
DE000TR4JQZ3	DE000TR4JR05	DE000TR4JR13	DE000TR4JR21
DE000TR4JR39	DE000TR4JR47	DE000TR4JR54	DE000TR4JR62
DE000TR4JR70	DE000TR4JR88	DE000TR4JR96	DE000TR4JRA4
DE000TR4JRB2	DE000TR4JRC0	DE000TR4JRD8	DE000TR4JRE6
DE000TR4JRF3	DE000TR4JRG1	DE000TR4JRH9	DE000TR4JRJ5
DE000TR4JRK3	DE000TR4JRL1	DE000TR4JRM9	DE000TR4JRN7
DE000TR4JRP2	DE000TR4JRQ0	DE000TR4JRR8	DE000TR4JRS6
DE000TR4JRT4	DE000TR4JRU2	DE000TR4JRV0	DE000TR4JRW8
DE000TR4JRX6	DE000TR4JRY4	DE000TR4JRZ1	DE000TR4JS04
DE000TR4JS12	DE000TR4JS20	DE000TR4JS38	DE000TR4JS46
DE000TR4JS53	DE000TR4JS61	DE000TR4JS79	DE000TR4JS87
DE000TR4JS95	DE000TR4JSA2	DE000TR4JSB0	DE000TR4JSC8
DE000TR4JSD6	DE000TR4JSE4	DE000TR4JSF1	DE000TR4JSG9
DE000TR4JSH7	DE000TR4JSJ3	DE000TR4JSK1	DE000TR4JSL9
DE000TR4JSM7	DE000TR4JSN5	DE000TR4JSP0	DE000TR4JSQ8
DE000TR4JSR6	DE000TR4JSS4	DE000TR4JST2	DE000TR4JSU0
DE000TR4JSV8	DE000TR4JSW6	DE000TR4JSX4	DE000TR4JSY2

DE000TR4JSZ9	DE000TR4JT03	DE000TR4JT11	DE000TR4JT29
DE000TR4JT37	DE000TR4JT45	DE000TR4JT52	DE000TR4JT60
DE000TR4JT78	DE000TR4JT86	DE000TR4JT94	DE000TR4JTA0
DE000TR4JTB8	DE000TR4JTC6	DE000TR4JTD4	DE000TR4JTE2
DE000TR4JTF9	DE000TR4JTG7	DE000TR4JTH5	DE000TR4JTJ1
DE000TR4JTK9	DE000TR4JTL7	DE000TR4JTM5	DE000TR4JTN3
DE000TR4JTP8	DE000TR4JTQ6	DE000TR4JTR4	DE000TR4JTS2
DE000TR4JTT0	DE000TR4JTU8	DE000TR4JTV6	DE000TR4JTW4
DE000TR4JTX2	DE000TR4JTY0	DE000TR4JTZ7	DE000TR4JU00
DE000TR4JU18	DE000TR4JU26	DE000TR4JU34	DE000TR4JU42
DE000TR4JU59	DE000TR4JU67	DE000TR4JU75	DE000TR4JU83
DE000TR4JU91	DE000TR4JUA8	DE000TR4JUB6	DE000TR4JUC4
DE000TR4JUD2	DE000TR4JUE0	DE000TR4JUF7	DE000TR4JUG5
DE000TR4JUH3	DE000TR4JUJ9	DE000TR4JUK7	DE000TR4JUL5
DE000TR4JUM3	DE000TR4JUN1	DE000TR4JUP6	DE000TR4JUQ4
DE000TR4JUR2	DE000TR4JUS0	DE000TR4JUT8	DE000TR4JUU6
DE000TR4JUV4	DE000TR4JUW2	DE000TR4JUX0	DE000TR4JUY8
DE000TR4JUZ5	DE000TR4JV09	DE000TR4JV17	DE000TR4JV25
DE000TR4JV33	DE000TR4JV41	DE000TR4JV58	DE000TR4JV66
DE000TR4JV74	DE000TR4JV82	DE000TR4JV90	DE000TR4JVA6
DE000TR4JVB4	DE000TR4JVC2	DE000TR4JVD0	DE000TR4JVE8
DE000TR4JVF5	DE000TR4JVG3	DE000TR4JVH1	DE000TR4JVJ7
DE000TR4JVK5	DE000TR4JVL3	DE000TR4JVM1	DE000TR4JVN9
DE000TR4JVP4	DE000TR4JVQ2	DE000TR4JVR0	DE000TR4JVS8
DE000TR4JVT6	DE000TR4JVU4	DE000TR4JVV2	DE000TR4JVW0
DE000TR4JVX8	DE000TR4JVY6	DE000TR4JVZ3	DE000TR4JW08
DE000TR4JW16	DE000TR4JW24	DE000TR4JW32	DE000TR4JW40
DE000TR4JW57	DE000TR4JW65	DE000TR4JW73	DE000TR4JW81
DE000TR4JW99	DE000TR4JWA4	DE000TR4JWB2	DE000TR4JWC0
DE000TR4JWD8	DE000TR4JWE6	DE000TR4JWF3	DE000TR4JWG1
DE000TR4JWH9	DE000TR4JWJ5	DE000TR4JWK3	DE000TR4JWL1
DE000TR4JWM9	DE000TR4JWN7	DE000TR4JWP2	DE000TR4JWQ0
DE000TR4JWR8	DE000TR4JWS6	DE000TR4JWT4	DE000TR4JWU2
DE000TR4JWV0	DE000TR4JWW8	DE000TR4JWX6	DE000TR4JWY4
DE000TR4JWZ1	DE000TR4JX07	DE000TR4JX15	DE000TR4JX23
DE000TR4JX31	DE000TR4JX49	DE000TR4JX56	DE000TR4JX64
DE000TR4JX72	DE000TR4JX80	DE000TR4JX98	DE000TR4JXA2
DE000TR4JXB0	DE000TR4JXC8	DE000TR4JXD6	DE000TR4JXE4
DE000TR4JXF1	DE000TR4JXG9	DE000TR4JXH7	DE000TR4JXJ3
DE000TR4JXK1	DE000TR4JXL9	DE000TR4JXM7	DE000TR4JXN5
DE000TR4JXP0	DE000TR4JXQ8	DE000TR4JXR6	DE000TR4JXS4
DE000TR4JXT2	DE000TR4JXU0	DE000TR4JXV8	DE000TR4JXW6
DE000TR4JXX4	DE000TR4JXY2	DE000TR4JXZ9	DE000TR4JY06
DE000TR4JY14	DE000TR4JY22	DE000TR4JY30	DE000TR4JY48
DE000TR4JY55	DE000TR4JY63	DE000TR4JY71	DE000TR4JY89
DE000TR4JY97	DE000TR4JYA0	DE000TR4JYB8	DE000TR4JYC6
DE000TR4JYD4	DE000TR4JYE2	DE000TR4JYF9	DE000TR4JYG7
DE000TR4JYH5	DE000TR4JYJ1	DE000TR4JYK9	DE000TR4JYL7
DE000TR4JYM5	DE000TR4JYN3	DE000TR4JYP8	DE000TR4JYQ6
DE000TR4JYR4	DE000TR4JYS2	DE000TR4JYT0	DE000TR4JYU8
DE000TR4JYV6	DE000TR4JYW4	DE000TR4JYX2	DE000TR4JYY0
DE000TR4JYZ7	DE000TR4JZ05	DE000TR4JZ13	DE000TR4JZ21
DE000TR4JZ39	DE000TR4JZ47	DE000TR4JZ54	DE000TR4JZ62
DE000TR4JZ70	DE000TR4JZ88	DE000TR4JZ96	DE000TR4JZA7
DE000TR4JZB5	DE000TR4JZC3	DE000TR4JZD1	DE000TR4JZE9
DE000TR4JZF6	DE000TR4JZG4	DE000TR4JZH2	DE000TR4JZJ8
DE000TR4JZK6	DE000TR4JZL4	DE000TR4JZM2	DE000TR4JZN0
DE000TR4JZP5	DE000TR4JZQ3	DE000TR4JZR1	DE000TR4JZS9
DE000TR4JZT7	DE000TR4JZU5	DE000TR4JZV3	DE000TR4JZW1
DE000TR4JZX9	DE000TR4JZY7	DE000TR4JZZ4	DE000TR4K000
DE000TR4K018	DE000TR4K026	DE000TR4K034	DE000TR4K042
DE000TR4K059	DE000TR4K067	DE000TR4K075	DE000TR4K083
DE000TR4K091	DE000TR4K0A2	DE000TR4K0B0	DE000TR4K0C8
DE000TR4K0D6	DE000TR4K0E4	DE000TR4K0F1	DE000TR4K0G9
DE000TR4K0H7	DE000TR4K0J3	DE000TR4K0K1	DE000TR4K0L9
DE000TR4K0M7	DE000TR4K0N5	DE000TR4K0P0	DE000TR4K0Q8
DE000TR4K0R6	DE000TR4K0S4	DE000TR4K0T2	DE000TR4K0U0

DE000TR4K0V8	DE000TR4K0W6	DE000TR4K0X4	DE000TR4K0Y2
DE000TR4K0Z9	DE000TR4K109	DE000TR4K117	DE000TR4K125
DE000TR4K133	DE000TR4K141	DE000TR4K158	DE000TR4K166
DE000TR4K174	DE000TR4K182	DE000TR4K190	DE000TR4K1A0
DE000TR4K1B8	DE000TR4K1C6	DE000TR4K1D4	DE000TR4K1E2
DE000TR4K1F9	DE000TR4K1G7	DE000TR4K1H5	DE000TR4K1J1
DE000TR4K1K9	DE000TR4K1L7	DE000TR4K1M5	DE000TR4K1N3
DE000TR4K1P8	DE000TR4K1Q6	DE000TR4K1R4	DE000TR4K1S2
DE000TR4K1T0	DE000TR4K1U8	DE000TR4K1V6	DE000TR4K1W4
DE000TR4K1X2	DE000TR4K1Y0	DE000TR4K1Z7	DE000TR4K208
DE000TR4K216	DE000TR4K224	DE000TR4K232	DE000TR4K240
DE000TR4K257	DE000TR4K265	DE000TR4K273	DE000TR4K281
DE000TR4K299	DE000TR4K2A8	DE000TR4K2B6	DE000TR4K2C4
DE000TR4K2D2	DE000TR4K2E0	DE000TR4K2F7	DE000TR4K2G5
DE000TR4K2H3	DE000TR4K2J9	DE000TR4K2K7	DE000TR4K2L5
DE000TR4K2M3	DE000TR4K2N1	DE000TR4K2P6	DE000TR4K2Q4
DE000TR4K2R2	DE000TR4K2S0	DE000TR4K2T8	DE000TR4K2U6
DE000TR4K2V4	DE000TR4K2W2	DE000TR4K2X0	DE000TR4K2Y8
DE000TR4K2Z5	DE000TR4K307	DE000TR4K315	DE000TR4K323
DE000TR4K331	DE000TR4K349	DE000TR4K356	DE000TR4K364
DE000TR4K372	DE000TR4K380	DE000TR4K398	DE000TR4K3A6
DE000TR4K3B4	DE000TR4K3C2	DE000TR4K3D0	DE000TR4K3E8
DE000TR4K3F5	DE000TR4K3G3	DE000TR4K3H1	DE000TR4K3J7
DE000TR4K3K5	DE000TR4K3L3	DE000TR4K3M1	DE000TR4K3N9
DE000TR4K3P4	DE000TR4K3Q2	DE000TR4K3R0	DE000TR4K3S8
DE000TR4K3T6	DE000TR4K3U4	DE000TR4K3V2	DE000TR4K3W0
DE000TR4K3X8	DE000TR4K3Y6	DE000TR4K3Z3	DE000TR4K406
DE000TR4K414	DE000TR4K422	DE000TR4K430	DE000TR4K448
DE000TR4K455	DE000TR4K463	DE000TR4K471	DE000TR4K489
DE000TR4K497	DE000TR4K4A4	DE000TR4K4B2	DE000TR4K4C0
DE000TR4K4D8	DE000TR4K4E6	DE000TR4K4F3	DE000TR4K4G1
DE000TR4K4H9	DE000TR4K4J5	DE000TR4K4K3	DE000TR4K4L1
DE000TR4K4M9	DE000TR4K4N7	DE000TR4K4P2	DE000TR4K4Q0
DE000TR4K4R8	DE000TR4K4S6	DE000TR4K4T4	DE000TR4K4U2
DE000TR4K4V0	DE000TR4K4W8	DE000TR4K4X6	DE000TR4K4Y4
DE000TR4K4Z1	DE000TR4K505	DE000TR4K513	DE000TR4K521
DE000TR4K539	DE000TR4K547	DE000TR4K554	DE000TR4K562
DE000TR4K570	DE000TR4K588	DE000TR4K596	DE000TR4K5A1
DE000TR4K5B9	DE000TR4K5C7	DE000TR4K5D5	DE000TR4K5E3
DE000TR4K5F0	DE000TR4K5G8	DE000TR4K5H6	DE000TR4K5J2
DE000TR4K5K0	DE000TR4K5L8	DE000TR4K5M6	DE000TR4K5N4
DE000TR4K5P9	DE000TR4K5Q7	DE000TR4K5R5	DE000TR4K5S3
DE000TR4K5T1	DE000TR4K5U9	DE000TR4K5V7	DE000TR4K5W5
DE000TR4K5X3	DE000TR4K5Y1	DE000TR4K5Z8	DE000TR4K604
DE000TR4K612	DE000TR4K620	DE000TR4K638	DE000TR4K646
DE000TR4K653	DE000TR4K661	DE000TR4K679	DE000TR4K687
DE000TR4K695	DE000TR4K6A9	DE000TR4K6B7	DE000TR4K6C5
DE000TR4K6D3	DE000TR4K6E1	DE000TR4K6F8	DE000TR4K6G6
DE000TR4K6H4	DE000TR4K6J0	DE000TR4K6K8	DE000TR4K6L6
DE000TR4K6M4	DE000TR4K6N2	DE000TR4K6P7	DE000TR4K6Q5
DE000TR4K6R3	DE000TR4K6S1	DE000TR4K6T9	DE000TR4K6U7
DE000TR4K6V5	DE000TR4K6W3	DE000TR4K6X1	DE000TR4K6Y9
DE000TR4K6Z6	DE000TR4K703	DE000TR4K711	DE000TR4K729
DE000TR4K737	DE000TR4K745	DE000TR4K752	DE000TR4K760
DE000TR4K778	DE000TR4K786	DE000TR4K794	DE000TR4K7A7
DE000TR4K7B5	DE000TR4K7C3	DE000TR4K7D1	DE000TR4K7E9
DE000TR4K7F6	DE000TR4K7G4	DE000TR4K7H2	DE000TR4K7J8
DE000TR4K7K6	DE000TR4K7L4	DE000TR4K7M2	DE000TR4K7N0
DE000TR4K7P5	DE000TR4K7Q3	DE000TR4K7R1	DE000TR4K7S9
DE000TR4K7T7	DE000TR4K7U5	DE000TR4K7V3	DE000TR4K7W1
DE000TR4K7X9	DE000TR4K7Y7	DE000TR4K7Z4	DE000TR4K802
DE000TR4K810	DE000TR4K828	DE000TR4K836	DE000TR4K844
DE000TR4K851	DE000TR4K869	DE000TR4K877	DE000TR4K885
DE000TR4K893	DE000TR4K8A5	DE000TR4K8B3	DE000TR4K8C1
DE000TR4K8D9	DE000TR4K8E7	DE000TR4K8F4	DE000TR4K8G2
DE000TR4K8H0	DE000TR4K8J6	DE000TR4K8K4	DE000TR4K8L2
DE000TR4K8M0	DE000TR4K8N8	DE000TR4K8P3	DE000TR4K8Q1

DE000TR4K8R9	DE000TR4K8S7	DE000TR4K8T5	DE000TR4K8U3
DE000TR4K8V1	DE000TR4K8W9	DE000TR4K8X7	DE000TR4K8Y5
DE000TR4K8Z2	DE000TR4K901	DE000TR4K919	DE000TR4K927
DE000TR4K935	DE000TR4K943	DE000TR4K950	DE000TR4K968
DE000TR4K976	DE000TR4K984	DE000TR4K992	DE000TR4K9A3
DE000TR4K9B1	DE000TR4K9C9	DE000TR4K9D7	DE000TR4K9E5
DE000TR4K9F2	DE000TR4K9G0	DE000TR4K9H8	DE000TR4K9J4
DE000TR4K9K2	DE000TR4K9L0	DE000TR4K9M8	DE000TR4K9N6
DE000TR4K9P1	DE000TR4K9Q9	DE000TR4K9R7	DE000TR4K9S5
DE000TR4K9T3	DE000TR4K9U1	DE000TR4K9V9	DE000TR4K9W7
DE000TR4K9X5	DE000TR4K9Y3	DE000TR4K9Z0	DE000TR4KA01
DE000TR4KA19	DE000TR4KA27	DE000TR4KA35	DE000TR4KA43
DE000TR4KA50	DE000TR4KA68	DE000TR4KA76	DE000TR4KA84
DE000TR4KA92	DE000TR4KAA8	DE000TR4KAB6	DE000TR4KAC4
DE000TR4KAD2	DE000TR4KAE0	DE000TR4KAF7	DE000TR4KAG5
DE000TR4KAH3	DE000TR4KAJ9	DE000TR4KAK7	DE000TR4KAL5
DE000TR4KAM3	DE000TR4KAN1	DE000TR4KAP6	DE000TR4KAQ4
DE000TR4KAR2	DE000TR4KAS0	DE000TR4KAT8	DE000TR4KAU6
DE000TR4KAV4	DE000TR4KAW2	DE000TR4KAX0	DE000TR4KAY8
DE000TR4KAZ5	DE000TR4KB00	DE000TR4KB18	DE000TR4KB26
DE000TR4KB34	DE000TR4KB42	DE000TR4KB59	DE000TR4KB67
DE000TR4KB75	DE000TR4KB83	DE000TR4KB91	DE000TR4KBA6
DE000TR4KBB4	DE000TR4KBC2	DE000TR4KBD0	DE000TR4KBE8
DE000TR4KBF5	DE000TR4KBG3	DE000TR4KBH1	DE000TR4KBJ7
DE000TR4KBK5	DE000TR4KBL3	DE000TR4KBM1	DE000TR4KBN9
DE000TR4KBP4	DE000TR4KBQ2	DE000TR4KBR0	DE000TR4KBS8
DE000TR4KBT6	DE000TR4KBU4	DE000TR4KBV2	DE000TR4KBW0
DE000TR4KBX8	DE000TR4KBY6	DE000TR4KBZ3	DE000TR4KC09
DE000TR4KC17	DE000TR4KC25	DE000TR4KC33	DE000TR4KC41
DE000TR4KC58	DE000TR4KC66	DE000TR4KC74	DE000TR4KC82
DE000TR4KC90	DE000TR4KCA4	DE000TR4KCB2	DE000TR4KCC0
DE000TR4KCD8	DE000TR4KCE6	DE000TR4KCF3	DE000TR4KCG1
DE000TR4KCH9	DE000TR4KCJ5	DE000TR4KCK3	DE000TR4KCL1
DE000TR4KCM9	DE000TR4KCN7	DE000TR4KCP2	DE000TR4KCQ0
DE000TR4KCR8	DE000TR4KCS6	DE000TR4KCT4	DE000TR4KCU2
DE000TR4KCV0	DE000TR4KCW8	DE000TR4KCX6	DE000TR4KCY4
DE000TR4KCZ1	DE000TR4KD08	DE000TR4KD16	DE000TR4KD24
DE000TR4KD32	DE000TR4KD40	DE000TR4KD57	DE000TR4KD65
DE000TR4KD73	DE000TR4KD81	DE000TR4KD99	DE000TR4KDA2
DE000TR4KDB0	DE000TR4KDC8	DE000TR4KDD6	DE000TR4KDE4
DE000TR4KDF1	DE000TR4KDG9	DE000TR4KDH7	DE000TR4KDJ3
DE000TR4KDK1	DE000TR4KDL9	DE000TR4KDM7	DE000TR4KDN5
DE000TR4KDP0	DE000TR4KDQ8	DE000TR4KDR6	DE000TR4KDS4
DE000TR4KDT2	DE000TR4KDU0	DE000TR4KDV8	DE000TR4KDW6
DE000TR4KDX4	DE000TR4KDY2	DE000TR4KDZ9	DE000TR4KE07
DE000TR4KE15	DE000TR4KE23	DE000TR4KE31	DE000TR4KE49
DE000TR4KE56	DE000TR4KE64	DE000TR4KE72	DE000TR4KE80
DE000TR4KE98	DE000TR4KEA0	DE000TR4KEB8	DE000TR4KEC6
DE000TR4KED4	DE000TR4KEE2	DE000TR4KEF9	DE000TR4KEG7
DE000TR4KEH5	DE000TR4KEJ1	DE000TR4KEK9	DE000TR4KEL7
DE000TR4KEM5	DE000TR4KEN3	DE000TR4KEP8	DE000TR4KEQ6
DE000TR4KER4	DE000TR4KES2	DE000TR4KET0	DE000TR4KEU8
DE000TR4KEV6	DE000TR4KEW4	DE000TR4KEX2	DE000TR4KEY0
DE000TR4KEZ7	DE000TR4KF06	DE000TR4KF14	DE000TR4KF22
DE000TR4KF30	DE000TR4KF48	DE000TR4KF55	DE000TR4KF63
DE000TR4KF71	DE000TR4KF89	DE000TR4KF97	DE000TR4KFA7
DE000TR4KFB5	DE000TR4KFC3	DE000TR4KFD1	DE000TR4KFE9
DE000TR4KFF6	DE000TR4KFG4	DE000TR4KFH2	DE000TR4KFJ8
DE000TR4KFK6	DE000TR4KFL4	DE000TR4KFM2	DE000TR4KFN0
DE000TR4KFP5	DE000TR4KFQ3	DE000TR4KRN5	DE000TR4KRP0
DE000TR4L388	DE000TR4L396	DE000TR4L4L0	DE000TR4LZX5
DE000TR4M3D8	DE000TR4M3E6	DE000TR4M477	DE000TR4M485
DE000TR4M493	DE000TR4M5T9	DE000TR4M7D9	DE000TR4M8R7
DE000TR4PDU9	DE000TR4PRM6	DE000TR4Q3K9	DE000TR4QDH4
DE000TR4QFM9	DE000TR4QFN7	DE000TR4RY55	DE000TR4RY63
DE000TR4RYP1	DE000TR4SF81	DE000TR4SF99	DE000TR4SFA0
DE000TR4SFB8	DE000TR4STF0	DE000TR4STG8	DE000TR4T2G6

DE000TR4T2H4	DE000TR4T2J0	DE000TR4T2K8	DE000TR4T2L6
DE000TR4T2M4	DE000TR4UXD3	DE000TR4UXE1	DE000TR4UXF8
DE000TR4UXG6	DE000TR4UXH4	DE000TR4UXJ0	DE000TR4UXK8
DE000TR4VAK4	DE000TR4VAL2	DE000TR4VAM0	DE000TR4VAN8
DE000TR4VAP3	DE000TR4VAQ1	DE000TR4VAR9	DE000TR4VAS7
DE000TR4VAT5	DE000TR4VAU3	DE000TR4VAV1	DE000TR4VAW9
DE000TR4VAX7	DE000TR4VAY5	DE000TR4VAZ2	DE000TR4VB07
DE000TR4VB15	DE000TR4VB23	DE000TR4VB31	DE000TR4VB49
DE000TR4VB56	DE000TR4VB64	DE000TR4VB72	DE000TR4VB80
DE000TR4VB98	DE000TR4VBA3	DE000TR4VBB1	DE000TR4VBC9
DE000TR4VBD7	DE000TR4VBE5	DE000TR4VBF2	DE000TR4VBG0
DE000TR4VBH8	DE000TR4VBJ4	DE000TR4VBK2	DE000TR4VBL0
DE000TR4VBM8	DE000TR4VBN6	DE000TR4VBP1	DE000TR4VBQ9
DE000TR4VBR7	DE000TR4VBS5	DE000TR4VBT3	DE000TR4VBU1
DE000TR4VBV9	DE000TR4VBW7	DE000TR4VBX5	DE000TR4VBY3
DE000TR4VBZ0	DE000TR4VC06	DE000TR4VC14	DE000TR4VC22
DE000TR4VC30	DE000TR4VC48	DE000TR4VC55	DE000TR4VC63
DE000TR4VC71	DE000TR4VC89	DE000TR4VC97	DE000TR4VCA1
DE000TR4VCB9	DE000TR4VCC7	DE000TR4VCD5	DE000TR4VCE3
DE000TR4VCF0	DE000TR4VCG8	DE000TR4VCH6	DE000TR4VCJ2
DE000TR4VCK0	DE000TR4VCL8	DE000TR4VCM6	DE000TR4VCN4
DE000TR4VCP9	DE000TR4VCQ7	DE000TR4VCR5	DE000TR4VCS3
DE000TR4VCT1	DE000TR4VCU9	DE000TR4VCV7	DE000TR4VCW5
DE000TR4VCX3	DE000TR4VCY1	DE000TR4VCZ8	DE000TR4VD05
DE000TR4VD13	DE000TR4VD21	DE000TR4VD39	DE000TR4VD47
DE000TR4VD54	DE000TR4VD62	DE000TR4VD70	DE000TR4VD88
DE000TR4VD96	DE000TR4VDA9	DE000TR4VDB7	DE000TR4VDC5
DE000TR4VDD3	DE000TR4VDE1	DE000TR4VDF8	DE000TR4VDG6
DE000TR4VDH4	DE000TR4VDJ0	DE000TR4VDK8	DE000TR4VDL6
DE000TR4VDM4	DE000TR4VDN2	DE000TR4VDP7	DE000TR4VDQ5
DE000TR4VDR3	DE000TR4VDS1	DE000TR4VDT9	DE000TR4VDU7
DE000TR4VDV5	DE000TR4VDW3	DE000TR4VDX1	DE000TR4VDY9
DE000TR4VDZ6	DE000TR4VE04	DE000TR4VE12	DE000TR4VE20
DE000TR4VE38	DE000TR4VE46	DE000TR4VE53	DE000TR4VE61
DE000TR4VE79	DE000TR4VE87	DE000TR4VE95	DE000TR4VEA7
DE000TR4VEB5	DE000TR4VEC3	DE000TR4VED1	DE000TR4VEE9
DE000TR4VEF6	DE000TR4VEG4	DE000TR4VEH2	DE000TR4VEJ8
DE000TR4VEK6	DE000TR4VEL4	DE000TR4VEM2	DE000TR4VEN0
DE000TR4VEP5	DE000TR4VEQ3	DE000TR4VER1	DE000TR4VES9
DE000TR4VET7	DE000TR4VEU5	DE000TR4VEV3	DE000TR4VEW1
DE000TR4VEX9	DE000TR4VEY7	DE000TR4VEZ4	DE000TR4VF03
DE000TR4VF11	DE000TR4VF29	DE000TR4VF37	DE000TR4VF45
DE000TR4VF52	DE000TR4VF60	DE000TR4VF78	DE000TR4VF86
DE000TR4VF94	DE000TR4VFA4	DE000TR4VFB2	DE000TR4VFC0
DE000TR4VFD8	DE000TR4VFE6	DE000TR4VFF3	DE000TR4VFG1
DE000TR4VFH9	DE000TR4VFJ5	DE000TR4VFK3	DE000TR4VFL1
DE000TR4VFM9	DE000TR4VFN7	DE000TR4VFP2	DE000TR4VFQ0
DE000TR4VFR8	DE000TR4VFS6	DE000TR4VFT4	DE000TR4VFU2
DE000TR4VFV0	DE000TR4VFW8	DE000TR4VFX6	DE000TR4VFY4
DE000TR4VFZ1	DE000TR4VG02	DE000TR4VG10	DE000TR4VG28
DE000TR4VG36	DE000TR4VG44	DE000TR4VG51	DE000TR4VG69
DE000TR4VG77	DE000TR4VG85	DE000TR4VG93	DE000TR4VGA2
DE000TR4VGB0	DE000TR4VGC8	DE000TR4VGD6	DE000TR4VGE4
DE000TR4VGF1	DE000TR4VGG9	DE000TR4VGH7	DE000TR4VGJ3
DE000TR4VGK1	DE000TR4VGL9	DE000TR4VGM7	DE000TR4VGN5
DE000TR4VGP0	DE000TR4VGQ8	DE000TR4VGR6	DE000TR4VGS4
DE000TR4VGT2	DE000TR4VGU0	DE000TR4VGV8	DE000TR4VGW6
DE000TR4VGX4	DE000TR4VGY2	DE000TR4VGZ9	DE000TR4VH01
DE000TR4VH19	DE000TR4VH27	DE000TR4VH35	DE000TR4VH43
DE000TR4VH50	DE000TR4VH68	DE000TR4VH76	DE000TR4VH84
DE000TR4VH92	DE000TR4VHA0	DE000TR4VHB8	DE000TR4VHC6
DE000TR4VHD4	DE000TR4VHE2	DE000TR4VHF9	DE000TR4VHG7
DE000TR4VHH5	DE000TR4VHJ1	DE000TR4VHK9	DE000TR4VHL7
DE000TR4VHM5	DE000TR4VHN3	DE000TR4VHP8	DE000TR4VHQ6
DE000TR4VHR4	DE000TR4VHS2	DE000TR4VHT0	DE000TR4VHU8
DE000TR4VHV6	DE000TR4VHW4	DE000TR4VHX2	DE000TR4VHY0
DE000TR4VHZ7	DE000TR4VJ09	DE000TR4VJ17	DE000TR4VJ25

DE000TR4VJ33	DE000TR4VJ41	DE000TR4VJ58	DE000TR4VJ66
DE000TR4VJ74	DE000TR4VJ82	DE000TR4VJ90	DE000TR4VJA6
DE000TR4VJB4	DE000TR4VJC2	DE000TR4VJD0	DE000TR4VJE8
DE000TR4VJF5	DE000TR4VJG3	DE000TR4VJH1	DE000TR4VJJ7
DE000TR4VJK5	DE000TR4VJL3	DE000TR4VJM1	DE000TR4VJN9
DE000TR4VJP4	DE000TR4VJQ2	DE000TR4VJR0	DE000TR4VJS8
DE000TR4VJT6	DE000TR4VJU4	DE000TR4VJV2	DE000TR4VJW0
DE000TR4VJX8	DE000TR4VJY6	DE000TR4VJZ3	DE000TR4VK06
DE000TR4VK14	DE000TR4VK22	DE000TR4VK30	DE000TR4VK48
DE000TR4VK55	DE000TR4VK63	DE000TR4VK71	DE000TR4VK89
DE000TR4VK97	DE000TR4VKA4	DE000TR4VKB2	DE000TR4VKC0
DE000TR4VKD8	DE000TR4VKE6	DE000TR4VKF3	DE000TR4VKG1
DE000TR4VKH9	DE000TR4VKJ5	DE000TR4VKK3	DE000TR4VKL1
DE000TR4VKM9	DE000TR4VKN7	DE000TR4VKP2	DE000TR4VKQ0
DE000TR4VKR8	DE000TR4VKS6	DE000TR4VKT4	DE000TR4VKU2
DE000TR4VKV0	DE000TR4VKW8	DE000TR4VKX6	DE000TR4VKY4
DE000TR4VKZ1	DE000TR4VL05	DE000TR4VL13	DE000TR4VL21
DE000TR4VL39	DE000TR4VL47	DE000TR4VL54	DE000TR4VL62
DE000TR4VL70	DE000TR4VL88	DE000TR4VL96	DE000TR4VLA2
DE000TR4VLB0	DE000TR4VLC8	DE000TR4VLD6	DE000TR4VLE4
DE000TR4VLF1	DE000TR4VLG9	DE000TR4VLH7	DE000TR4VLJ3
DE000TR4VLK1	DE000TR4VLL9	DE000TR4VLM7	DE000TR4VLN5
DE000TR4VLP0	DE000TR4VLQ8	DE000TR4VLR6	DE000TR4VLS4
DE000TR4VLT2	DE000TR4VLU0	DE000TR4VLV8	DE000TR4VLW6
DE000TR4VLX4	DE000TR4VLY2	DE000TR4VLZ9	DE000TR4VM04
DE000TR4VM12	DE000TR4VM20	DE000TR4VM38	DE000TR4VM46
DE000TR4VM53	DE000TR4VM61	DE000TR4VM79	DE000TR4VM87
DE000TR4VM95	DE000TR4VMA0	DE000TR4VMB8	DE000TR4VMC6
DE000TR4VMD4	DE000TR4VME2	DE000TR4VMF9	DE000TR4VMG7
DE000TR4VMH5	DE000TR4VMJ1	DE000TR4VMK9	DE000TR4VML7
DE000TR4VMM5	DE000TR4VMN3	DE000TR4VMP8	DE000TR4VMQ6
DE000TR4VMR4	DE000TR4VMS2	DE000TR4VMT0	DE000TR4VMU8
DE000TR4VMV6	DE000TR4VMW4	DE000TR4VMX2	DE000TR4VMY0
DE000TR4VMZ7	DE000TR4VN03	DE000TR4VN11	DE000TR4VN29
DE000TR4VN37	DE000TR4VN45	DE000TR4VN52	DE000TR4VN60
DE000TR4VN78	DE000TR4VN86	DE000TR4VN94	DE000TR4VNA8
DE000TR4VNB6	DE000TR4VNC4	DE000TR4VND2	DE000TR4VNE0
DE000TR4VNF7	DE000TR4VNG5	DE000TR4VNH3	DE000TR4VNJ9
DE000TR4VNK7	DE000TR4VNL5	DE000TR4VNM3	DE000TR4VNN1
DE000TR4VNP6	DE000TR4VNQ4	DE000TR4VNR2	DE000TR4VNS0
DE000TR4VNT8	DE000TR4VNU6	DE000TR4VNV4	DE000TR4VNW2
DE000TR4VNX0	DE000TR4VNY8	DE000TR4VNZ5	DE000TR4VP01
DE000TR4VP19	DE000TR4VP27	DE000TR4VP35	DE000TR4VP43
DE000TR4VP50	DE000TR4VP68	DE000TR4VP76	DE000TR4VP84
DE000TR4VP92	DE000TR4VPA3	DE000TR4VPB1	DE000TR4VPC9
DE000TR4VR90	DE000TR4VRA9	DE000TR4WL04	DE000TR4WL12
DE000TR4WWJ8	DE000TR4WWK6	DE000TR4X979	DE000TR4XAE3
DE000TR4XAK0	DE000TR4XB39	DE000TR4XLR2	DE000TR4XLS0
DE000TR4XLT8	DE000TR4XYK0	DE000TR4XYL8	DE000TR4XYM6
DE000TR4XYN4	DE000TR4XYP9	DE000TR4XYQ7	DE000TR4XYR5
DE000TR4XYS3	DE000TR4XYT1	DE000TR4XYU9	DE000TR4XYV7
DE000TR4XYW5	DE000TR4XYX3	DE000TR4XYY1	DE000TR4XYZ8
DE000TR4XZ07	DE000TR4XZ15	DE000TR4XZ23	DE000TR4XZ31
DE000TR4XZ49	DE000TR4XZ56	DE000TR4XZ64	DE000TR4XZ72
DE000TR4XZ80	DE000TR4XZ98	DE000TR4XZA8	DE000TR4XZB6
DE000TR4XZC4	DE000TR4XZD2	DE000TR4XZE0	DE000TR4XZF7
DE000TR4XZG5	DE000TR4XZH3	DE000TR4XZJ9	DE000TR4XZK7
DE000TR4XZL5	DE000TR4XZM3	DE000TR4XZN1	DE000TR4XZP6
DE000TR4XZQ4	DE000TR4XZR2	DE000TR4XZS0	DE000TR4XZT8
DE000TR4XZU6	DE000TR4XZV4	DE000TR4XZW2	DE000TR4XZX0
DE000TR4XZY8	DE000TR4XZZ5	DE000TR4Y001	DE000TR4Y019
DE000TR4Y027	DE000TR4Y035	DE000TR4Y043	DE000TR4Y050
DE000TR4Y068	DE000TR4Y076	DE000TR4Y084	DE000TR4Y092
DE000TR4Y0A6	DE000TR4Y0B4	DE000TR4Y0C2	DE000TR4Y0D0
DE000TR4Y0E8	DE000TR4Y0F5	DE000TR4Y0G3	DE000TR4Y0H1
DE000TR4Y0J7	DE000TR4Y0K5	DE000TR4Y0L3	DE000TR4Y0M1
DE000TR4Y0N9	DE000TR4Y0P4	DE000TR4Y0Q2	DE000TR4Y0R0

DE000TR4Y0S8	DE000TR4Y0T6	DE000TR4Y0U4	DE000TR4Y0V2
DE000TR4Y0W0	DE000TR4Y0X8	DE000TR4Y0Y6	DE000TR4Y0Z3
DE000TR4Y100	DE000TR4Y118	DE000TR4Y126	DE000TR4Y134
DE000TR4Y142	DE000TR4Y159	DE000TR4Y167	DE000TR4Y175
DE000TR4Y183	DE000TR4Y191	DE000TR4Y1A4	DE000TR4Y1B2
DE000TR4Y1C0	DE000TR4Y1D8	DE000TR4Y1E6	DE000TR4Y1F3
DE000TR4Y1G1	DE000TR4Y1H9	DE000TR4Y1J5	DE000TR4Y1K3
DE000TR4Y1L1	DE000TR4Y1M9	DE000TR4Y1N7	DE000TR4Y1P2
DE000TR4Y1Q0	DE000TR4Y1R8	DE000TR4Y1S6	DE000TR4Y1T4
DE000TR4Y1U2	DE000TR4Y1V0	DE000TR4Y1W8	DE000TR4Y1X6
DE000TR4Y1Y4	DE000TR4Y1Z1	DE000TR4Y209	DE000TR4Y217
DE000TR4Y225	DE000TR4Y233	DE000TR4Y241	DE000TR4Y258
DE000TR4Y266	DE000TR4Y274	DE000TR4Y282	DE000TR4Y290
DE000TR4Y2A2	DE000TR4Y2B0	DE000TR4Y2C8	DE000TR4Y2D6
DE000TR4Y2E4	DE000TR4Y2F1	DE000TR4Y2G9	DE000TR4Y2H7
DE000TR4Y2J3	DE000TR4Y2K1	DE000TR4Y2L9	DE000TR4Y2M7
DE000TR4Y2N5	DE000TR4Y2P0	DE000TR4Y2Q8	DE000TR4Y2R6
DE000TR4Y2S4	DE000TR4Y2T2	DE000TR4Y2U0	DE000TR4Y2V8
DE000TR4Y2W6	DE000TR4Y2X4	DE000TR4Y2Y2	DE000TR4Y2Z9
DE000TR4Y308	DE000TR4Y316	DE000TR4Y324	DE000TR4Y332
DE000TR4Y340	DE000TR4Y357	DE000TR4Y365	DE000TR4Y373
DE000TR4Y381	DE000TR4Y399	DE000TR4Y3A0	DE000TR4Y3B8
DE000TR4Y3C6	DE000TR4Y3D4	DE000TR4Y3E2	DE000TR4Y3F9
DE000TR4Y3G7	DE000TR4Y3H5	DE000TR4Y3J1	DE000TR4Y3K9
DE000TR4Y3L7	DE000TR4Y3M5	DE000TR4Y3N3	DE000TR4Y3P8
DE000TR4Y3Q6	DE000TR4Y3R4	DE000TR4Y3S2	DE000TR4Y3T0
DE000TR4Y3U8	DE000TR4Y3V6	DE000TR4Y3W4	DE000TR4Y3X2
DE000TR4Y3Y0	DE000TR4Y3Z7	DE000TR4Y407	DE000TR4Y415
DE000TR4Y423	DE000TR4Y431	DE000TR4Y449	DE000TR4Y456
DE000TR4Y464	DE000TR4Y472	DE000TR4Y480	DE000TR4Y498
DE000TR4Y4A8	DE000TR4Y4B6	DE000TR4Y4C4	DE000TR4Y4D2
DE000TR4Y4E0	DE000TR4Y4F7	DE000TR4Y4G5	DE000TR4Y4H3
DE000TR4Y4J9	DE000TR4Y4K7	DE000TR4Y4L5	DE000TR4Y4M3
DE000TR4Y4N1	DE000TR4Y4P6	DE000TR4Y4Q4	DE000TR4Y4R2
DE000TR4Y4S0	DE000TR4Y4T8	DE000TR4Y4U6	DE000TR4Y4V4
DE000TR4Y4W2	DE000TR4Y4X0	DE000TR4Y4Y8	DE000TR4Y4Z5
DE000TR4Y506	DE000TR4Y514	DE000TR4Y522	DE000TR4Y530
DE000TR4Y548	DE000TR4Y555	DE000TR4Y563	DE000TR4Y571
DE000TR4Y589	DE000TR4Y597	DE000TR4Y5A5	DE000TR4Y5B3
DE000TR4Y5C1	DE000TR4Y5D9	DE000TR4Y5E7	DE000TR4Y5F4
DE000TR4Y5G2	DE000TR4Y5H0	DE000TR4Y5J6	DE000TR4Y5K4
DE000TR4Y5L2	DE000TR4Y5M0	DE000TR4Y5N8	DE000TR4Y5P3
DE000TR4Y5Q1	DE000TR4Y5R9	DE000TR4Y5S7	DE000TR4Y5T5
DE000TR4Y5U3	DE000TR4Y5V1	DE000TR4Y5W9	DE000TR4Y5X7
DE000TR4Y5Y5	DE000TR4Y5Z2	DE000TR4Y605	DE000TR4Y613
DE000TR4Y621	DE000TR4Y639	DE000TR4Y647	DE000TR4Y654
DE000TR4Y662	DE000TR4Y670	DE000TR4Y688	DE000TR4Y696
DE000TR4Y6A3	DE000TR4Y6B1	DE000TR4Y6C9	DE000TR4Y6D7
DE000TR4Y6E5	DE000TR4Y6F2	DE000TR4Y6G0	DE000TR4Y6H8
DE000TR4Y6J4	DE000TR4Y6K2	DE000TR4Y6L0	DE000TR4Y6M8
DE000TR4Y6N6	DE000TR4Y6P1	DE000TR4Y6Q9	DE000TR4Y6R7
DE000TR4Y6S5	DE000TR4Y6T3	DE000TR4Y6U1	DE000TR4Y6V9
DE000TR4Y6W7	DE000TR4Y6X5	DE000TR4Y6Y3	DE000TR4Y6Z0
DE000TR4Y704	DE000TR4Y712	DE000TR4Y720	DE000TR4Y738
DE000TR4Y746	DE000TR4Y753	DE000TR4Y761	DE000TR4Y779
DE000TR4Y787	DE000TR4Y795	DE000TR4Y7A1	DE000TR4Y7B9
DE000TR4Y7C7	DE000TR4Y7D5	DE000TR4Y7E3	DE000TR4Y7F0
DE000TR4Y7G8	DE000TR4Y7H6	DE000TR4Y7J2	DE000TR4Y7K0
DE000TR4Y7L8	DE000TR4Y7M6	DE000TR4Y7N4	DE000TR4Y7P9
DE000TR4Y7Q7	DE000TR4Y7R5	DE000TR4Y7S3	DE000TR4Y7T1
DE000TR4Y7U9	DE000TR4Y7V7	DE000TR4Y7W5	DE000TR4Y7X3
DE000TR4Y7Y1	DE000TR4Y7Z8	DE000TR4Y803	DE000TR4Y811
DE000TR4Y829	DE000TR4Y837	DE000TR4Y845	DE000TR4Y852
DE000TR4Y860	DE000TR4Y878	DE000TR4Y886	DE000TR4Y894
DE000TR4Y8A9	DE000TR4Y8B7	DE000TR4Y8C5	DE000TR4Y8D3
DE000TR4Y8E1	DE000TR4Y8F8	DE000TR4Y8G6	DE000TR4Y8H4
DE000TR4Y8J0	DE000TR4Y8K8	DE000TR4Y8L6	DE000TR4Y8M4

DE000TR4Y8N2	DE000TR4Y8P7	DE000TR4Y8Q5	DE000TR4Y8R3
DE000TR4Y8S1	DE000TR4Y8T9	DE000TR4Y8U7	DE000TR4Y8V5
DE000TR4Y8W3	DE000TR4Y8X1	DE000TR4Y8Y9	DE000TR4Y8Z6
DE000TR4Y902	DE000TR4Y910	DE000TR4Y928	DE000TR4Y936
DE000TR4Y944	DE000TR4Y951	DE000TR4Y969	DE000TR4Y977
DE000TR4Y985	DE000TR4Y993	DE000TR4Y9A7	DE000TR4Y9B5
DE000TR4Y9C3	DE000TR4Y9D1	DE000TR4Y9E9	DE000TR4Y9F6
DE000TR4Y9G4	DE000TR4Y9H2	DE000TR4Y9J8	DE000TR4Y9K6
DE000TR4Y9L4			

UNGEPRÜFTER UND PRÜFERISCH DURCHGESEHENER HALBJAHRESFINANZBERICHT DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ZUM 30. JUNI 2018

KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ..... F 2
WIRTSCHAFTSBERICHT ..... F 5
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F 10
RISIKOBERICHT ..... F 12
KONZERNBILANZ ..... F 30
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG ..... F 32
KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ..... F 34
VERKÜRZTE KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG ..... F 35
AUSGEWÄHLTE ANHANGANGABEN ZUM VERKÜRZTEN KONZERNZWISCHENABSCHLUSS ..... F 36
VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER ..... F 73
BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT ..... F 74

Halbjahresfinanzbericht
zum 30. Juni

2018

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

HSBC

Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns

	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017	Veränderung in %
Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Mio. €			
Operative Erträge	361,7	411,5	–12,1
Risikovorsorge	–2,6	–0,1	> 100,0
Verwaltungsaufwand	290,3	285,6	1,6
Jahresüberschuss vor Steuern	83,6	153,2	–45,4
Ertragsteuern	28,6	50,9	–43,8
Jahresüberschuss	55,0	102,3	–46,2
Kennzahlen			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	78,2	65,1	–
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (auf das Jahr hochgerechnet)	8,3	14,6	–
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	58,3	63,0	–
Mitarbeiter zum Stichtag	2.978	2.840	4,9
Angaben zur Aktie			
Durchschnittliche Stückzahl der umlaufenden Aktien in Mio.	34,1	34,1	0,0
Ergebnis je Aktie in € *	1,49	2,87	–48,1
Börsenkurs der Aktie zum Stichtag in €	67,00	66,00	1,5
Marktkapitalisierung zum Stichtag in Mio. €	2.284,7	2.250,6	1,5

	30.06.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Bilanzzahlen in Mio. €			
Bilanzsumme	28.331,6	24.278,9	16,7
Bilanzielles Eigenkapital	2.229,5	2.296,4	–2,9
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen			
Kernkapital in Mio. €	1.868,8	1.924,1	–2,9
Aufsichtsrechtliches Kapital Mio. €	2.136,0	2.208,1	–3,3
Risikoposition in Mio. €	15.826,9	15.210,0	4,1
Kernkapitalquote in %	11,8	12,7	–
Eigenkapitalquote in %	13,5	14,5	–

* Vorjahr angepasst um Effekte aus zusätzlichem Kernkapital.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir investieren in eine moderne IT-Infrastruktur, wir stellen neue Mitarbeiter ein und weiten das Kreditgeschäft aus. Im ersten Halbjahr haben wir die Voraussetzungen für künftiges Wachstum weiter verbessert. Ihre Bank ist heute relevanter im deutschen Markt als noch vor drei Jahren. Doch die ehrgeizigen Vorhaben erzeugen Anlaufkosten.

Allein für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurde ein zweistelliger Millionenbetrag ausgegeben. Ein Schwerpunkt der Investitionen ist der Bereich der Wertpapierabwicklung, in dem HSBC Deutschland aufgrund der bereits begonnenen Zusammenarbeit mit der Commerzbank die Zahl der Transaktionen verdoppeln wird.

Die hohen Investitionskosten und das schwierige Marktumfeld für das Provisionsgeschäft haben das Vorsteuerergebnis in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres deutlich gedrückt. Das Jahr 2018 hat Ihre Bank vor größere Herausforderungen gestellt als in der Planung erwartet. Der Überschuss vor Steuern erreichte 83,6 Mio. Euro. Das gute Ergebnis des Vorjahres von 153,2 Mio. Euro, das auch von positiven Sondereffekten geprägt war, wurde damit deutlich unterschritten.

Wir investieren kräftig in unser Wachstum, weil wir für uns noch erhebliches Potenzial im deutschen Markt sehen. Wir werden damit auch als Arbeitgeber immer attraktiver. Seit wir im Jahr 2013 unsere Wachstumsinitiative gestartet haben, ist die Zahl unserer Beschäftigten um rund ein Fünftel gestiegen. Im Juli haben wir erstmals die Marke von 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überschritten.

Neben hohen Investitionen spiegelt das gesunkene Ergebnis der ersten sechs Monate vor allem Einbußen im traditionell starken Provisionsgeschäft wider. Der Provisionsüberschuss lag bei 210,8 Mio. Euro (i. V. 259,2 Mio. Euro) und damit um 18,7 % unter dem Vorjahreswert. Aus Sorge vor steigenden Zinsen und einer schwächeren Weltwirtschaft haben Kunden weniger Fixed-Income-Produkte und alternative Kapitalanlagen nachgefragt. Davon war vor allem der Bereich Global Banking & Markets betroffen. Höhere Erlöse in der Fondsadministration und im Depotbankgeschäft haben das nur teilweise aufgefangen. Das Handelsergebnis wiederum lag mit 42,6 Mio. Euro leicht unter dem Vorjahreswert von 45,2 Mio. Euro.

Leicht verbessert hat sich hingegen der Zinsüberschuss mit 103,0 Mio. Euro (i.V. 101,5 Mio. Euro). Zwar gingen die Zinserträge aus Finanzanlagen erneut zurück, da endfällige Anleihen bei vergleichbarem Risikoprofil nur durch solche mit deutlich niedrigerer Verzinsung ersetzt werden konnten. Dem standen jedoch höhere Zinserträge aus dem wachsenden Kreditgeschäft gegenüber. Die Forderungen gegenüber Kunden stiegen im ersten Halbjahr um 11,6 % auf 10,4 Mrd. Euro. Hier sieht die Bank weiteres Wachstumspotenzial, da große Teile der bestehenden Kreditlinien noch nicht ausgeschöpft werden und die robuste Eigenkapitalausstattung des Instituts weitere Kreditvergaben ermöglicht. Für die Risikovorsorge wurden netto 2,6 Mio. Euro ergebniswirksam aufgelöst.

Der Verwaltungsaufwand stieg im ersten Halbjahr 2018 auf 290,3 Mio. Euro (285,6 Mio. Euro), wobei der Sachaufwand gestiegen und der Personalaufwand leicht zurückgegangen ist.

Das Ergebnis im Bereich Commercial Banking, also im Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden, erreichte nahezu das gute Niveau des Vorjahres. Zuwächse im internationalen Zins- und Provisionsgeschäft, zu dem auch die Handelsfinanzierung zählt, fingen die Rückgänge im Inlandsgeschäft, vor allem im Kundendevisengeschäft, in großen Teilen auf. Insbesondere das Factoring-Geschäft war erfolgreich. Einen Schub brachte die neue digitale Receivables-Finance-Plattform TFiNET, mit der eine schnelle und sichere Verarbeitung von angekauften Rechnungen möglich ist. Zusammen mit der neuen digitalen Schuldscheinplattform Synd-X sind dies zwei erfolgreiche Beispiele, wie die Bank ihre Prozesse weiter digitalisiert.

Dass uns die Kunden für unser Alleinstellungsmerkmal schätzen, zeigt das Wachstum im internationalen Handelsgeschäft. HSBC Deutschland ist als „Leading International Bank" bei der hiesigen Wirtschaft gefragt. Kaum ein anderes Land ist so stark international vernetzt wie Deutschland. Und wir als HSBC verfügen über ein Netzwerk in 66 Ländern weltweit, die für über 90 Prozent der Weltwirtschaftsleistung stehen. HSBC ist weltweit der größte Handelsfinanzierer. Dank unseres Zugangs zu den stark wachsenden Märkten in Asien und im Nahen Osten bieten wir den Unternehmen eine Plattform für langfristiges Wachstum.

Der Geschäftsbereich Private Banking & Asset Management hat seine Nettoerträge gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Das Geschäft mit vermögenden Privatkunden, das jahrelang besonders unter den niedrigen Zinsen gelitten hat, ist heute wieder auf Wachstumskurs. Im vergangenen halben Jahr hat der Bereich Neugelder von mehr als 500 Millionen Euro eingesammelt. Dabei reicht die Bank weiterhin keine Negativzinsen an ihre Privatkunden weiter.

Die Bilanzsumme der HSBC Deutschland betrug zur Jahresmitte 28,3 Mrd. Euro nach 24,3 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2017. Das entspricht einem Anstieg um 4 Mrd. Euro oder 16,7 %. Die Kundeneinlagen stellen nach wie vor die wichtigste Refinanzierungsquelle der Bank dar. Zum Stichtag machten sie mit 18,4 Mrd. Euro (31. Dezember 2017: 14,6 Mrd. Euro) rund 65 % der Bilanzsumme aus. Das werten wir als großen Vertrauensbeweis unserer Kunden. Zudem überzeugt die Kapitalstärke der Bank, die mit dem unverändert besten Fitch-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland von „AA-Stable" bestätigt wird. Die Kapitalausstattung ist weiterhin sehr komfortabel, wie die Kernkapitalquote von 11,8 % (12,7 %) und die Eigenkapitalquote von 13,5 % (14,5 %) zeigen. Die Eigenkapitalrendite liegt trotz unseres Gewinnrückgangs mit 8,3 % nach wie vor oberhalb des deutschen Branchendurchschnitts.

Da sich die Märkte volatil und labil zeigen, ist der Blick auf die kommenden Monate einem deutlich höheren Maß an Unsicherheiten unterworfen als in den Vorjahren. Was wir dagegen kontrollieren können, sind die Kosten. Und dort haben wir in den vergangenen Wochen bereits Anpassungen vorgenommen.

Ihnen, unseren Aktionärinnen und Aktionären, danken wir für Ihre Unterstützung, Ihre Treue und Ihr Vertrauen. Auch wenn sich das schwierige Marktumfeld im ersten Halbjahr in unseren Zahlen niedergeschlagen hat, arbeiten wir weiter konsequent an der Verstetigung unserer Erlöse. Wir werden weiterhin Ihnen eine angemessene Dividende zahlen können und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung stärken.

Gerade in herausfordernden Zeiten, wenn ehrgeizige Wachstumspläne und Marktschwierigkeiten uns viel abverlangen, zeigt sich die Qualität und Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir haben ein hervorragendes Team am Start, das in jeder Hinsicht die Basis unseres Erfolgs ist. Darauf sind wir besonders stolz. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebühren unsere Anerkennung und unser Dank.

Carola Gräfin v. Schmettow | **Dr. Rudolf Apenbrink** | **Paul Hagen**

Fredun Mazaheri | **Dr. Jan Wilmanns**

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaft der Eurozone hat zum Jahreswechsel 2017/18 an Momentum verloren und legte im ersten Quartal 2018 um 0,4 % im Vergleich zur Vorperiode zu, nachdem in den drei Vorquartalen noch ein Wachstum von 0,7 % erzielt worden war. Während Spanien (+ 0,7 %) Zugpferd der Erholung blieb, wuchsen die beiden Schwergewichte Frankreich (+ 0,2 %) und Deutschland (+ 0,3 %) relativ schwach. Eine Abschwächung des Exportwachstums hinterließ bei den Ausrüstungsinvestitionen ihre Spuren, während sich der Konsum als robust erwies. In Anbetracht des rückläufigen Optimismus auf Unternehmensebene, unter anderem aufgrund der zunehmenden globalen Handelsspannungen, dürfte sich der positive Trend bei den Investitionen abflachen, die Verbesserung am Arbeitsmarkt sollte aber weiter anhalten. Die Arbeitslosenquote lag im Mai mit 8,4 % auf dem tiefsten Stand seit dem vierten Quartal 2008, in Deutschland bewegte sich die auf Basis der Vorgaben der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berechnete Quote sogar bei nur 3,4 %. In diesem Umfeld dürfte die Eurozone 2018 um 2,0 % (Deutschland: 2,0 %) wachsen, die Wachstumsdynamik im nächsten Jahr aber leicht auf 1,7 % nachgeben (Deutschland 1,7 %).

Der Anstieg des Ölpreises in den vergangenen Monaten hat mit dazu beigetragen, dass die Inflation in der Eurozone im Juni 2018 erstmals seit Anfang 2017 die 2 %-Marke erreichte. Währenddessen notiert die Kerninflation bei niedrigen 0,9 % und signalisiert einen nach wie vor geringen zugrunde liegenden Preisdruck. Damit bewegt sich die EZB im Spannungsfeld einer weiter oberhalb des Potenzials wachsenden Konjunktur, die aber an Dynamik verliert, und eines trotzdem niedrigen Inflationsdrucks. Vor diesem Hintergrund treibt die EZB den Ausstieg aus der ultraexpansiven Geldpolitik nur langsam voran. Auf ihrer Juni-Sitzung haben die Währungshüter zwar das Ende der Nettoankäufe von Anleihen zum Jahresende 2018 verkündet, wobei das Investitionsvolumen ab Oktober auf 15 Mrd. Euro pro Monat halbiert wird. Auf der anderen Seite kündigte die Notenbank an, unter den gegebenen Rahmenbedingungen von Leitzinsanpassungen bis mindestens zum Ende des Sommers 2019 abzusehen. Eine erste Erhöhung des Einlagesatzes um 15 BP auf – 0,25 % erwarten wir insofern nunmehr erst im Oktober 2019. In diesem Umfeld dürften die Renditen langlaufender Anleihen weiter auf einem niedrigen Niveau verharren.

Nach einer leichten Wachstumsabkühlung zum Jahresstart 2018 dürfte die US-Konjunktur wieder etwas an Fahrt aufnehmen. Wir rechnen für das Gesamtjahr 2018 mit einem BIP-Plus von 2,8 %, gefolgt von 2,4 % im kommenden Jahr. Dabei profitiert die US-Wirtschaft von Steuerreduzierungen, deren positive Effekte jedoch mit Blick auf 2019 nachlassen dürften. In diesem Umfeld bleibt die Lage am US-Arbeitsmarkt solide und der Inflationsdruck hat zugenommen. Nachdem die US-Notenbank im laufenden Jahr bereits zweimal die Fed Funds Rate um 25 BP erhöht hat, rechnen wir mit zwei weiteren Erhöhungen um 25 Basispunkte bis zum Jahresende 2018. Die US-Notenbank setzt zudem ihre Bilanzreduzierung fort, indem auslaufende Anleihen zum Teil nicht mehr reinvestiert werden, und entzieht den Kapitalmärkten damit Liquidität. In den Schwellenländern ist der Start in das Jahr 2018 aus wirtschaftlicher Perspektive solide verlaufen, die Volatilität an den Kapitalmärkten hat aber zugenommen. China dürfte 2018/19 um 6,6 % beziehungsweise 6,8 % im Jahresvergleich wachsen.

Die Herausforderungen für die Finanzbranche durch die Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen bei gleichzeitig rückläufigem Erlöspotenzial und verschärftem Wettbewerb in Deutschland sind unverändert hoch. Insbesondere das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt aufgrund des negativen Einlagesatzes der EZB und die durch die Notenbank bereitgestellte Überschussliquidität führen bei HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern mit seiner soliden Einlagenbasis dazu, dass eine Zinsmarge auf der Passivseite in Teilen nicht mehr erzielbar ist. Darüber hinaus führt die neue Bankenabgabe nach europäischen Vorgaben erneut zu höheren Kosten.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern hat im ersten Halbjahr 2018 ein Vorsteuerergebnis von 83,6 Mio. Euro (Vorjahr: 153,2 Mio. Euro) erzielt. Dies bedeutet einen deutlichen Rückgang um 69,6 Mio. Euro oder 45,4 %. Dieser Rückgang ist zum einen auf Ertragseinbußen vor dem Hintergrund des derzeit schwierigen Marktumfelds und der damit verbundenen Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten, aber auch auf die erheblichen Investitionen in unsere IT-Infrastruktur zurückzuführen. Zum anderen sind im Ergebnis der Vorjahresperiode einmalige Veräußerungsgewinne in Höhe von 20,3 Mio. Euro aus dem Verkauf von nicht mehr erforderlichen Beteiligungen enthalten. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 55,0 Mio. Euro und liegt damit um 46,2 % beziehungsweise 47,3 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert von 102,3 Mio. Euro.

Der Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2018 wurde maßgeblich geprägt durch ein deutlich höheres Maß an Unsicherheit an den Kapitalmärkten, nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Gefahr protektionistischer Maßnahmen auf den globalen Handelsmärkten. Die damit verbundene Zurückhaltung unserer Kunden führte zu wesentlichen Ertragseinbußen im Provisionsgeschäft. Der Druck auf die Konditionen sowohl im Kreditgeschäft als auch bei den Dienstleistungen hält unverändert an und die Wettbewerbsintensität steigt weiterhin. Gleichzeitig verursachten die Investitionen in die IT-Infrastruktur zur Ausweitung unserer Wertpapierabwicklungskapazitäten sowie zur Ablösung des Kernbanksystems spürbar erhöhte Aufwendungen. Zudem wirkt unverändert das Niedrigzinsumfeld insbesondere aufgrund der sinkenden Durchschnittsrenditen unseres Liquiditätsbestandes belastend. Diese Entwicklungen und die Tatsache, dass die im Vorjahr vereinnahmten Sondererträge erwartungsgemäß ausgeblieben sind, haben den Ergebnisrückgang im Vorjahresvergleich maßgeblich verursacht.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung:

Der Zinsüberschuss zeigt sich mit 103,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (101,5 Mio. Euro) trotz der belastenden Niedrigzinsphase leicht verbessert.

Im Kundenkreditgeschäft konnten verbesserte Zinserträge aufgrund höherer Volumina, insbesondere im Receivable Finance-Geschäft, und leicht verbesserter Kreditmargen erzielt werden. Demgegenüber waren die Zinserträge aus Finanzanlagen erneut rückläufig. Im aktuellen Marktumfeld konnten endfällige Anleihen bei vergleichbarem Risikoprofil nur durch solche mit deutlich niedrigerem Kupon ersetzt werden. Obwohl wir im Einlagengeschäft in Teilen auf eine Verbesserung der Margen hinwirken konnten, stellt das Niedrigzinsumfeld weiterhin eine erhebliche Belastung dar.

Nach Nettoerträgen aus der Auflösung von Risikovorsorge in den ersten sechs Monaten des Vorjahres in Höhe von 0,1 Mio. Euro konnten in der Berichtsperiode netto 2,6 Mio. Euro ergebniswirksam aufgelöst werden. Auf einzelwertberichtigte Kreditengagements entfällt im Berichtszeitraum ein Nettoertrag aus der Auflösung von Risikovorsorge in Höhe von 0,9 Mio. Euro. Die Nettoauflösung der Portfoliowertberichtigungen betrug 1,7 Mio. Euro. Wir halten weiterhin an unserer konservativen Ausrichtung bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest. Obwohl die Konjunktur in Deutschland unverändert sehr robust ist, kann wie im Prognosebericht dargestellt bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen.

Das Provisionsergebnis ist vor dem Hintergrund des schwierigen Marktumfelds und der damit verbundenen Zurückhaltung unserer Kunden von 259,2 Mio. Euro deutlich um 48,4 Mio. Euro oder 18,7 % auf 210,8 Mio. Euro zurückgegangen.

Im Wertpapierbestandsgeschäft erzielten wir mit 54,1 Mio. Euro ein Ergebnis nahezu auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 55,6 Mio. Euro). Insbesondere die im Vorjahresvergleich höheren Aufwendungen für Depot- und Lagerstellengebühren führten zu dem leichten Ergebnisrückgang. Die bewirtschafteten Kundenbestände sind dabei weiter gestiegen.

Im Transaktionsgeschäft mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten erzielten wir ein Provisionsergebnis von 38,7 Mio. Euro (Vorjahr: 73,9 Mio. Euro). Dabei machte sich im ersten Halbjahr die Zurückhaltung unserer Kunden insbesondere im Geschäft mit Fixed Income-Produkten und alternativen Kapitalanlagen besonders bemerkbar.

In einem unverändert wettbewerbsintensiven Umfeld beläuft sich das Provisionsergebnis aus dem Asset Management und der Vermögensverwaltung nach dem ersten Halbjahr auf 37,8 Mio. Euro (Vorjahr: 39,7 Mio. Euro).

Im Provisionsgeschäft mit Devisen erwirtschafteten wir mit 29,7 Mio. Euro (Vorjahr: 31,8 Mio. Euro) ein um 2,1 Mio. Euro oder 6,6 % rückläufiges Ergebnis. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf einen im Vorjahresvergleich geringeren Bedarf unserer Kunden zurückzuführen, sich gegen Devisenkursschwankungen abzusichern.

Im Bereich Capital Financing ist es uns gelungen, an das sehr gute Ergebnis des Vorjahres anzuknüpfen. Nach der deutlichen Steigerung des Provisionsergebnisses aus Capital Financing im Vorjahr um 11,8 Mio. Euro auf 29,8 Mio. Euro weisen wir in der Berichtsperiode mit 26,4 Mio. Euro ein rückläufiges, aber gleichwohl aus unserer Sicht erfreuliches Ergebnis im Geschäft mit eigen- und fremdkapitalbasierten Unternehmensfinanzierungstransaktionen aus.

Im Provisionsergebnis aus dem Kreditgeschäft konnte die Bank ihre im Vorjahr im Zusammenhang mit Akquisitionsfinanzierungen erzielten Provisionserträge nicht in derselben Größenordnung wiederholen. Das Ergebnis im ersten Halbjahr beläuft sich auf 12,0 Mio. Euro und ist mit 8,4 % oder 1,1 Mio. Euro rückläufig (Vorjahr: 13,1 Mio. Euro).

Im Zahlungsverkehr sowie im Dokumentengeschäft blieb das Provisionsergebnis mit 10,8 Mio. Euro um 0,8 Mio. Euro leicht unter dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 11,6 Mio. Euro).

Das Handelsergebnis hat sich um 2,6 Mio. Euro auf 42,6 Mio. Euro verringert (Vorjahr: 45,2 Mio. Euro).

Aus dem Handel mit Aktien und Aktien-/Indexderivaten konnte im laufenden Geschäftsjahr ein erfreuliches Ergebnis in Höhe von 29,3 Mio. Euro erzielt werden (Vorjahr: 28,1 Mio. Euro).

Das Ergebnis mit Renten, Geldmarktgeschäften und Zinsderivaten hingegen war, belastet durch die Bewegungen an den Zinsmärkten mit teils deutlichen Spreadausweitungen im 2. Quartal 2018, um 2,0 Mio. Euro rückläufig. Die Bank erzielte ein Ergebnis in Höhe von 11,6 Mio. Euro nach 13,6 Mio. Euro im Vorjahr.

Das Ergebnis des Devisenhandels war um 1,4 Mio. Euro auf 1,8 Mio. Euro rückläufig (Vorjahr: 3,2 Mio. Euro). Zum einen ist diese Entwicklung auf den weiterhin geringen Absicherungsbedarf unserer Kunden gegen Devisenkursschwankungen zurückzuführen. Zum anderen wirkt sich die zunehmende Umstellung des Devisenhandels auf automatisierte Plattformen nachteilig auf die Margen im Devisenhandel aus. Aus den Derivaten des Bankbuchs ist nach einem Nettogewinn von 1,2 Mio. Euro im Vorjahr ein Nettoverlust in Höhe von 0,2 Mio. Euro angefallen.

Aufgrund der erhöhten Investitionen in die IT-Infrastruktur ist der Verwaltungsaufwand insgesamt um 4,7 Mio. Euro oder 1,6 % von 285,6 Mio. Euro auf 290,3 Mio. Euro gestiegen.

Trotz eines Zuwachses an Mitarbeitern im ersten Halbjahr 2018 stellt sich der Personalaufwand mit 168,8 Mio. Euro um 6,1 Mio. Euro geringer dar als im Vergleichszeitraum des Jahres 2017 (174,9 Mio. Euro). Ursächlich dafür sind die im Vorjahresvergleich geringeren Aufwendungen für variable Vergütungsbestandteile.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen betragen 110,4 Mio. Euro und sind im laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr (100,5 Mio. Euro) deutlich gestiegen. Hier schlagen sich neben einer im Vorjahresvergleich weiter erhöhten Bankenabgabe vor allem unsere Investitionen in eine moderne IT-Infrastruktur nieder, mit der wir unter anderem im Hinblick auf die Ausweitung unserer Kapazitäten im Wertpapierabwicklungsgeschäft die Grundlage für künftige Erträge schaffen.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte betragen 11,1 Mio. Euro und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mio. Euro angestiegen.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen ist gegenüber dem Vorjahr deutlich um 10,8 Mio. Euro auf 15,1 Mio. Euro (Vorjahr: 25,9 Mio. Euro) zurückgegangen. In Höhe von 10,4 Mio. Euro ist das Ergebnis im ersten Halbjahr auf die Übertragung eines größeren Schuldscheindarlehens zurückzuführen. Im Vorjahr in diesem Posten ausgewiesene Veräußerungsgewinne in Höhe von 20,3 Mio. Euro aus dem Verkauf bestimmter, nicht mehr für den operativen Geschäftsbetrieb erforderlicher Beteiligungen konnten erwartungsgemäß nicht wiederholt werden.

Der infolge der Anpassung von Rechnungslegungsvorschriften erstmals im Geschäftsjahr ausgewiesene Nettoverlust aus sonstigen verpflichtend zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten beträgt 5,5 Mio. Euro. Dieses Ergebnis resultiert aus Bewertungsverlusten bei Finanzinstrumenten, die in der Vorperiode noch den Finanzanlagen zugeordnet waren, jedoch nach den neuen Vorschriften die Voraussetzungen für eine erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value nicht mehr erfüllen. Das Ergebnis ist insbesondere den Bewegungen an den Zinsmärkten mit teils deutlichen Spreadausweitungen im 2. Quartal 2018 geschuldet.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 6,8 Mio. Euro) und resultiert im Wesentlichen aus den Mieterträgen unserer Immobilien. Das Übrige Ergebnis beträgt 0,2 Mio. Euro nach 0,1 Mio. Euro im Vorjahr.

Der Ertragssteueraufwand im Geschäftsjahr beträgt 28,6 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um 22,3 Mio. Euro zurückgegangen. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 34,2 % nach 33,2 % im Vorjahr.

Die Aufwand-Ertrag-Relation beträgt 78,2 % (Vorjahr: 65,1 %).

Zur Entwicklung der Ergebnisse der einzelnen Segmente verweisen wir auf die Anhangangabe „Geschäftssegmente".

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 28,3 Mrd. Euro nach 24,3 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2017 und ist damit um 4,0 Mrd. Euro angestiegen.

Die Kundeneinlagen stellen nach wie vor die wichtigste Refinanzierungsquelle der Bank dar. Zum Stichtag machten sie mit 18,4 Mrd. Euro (31. Dezember 2017: 14,6 Mrd. Euro) rund 65 % der Bilanzsumme aus. Wir werten die Höhe der Einlagen als klares Bekenntnis unserer Kunden zu unserer soliden Geschäftspolitik und unserer hohen Bonität. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA– (Stable)" weiterhin über das beste Fitch-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Der stichtagsbedingte Anstieg der Barreserve um 3,2 Mrd. Euro auf 6,9 Mrd. Euro zum 30. Juni 2018 steht im Zusammenhang mit dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 2,9 Mrd. Euro auf 3,3 Mrd. Euro sowie dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden von 14,6 Mrd. Euro auf 18,4 Mrd. Euro.

Die Handelspassiva und die negativen Marktwerte der Derivate belaufen sich auf 3,5 Mrd. Euro und sind im Vergleich zum 31. Dezember 2017 (3,6 Mrd. Euro) auf dem gleichen Niveau geblieben.

Das Nachrangkapital beträgt 394,5 Mio. Euro und ist im Vergleich zum 31. Dezember 2017 (395,3 Mio. Euro) leicht zurückgegangen.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 2.229,5 Mio. Euro und liegt mit einem Rückgang von 2,9 % unter dem Vorjahreswert von 2.296,4 Mio. Euro. Die Bank erreichte aufgrund des schwachen Vorsteuerergebnisses eine Eigenkapitalrendite von 8,3 % und liegt damit deutlich unter dem Vorjahr (14,6 %) und der für das Gesamtjahr prognostizierten Zehn-Prozent-Marke.

Das gezeichnete Kapital beträgt wie im Vorjahr 91,4 Mio. Euro. Die Kapitalrücklage beträgt unverändert 720,9 Mio. Euro. Im zweiten Quartal erfolgte die Ausschüttung der Dividende für das Vorjahr in Höhe von 85,2 Mio. Euro. Zusätzlich zur regulären Dividendenausschüttung erfolgte die Ausschüttung an die HSBC-Gruppe auf das zusätzliche Kernkapital (AT1) in Höhe von 13,3 Mio. Euro. Die Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente beträgt 36,1 Mio. Euro und ist im Vergleich zum 1. Januar 2018 um 26,8 Mio. Euro aufgrund der Realisierung von Reserven sowie der aktuellen Marktentwicklung zurückgegangen. Die Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente beträgt 7,6 Mio. Euro und ist im Vergleich zum 1. Januar 2018 um 0,3 Mio. Euro leicht angestiegen. Im Vorjahr waren sowohl die Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente als auch die Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente Bestandteil der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Abschnitt „Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15".
Die negative Reserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung erhöhte sich aufgrund leicht gesunkener Zinsen und der rückläufigen Entwicklung des Planvermögens im Vergleich zur Prognose am Anfang des Jahres um 6,7 Mio. Euro auf 95,8 Mio. Euro.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,5 Mrd. Euro sind im Vergleich zum 31. Dezember 2017 um 0,7 Mrd. Euro angestiegen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Forderungen aus gestellten Barsicherheiten im Derivategeschäft (+0,5 Mrd. Euro).

Die Forderungen an Kunden sind von 9,4 Mrd. Euro auf 10,4 Mrd. Euro um 1,0 Mrd. Euro weiter angestiegen. Dieser Anstieg spiegelt den signifikanten Beitrag unserer Wachstumsstrategie mit erneuten Marktanteilsgewinnen im Firmenkundengeschäft wider. Insbesondere ist es uns gelungen, das Factoringgeschäft und das Konsortialkreditgeschäft weiter auszubauen. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da unsere Kunden immer noch die eingeräumten Kreditlinien nur unterdurchschnittlich ausnutzen und wir zum anderen im Rahmen unserer Wachstumsstrategie „Germany 2020" das Firmenkundengeschäft auch dank guter Eigenkapitalausstattung weiter ausbauen können.

Die Handelsaktiva und die positiven Marktwerte der Derivate belaufen sich zum Stichtag auf 4,7 Mrd. Euro und sind im Vergleich zum 31. Dezember 2017 um 0,4 Mrd. Euro rückläufig. Dem Rückgang der handelbaren Forderungen (–0,6 Mrd. Euro) steht ein Anstieg der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (0,3 Mrd. Euro) gegenüber. Ein hoher Anteil entfällt auf Anleihen, die ganz überwiegend börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt.

Die Finanzanlagen in Höhe von 3,9 Mrd. Euro (31. Dezember 2017: 4,9 Mrd. Euro) sind um 1,0 Mrd. Euro zurückgegangen. Zum einen wurde ein Teil der bislang nach IAS 39 Available for Sale kategorisierten Finanzinstrumente, der nicht die Voraussetzung zur erfolgsneutralen Bilanzierung der Fair Value-Änderungen erfüllt, in Höhe von 0,3 Mrd. Euro ab dem 1. Januar 2018 nach IFRS 9 in dem neuen Bilanzposten „Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte" ausgewiesen. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Abschnitt Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15. Zum anderen ist der Rückgang überwiegend auf Verkäufe und Fälligkeiten der Schuldverschreibungen zurückzuführen. Der überwiegende Teil der Finanzanlagen besteht aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen und dient als Liquiditätspuffer. Sowohl im Handelsbestand als auch in den Finanzanlagen und in dem Posten „Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte" haben wir ein nur begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten.

Die immateriellen Vermögenswerte sind um 15,1 Mio. Euro auf 44,7 Mio. Euro angestiegen. Dieser Anstieg ist auf unsere Investitionen zur Erweiterung der Wertpapierabwicklungskapazitäten sowie zur Modernisierung unserer Kernbank- und Zahlungsverkehrssysteme zurückzuführen.

Finanzlage

Die mit Eigenkapital zu unterlegenden Risikopositionen des Konzerns zum 30. Juni 2018 betragen 15.826,9 Mio. Euro (31. Dezember 2017: 15.210,0 Mio. Euro). Dabei entfallen 13.574,9 Mio. Euro auf das Kreditrisiko (31. Dezember 2017: 12.863,0 Mio. Euro), auf das Marktrisiko 814,9 Mio. Euro (31. Dezember 2017: 969,0 Mio. Euro) und 1.437,1 Mio. Euro auf das operationelle Risiko (31. Dezember 2017: 1.378,0 Mio. Euro). Damit ergibt sich eine Kernkapitalquote von 11,8 % (31. Dezember 2017: 12,7 %) und eine Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition von 13,5 % (31. Dezember 2017: 14,5 %).

Der Rat der EZB hat im Frühjahr 2016 angekündigt, zur Verbesserung der geldpolitischen Transmission weitere Anreize für die Kreditvergabe der Banken zu setzen und eine weitere Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte II (GLRG II) durchzuführen. Die Ausführungsbestimmungen wurden Ende April 2016 im GLRG II-Rechtsakt beschlossen. Es werden insgesamt vier GLRG II beginnend im Juni 2016 in vierteljährlichem Abstand durchgeführt. Jedes GLRG II wird dabei mit einer vierjährigen Laufzeit sowie einer freiwilligen Rückzahlungsoption ausgestattet sein. Die Bank hat sich zur Refinanzierung des angestrebten weiteren Kreditwachstums am ersten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 450 Mio. Euro, am zweiten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 300 Mio. Euro und im ersten Quartal 2017 am dritten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 800 Mio. Euro beteiligt.

Die Finanzlage ist durch eine nach wie vor hervorragende Liquidität gekennzeichnet. Einen großen Anteil unserer Überschussliquidität investieren wir weiterhin vor allem in notenbankfähige Anleihen deutscher Bundesländer.

Prognose- und Chancenbericht

Die Wachstumsdynamik hat im ersten Quartal zwar nachgelassen, aber die deutsche Konjunktur ist nach wie vor solide. Das ist zunächst unterstützend für die Bank, vor allem mit Blick auf die Wachstumspläne und den Ausbau des Kreditportfolios. Die kommenden Monate sind gleichwohl einem deutlich höheren Maß an Unsicherheit unterworfen als in den Vorjahren. Dazu zählt die Entwicklung der Weltwirtschaft mit Blick auf die schwelenden Handelskonflikte zwischen den USA, China und der EU. Das führt bei den Kunden der Bank zu Zurückhaltung. Daneben belasten andere Rahmenbedingungen unsere Ertragslage im Jahr 2018 weiter deutlich. Dazu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt. Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, welche die EZB bereitstellt, sehr stark an Wert verloren. Da wir die negativen Einlagenzinsen nicht vollständig an unsere Kunden weitergeben wollen, steht unser Zinsüberschuss weiter unter großem Druck. Der kundeninduzierte Einlagenüberschuss, bisher eine Stärke unserer Bankbilanz, hat noch zugenommen und wird durch die Maßnahmen der EZB auch 2018 zu Zinsverlusten führen. Zudem sind in den Vorjahren hochverzinsliche Anleihen aus dem Liquiditätsbestand der Bank ausgelaufen und laufen weiterhin aus. Sie können bei vergleichbarer Kreditqualität nur mit deutlich niedrigeren Renditen, teils sogar Negativrenditen, ersetzt werden. Darüber hinaus haben wir angesichts der Zinserhöhungen in den USA damit begonnen, die Duration unseres Anleiheportfolios zur Vermeidung von Kursverlusten zu senken, was aber die Erträge aus Fristentransformation verringert. Alle diese Faktoren belasten das Zinsergebnis und können durch die Ausweitung des Kreditgeschäfts nur knapp ausgeglichen werden.

Wir erwarten im Jahresverlauf keine Verschlechterung der Liquiditätssituation, selbst wenn in höherem Maße Kreditlinien durch die Kunden ausgenutzt werden sollten. Die Liquidity Coverage Ratio wird mit großem Puffer eingehalten. Die Bank verfügt weiterhin über extrem hohe Zentralbankguthaben und einen signifikanten Refinanzierungsspielraum bei der EZB.

Vor dem Hintergrund unserer Wachstumspläne sowie der weiter ansteigenden regulatorischen Anforderungen gehen wir von leicht rückläufigen Kapitalquoten aus. Spielraum für den Aufbau weiterer Risk Weighted Assets besteht. Diesen Spielraum wollen wir im Kundengeschäft ertragsorientiert einsetzen.

HSBC Deutschland ist in die Vorbereitungen der HSBC-Gruppe für den Brexit eingebunden. Wichtigstes Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Kunden auf unverändert hohem Serviceniveau zuverlässig bedient werden und ihre bankgeschäftlichen Aktivitäten problemlos fortführen können. Wir beraten unsere Kunden intensiv. Allerdings fehlt derzeit weiterhin ausreichende Klarheit über Zeitpunkt und rechtliche Ausgestaltung des Brexit. Der Brexit stellt HSBC allerdings vor weniger schwierige Aufgaben als andere in London ansässige Banken. Denn HSBC besitzt mit HSBC France und HSBC Deutschland zwei Tochtergesellschaften auf dem Kontinent, die als Vollbanken alle regulatorischen Anforderungen erfüllen. HSBC ist deshalb auf alle Szenarien, auch einen unwahrscheinlicher gewordenen harten Brexit, vorbereitet. Sollten Kunden nicht mehr in Großbritannien ihre Hauptverbindung zu HSBC unterhalten dürfen oder Produkte nicht mehr aus London heraus angeboten werden dürfen, dann transferieren wir sie in erster Linie nach Paris.

Für die Bank steht 2018 der weitere Ausbau der Marktstellung insbesondere im Corporate Banking entsprechend unserer ertragsorientierten Wachstumsstrategie an. Die verschärfte Wettbewerbssituation im Kreditgeschäft führt in der Kombination der im Markt geforderten längeren Laufzeiten, laxeren Kreditbestimmungen und gesunkenen Margen zu einer deutlich geringeren Attraktivität des Kundenkreditgeschäfts. Deshalb werden wir das Kreditwachstum sehr stark nach wertorientierten Maßstäben steuern und hinreichend großes Zusatzgeschäft einfordern, wenn die Margen nicht für eine angemessene Risikovorsorge und Kapitalverzinsung ausreichen.

Aufgrund der schwachen Produktnachfrage und geringerer Umsätze im Institutionellen Salesgeschäft und bei einem nur in etwa gleichbleibend hohen Zinsüberschuss gehen wir von einem rückläufigen Provisionsergebnis 2018 aus. Es wird nicht erwartet, diesen Rückgang in den nächsten Monaten in vollem Umfang kompensieren zu können. Der Konzernabschluss 2017 hat von der Veräußerung nicht geschäftsnotwendiger Beteiligungen

profitiert. Diese Sondererträge werden sich im Jahr 2018 naturgemäß nicht wiederholen, sodass das Finanzanlageergebnis deutlich weniger als die Hälfte des Vorjahreswerts erreichen wird.

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren belasten die Erlössituation der Bank und führen gleichzeitig zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Dazu zählen zum Beispiel die Änderungen aufgrund von MiFID II sowie das Investmentsteuerreformgesetz. Neben hohen Projektaufwendungen resultieren daraus auch erhebliche laufende Kosten. Dies gilt auch für die Umsetzung der Global Standards der HSBC-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung.

Wir haben uns entschieden, signifikante Projekte zur Verbesserung der IT-Infrastruktur zu starten, die sich über mehrere Jahre hinziehen werden und neben einer hohen Anzahl von Projektmitarbeitern der Bank auch umfangreiche externe Unterstützung erfordern werden. Ferner sind bereits kundenorientierte Projekte gestartet, die erst mit zeitlichem Versatz zu höheren Erlösen führen, die Kostenbasis 2018 aber bereits unmittelbar belasten. Deshalb wird der Verwaltungsaufwand schneller als in den vergangenen Jahren steigen, auch wenn wir durch die veränderte Projektsteuerung den Anstieg der Kosten enger als geplant begrenzen werden. Wir werden weitere Aufgaben in die globalen Servicecenter der HSBC-Gruppe verlagern, um Kosteneinsparungen zu realisieren und uns stärker in die Prozessketten der HSBC-Gruppe zu integrieren. Wir erwarten, dass die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank aufgrund des Margendrucks, der stark belastenden Zinserlössituation, fehlender Sondererträge sowie der Vielzahl und Größe der Projekte auf deutlich oberhalb von 70 % ansteigen wird.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Die verhalten positiv erwartete Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt die damit verbundenen Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen. Wir erwarten, dass der Risikovorsorgebedarf nicht höher ausfallen wird als im Jahr 2017. Allerdings können wir die Dynamik der Portfoliowertberichtigungen unter dem neuen Regime des IFRS 9 bei sich ändernden Rahmenparametern und Portfoliostrukturen nicht vollständig vorhersehen. Die Ausweitung der Ziel-Ratings im Firmenkundenbereich wird bei steigendem Volumen neben einer erhöhten Kapitalunterlegung auch höhere Portfoliowertberichtigungen mit sich bringen. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis über die Planung hinaus belasten könnten.

Wir erwarten aufgrund fehlender Sondererträge aus dem Verkauf von Beteiligungen und erheblicher Projektaufwendungen für die Modernisierung der Infrastruktur damit nach mehreren Jahren deutlicher Ergebniszuwächse für 2018 einen Rückgang des Vorsteuerergebnisses, der im deutlich zweistelligen Prozentbereich ausfallen könnte. Dies wird die Eigenkapitalrendite vor Steuern unter die Zehn-Prozent-Marke drücken, jedoch wird sie weiterhin oberhalb des Durchschnittswerts des deutschen Bankenmarkts liegen. Diese Prognose setzt voraus, dass keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Das Jahr 2018 stellt uns vor größere Herausforderungen, als wir bei der Aufstellung der Jahresplanung gedacht hatten. Auf diese geänderten Rahmenparameter haben wir reagiert. Die Umsetzung unserer angepassten Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären trotz des rückläufigen Ergebnisses auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zu zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter zu stärken.

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Anhangangabe „Nachtragsbericht“ in den Sonstigen Angaben aufgeführt.

Risikobericht

Risikomanagement im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle und strategische Risiken sowie Pensionsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputations- und Compliancerisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Die im letzten Konzernabschluss beschriebenen Verfahren zum Risikomanagement und -reporting entsprechen nach wie vor den gegenwärtigen Verhältnissen.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise umfassend analysiert und laufend fortgeschrieben. Die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvorstand zugeleitet und dort behandelt. Außerdem wird der ICAAP mindestens einmal im Jahr im Risikoausschuss des Aufsichtsrats besprochen.

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Risikodeckungsmasse	**2.381,6**	**2.404,1**
abzüglich regulatorisch erforderlichen Kapitals	–1.642,9	–1.483,4
Freie Risikodeckungsmasse	**738,7**	**920,7**
Risiken		
Kreditrisiken	162,8	147,0
Marktrisiken (inkl. illiquiden Beteiligungsrisikos)	93,7	98,0
Liquiditätsrisiko	13,4	20,1
Operationelles Risiko	68,0	65,2
Pensionsrisiko	1,5	1,5
Geschäftsrisiko	47,9	45,6
Ökonomisch erforderliches Kapital	**387,3**	**377,4**
Ausnutzung der freien Risikodeckungsmasse (in %)	**52,4**	**41,0**

Risikokategorien

Adressenausfallrisiken

Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 zum 1. Januar 2018 wurde unter anderem die Bilanzierung von Wertminderungen neu geregelt. Das bis Ende 2017 anzuwendende Modell zur Bilanzierung der Risikovorsorge in Höhe der bereits eingetretenen Verluste (Incurred Loss Model) wurde durch ein Modell zur Bemessung der Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Kreditverluste (Expected Credit Loss Model) ersetzt.

Diese Neuerung wirkt sich auch auf die Behandlung und die Darstellung von Adressenausfallrisiken im Konzern aus. Im Folgenden werden die Teilbereiche des Managements von Adressenausfallrisiken detaillierter beschrieben, die von diesen Änderungen betroffen sind beziehungsweise für die nach IAS 34 insbesondere in Verbindung mit IFRS 7 weitergehende Angaben erforderlich sind. Auf die Teilbereiche des Managements von Adressenausfallrisiken, die davon nicht oder nur geringfügig betroffen sind, wie zum Beispiel die Kreditrisikostrategie, die Organisation des Kreditprozesses sowie das Limit- und Sicherheitenmanagement, wird im Halbjahresfinanzbericht nicht oder nur sehr begrenzt eingegangen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Darstellung im letzten Konzernabschluss.

(a) Definition

Unter Adressenausfallrisiko wird das Risiko eines finanziellen Verlusts verstanden, der daraus entsteht, dass ein Kunde beziehungsweise ein Geschäftspartner seine vertraglich zugesagten Leistungen teilweise oder vollständig nicht erfüllt. Adressenausfallrisiken bestehen insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiko.

Das Adressenausfallrisiko kann in Kredit-, Emittenten-, Kontrahenten-, Beteiligungs- und Veritätsrisiken unterteilt werden. Dabei bezeichnet Kreditrisiko das Risiko, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit gewährten Krediten nicht nachkommen kann. Emittentenrisiko ist das Risiko des Ausfalls des Emittenten eines Wertpapiers. Dies besteht vor allem darin, dass ein Emittent infolge von Liquiditätsschwierigkeiten oder durch Insolvenz seine Anleihen (Zins oder Tilgung) nicht bedienen kann. Unter Kontrahentenrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) versteht man das Risiko, durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht zu erhalten, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde. Kontrahentenrisiken werden in Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt. Dabei bezeichnet das Wiedereindeckungsrisiko das Risiko, dass die für einen späteren Zeitpunkt vereinbarte Leistung durch den Kontrahenten nicht erbracht wird und deshalb nur zu möglicherweise schlechteren Marktbedingungen bezogen werden kann. Erfüllungsrisiken drücken die Gefahr von Verlusten aus, die entstehen können, wenn wir im Rahmen von Handelsgeschäften in Vorleistung treten oder im Rahmen der Geschäftsabwicklung Probleme auftreten (Settlementrisiken). Trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen widmen wir diesen Risiken eine hohe Aufmerksamkeit. Unter Beteiligungsrisiken werden Anteilseignerrisiken verstanden. Dies umfasst potenzielle Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital im Fall einer Verschlechterung des Beteiligungswerts. Das Veritäts- oder Verwässerungsrisiko beschreibt das Risiko, dass sich der Betrag einer Forderung durch bare oder unbare Gegenansprüche des Schuldners vermindert.

Bei der Definition eines Ausfalls richten wir uns auch für bilanzielle Zwecke nach der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition gemäß Capital Requirements Regulation, um eine möglichst einheitliche und konsistente Anwendung innerhalb des Konzerns zu gewährleisten. Sie gilt einheitlich für alle Finanzinstrumente und Kundengruppen. Demnach liegt ein Ausfallereignis und damit eine Wertminderung im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen werden muss, oder wenn eine nicht nur unwesentliche Verbindlichkeit des Kreditnehmers mehr als 90 Tage überfällig ist.

(b) Quantifizierung von Adressenausfallrisiken
Die Messung und Begrenzung von Adressenausfallrisiken für Zwecke des Risikomanagements erfordern den Einsatz komplexer Verfahren und Modellbewertungen. Die Einschätzung des mit einem Kreditengagement verbundenen Risikos verändert sich fortwährend in Abhängigkeit von Marktentwicklungen und Erwartungen, aber auch durch den Zeitablauf. Der Kreditrisikomessung liegen stets Einschätzungen zu erwarteten Ausfällen und damit verbundener Verluste, wie auch zu Korrelationen etwaiger Ausfälle in Bezug auf andere Kreditnehmer, zugrunde.

Im Grundsatz erfolgt die Quantifizierung der Adressenausfallrisiken durch die Ermittlung der folgenden Größen:

- Kredit(äquivalenz)betrag (Exposure)
- Verlustquote (Loss given default, LGD)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

Ausfallwahrscheinlichkeiten werden durch die Risikoklassifizierungsverfahren geschätzt. Sicherheiten finden in einer reduzierten Verlustquote Eingang. Der Kreditäquivalenzbetrag selbst entspricht bei Barkrediten dem ausstehenden Kreditbetrag. Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht der Kreditäquivalenzbetrag dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Der Kreditäquivalenzbetrag von Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, besteht in Höhe des vollen zugesagten Betrags. Bei Derivaten bestimmt sich der Kreditäquivalenzbetrag als Erwartungswert des positiven Marktwerts zum Zeitpunkt eines möglichen Ausfalls des Kontrahenten.

Das sogenannte Exposure at Default (EAD) ergibt sich aus dem Kreditäquivalenzbetrag durch Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors. Dieser repräsentiert den Unterschied zwischen heutigem Kreditäquivalenzbetrag und dem erwarteten Exposure im Falle eines Kreditereignisses. Exposure at Default, Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit werden zur Bestimmung des erwarteten wie des unerwarteten Verlusts eines Kreditengagements herangezogen.

Zur Ermittlung erwarteter Kreditverluste werden der Exposure at Default, die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Verlustquote auf Einzelgeschäftsbasis unter Berücksichtigung unverfälschter und belastbarer Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten sowie Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in die Zukunft projiziert und miteinander verrechnet. Dabei wird auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Kreditengagement nicht zwischenzeitlich ausfällt oder zurückgezahlt wird, berücksichtigt. Der erwartete Kreditverlust ergibt sich infolge der Diskontierung mit dem ursprünglichen Effektivzins beziehungsweise einer Approximation desselben auf den Ermittlungszeitpunkt.

Für ausgefallene Kreditengagements werden die erwarteten Verluste individuell durch Anwendung der Barwertmethode in Bezug auf die noch zu erwartenden Zahlungsströme und unter Berücksichtigung wahrscheinlichkeitsgewichteter Szenarien ermittelt.

(c) Risikoklassifizierungsverfahren
Die Bank verwendet zur Risikoklassifizierung eine 23-stufige interne Rating-Skala, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die fünf Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Receivable Finance (Debitoren), Banken und Finanzdienstleister. Diese Rating-Systeme werden um Risikoklassifizierungsverfahren für vermögende Privatkunden und Regionalregierungen ergänzt. Die Beurteilung erfolgt stets auf Ebene des einzelnen Kreditnehmers, nicht auf Portfoliobasis.

Das Rating-System für Kunden des deutschen Mittelstands ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds durch den zuständigen Kundenbetreuer hinzu. Ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbünden vervollständigt das Rating-System.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem ihre Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für

die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Die Rating-Systeme von HSBC werden um eine qualitative Bewertung der Unternehmen und von deren wirtschaftlichem Umfeld durch die zuständigen Kundenbetreuer und die lokalen Kreditexperten ergänzt. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Das Rating-System für das Receivable Finance-Geschäft ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente, die Stammdaten, das Zahlungsverhalten der Debitoren und externe Informationen in die Bewertung des Kunden mit einbezieht. Das Rating-System ist vollständig automatisiert und verzichtet auf eine zusätzliche qualitative Komponente.

Im Bereich der vermögenden Privatkunden setzt die Bank ein zehnstufiges internes Risikoklassifizierungsverfahren ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Dieses ist jedoch insgesamt von untergeordneter Bedeutung, da das Kreditgeschäft mit vermögenden Privatkunden in der Regel auf besicherter Basis stattfindet.

Für Regionalregierungen wird ausgehend von der Bonität der jeweiligen Zentralregierungen und der rechtlichen Situation, wie zum Beispiel in Deutschland dem Länderfinanzausgleich, ein Kreditnehmer-Rating erstellt.

Die granulare 23-stufige interne Rating-Skala, das sogenannte Customer Risk Rating (CRR), kann in eine zehnstufige Skala zusammengefasst und anschließend in die nachfolgenden dargestellten Gruppen beziehungsweise Qualitätsklassen übergeleitet werden. Zur Einordnung der von uns verwendeten internen Ratings sind in folgender Tabelle den Kreditqualitätsklassen beziehungsweise den Ausfallrisiken die den CRR zugewiesenen zwölfmonatigen Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet.

Kreditqualitätsklassen	Ausfallrisiko gemäß interner Rating-Skala	Zehnstufige interne Rating-Skala (Customer Risk Rating)	Zwölfmonatige Ausfallwahrscheinlichkeit – Bandbreite in %
sehr gute Kreditqualität	minimales Ausfallrisiko	1	0,000 – 0,053
	niedriges Ausfallrisiko	2	0,054 – 0,169
gute Kreditqualität	zufriedenstellendes Ausfallrisiko	3	0,170 –0,740
moderate Kreditqualität	angemessenes Ausfallrisiko	4	0,741 –1,927
	moderates Ausfallrisiko	5	1,928 –4,914
geringe Kreditqualität	erhöhtes Ausfallrisiko	6	4,915 – 8,860
	hohes Ausfallrisiko	7	8,861 – 15,000
	Intensivbetreuung	8	15,001 – 99,999
Kreditausfall	Kreditausfall	9	100
		10	100

Eine entsprechende Zuordnung externer Ratings (hier von Standard & Poor's) zu den verwendeten Kreditqualitätsklassen in Bezug auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ist in folgender Übersicht dargestellt. Für die interne Steuerung ist jedoch stets das interne Rating maßgeblich, auch wenn externe Ratings vorhanden sind.

Kreditqualitätsklassen	Externes Rating (Standard & Poor's)		
	Staaten und öffentliche Haushalte	Kreditinstitute	Andere Kreditnehmer
sehr gute Kreditqualität	AAA bis BBB	AAA bis A–	AAA bis A–
gute Kreditqualität	BBB– bis BB	BBB+ bis BBB–	BBB+ bis BBB–
moderate Kreditqualität	BB– bis B	BB+ bis B	BB+ bis B
geringe Kreditqualität	B– bis C	B– bis C	B– bis C
Kreditausfall	D	D	D

Definition der Kreditqualitätsklassen:

- CRR 1- und CRR 2-Engagements weisen eine hohe Zahlungsfähigkeit aus mit einer vernachlässigbaren oder niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit (sehr gute Kreditqualität).

- CRR 3-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung, weisen jedoch eine gute Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist befriedigend (gute Kreditqualität).

- CRR 4- und CRR 5-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung und weisen eine durchschnittliche Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist moderat (moderate Kreditqualität).

- CRR 6- bis CRR 8-Engagements erfordern eine laufende an die Kundensituation angepasste Kontrolle. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist erhöht (geringe Kreditqualität).

- CRR 9- und CRR 10-Engagements gelten als ausgefallen. Es handelt sich um Forderungen, bei denen die Bank davon ausgeht, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kunde die Kreditverpflichtung vollständig erfüllen wird, ohne dass die Bank auf hinterlegte Sicherheiten zugreifen muss (Kreditausfall).

Alle internen Rating-Modelle werden jährlich validiert. Insbesondere bei dem Rating-Modell für Mittelstandskunden werden zusätzliche Bilanzdaten von einem externen Anbieter verwendet, um die Qualität der Validierung zu verbessern. Für die internationalen Großunternehmen, den deutschen Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister werden die aufsichtsrechtlich zugelassenen internen Rating-Modelle für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung angewendet. Die Bank verwendet dabei den einfachen IRB-Ansatz, bei dem die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kunden intern geschätzt wird. Das Rating-Modell für Mittelstandskunden wurde im Rahmen der geänderten Geschäftsstrategie überarbeitet. Das Modell befindet sich aktuell im Parallelbetrieb mit dem bestehenden Verfahren. Für die Verlustquote (LGD) und den Risikopositionswert (EAD) wird auf die aufsichtsrechtlichen Standardparameter abgestellt. Als Vorbereitung für die regulatorische Zulassung verwendet die Bank für die ökonomische Steuerung der Risikotragfähigkeit interne Modelle zur Schätzung der LGD. Das interne LGD-Modell für die Unternehmenskunden ist seit Dezember 2012 im Einsatz. Kunden aus dem Bereich Global Private Banking sowie Staaten und staatliche Einrichtungen werden für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung im Standardansatz behandelt.

Pflege, Überwachung und Weiterentwicklung der von der Bank verwendeten Kreditrisikomesssysteme, vor allem des hauseigenen Mittelstands-Rating-Modells, fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Risk Control.

(d) Maximales Ausfallrisiko

Das maximale Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten einschließlich gegebener Kreditzusagen und Finanzgarantien zum 30. Juni 2018 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Das maximale Ausfallrisiko zu einem bestimmten Stichtag entspricht dem Buchwert der bilanziell ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte einschließlich der ausgewiesenen positiven Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten zu diesem Stichtag. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems grundsätzlich keinem Ausfallrisiko, sind jedoch in nachfolgenden Tabellen dieses Abschnittes der Vollständigkeit halber aufgenommen. Erhaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen sind bei dieser Darstellung nicht risikomindernd eingerechnet.

Die Forderungen an Kreditinstitute sowie die Forderungen an Kunden weisen wir im Risikobericht vor Abzug der Risikovorsorge aus.

	30.06.2018		31.12.2017	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	**12.011,9**	**35,7**	**10.251,4**	**31,1**
an Kreditinstitute	1.537,6	4,6	858,3	2,6
an Kunden	10.474,3	31,1	9.393,1	28,5
Handelsaktiva	**3.208,7**	**9,5**	**3.702,1**	**11,3**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.497,0	4,4	1.241,5	3,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	633,8	1,9	759,1	2,3
Handelbare Forderungen	1.077,9	3,2	1.701,5	5,2
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten*	**1.482,1**	**4,4**	**1.420,8**	**4,3**
Börsengehandelte Derivate	187,0	0,6	163,7	0,5
OTC-Derivate	1.293,3	3,8	1.254,3	3,8
Derivate in Sicherungsbeziehungen	1,6	0,0	2,7	0,0
Derivate des Bankbuchs	0,2	0,0	0,1	0,0
Finanzanlagen	**3.935,3**	**11,7**	**4.874,2**	**14,7**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.817,7	11,3	4.670,6	14,1
Investmentanteile	0,0	0,0	33,5	0,1
Schuldscheindarlehen	92,9	0,3	135,6	0,4
Beteiligungen	24,7	0,1	34,5	0,1
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**253,3**	**0,8**	**n/a**	**n/a**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	104,2	0,3	n/a	n/a
Hybride Finanzinstrumente	78,9	0,2	n/a	n/a
Investmentanteile	34,4	0,1	n/a	n/a
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	22,3	0,2	n/a	n/a
Beteiligungen	13,5	0,0	n/a	n/a
Eventualverbindlichkeiten	**2.696,6**	**8,0**	**2.558,5**	**7,7**
Kreditzusagen	**10.078,0**	**29,9**	**10.208,1**	**30,9**
Insgesamt	**33.665,9**	**100,0**	**33.015,1**	**100,0**

* Börsengehandelte Derivate wurden zum Stichtag und in der Vergleichsperiode ergänzend berücksichtigt.
** im Vorjahr unter Finanzanlagen ausgewiesen

Speziell im Derivategeschäft werden Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit demselben Kunden beziehungsweise Kontrahenten unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte maximale Ausfallrisiko deutlich.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt nach Branchen und Regionen:

	30.06.2018		31.12.2017	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen*				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	20.871,9	62,1	20.443,8	62,0
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.424,6	25,0	7.669,1	23,2
Öffentliche Haushalte	4.085,5	12,1	4.602,0	13,9
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	283,9	0,8	300,2	0,9
Insgesamt	**33.665,9**	**100,0**	**33.015,1**	**100,0**

* Börsengehandelte Derivate wurden zum Stichtag und in der Vergleichsperiode ergänzend berücksichtigt.

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko im Wesentlichen zum einen gegenüber Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständigen und zum anderen gegenüber Kreditinstituten besteht.

	30.06.2018		31.12.2017	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen*				
Inland	22.244,5	66,2	22.130,1	67,1
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	8.518,1	25,3	8.225,3	24,9
Nordamerika	1.424,5	4,2	1.220,0	3,7
Asien	799,7	2,4	787,5	2,4
Afrika	445,8	1,3	365,6	1,1
Südamerika	111,8	0,3	144,5	0,4
Resteuropa	78,4	0,2	80,4	0,2
Ozeanien	43,1	0,1	61,7	0,2
Insgesamt	**33.665,9**	**100,0**	**33.015,1**	**100,0**

* Börsengehandelte Derivate wurden zum Stichtag und in der Vergleichsperiode ergänzend berücksichtigt.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil des maximalen Ausfallrisikos auf das Inland sowie auf EU-Länder zuzüglich Norwegen und der Schweiz konzentriert.

(e) Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs
Bis zum 31. Dezember 2017 lag der Bilanzierung von Wertminderungen ein Modell zugrunde, wonach nur tatsächlich eingetretene Verluste zur bilanziellen Erfassung einer Risikovorsorge führten (Incurred Loss Model). Dies hat sich mit der Einführung von IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten grundlegend geändert. Seit dem 1. Januar 2018 wird der Risikovorsorgebedarf auf Basis erwarteter Kreditverluste (Expected Loss Model) ermittelt und bilanziell erfasst.

Von den Regelungen zur Bilanzierung von Wertminderungen nach IFRS 9 sind Vermögenswerte (Fremdkapital) betroffen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Abbildung der Wertänderungen direkt im Eigenkapital bilanziert werden, wie auch gegebene Kreditzusagen und Finanzgarantien. Der Bilanzierung von Wertminderungen liegt ein Drei-Stufen-Modell zugrunde. Gemäß IFRS 9 wird für Finanzinstrumente, deren Kreditrisiko sich bis zum Bilanzstichtag seit dem Erstansatz nicht signifikant erhöht hat und die nicht bereits beim Erstansatz die Ausfalldefinition erfüllen, eine Risikovorsorge in Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Kreditverluste erfasst (Stufe 1). Eine Erfassung der Risikovorsorge in Höhe der über die gesamte restliche Laufzeit erwarteten Kreditverluste (lifetime expected losses) erfolgt für finanzielle Vermögenswerte, bei denen sich das Kreditrisiko seit Erstansatz signifikant erhöht hat (Stufe 2) und für bis zum Bilanzstichtag ausgefallene finanzielle Vermögenswerte (Stufe 3). Kredite, die bereits zum Zugangszeitpunkt die Ausfalldefinition erfüllen (purchased or originated credit-impaired, POCI), sind beim Erstansatz unter Abzug der erwarteten Kreditverluste über die gesamte restliche Laufzeit zu erfassen.

Zur Beurteilung, ob ein Finanzinstrument im Vergleich zum Zugangszeitpunkt ein zwischenzeitlich erhöhtes Ausfallrisiko aufweist, wenden wir quantitative und auch qualitative Kriterien an. Für die Bestimmung des Übergangs von Stufe 1 in Stufe 2 ziehen wir neben qualitativen Kriterien, wie der Überfälligkeit von Zins- oder Tilgungsleistungen von mehr als 30 Tagen und der Aufnahme in die Liste der enger zu beobachtenden Engagements, als primären Indikator das quantitative Kriterium der relativen Veränderung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten seit Erstansatz des jeweiligen Finanzinstruments heran.

In quantitativer Hinsicht ermitteln wir sich verändernde Kreditrisiken einzelner Finanzinstrumente auf Basis kumulativer Ausfallwahrscheinlichkeiten. Zur Feststellung eines im Vergleich zum Zugangszeitpunkt erhöhten Kreditrisikos vergleichen wir die durchschnittliche einjährige, erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zugangszeitpunkt mit der zum Berichtszeitpunkt (residual average term forward point-in-time PD). Dabei fließen unverfälschte und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten sowie Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in Form verschiedener wirtschaftlicher Szenarien mit Gewichtungen in Abhängigkeit deren erwarteter Eintrittswahrscheinlichkeit in die Berechnungen ein. Eine wesentliche Erhöhung des Kreditrisikos, die zu einer Zuordnung eines bislang der Stufe 1 zugeordneten Finanzinstruments zur Stufe 2 führt, liegt vor, wenn festgelegte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte basieren auf Expertenschätzungen und werden mindestens jährlich validiert.

In qualitativer Hinsicht gelten alle Kreditengagements, die auf die Liste der enger zu beobachtenden Kreditengagements gesetzt (Watch-Worry-Monitor-Liste) und dabei den Kategorien „Watch“ oder „Worry“ zugeordnet werden, als nicht mehr der Stufe 1 zugehörig, sodass ein Übergang in Stufe 2 oder nötigenfalls Stufe 3 erfolgt. Dies betrifft alle Engagements, die von der Normalkreditbetreuung in eine besondere Betreuung überführt werden müssen, weil festgelegte Indikatoren zur Risikofrüherkennung, beispielsweise negative Branchenentwicklungen oder negative Berichterstattungen über einen Kreditnehmer, frühzeitig auf erhöhte Kreditrisiken hinweisen.

Daneben gilt eine Überfälligkeit von Zins- oder Tilgungsleistungen von mehr als 30 Tagen als zusätzlicher Sicherungsmechanismus (backstop) zur Feststellung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos. Von der in den Rechnungslegungsvorschriften aufgezeigten Möglichkeit der Widerlegung dieser Annahme machen wir grundsätzlich keinen Gebrauch. Ebenso wenden wir die Erleichterungsvorschriften für Finanzinstrumente mit niedrigem Kreditrisiko (low credit risk exemption) nicht an.

Eine Rückkehr aus der Stufe 3 in eine bessere Stufe ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass die Ausfalldefinition für einen Zeitraum von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgängig nicht mehr erfüllt ist.

Der Beurteilung von Adressenausfallrisiken werden angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten sowie Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt, soweit diese für die Einschätzung von erwarteten Kreditausfällen von Bedeutung sind. Berücksichtigt werden dabei in aller Regel drei zukunftsgerichtete Szenarien. Das zentrale Szenario stellt dabei die durchschnittlich erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Daneben finden grundsätzlich zwei alternative Szenarien Berücksichtigung: ein Szenario, das die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen positiver als erwartet darstellt (Upside-Szenario), und eines, das die Entwicklung vergleichsweise negativer darstellt (Downside-Szenario). Falls es die Umstände erfordern, würden zusätzliche Szenarien entwickelt und zur Beurteilung der Adressenausfallrisiken herangezogen. Jedoch gehen wir im Regelfall davon aus, die potenzielle, nichtlineare Entwicklung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen angemessen mit diesen drei Szenarien abbilden zu können.

Insgesamt stützt sich die methodische, prozessuale und systemseitige Umsetzung der neuen Vorschriften zur Bilanzierung von Wertminderungen in Höhe der erwarteten Kreditverluste in wesentlichen Teilen auch auf die Expertise in der HSBC-Gruppe. Die der Risikomessung zugrunde liegenden Szenarien werden aus verschiedenen Prognosen unabhängiger Quellen (zum Beispiel von Zentralbanken, Oxford Economics) durch ein Expertenteam der HSBC-Gruppe unter Einbeziehung konzernexterner, unabhängiger Berater entwickelt. Dabei wird auch ihre relative Bedeutung beziehungsweise Gewichtung für das weitere Verfahren festgelegt. Den Szenarien liegt regelmäßig ein Prognosezeitraum von fünf Jahren vom Bilanzierungsstichtag aus betrachtet zugrunde („Point in Time"-Ansatz). Die Entwicklung des zentralen Szenarios erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden zentrale volkswirtschaftliche Kennzahlen, konkret das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP-Wachstum), die Arbeitslosenquote, die Inflation und das Wachstum der Immobilienpreise, für die Hauptmärkte von HSBC festgelegt. Auf dieser Basis werden in einem zweiten Schritt unter Anwendung etablierter volkswirtschaftlicher und auch industriespezifischer Modelle eine Vielzahl weiterer Kennzahlen abgeleitet und schließlich die für die Risikomessung erforderliche erwartete Entwicklung unter Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten modelliert. Auf dieser Basis werden dann das Upside- und das Downside-Szenario entwickelt. Dabei werden die Chancen und Risiken einer möglichen Entwicklung in positiver beziehungsweise negativer Hinsicht tendenziell überzeichnet und auch mögliche, nichtlineare Entwicklungen auf Basis von Modellberechnungen, Erfahrungswerten sowie Risikoeinschätzungen berücksichtigt.

Das zentrale Szenario wird quartalsweise aktualisiert, die beiden anderen Szenarien grundsätzlich in einem jährlichen Rhythmus, sofern die makroökonomischen oder politischen Entwicklungen nicht eine zwischenzeitliche Aktualisierung erforderlich machen.

Die Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirken sich auf die Ermittlung von PDs und LGDs aus. Bei der PD-Ermittlung schlägt sich die Prognose über die wirtschaftliche Entwicklung in den Ausfallwahrscheinlichkeiten bestimmter Branchen in den jeweiligen Ländern nieder. Bei der LGD-Ermittlung wirkt sich dies insbesondere auf die Werthaltigkeit von Sicherheiten und deren Verwertungsmöglichkeiten aus.

(f) Kreditqualität der Finanzinstrumente

Die folgenden Übersichten zeigen die Kreditqualität der Finanzinstrumente, die den IFRS 9-Wertminderungsvorschriften unterliegen, aufgegliedert nach den drei Stufen sowie die zugehörige Risikovorsorge bezogen auf den Stichtag 30. Juni 2018 sowie bezogen auf den IFRS 9-Erstanwendungszeitpunkt, den 1. Januar 2018. Ergänzend ist die Kreditqualität der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Fremdkapitalinstrumente zu den jeweiligen Stichtagen dargestellt.

Finanzinstrumente, die bereits zum Zugangszeitpunkt die Ausfalldefinition erfüllen (POCI), waren im Berichtszeitraum nicht im Bestand.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente:

30.06.2018

in Mio. €	Brutto-Buchwerte/Nominalbetrag						Risiko-vorsorge	Netto-Buchwerte/ Nominalbetrag
Bilanzposten/ Stufe	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**modera-te Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**		
Forderungen an Kreditinstitute	1.258,4	153,1	124,1	2,0	0,0	1.537,6	0,0	1.537,6
Stufe 1	1.258,4	150,8	122,7	0,0	0,0	1.531,9	0,0	1.531,9
Stufe 2	0,0	2,3	1,4	2,0	0,0	5,7	0,0	5,7
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	2.792,4	4.281,4	3.172,4	112,3	115,8	10.474,3	36,4	10.437,9
Stufe 1	2.785,5	4.232,8	2.900,8	89,2	0,0	10.008,3	1,2	10.007,1
Stufe 2	6,9	48,6	271,6	23,1	0,0	350,2	2,2	348,0
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	115,8	115,8	33,0	82,8
Eventualverbind-lichkeiten	960,8	943,3	764,2	16,0	12,3	2.696,6	8,3	2.688,3
Stufe 1	959,9	938,8	678,6	8,4	0,0	2.585,7	0,1	2.585,6
Stufe 2	0,9	4,5	85,6	7,6	0,0	98,6	0,1	98,5
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	12,3	12,3	8,1	4,2
Kreditzusagen	4.737,3	3.855,9	1.406,4	52,0	26,4	10.078,0	2,4	10.075,6
Stufe 1	4.737,3	3.810,8	1.074,4	17,3	0,0	9.639,8	0,7	9.639,1
Stufe 2	0,0	45,1	332,0	34,7	0,0	411,8	0,7	411,1
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	26,4	26,4	1,0	25,4
Insgesamt	**9.748,9**	**9.233,7**	**5.467,1**	**182,3**	**154,5**	**24.786,5**	**47,1**	**24.739,4**

01.01.2018

in Mio. €	Brutto-Buchwerte / Nominalbetrag						Risiko-vorsorge	Netto-Buchwerte/ Nominalbetrag
Bilanzposten / Stufe	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**modera-te Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**		
Forderungen an Kreditinstitute	622,8	172,1	60,4	3,0	0,0	858,3	0,1	858,2
Stufe 1	621,3	170,9	57,2	0,0	0,0	849,4	0,1	849,3
Stufe 2	1,5	1,2	3,2	3,0	0,0	8,9	0,0	8,9
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	2.554,8	3.596,6	3.032,3	99,2	106,6	9.389,5	36,4	9.353,1
Stufe 1	2.508,9	3.466,3	2.595,4	32,8	0,0	8.603,4	1,2	8.602,2
Stufe 2	45,9	130,3	436,9	66,4	0,0	679,5	3,4	676,1
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	106,6	106,6	31,8	74,8
Eventualverbind-lichkeiten	860,1	860,1	795,2	25,9	17,2	2.558,5	8,4	2.550,1
Stufe 1	859,0	846,9	761,9	17,3	0,0	2.485,1	0,1	2.485,0
Stufe 2	1,1	13,2	33,3	8,6	0,0	56,2	0,1	56,1
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	17,2	17,2	8,2	9,0
Kreditzusagen	4.507,7	4.088,3	1.502,1	95,0	15,0	10.208,1	4,2	10.203,9
Stufe 1	4.503,7	4.022,5	1.188,5	37,5	0,0	9.752,2	0,5	9.751,7
Stufe 2	4,0	65,8	313,6	57,5	0,0	440,9	1,5	439,4
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	15,0	2,2	12,8
Insgesamt	**8.545,4**	**8.717,1**	**5.390,0**	**223,1**	**138,8**	**23.014,4**	**49,1**	**22.965,3**

Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente:

30.06.2018

in Mio. €	Fair Value						Risikovorsorge
Bilanzposten/ Stufe	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**moderate Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**	
Finanzanlagen	3.397,7	392,3	120,6	0,0	0,0	3.910,6	0,5
Stufe 1	3.392,3	374,0	93,7	0,0	0,0	3.860,0	0,3
Stufe 2	5,4	18,3	26,9	0,0	0,0	50,6	0,2
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

01.01.2018

in Mio. €	Fair Value						Risikovorsorge
Bilanzposten/ Stufe	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**moderate Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**	
Finanzanlagen	4.138,5	292,6	118,6	0,0	39,7	4.589,4	10,5
Stufe 1	4.128,0	277,9	118,6	0,0	0,0	4.524,5	0,2
Stufe 2	10,5	14,7	0,0	0,0	0,0	25,2	0,2
Stufe 3	0,0	0,0	0,0	0,0	39,7	39,7	10,1

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente:

30.06.2018

in Mio. €	Fair Value					
Bilanzposten	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**moderate Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**
Handelsaktiva	2.282,6	38,6	253,7	0,0	0,0	2.574,9
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	3,6	47,4	53,2	0,0	0,0	104,2

01.01.2018

in Mio. €	Fair Value					
Bilanzposten	**sehr gute Kredit-qualität**	**gute Kredit-qualität**	**moderate Kredit-qualität**	**geringe Kredit-qualität**	**Kredit-ausfall**	**Summe**
Handelsaktiva	1.856,5	551,1	535,4	0,0	0,0	2.943,0
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	3,8	81,7	53,3	0,0	0,0	138,8

Die Kreditqualität der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2017 ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da diesen Tabellen die Vorschriften nach IAS 39 zugrunde liegen, ist keine Aufteilung nach Stufen enthalten. Zur Beurteilung der Kreditqualität der Schuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere wurden grundsätzlich externe Ratings (in der Regel Standard & Poor's) herangezogen, soweit diese regelmäßig verfügbar sind.

31.12.2017

in Mio. €	Brutto-Buchwerte / Nominalbetrag						Risikovorsorge		Netto-Buchwerte/ Nominalbetrag
Bilanzposten	**sehr gute Kreditqualität**	**gute Kreditqualität**	**moderate Kreditqualität**	**geringe Kreditqualität**	**Kreditausfall**	**Summe**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Einzelwertberichtigungen**	
Forderungen an Kreditinstitute	622,8	172,1	60,4	3,0	0,0	858,3	0,3	0,0	858,0
Forderungen an Kunden	2.554,8	3.596,6	3.032,3	99,2	110,2	9.393,1	11,7	32,5	9.348,9
Eventualverbindlichkeiten	860,1	860,1	795,2	25,9	17,2	2.558,5	0,8	8,2	2.549,5
Kreditzusagen	4.507,7	4.088,3	1.502,1	95,0	15,0	10.208,1	7,6	2,2	10.198,3
Insgesamt	**8.545,4**	**8.717,1**	**5.390,0**	**223,1**	**142,4**	**23.018,0**	**20,4**	**42,9**	**22.954,7**

31.12.2017

in Mio. €	Fair Value					
Bilanzposten	**sehr gute Kreditqualität**	**gute Kreditqualität**	**moderate Kreditqualität**	**geringe Kreditqualität**	**Kreditausfall**	**Summe**
Finanzanlagen	4.060,1	492,6	253,5	0,0	0,0	4.806,2
Handelsaktiva	1.856,6	551,1	535,3	0,0	0,0	2.943,0

(g) Entwicklung der Risikovorsorge
Auswirkungen der IFRS 9-Einführung

Die Erstanwendung der neuen Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 führte im Vergleich zu den Vorschriften nach IAS 39 zum Umstellungszeitpunkt am 31. Dezember 2017 / 1. Januar 2018 zu einer Reduzierung der Risikovorsorge in Höhe von insgesamt 13,1 Mio. Euro.

Der Rückgang der Risikovorsorge beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9 ist im Wesentlichen auf die konzeptionelle Umstellung der Berechnungsmethodik vom sogenannten „Through the Cycle"-Ansatz auf den sogenannten „Point in Time"-Ansatz vor dem Hintergrund des stichtagsbezogen positiven wirtschaftlichen Umfelds in Deutschland zurückzuführen. So haben wir bei der Ermittlung der Wertberichtigungen auf Portfoliobasis nach IAS 39 unter anderem PDs und LGDs verwendet, die aus regulatorischen Anforderungen abgeleitet wurden. Dementsprechend basierte die bisherige Berechnungsmethodik auf einem Ansatz, bei dem aktuelle konjunkturelle Einflüsse tendenziell reduziert werden und eher die langfristige Sicht über einen Konjunkturzyklus hinweg im Fokus stand. Nach IFRS 9 steht jedoch die aktuelle, zyklische Betrachtung im Vordergrund, weshalb die Berechnungsmethodik konzeptionell eine stichtagsbezogene Betrachtungsweise unter Berücksichtigung prognostizierter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen darstellt („Point in Time"-Ansatz). Aufgrund der zum Umstellungszeitpunkt sehr guten Prognosen für die deutsche Wirtschaft liegen die erwarteten Kreditausfälle durchschnittlich deutlich unterhalb der bis dahin zugrunde gelegten Kreditausfälle. Dies führte zum IFRS 9-Erstanwendungszeitpunkt zu einem nach IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 deutlich geringeren Risikovorsorgebedarf für

Finanzinstrumente der Stufen 1 und 2.Wesentliche Änderungen bei der Risikovorsorge für Finanzinstrumente der Stufe 3 haben sich nicht ergeben.

Entwicklung der Risikovorsorge im Berichtsjahr
Die Risikovorsorge im Vergleich zu den Brutto-Buchwerten beziehungsweise Nominalbeträgen der zum 30. Juni 2018 beziehungsweise zum 1. Januar 2018 bestehenden Kreditengagements ist unter Berücksichtigung der Stufenzuordnung in nachfolgenden Tabellen dargestellt. Hinsichtlich der Entwicklungsrechnung der Risikovorsorge wird auf die Anhangangabe „Risikovorsorge“ verwiesen.

30.06.2018	Brutto-Buchwerte / Nominalbetrag in Mio. €				Risikovorsorge in Mio. €				Risikovorsorge-Abdeckung in %			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Forderungen an Kreditinstitute	1.531,9	5,7	0,0	1.537,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	10.008,3	350,2	115,8	10.474,3	1,2	2,2	33,0	36,4	0,0	0,6	28,5	0,3
Eventualverbindlichkeiten	2.585,7	98,6	12,3	2.696,6	0,1	0,1	8,1	8,3	0,0	0,1	65,9	0,3
Kreditzusagen	9.639,8	411,8	26,4	10.078,0	0,7	0,7	1,0	2,4	0,0	0,2	3,8	0,0
Insgesamt	**23.765,7**	**866,3**	**154,5**	**24.786,5**	**2,0**	**3,0**	**42,1**	**47,1**	**0,0**	**0,3**	**27,2**	**0,2**

01.01.2018	Brutto-Buchwerte/Nominalbetrag in Mio. €				Risikovorsorge in Mio. €				Risikovorsorge-Abdeckung in %			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Forderungen an Kreditinstitute	849,4	8,9	0,0	858,3	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	8.603,4	679,5	106,6	9.389,5	1,2	3,4	31,8	36,4	0,0	0,5	29,8	0,4
Eventualverbindlichkeiten	2.485,1	56,2	17,2	2.558,5	0,1	0,1	8,2	8,4	0,0	0,2	47,7	0,3
Kreditzusagen	9.752,2	440,9	15,0	10.208,1	0,5	1,5	2,2	4,2	0,0	0,3	14,7	0,0
Insgesamt	**21.690,1**	**1.185,5**	**138,8**	**23.014,4**	**1,9**	**5,0**	**42,2**	**49,1**	**0,0**	**0,4**	**30,4**	**0,2**

30.06.2018	Fair Value in Mio. €				Risikovorsorge in Mio. €				Risikovorsorge-Abdeckung in %			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Finanzanlagen	3.860,0	50,6	0,0	3.910,6	0,3	0,2	0,0	0,5	0,0	0,4	0,0	0,0

01.01.2018	Fair Value in Mio. €				Risikovorsorge in Mio. €				Risikovorsorge-Abdeckung in %			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Finanzanlagen	4.524,5	25,2	39,7	4.589,4	0,2	0,2	10,1	10,5	0,0	0,8	25,4	0,2

Die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten ist naturgemäß ein Teilbereich der Rechnungslegung, der mit nennenswerten Schätzunsicherheiten und Ermessensentscheidungen behaftet ist, sodass bei einer deutlichen Verschlechterung der aktuell sehr guten Prognosen für die deutsche Wirtschaft mit einem erheblichen zusätzlichen Risikovorsorgebedarf zu rechnen ist.

Marktrisiken

Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorie auf Ebene des Handelsbuchs und des Bankbuchs aufgegliedert:

in Mio. €		2018		
		30.06.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	0,6	1,0	0,7
	Währungsrisiko	0,1	0,1	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,6	0,9	0,6
	Creditspread-Risiko	1,5	1,8	1,6
	Rohwarenrisiko	0,1	0,2	0,0
	Diversifikation	1,3	1,6	1,3
	Gesamtes Risiko	**1,6**	**2,0**	**1,7**
Bankbuch	Zinsrisiko	4,5	4,5	4,3
	Währungsrisiko	0,1	0,1	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	0,8	0,7
	Creditspread-Risiko	2,5	2,6	2,2
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	2,7	3,4	2,8
	Gesamtes Risiko	**5,1**	**5,1**	**4,5**

in Mio. €		2017		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	0,6	2,5	1,5
	Währungsrisiko	0,1	0,2	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,4	2,2	1,0
	Creditspread-Risiko	1,6	2,3	1,8
	Rohwarenrisiko	0,0	0,2	0,0
	Diversifikation	1,0	3,2	2,0
	Gesamtes Risiko	**1,7**	**3,5**	**2,4**
Bankbuch	Zinsrisiko	4,0	7,1	4,7
	Währungsrisiko	0,1	0,2	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,4	2,5	1,7
	Creditspread-Risiko	2,6	3,6	3,2
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	3,1	5,9	4,4
	Gesamtes Risiko	**4,0**	**7,0**	**5,2**

Die Berechnung des Marktrisikopotenzials erfolgt für alle Marktrisikokategorien mit einem einheitlichen internen Modell, das wir kontinuierlich weiterentwickeln. Zur Messung der Marktrisiken des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen verwenden wir Value at Risk-Ansätze.

Als Value at Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Durch die Berücksichtigung von Korrelationen ist das gesamte Marktrisikopotenzial geringer als die Summe der Risiken je Risikokategorie.

Im ersten Halbjahr 2018 waren keine negativen Backtesting-Ausreißer zu verzeichnen.

Liquiditätsrisiken

(a) Definition

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, die entsteht, wenn langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge aktiver Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

(b) Internes Liquiditätsrisikomanagement und Liquiditätspuffer

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) ist eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Banken und setzt den Bestand an hochliquiden finanziellen Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmittelfluss der nächsten 30 Tage. Die für die interne Risikosteuerung ermittelte LCR betrug zum 30. Juni 2018 146,6 % (31. Dezember 2017: 113,7 %).

	Liquidity Coverage Ratio	
in %	**30.06.2018**	**31.12.2017**
Stichtag	146,6	113,7
Minimum	131,0	113,7
Maximum	148,7	153,5
Durchschnitt	141,6	137,1

Das interne Liquiditätsrisikomanagement der Bank baut konsequent auf den Vorgaben der LCR und der NSFR auf. Während die NSFR auf Basis der Vorgaben aus der CRR noch nicht endgültig quantifiziert werden kann, wird zur internen Steuerung bereits eine auf Basis des BCBS-295-Papiers ermittelte NSFR verwendet. Das Liquiditätstransfer-Pricing der Bank baut ebenfalls auf der regulatorischen Logik von LCR und NSFR auf.

Ebenso wird der Liquiditätspuffer auf Basis der regulatorischen Vorgaben der LCR und der NSFR ermittelt. Die zu prognostizierenden Zahlungsmitteleingänge und -ausgänge entsprechen daher dem Nettozahlungsmittelfluss des in der LCR impliziert modellierten Stressszenarios, das sowohl idiosynkratische als auch systemische Stresselemente abbildet. Dem in diesem Stressszenario der LCR modellierten Nettozahlungsmittelabfluss steht der Liquiditätspuffer gegenüber. Dieser besteht aus dem Cash- beziehungsweise Zentralbankguthaben sowie der High Quality Liquid Asset-(HQLA-)Position gemäß LCR und berücksichtigt die gleichen (unterschiedlich hohen) Abschläge auf den nicht beliehenen Marktwert. Der Liquiditätspuffer besteht damit zu großen Teilen aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie hochliquiden Aktien, die mit wenigen Ausnahmen alle zentralbankfähig sind.

Der Nettosaldo der Zahlungsmitteleingänge und -ausgänge nach Verwertung des Liquiditätspuffers muss entsprechend deutlich positiv sein.

Die Bank prüft regelmäßig, dass die operativen Voraussetzungen der LCR erfüllt sind, sodass Zugang und Verwertbarkeit des Liquiditätspuffers jederzeit gewährt sind. Zum 30. Juni 2018 hatten wir einen freien Beleihungswert von 1,94 Mrd. Euro bei der Bundesbank hinterlegt (31. Dezember 2017: 2,51 Mrd. Euro) – und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Im Gegenzug zu diesem Rückgang haben wir das durchschnittliche Volumen auf unserem Zentralbankkonto erhöht. Wir haben im ersten Halbjahr 2018 im Rahmen von Testgeschäften zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans in geringem Umfang an einem Hauptrefinanzierungstender der EZB teilgenommen.

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank ist nach wie vor ausgewogen und steht im Einklang mit der Risikotragfähigkeit.

Düsseldorf, den 21. August 2018

Der Vorstand

Carola Gräfin v. Schmettow **Dr. Rudolf Apenbrink** **Paul Hagen**

Fredun Mazaheri **Dr. Jan Wilmanns**

Konzernbilanz

Aktiva in Mio. €	(Anhang)	30.06.2018*	31.12.2017	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Barreserve		6.931,0	3.679,3	3.251,7	88,4
Forderungen an Kreditinstitute	(8), (19)	1.537,6	858,0	679,6	79,2
Forderungen an Kunden	(9), (19)	10.437,9	9.348,9	1.089,0	11,6
Handelsaktiva	(10)	3.208,7	3.702,1	–493,4	–13,3
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	(11)	1.482,1	1.420,8	61,3	4,3
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	(12)	253,3	n/a	n/a	n/a
Finanzanlagen	(13), (19)	3.935,3	4.874,2	–938,9	–19,3
Sachanlagevermögen		115,6	111,4	4,2	3,8
Immaterielle Vermögenswerte		44,7	29,6	15,1	51,0
Ertragsteueransprüche		71,1	64,9	6,2	9,6
davon laufend		6,0	7,7	–1,7	–22,1
davon latent		65,1	57,2	7,9	13,8
Sonstige Aktiva		314,3	189,7	124,6	65,7
Summe der Aktiva		**28.331,6**	**24.278,9**	**4.052,7**	**16,7**

* Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Passiva in Mio. €	(Anhang)	30.06.2018*	31.12.2017	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(14)	3.329,2	2.916,4	412,8	14,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(15)	18.385,9	14.591,7	3.794,2	26,0
Handelspassiva	(16)	2.252,2	2.365,2	–113,0	–4,8
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	(17)	1.280,9	1.248,1	32,8	2,6
Rückstellungen	(18), (19)	175,8	177,1	–1,3	–0,7
Ertragsteuerverpflichtungen		32,9	41,9	–9,0	–21,5
davon laufend		32,9	41,9	–9,0	–21,5
davon latent		0,0	0,0	0,0	–
Sonstige Passiva		250,7	246,8	3,9	1,6
Nachrangkapital		394,5	395,3	–0,8	–0,2
Eigenkapital		2.229,5	2.296,4	–66,9	–2,9
Gezeichnetes Kapital		91,4	91,4	0,0	0,0
Kapitalrücklagen		720,9	720,9	0,0	0,0
Zusätzliches Kernkapital		235,0	235,0	0,0	0,0
Gewinnrücklagen		1.233,5	1.257,5	–24,0	–1,9
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente (IAS 39)		n/a	79,2	n/a	n/a
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente (IFRS 9)		36,1	n/a	n/a	n/a
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente (IFRS 9)		7,6	n/a	n/a	n/a
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung		–95,8	–89,1	–6,7	7,5
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung		0,8	1,5	–0,7	–46,7
Summe der Passiva		**28.331,6**	**24.278,9**	**4.052,7**	**16,7**

* Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

in Mio. €	(Anhang)	01.01. bis 30.06.2018*	01.01. bis 30.06.2017	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Zinserträge aus zu fortgeführten Anschaffungskosten und aus erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten		149,9	146,2	3,7	2,5
Zinserträge aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten		3,9	n/a	n/a	n/a
Zinserträge		153,8	146,2	7,6	5,2
Zinsaufwendungen		50,8	44,7	6,1	13,6
Zinsüberschuss	(1)	103,0	101,5	1,5	1,5
Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	(2)	–2,6	–0,1	–2,5	> 100,0
Provisionserträge		311,9	352,3	–40,4	–11,5
Provisionsaufwendungen		101,1	93,1	8,0	8,6
Provisionsüberschuss	(3)	210,8	259,2	–48,4	–18,7
Handelsergebnis	(4)	42,6	45,2	–2,6	–5,8
Nettoergebnis aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten		–5,5	n/a	n/a	n/a
Gewinne und Verluste aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten		0,0	n/a	n/a	n/a
Ergebnis aus Finanzanlagen		15,1	25,9	–10,8	–41,7
Verwaltungsaufwand	(5)	290,3	285,6	4,7	1,6
Sonstiges Ergebnis	(6)	5,3	6,9	–1,6	–23,2
Jahresüberschuss vor Steuern		83,6	153,2	–69,6	–45,4
Ertragsteuern		28,6	50,9	–22,3	–43,8
Jahresüberschuss		**55,0**	**102,3**	**–47,3**	**–46,2**

* Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Ergebnis je Aktie in €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017*
Unverwässert	1,49	2,87
Verwässert	1,49	2,87
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio. Stück	**34,1**	**34,1**

Überleitung vom Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018**	01.01. bis 30.06.2017
Jahresüberschuss	55,0	102,3
Gewinne/Verluste nach Steuern, die in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden	–27,5	–15,8
davon aus Finanzinstrumenten (IAS 39)	n/a	–14,4
davon aus erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Fremdkapitalinstrumenten (IFRS 9)	–26,8	n/a
davon aus Währungsumrechnung	–0,7	–1,4
Gewinne/Verluste nach Steuern, die nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden	–6,4	13,4
davon aus erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Eigenkapitalinstrumenten (IFRS 9)	0,3	n/a
davon aus Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	–6,7	13,4
Sonstiges Periodenergebnis	–33,9	–2,4
Gesamtergebnis	**21,1**	**99,9**

* Vorjahr angepasst um Effekte aus zusätzlichem Kernkapital
** Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Konzern-Eigenkapital-veränderungsrechnung

in Mio. €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Zusätzliches Kernkapital	Gewinnrücklagen*	Bewertungsreserve für Finanzinstrumente (IAS 39)	Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	Konzerneigenkapital
Stand 31.12.2016	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.170,8**	**115,6**	**–97,4**	**3,7**	**2.240,0**
Ausschüttung Bilanzgewinn				–86,1				–86,1
Zugang aus Jahresüberschuss				102,3				102,3
Kapitalerhöhung								0,0
Sonstiges Periodenergebnis					–14,4	13,4	–1,4	–2,4
Sonstige Änderungen								0,0
Stand 30.06.2017	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.187,0**	**101,2**	**–84,0**	**2,3**	**2.253,8**

* inkl. Konzernbilanzgewinn

in Mio. €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Zusätzliches Kernkapital	Gewinnrücklagen*	Bewertungsreserve für Finanzinstrumente (IAS 39)	Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente (IFRS 9)	Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente (IFRS 9)	Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	Konzerneigenkapital
Stand 31.12.2017	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.257,5**	**79,2**	**0,0**	**0,0**	**–89,1**	**1,5**	**2.296,4**
Anpassungen infolge IFRS 9-Erstanwendung				19,5	–79,2	62,9	7,3			10,5
Stand 01.01.2018	91,4	720,9	235,0	1.277,0	0,0	62,9	7,3	–89,1	1,5	2.306,9
Ausschüttung Bilanzgewinn				–98,5**						–98,5
Zugang aus Jahresüberschuss				55,0						55,0
Kapitalerhöhung										0,0
Sonstiges Periodenergebnis						–26,8	0,3	–6,7	–0,7	–33,9
Sonstige Änderungen										0,0
Stand 30.06.2018	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.233,5**	**0,0**	**36,1**	**7,6**	**–95,8**	**0,8**	**2.229,5**

* inkl. Konzernbilanzgewinn
** inkl. Ausschüttung auf das Zusätzliche Kernkapital

Verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung

in Mio. €	2018	2017
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	**3.679,3**	**1.107,3**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	3.381,7	3.856,6
Cashflow aus Investitionstätigkeit	–31,5	0,6
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	–98,5	–127,1
Zahlungsmittelbestand zum 30.06.	**6.931,0**	**4.837,4**

Ausgewählte Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern zum 30. Juni 2018 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt. Insbesondere werden die in IAS 34 genannten Anforderungen an einen Zwischenbericht erfüllt. Darüber hinaus genügt der Zwischenbericht den Anforderungen an einen Halbjahresfinanzbericht nach § 115 WpHG. Der Bericht wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Zu den Ergebnissen verweisen wir auf den Abschnitt „Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht".

Bei der Aufstellung dieses Halbjahresfinanzberichts einschließlich der Vergleichszahlen für die Vorjahreszeiträume haben wir grundsätzlich dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wie im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 angewendet. Davon ausgenommen sind die nachfolgend beschriebenen Änderungen aus den erstmals zum 1. Januar 2018 anzuwendenden Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) sowie zur Bilanzierung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15).

Abweichend zum Vorjahr haben wir darüber hinaus die Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, nicht mehr als eigenständiges Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen, da diese Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf die konsolidierte HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf, verschmolzen worden ist.

Anpassung der Rechnungslegungsmethoden für dargestellte Berichtsperioden

Der Rechnungslegungsstandard IFRS 9 befasst sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Finanzinstrumenten und ersetzt IAS 39 mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Mit diesem Standard wurden neue Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zur bilanziellen Abbildung der erwarteten Adressenausfallrisiken (Wertminderungen/Impairment) sowie zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) eingeführt. Nach den Vorgaben des IFRS 9 wenden wir diesen Standard zum Zeitpunkt der Erstanwendung, dem 1. Januar 2018, an. Wir machen dabei von dem Wahlrecht Gebrauch, auf eine Anpassung der Vergleichsperiode zu verzichten und stattdessen die Effekte aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 gesondert darzustellen. Dementsprechend gelten für die Vergleichsperiode unverändert die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 in Bezug auf die Finanzinstrumente dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach IAS 39.

Der Rechnungslegungsstandard IFRS 15 gibt vor, wie und wann Erlöse aus Verträgen mit Kunden zu vereinnahmen sind. IFRS 15 ersetzt mehrere andere IFRS-Vorschriften und -Interpretationen, die bis dahin die Erlösvereinnahmung geregelt haben, und stellt ein einzelnes, auf Prinzipien basiertes Fünf-Schritte-Modell dar, das auf alle Kundenvereinbarungen anzuwenden ist. Bei der Erstanwendung von IFRS 15 machen wir von dem Wahlrecht Gebrauch, diesen Standard zum Zeitpunkt der Erstanwendung, dem 1. Januar 2018, anzuwenden. Im Einklang mit den Übergangsvorschriften haben wir keine Anpassung der Vergleichsperiode vorgenommen. Dementsprechend gelten für die Vergleichsperiode die im letzten Konzernabschluss in der Anhangangabe „Erfassung von Erträgen und Aufwendungen" dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die ab dem 1. Januar 2018 im Konzern angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 und zur Bilanzierung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden nach IFRS 15 sind nachfolgend dargestellt.

Die weiteren Standards und Interpretationen, die in geänderter Fassung ab dem 1. Januar 2018 in der EU verpflichtend anzuwenden sind, wurden bei der Erstellung des Halbjahresfinanzberichts berücksichtigt und hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss. Dies betrifft die Änderungen an IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung" – Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen, die Änderungen an IFRS 4 – Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente" mit IFRS 4 „Versicherungsverträge", die Änderungen an IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien" – „Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien", die jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014–2016) hinsichtlich der Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards" sowie IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen".

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Ansatz

Finanzinstrumente werden gemäß IFRS 9 erstmals in der Bilanz angesetzt, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Bei Kassageschäften (Regular Way Contracts) erfolgt der Ansatz einheitlich zum Handelstag, ansonsten am Erfüllungstag.

Eine vollständige Ausbuchung wird durchgeführt, sofern die vertraglichen Rechte des Konzerns am Erhalt der Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind oder der Konzern alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, übertragen hat. Sofern nicht sämtliche Chancen und Risiken übertragen werden, erfolgt ein Ansatz in Höhe der verbleibenden Risikoposition, falls wir unverändert die Kontrolle über das Finanzinstrument haben (Continuing Involvement). Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Übertragungen, die zu einem Ansatz in Höhe der verbliebenen Risikopositionen geführt hätten.

Bei den übertragenen Finanzinstrumenten, die sich nicht für eine Ausbuchung qualifizieren, handelt es sich im Wesentlichen um als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften oder um verliehene Aktien aus Wertpapierleihegeschäften. Bei echten Pensionsgeschäften sowie bei Wertpapierleihegeschäften bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken bei dem Übertragenden zurück.

Ausweis

Der Ausweis und die Klassen der Finanzinstrumente können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bewertungsansatz	Klassen gemäß IFRS 7 / Bilanzposten	Bewertungskategorie gemäß IAS 39	Bewertungsklassen gemäß IFRS 9
Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Forderungen an Kreditinstitute	Loans and Receivables (LaR)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
	Forderungen an Kunden	Loans and Receivables (LaR)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Other Liabilities (OL)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Other Liabilities (OL)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
	Nachrangkapital	Other Liabilities (OL)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
	Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
	Unwiderrufliche Kreditzusagen		
Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)	Handelsaktiva/-passiva	Held for Trading (HfT)	Erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value (HfT)
	Positive/Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	Held for Trading (HfT)	Erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value (HfT)
	Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		Erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value (mFVPL)
	Finanzanlagen	Available for Sale (AfS)	Erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value mit bzw. ohne Recycling (FVOCImR bzw. FVOCIoR)

Angaben zu Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, machen wir innerhalb des Risikoberichts als Teil des Konzernzwischenlageberichts.

Bewertung

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet. Zum Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis.

Darüber hinaus ordnen wir beim erstmaligen Ansatz sämtliche Finanzinstrumente den Bewertungsklassen gemäß IFRS 9 zu, die maßgeblich für die Folgebewertung sind. Die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten zu den Bewertungsklassen nach IFRS 9 richtet sich einerseits nach dem Geschäftsmodell, das dem Management dieser Vermögenswerte zugrunde liegt (Geschäftsmodellkriterium), und andererseits nach der Ausgestaltung der vertraglichen Zahlungsströme des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts (Zahlungsstromkriterium). Bei finanziellen Verbindlichkeiten richtet sich die Zuordnung danach, ob die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Handelsaktivitäten eingegangen beziehungsweise zum Zugangszeitpunkt zur erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung designiert wurden oder nicht.

Die Regelungen des IFRS 9 haben wir im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern wie folgt umgesetzt:

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Voraussetzung für die Zuordnung finanzieller Vermögenswerte zur Klasse der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente sind folgende, kumulativ zu erfüllende Bedingungen:

1. Das Geschäftsmodell des Bereichs, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird, zielt darauf ab, durch das Halten des finanziellen Vermögenswerts die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen (Geschäftsmodell „Halten“) und

2. die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts sehen zu festgelegten Zeitpunkten Zahlungsströme vor, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.

Im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern werden die vorgenannten Kriterien von den Krediten und Forderungen im klassischen Kreditgeschäft erfüllt. Wir weisen diese Finanzinstrumente in den Forderungen an Kreditinstituten beziehungsweise in den Forderungen an Kunden aus. Zinsen aus dem Kreditgeschäft vereinnahmen wir im Zinsüberschuss. Die Vereinnahmung von Agio- und Disagiobeträgen erfolgt dabei unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Wertminderungen auf Kredite und Forderungen werden als Risikovorsorge für Forderungen erfasst und mindern den bilanziell ausgewiesenen Buchwert entsprechend. Sollte es in Einzelfällen trotz der grundsätzlich für diese finanziellen Vermögenswerte bestehenden Halteabsicht zu einem vorzeitigen Abgang dieser Finanzinstrumente (beispielsweise infolge einer Übertragung) kommen, weisen wir die daraus resultierenden Ergebnisse im Posten Gewinne und Verluste aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten aus.

Weiterhin ordnen wir dieser Bewertungsklasse alle finanziellen Verbindlichkeiten zu, die nicht im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten eingegangen sind. Diese finanziellen Verbindlichkeiten weisen wir in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden oder im Nachrangkapital aus. Zinsen aus diesen Verbindlichkeiten erfassen wir im Zinsüberschuss. Die Vereinnahmung von Agio- und Disagiobeträgen erfolgt dabei unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Instrumente – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinst.

Erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value

Voraussetzung für die Zuordnung finanzieller Vermögenswerte zur Klasse der erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente sind folgende, kumulativ zu erfüllende Bedingungen:

1. Das Geschäftsmodell des Bereichs, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird, sieht sowohl das Halten als auch das Verkaufen der finanziellen Vermögenswerte vor (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“) und

2. die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts sehen zu festgelegten Zeitpunkten Zahlungsströme vor, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.

Im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern trifft dies auf die unter Finanzanlage- und Liquiditätssicherungsaspekten gehaltenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie Schuldscheindarlehen zu. Diese Fremdkapitalinstrumente weisen wir im Posten Finanzanlagen aus. Zinsen aus diesen finanziellen Vermögenswerten vereinnahmen wir im Zinsüberschuss. Die Folgebewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt zum Fair Value. Bei der Fair Value-Bewertung dieser Finanzinstrumente werden dieselben Bewertungsmethoden wie für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente angewendet (siehe nachfolgenden Abschnitt). Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten werden erfolgsneutral im Eigenkapital in der Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente ausgewiesen. Die darüber hinaus auf diese Bestände anzuwendenden Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 haben keine Auswirkungen auf den Bilanzausweis zum Fair Value, da die Risikovorsorge für diese Finanzinstrumente aufwandswirksam als Anpassung der innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesenen Bewertungsreserven erfasst wird. Bei Abgang dieser finanziellen Vermögenswerte werden die bis dahin innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesenen Bewertungsreserven in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgebucht (Recycling) und im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen.

Daneben ordnen wir aufgrund einer Sonderregelung des IFRS 9 ausgewählte Eigenkapitalinstrumente der Bewertungsklasse der erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte zu. Dabei wenden wir ein Wahlrecht an, wonach einzelfallbezogen zum Zugangsbeziehungsweise zum IFRS 9-Erstanwendungszeitpunkt freiwillig und unwiderruflich nicht zu Handelszwecken gehaltene Eigenkapitalinstrumente dieser Bewertungsklasse zugeordnet werden können. Aus diesen als strategische Beteiligungen gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten erhaltene Gewinnausschüttungen weisen wir im Zinsüberschuss aus. Die Folgebewertung erfolgt zum Fair Value, wobei die Wertänderungen erfolgsneutral im Eigenkapital in der Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente ausgewiesen werden. Bei Abgang dieser finanziellen Vermögenswerte buchen wir die bis dahin im Eigenkapital ausgewiesenen Bewertungsreserven nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung, sondern innerhalb des Eigenkapitals in die Gewinnrücklagen um (kein Recycling).

Eine Zuordnung finanzieller Verbindlichkeiten zur Bewertungsklasse der erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente ist nicht möglich.

Erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value

Alle anderen Finanzinstrumente sind erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten. Dies betrifft die finanziellen Vermögenswerte, die einem anderen Geschäftsmodell als den Geschäftsmodellen „Halten" und „Halten und Verkaufen" zuzuordnen sind oder deren vertragliche Zahlungsströme nicht ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital zu festgelegten Zeitpunkten darstellen. Als Handelsaktiva beziehungsweise Handelspassiva weisen wir alle nicht derivativen Finanzinstrumente aus, die mit der Absicht erworben oder eingegangen werden, kurzfristig verkauft oder zurückgekauft zu werden, oder die beim erstmaligen Ansatz Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente sind, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab. Des Weiteren ordnen wir dieser Bewertungsklasse alle Derivate, einschließlich trennungspflichtiger, eingebetteter Derivate, sowie alle nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte zu, die zwar nicht den Handelsaktivitäten zuzuordnen sind, jedoch das Zahlungsstromkriterium nicht erfüllen. Diese Bestände weisen wir bilanziell als positive beziehungsweise negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten oder als sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte aus.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Klasse erfolgt zum Fair Value. Dabei werden – sofern vorhanden – öffentlich notierte Marktpreise von aktiven Märkten zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgen handelsunabhängig. Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter beobachtet werden

können, werden die Bewertungsergebnisse aus Neugeschäften (Day-1 Profit or Loss) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam vereinnahmt. Eine Verteilung über die Laufzeit der Transaktion findet nicht statt.

Alle realisierten Gewinne und Verluste, die unrealisierten Bewertungsergebnisse sowie das handelsbezogene Zinsergebnis sind Teil des Handelsergebnisses, soweit die Ergebniseffekte aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten oder aus Derivaten resultieren. Ergebniseffekte aus nicht derivativen Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, jedoch nicht den Handelsaktivitäten zuzurechnen sind, werden hinsichtlich der laufenden Verzinsung im Zinsüberschuss beziehungsweise hinsichtlich der übrigen Ergebniskomponenten im Nettoergebnis aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen.

Von der Möglichkeit der unwiderruflichen Designation von Finanzinstrumenten zum Zugangszeitpunkt in die Klasse der erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente (Fair Value-Option) machen wir weiterhin keinen Gebrauch.

Umklassifizierungen

Umklassifizierungen finanzieller Verbindlichkeiten sind nicht zulässig. Eine Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte ist vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell, in dem die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden, ändert. Im Berichtszeitraum wurden keine Umklassifizierungen finanzieller Vermögenswerte vorgenommen.

Finanzgarantien und Kreditzusagen

Finanzgarantien sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist eine Finanzgarantie zum Fair Value anzusetzen. Dieser setzt sich aus dem Barwert der erwarteten Leistungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Prämien zusammen und beträgt regelmäßig null, wenn sich der Verpflichtungsbarwert und der Prämienbarwert entsprechen.

Kreditzusagen sind Verpflichtungen eines Kreditgebers zur Bereitstellung eines Kredits an einen potenziellen Kreditnehmer zu vorab vertraglich festgelegten Konditionen.

In Bezug auf Finanzgarantien und Kreditzusagen weiß der Konzern im Detail nicht, ob, wann und in welcher Höhe eine Inanspruchnahme erfolgt. Finanzgarantien und Kreditzusagen unterliegen den nachfolgend beschriebenen Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Hedge Accounting

Wir machen von dem Wahlrecht nach IFRS 9 Gebrauch und wenden die Vorschriften nach IAS 39 für das Hedge Accounting weiter an. In dieser Hinsicht haben die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 dargestellten Bilanzierung- und Bewertungsmethoden auch unter IFRS 9 weiter Gültigkeit.

Wertminderungen und Risikovorsorge

Von den Regelungen zur Wertminderung unter IFRS 9 sind finanzielle Vermögenswerte (Fremdkapital) betroffen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder die erfolgsneutral zum Fair Value bilanziert werden, sowie Finanzgarantien und Kreditzusagen. Darunter fallen auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Leasingverhältnissen sowie Forderungen aus Kundenverträgen gemäß IFRS 15. Nach den Vorschriften des IFRS 9 wird der Risikovorsorgebedarf auf Basis erwarteter Kreditverluste (Expected Credit Loss Model) ermittelt und bilanziell erfasst.

Der Bilanzierung von Wertminderungen nach IFRS 9 liegt ein Drei-Stufen-Modell zugrunde. Danach wird für Finanzinstrumente, deren Kreditrisiko sich seit dem Erstansatz bis zum Bilanzstichtag nicht signifikant erhöht hat und die nicht bereits beim Erstansatz die Ausfalldefinition erfüllen, eine Risikovorsorge bis zur Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Kreditverluste erfasst (Stufe 1). Eine Erfassung der Risikovorsorge in Höhe der über die gesamte restliche Laufzeit erwarteten Kreditverluste (Lifetime Expected Credit Losses) erfolgt für finanzielle Vermögenswerte, bei denen sich das Kreditrisiko seit Erstansatz signifikant erhöht hat (Stufe 2) sowie für bis zum Bilanzstichtag ausgefallene finanzielle Vermögenswerte (Stufe 3). Kredite, die bereits zum Zugangszeitpunkt die Ausfalldefinition erfüllen (Purchased or Originated Credit-impaired, POCI), sind beim Erstansatz unter Abzug der erwarteten Kreditverluste über die gesamte restliche Laufzeit zu erfassen.

Bei der Definition eines Ausfalls richten wir uns auch für bilanzielle Zwecke nach der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition gemäß Capital Requirements Regulation. Demnach liegt ein Ausfallereignis und damit eine Wertminderung im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen werden muss, oder wenn eine nicht nur unwesentliche Verbindlichkeit des Kreditnehmers mehr als 90 Tage überfällig ist.

Hinweise auf die Uneinbringlichkeit und damit die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten sind insbesondere

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners,
- ein Vertragsbruch, wie beispielsweise ein Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen,
- eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,
- das durch finanzielle Schwierigkeiten bedingte Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder
- Zugeständnisse, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers macht, die er ansonsten aber nicht gewähren würde.

Zur Beurteilung, ob ein Finanzinstrument im Vergleich zum Zugangszeitpunkt ein zwischenzeitlich erhöhtes Ausfallrisiko aufweist, ziehen wir neben der Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen sowie der Aufnahme in die Liste der enger zu beobachtenden Engagements (Watch-Worry-Liste) als primären Indikator das Kriterium der relativen Veränderung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten seit Erstansatz des jeweiligen Finanzinstruments heran.

Von den Möglichkeiten zur Anwendung vereinfachter Verfahren zur Ermittlung und Bilanzierung der Risikovorsorge für Finanzinstrumente mit geringem Kreditrisiko (Low Credit Risk Exemption) sowie für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Leasingverhältnissen sowie Forderungen aus Kundenverträgen gemäß IFRS 15 machen wir keinen Gebrauch.

Die Risikovorsorge wird zum einen mit den Forderungen auf der Aktivseite verrechnet und zum anderen als Rückstellungen für Risiken aus dem außerbilanziellen Kreditgeschäft auf der Passivseite ausgewiesen. Bei der Risikovorsorge ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis (Stufe 3) einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis (Stufen 1 und 2) andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte der Stufe 3 werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür wird sämtlichen Kreditnehmern nach einer konzernweit einheitlichen 23-stufigen internen Rating-Skala ein sogenanntes Customer Risk Rating (CRR) zugeordnet. Das Customer Risk Rating lässt sich in zehn Stufen zusammenfassen (CRR 1–10), wobei ausgefallene beziehungsweise wertgeminderte Forderungen den CRR 9 und 10 zugeordnet sind. Auf Basis der verfügbaren Informationen wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen sowie unter Anwendung wahrscheinlichkeitsgewichteter Szenarien über mögliche künftige Entwicklungen der zu erwartende Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Der auf diese Weise ermittelte Barwert der zu erwartenden Zahlungen wird mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen. Die danach gebildete Risikovorsorge deckt den erwarteten Kreditverlust in voller Höhe ab. Das Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, ist dabei ebenfalls relevant. Infolge der Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts werden Zinserträge nur noch in Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes auf den um die Risikovorsorge reduzierten Bruttobuchwert des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts vereinnahmt. Finanzielle Vermögenswerte, die bereits zum Zugangszeitpunkt die Ausfalldefinition erfüllen (POCI), waren im Berichtszeitraum nicht im Bestand.

Darüber hinaus bilden wir Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis für Kreditengagements, die den Stufen 1 und 2 zuzuordnen sind. Dazu werden Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte zu Gruppen mit vergleichbaren Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Portfoliowertberichtigungen werden grundsätzlich als Produkt aus Buchwert beziehungsweise Kreditäquivalenzbetrag, der Wahrscheinlichkeit, dass das

Engagement innerhalb eines Jahres (Stufe 1) beziehungsweise innerhalb der Restlaufzeit (Stufe 2) ausfällt, sowie der individuellen Verlustquote unter Berücksichtigung angemessener und belastbarer Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten sowie Prognosen über künftige wirtschaftliche Rahmenbedingungen barwertig ermittelt. Bei Finanzinstrumenten der Stufen 1 und 2 werden Zinsen und Wertminderungen unabhängig voneinander erfasst.

Für erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ermitteln und erfassen wir die Risikovorsorge ebenfalls in Abhängigkeit der Stufenzuordnung gemäß IFRS 9. Im Unterschied zu den zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten reduziert die Risikovorsorge dabei jedoch nicht den Buchwert des Finanzinstruments. Es bleibt beim Ausweis des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts zum Fair Value. Vielmehr wird die Risikovorsorge aufwandswirksam als Anpassung der innerhalb des Eigenkapitals für diese Finanzinstrumente ausgewiesenen Bewertungsreserven erfasst.

Hinsichtlich des Managements von Adressenausfallrisiken sowie der methodischen, prozessualen und systemseitigen Umsetzung der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 verweisen wir auf die Darstellung zu Adressenausfallrisiken im Risikobericht des Konzernzwischenlageberichts.

Ausgefallene finanzielle Vermögenswerte buchen wir in Gänze oder in Teilen zulasten der bestehenden Risikovorsorge und nötigenfalls als Direktabschreibung zulasten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung aus, wenn alle Bemühungen zur Durchsetzung unserer Ansprüche gescheitert sind und keine realistische Aussicht auf eine Rückführung der Außenstände mehr besteht. Dies ist anzunehmen, wenn nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Rückführung der Außenstände keine weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mehr unternommen werden und keine verwertbaren Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen.

Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, aus Finanzanlagen sowie aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir insbesondere Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus Nachrangkapital. Wir weisen negative Zinsen für aktivische Finanzinstrumente in den Zinsaufwendungen und für passivische Finanzinstrumente in den Zinserträgen aus.

Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs grundsätzlich erfolgswirksam. Die einzige Ausnahme dazu stellen Substanzausschüttungen auf erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente dar, die erfolgsneutral zu erfassen sind.

Die Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte umfasst die Ergebniseffekte aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9. Darin enthalten sind auch etwaige Direktabschreibungen sowie Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen.

Im Provisionsüberschuss weisen wir Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Wertpapiertransaktionsgeschäft, dem Wertpapierbestandsgeschäft, dem Asset Management und der Vermögensverwaltung, dem Devisengeschäft, dem Capital Financing, dem Zahlungsverkehr/Dokumentengeschäft, dem Kreditgeschäft sowie aus sonstigen Dienstleistungen aus. Die Vereinnahmung von Erlösen aus der Erbringung von Dienstleistungen richtet sich in der aktuellen Berichtsperiode nach den Vorschriften des IFRS 15. Entsprechend dem für die Erlösvereinnahmung maßgeblichen Fünf-Schritte-Modell ordnen wir unseren Verträgen mit Kunden beziehungsweise den einzelnen darin enthaltenen Leistungsverpflichtungen entsprechende, gegebenenfalls anteilige (Einzel-)Transaktionspreise zu und vereinnahmen die zugehörigen Erlöse mit Erfüllung unserer jeweiligen Leistungsverpflichtung(en) erfolgswirksam. Soweit Provisionen von Kunden im Voraus gezahlt werden, sich jedoch auf eine Leistungserbringung unsererseits über einen festgelegten künftigen Zeitraum beziehen, vereinnahmen wir die bereits geflossenen Provisionszahlungen zeitanteilig über die Laufzeit der getroffenen Verein-

barung im Provisionsertrag. Derartige Vorauszahlungen stellen Vertragsverbindlichkeiten im Sinne des IFRS 15 dar, die wir unter den sonstigen Passiva ausweisen. Provisionen, die sich auf Dienstleistungen beziehen, die durch uns bereits zu Beginn einer Transaktion vollständig erbracht werden, jedoch erst über einen festgelegten künftigen Zeitraum gezahlt werden, vereinnahmen wir barwertig unmittelbar infolge der Leistungserbringung im Provisionsertrag. Gemäß IFRS 15 handelt es sich bei den ausstehenden Provisionszahlungen um Forderungen, da die Zahlungen allein vom Ablauf der Zeit abhängen.

Im Handelsergebnis sind alle realisierten und unrealisierten Ergebnisse aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten einschließlich des den Handelsaktivitäten zuzuordnenden Zins- und Dividendenergebnisses erfasst. Dazu gehören auch das Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) sowie das Ergebnis aus Bankbuchderivaten.

Ergebnisse aus der Bewertung und dem Abgang von nicht derivativen Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, jedoch nicht den Handelsaktivitäten zuzurechnen sind, werden im Nettoergebnis aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen.

Gewinne und Verluste aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten weisen wir im gleichnamigen Posten innerhalb der Gewinn-und-Verlust-Rechnung aus.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen beinhaltet die Ergebnisse aus dem Abgang der bis dahin erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Fremdkapitalinstrumente.

Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Die erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften zum 1. Januar 2018 bewirkt im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern einen Anstieg des Eigenkapitals um 10,5 Mio. Euro. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Risikovorsorge aufgrund der geänderten Wertminderungsvorschriften um 13,1 Mio. Euro unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Rückgangs der latenten Ertragsteueransprüche um 4,1 Mio. Euro zurückzuführen.

Die erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften des IFRS 15 zur Vereinnahmung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, da die Vergütung aus Kundenvereinbarungen in vielen Bereichen mit der Leistungserbringung einhergeht. In den Bereichen, in denen die Leistungserbringung und die Vergütung (gegebenenfalls auch nur in Bezug auf Teilkomponenten der Leistungserbringung beziehungsweise der Vergütung) auseinanderfallen, wurde bereits nach den bisherigen Vorschriften eine (gegebenenfalls anteilige) Ertragsvereinnahmung im Gleichlauf zur Leistungserbringung vorgenommen.

Im Folgenden werden die Effekte aus der Erstanwendung von IFRS 9 am 1. Januar 2018 im Einzelnen dargestellt.

Im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten wird das klassische Kreditgeschäft im Konzern grundsätzlich auch unter IFRS 9 vollständig zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert (Geschäftsmodell „Halten"). Die bislang nach IAS 39 der Kategorie Available for Sale zugeordneten Finanzinstrumente haben überwiegend eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen" erfahren und werden unverändert im Bilanzposten Finanzanlagen ausgewiesen. Ein Teil der vormals Available for Sale-kategorisierten Finanzinstrumente erfüllt nicht die Voraussetzungen zur erfolgsneutralen Bilanzierung der Fair Value-Änderungen, sodass sie nach IFRS 9 erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Diese Finanzinstrumente weisen wir im Bilanzposten „Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte" aus. Für die bereits nach IAS 39 erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente ergeben sich durch IFRS 9 keine Änderungen im Ausweis, da diese Finanzinstrumente anderen Geschäftsmodellen zugeordnet sind und/oder das jeweilige Finanzinstrument das Zahlungsstromkriterium nach IFRS 9 nicht erfüllt. Für ausgewählte Eigenkapitalinstrumente mit einem Fair Value zum IFRS 9-Erstanwendungszeitpunkt in Höhe von 24,4 Mio. Euro machen wir von dem Wahlrecht nach IFRS 9 Gebrauch, diese erfolgsneutral zum Fair Value zu bilanzieren. Die Einführung von IFRS 9 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns. Von dem Wahlrecht der Designation von finanziellen Vermögenswerten

und finanziellen Verbindlichkeiten zur erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung wird weiterhin kein Gebrauch gemacht.

Durch die erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 ist der Risikovorsorgebedarf im Konzern insgesamt um 13,1 Mio. Euro zurückgegangen (vor Abzug latenter Steuern). Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Vorschriften auf den Konzern einschließlich der Erläuterung dieses Erstanwendungseffekts sind im Abschnitt „Adressenausfallrisiken" des Risikoberichts zum Konzernzwischenlagebericht dargestellt.

Die neuen Vorschriften zur Bilanzierung des Hedge Accountings nach IFRS 9 haben keine Auswirkungen auf den Konzern, da wir das nach IFRS 9 bestehende Wahlrecht ausgeübt haben und die IAS 39-Vorschriften für das Hedge Accounting weiter anwenden. Zum Zeitpunkt der IFRS 9-Erstanwendung wurden die bestehenden Sicherungsbeziehungen fortgeführt.

Im Zuge der Erstanwendung von IFRS 9 haben wir die Bilanzstruktur und auch die Ergebnisrechnung an die geänderten Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente angepasst. Dies wirkt sich entsprechend auf die Darstellung im Anhang und im Lagebericht aus. Da im Einklang mit den Übergangsvorschriften des IFRS 9 die Vergleichsperiode nicht rückwirkend angepasst wurde, sind in diesem Halbjahresfinanzbericht die Finanzinstrumente in der aktuellen Berichtsperiode nach den Vorschriften des IFRS 9 ausgewiesen, während der Ausweis der Finanzinstrumente für die Vergleichsperiode nach IAS 39 vorgenommen wurde.

Die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 auf die Konzernbilanz zum Zeitpunkt des Übergangs von IAS 39 auf IFRS 9 sind in folgenden Tabellen dargestellt:

Aktiva in Mio. €	**Ausweis IAS 39**	**Ausweis IFRS 9**	**Erläuterungen**	**Buchwerte nach IAS 39 am 31.12.2017**	**Umgliederungen**	**Umbewertungen**	**Buchwerte nach IFRS 9 am 01.01.2018**
Barreserve	n/a	AC		3.679,3			3.679,3
Forderungen an Kreditinstitute	LaR	AC	(c)	858,0		0,2	858,2
Forderungen an Kunden	LaR	AC	(b) (c)	9.348,9	–2,9	7,1	9.353,1
Handelsaktiva	HfT	HfT		3.702,1			3.702,1
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	HfT	HfT		1.420,8			1.420,8
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	n/a	mFVPL	(a)	n/a	264,5		264,5
Finanzanlagen	AfS	FVOCImR/ FVOCIoR	(a) (b)	4.874,2	–260,9	0,5	4.613,8
Sachanlagevermögen	n/a	n/a		111,4			111,4
Immaterielle Vermögenswerte	n/a	n/a		29,6			29,6
Ertragsteueransprüche	n/a	n/a	(c)	64,9		–4,2	60,7
davon laufend				7,7			7,7
davon latent			(c)	57,2		–4,2	53,0
Sonstige Aktiva	n/a	n/a		189,7			189,7
Summe der Aktiva				**24.278,9**	**0,7**	**3,6**	**24.283,2**

Passiva in Mio. €	Ausweis IAS 39	Ausweis IFRS 9	Erläuterungen	Buchwerte nach IAS 39 am 31.12.2017	Umgliederungen	Umbewertungen	Buchwerte nach IFRS 9 am 01.01.2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	OL	AC		2.916,4			2.916,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	OL	AC		14.591,7			14.591,7
Handelspassiva	HfT	HfT		2.365,2			2.365,2
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	HfT	HfT		1.248,1			1.248,1
Rückstellungen	n/a	n/a	(c)	177,1		–6,2	170,9
Ertragsteuerverpflichtungen	n/a	n/a		41,9			41,9
davon laufend				41,9			41,9
davon latent				0,0			0,0
Sonstige Passiva	n/a	n/a		246,8			246,8
Nachrangkapital	OL	AC		395,3			395,3
Eigenkapital	n/a	n/a	(a)	2.296,4	0,7	9,8	2.306,9
Gezeichnetes Kapital				91,4			91,4
Kapitalrücklagen				720,9			720,9
Zusätzliches Kernkapital				235,0			235,0
Gewinnrücklagen			(a) (c) (d)	1.257,5	10,5	9,0	1.277,0
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente (IAS 39)				79,2	–79,2		n/a
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente (IFRS 9)			(a) bis (d)	n/a	62,1	0,8	62,9
Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Eigenkapitalinstrumente (IFRS 9)			(d)	n/a	7,3		7,3
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung				–89,1			–89,1
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung				1,5			1,5
Summe der Passiva				**24.278,9**	**0,7**	**3,6**	**24.283,2**

(a) Der Teil der bislang nach IAS 39 Available for Sale-kategorisierten Finanzinstrumente, der nicht die Voraussetzungen zur erfolgsneutralen Bilanzierung der Fair Value-Änderungen erfüllt, wird nach IFRS 9 in dem neuen Bilanzposten „Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte" ausgewiesen (264,5 Mio. Euro). Die auf diese Finanzinstrumente entfallenden nach IAS 39 innerhalb des Eigenkapitals in einem gesonderten Unterposten ausgewiesenen Bewertungsreserven in Höhe von 11,1 Mio. Euro wurden in die Gewinnrücklagen umgegliedert. Zur Abbildung latenter Steuern wurden zudem 0,6 Mio. Euro Gewinnrücklagen in die Bewertungsreserven für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente umgebucht.

(b) Ein bislang in den Kundenforderungen ausgewiesenes Finanzinstrument mit einem Nettobuchwert von 2,9 Mio. Euro wurde in die erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten Finanzanlagen umgegliedert. Gleichzeitig bewirkt die Fair Value-Bewertung dieses Finanzinstruments zum Erstanwendungszeitpunkt einen Anstieg der Bewertungsreserven für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente um 0,5 Mio. Euro.

(c) Die erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 bewirkt eine Verringerung der Risikovorsorge und damit einhergehend eine Erhöhung der Bilanzposten Forderungen an Kunden um 7,1 Mio. Euro, Forderungen an Kreditinstituten um 0,2 Mio. Euro sowie eine Verringerung der Rückstellungen um 6,2 Mio. Euro. In Bezug auf die Finanzanlagen wurde zum Erstanwendungszeitunkt zudem eine Risikovorsorge in Höhe von 0,4 Mio. Euro erfasst. Unter Berücksichtigung der Verringerung der latenten Ertragsteueransprüche um 4,2 Mio. Euro erhöhen sich die Gewinnrücklagen um 9,0 Mio. Euro und verringert sich die Bewertungsreserve für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Fremdkapitalinstrumente um 0,1 Mio. Euro.

(d) Innerhalb des Eigenkapitals unterscheiden wir infolge der Einführung von IFRS 9 bei den Bewertungsreserven für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente nach den zugrunde liegenden Instrumentenarten. Demnach werden die Bewertungsreserven unterschieden nach Fremdkapital- und Eigenkapitalinstrumenten ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 zum Erstanwendungszeitpunkt in Bezug auf die Risikovorsorge dargestellt:

in Mio. €	Ausweis IAS 39	Ausweis IFRS 9	Risikovorsorge nach IAS 39 bzw. IAS 37 am 31.12.2017	Umgliederungen	Umbewertungen	Risikovorsorge nach IFRS 9 am 01.01.2018
Forderungen an Kreditinstitute	LaR	AC	0,3	0,0	–0,2	0,1
Forderungen an Kunden	LaR	AC	44,2	–0,7	–7,1	36,4
Finanzanlagen	AfS	FVOCImR/ FVOCIoR	9,4	0,7	0,4	10,5
Rückstellungen im Kreditgeschäft	n/a	n/a	18,8	0,0	–6,2	12,6
Insgesamt			**72,7**	**0,0**	**–13,1**	**59,6**

Von den Übergangsvorschriften nach Artikel 473a der Capital Requirements Regulation macht die Bank keinen Gebrauch und verteilt die IFRS 9-Erstanwendungseffekte nicht.

Anpassung der Rechnungslegungsmethoden für künftige Berichtsperioden

IAS 8.30 verlangt eine Darstellung von bekannten beziehungsweise einigermaßen verlässlich einschätzbaren Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung neuer IFRS auf den Abschluss von Unternehmen in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind. Nachfolgende Darstellung zu den erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung neuer Rechnungslegungsvorschriften basiert auf dem gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen zu deren Einführung und den aktuellen Rahmenbedingungen. Maßgeblich für die tatsächlichen Auswirkungen sind jedoch die Tatsachen und Umstände zum Zeitpunkt der Erstanwendung der jeweiligen Vorschriften. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung können die tatsächlichen Auswirkungen der Erstanwendung von neuen Rechnungslegungsvorschriften substanziell von den nachfolgend dargestellten derzeitigen Erwartungen abweichen.

Im Januar 2016 wurde der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. IFRS 16 ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Der neue Standard ersetzt den bestehenden IAS 17 sowie die damit verbundenen Interpretationen. Nach den neuen Regelungen aktiviert zukünftig der Leasingnehmer ein Nutzungsrecht an dem Leasinggegenstand und passiviert zugleich eine Verbindlichkeit, die seine Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten darstellt. Für Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit unter zwölf Monaten sowie für geringwertige Vermögenswerte gelten Erleichterungsvorschriften. Der Leasinggeber hat ähnlich den bisherigen Regelungen die Leasingverträge als Finanzierungs- oder Operating-Leasing-Verhältnisse zu klassifizieren und dementsprechend zu bilanzieren. IFRS 16 beinhaltet ebenfalls Regelungen zu erweiterten Anhang-

angaben sowie zu Sale-and-Lease-Back-Transaktionen. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern ist von den neuen Vorschriften zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen im Wesentlichen als Leasingnehmer betroffen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Neuausrichtung des Immobilien- und Sachanlage-Portfolios und dem damit verbundenen Abschluss neuer Leasingverhältnisse werden die Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss derzeit weitergehend analysiert.

Mitte Mai 2017 hat das IASB den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 „Versicherungsverträge" veröffentlicht. Durch IFRS 17 wird die Bilanzierung von Versicherungsverträgen und die Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten neu geregelt. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, und ersetzt IFRS 4. Das EU-Endorsement steht noch aus. Die Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss werden derzeit analysiert.

Die Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente" – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung sind ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend in der EU anzuwenden. Aus heutiger Sicht haben diese Änderungen keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für unseren Konzernabschluss. Gleiches gilt für alle Änderungen von weiteren Standards und Interpretationen, auf deren vorzeitige Anwendung wir verzichtet haben und für die ein EU-Endorsement noch aussteht.

Dies betrifft Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen" – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer" – Planänderung, -kürzung oder -abgeltung, die jährlichen Verbesserungen der IFRS 2015–2017 mit Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen", IAS 12 „Ertragsteuern" und IAS 23 „Fremdkapitalkosten" sowie IFRIC 23 „Bilanzierung von Steuerrisikopositionen" und die vom IASB herausgegebenen „Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards".

Die Erstellung von IFRS-Abschlüssen verlangt vom Management Beurteilungen, Annahmen und Schätzungen. Bereiche, in denen dies notwendig ist, sind die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten, die Klassifizierung in die Fair Value Levels 1–3, die Wertminderung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen, die Bilanzierung von Rückstellungen (inklusive Rückstellungen für laufende Steuern) sowie sonstigen Verpflichtungen, die Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte, die Ermittlung latenter Steuern und die Beurteilung der Beherrschung von strukturierten Einheiten im Sinne des IFRS 10. Diese Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen. Schätzungen sind mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Um dies zu minimieren, wird so weit wie möglich auf verfügbare objektive Informationen, aber auch auf Erfahrungen zurückgegriffen. Die verwendeten Schätzverfahren unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und werden gegebenenfalls angepasst.

Die Darstellungswährung ist Euro. Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Mio. Euro aus. Es wird kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich im vorliegenden Halbjahresfinanzbericht bei der Bildung von Summen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

1 Zinsüberschuss

in Mio.€	01.01. bis 30.06.2018*	01.01. bis 30.06.2017
Zinserträge	**153,8**	**146,2**
Aus Forderungen an Kreditinstitute	7,3	4,1
Geldmarktgeschäfte	4,6	2,8
Andere verzinsliche Forderungen	2,7	1,3
Reverse Repos	0,0	0,0
Aus Forderungen an Kunden	110,0	105,7
Geldmarktgeschäfte	17,6	16,6
Andere verzinsliche Forderungen	92,4	89,1
Aus Finanzanlagen	23,9	34,3
Zinserträge	22,8	31,3
Dividendenerträge	0,5	2,1
Beteiligungserträge	0,6	0,9
Aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	3,9	n/a
Zinserträge	2,3	n/a
Dividendenerträge	1,4	n/a
Beteiligungserträge	0,2	n/a
Aus Sonstiges	8,7	2,1
Zinsaufwendungen	**50,8**	**44,7**
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21,3	21,7
Geldmarktgeschäfte	1,8	1,4
Andere verzinsliche Einlagen	19,5	20,3
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20,4	13,5
Geldmarktgeschäfte	9,3	6,9
Andere verzinsliche Einlagen	11,1	6,6
Aus Nachrangkapital	7,0	8,0
Aus Sonstiges	2,1	1,5
Zinsüberschuss	**103,0**	**101,5**

* Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Die Bank hat zum 30. Juni 2018 negative Zinsen in Höhe von 12,3 Mio. Euro (Vorjahr: 8,9 Mio. Euro) gezahlt. Von den gezahlten Zinsen betreffen 12,3 Mio. Euro unser Konto bei der Deutschen Bundesbank (Vorjahr: 8,6 Mio. Euro). Ein Teil unserer Kundeneinlagen wurde als Überschussliquidität in Anleihen mit negativen Renditen angelegt. Diese Verluste sind nicht in den vorgenannten Zahlen zu den negativen Zinsen enthalten. Zusätzlich hat die Bank negative Zinsen in Höhe von 16,9 Mio. Euro (Vorjahr: 14,2 Mio. Euro) vereinnahmt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zinserträge aus zu fortgeführten Anschaffungskosten und aus erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten.

2 Risikovorsorge

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Zuführungen	2,5	0,0
Auflösungen	5,1	1,6
Direktabschreibungen	0,0	1,7
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	0,0	0,2
Insgesamt	**–2,6**	**–0,1**

3 Provisionsüberschuss

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Wertpapierbestandsgeschäft	54,1	55,6
Wertpapiertransaktionsgeschäft	38,7	73,9
Asset Management/Vermögensverwaltung	37,8	39,7
Devisengeschäft	29,7	31,8
Capital Financing	26,4	29,8
Kreditgeschäft	12,0	13,1
Zahlungsverkehr In-/Ausland	10,8	11,6
Sonstige Dienstleistungen	1,3	3,7
Insgesamt	**210,8**	**259,2**

Die Provisionserträge setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018
Erträge aus Wertpapierbestandsgeschäft	112,1
Erträge aus Wertpapiertransaktionsgeschäft	69,4
Erträge aus Asset Management/Vermögensverwaltung	40,5
Erträge aus Devisengeschäft	32,7
Erträge aus Capital Financing	28,6
Erträge aus Kreditgeschäft	14,7
Erträge aus Zahlungsverkehr In-/Ausland	12,3
Erträge aus Sonstigen Dienstleistungen	1,6
Insgesamt	**311,9**

4 Handelsergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Aktien und Aktien-/Indexderivate	29,3	28,1
Renten und Zinsderivate	11,6	13,6
Devisen	1,8	3,2
Derivate des Bankbuchs	–0,2	1,2
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	0,1	–0,9
Insgesamt	**42,6**	**45,2**

Das den Handelsaktivitäten zuzuordnende Zins- und Dividendenergebnis ist Bestandteil des Handelsergebnisses.

5 Verwaltungsaufwand

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Personalaufwand	168,8	174,9
Löhne und Gehälter	136,0	142,7
Sozialabgaben	18,8	17,9
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	14,0	14,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	110,4	100,5
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	11,1	10,2
Insgesamt	**290,3**	**285,6**

6 Sonstiges Ergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Sonstige betriebliche Erträge	10,4	9,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5,3	2,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis	**5,1**	**6,8**
Übrige Erträge	0,3	0,3
Übrige Aufwendungen	0,1	0,2
Übriges Ergebnis	**0,2**	**0,1**
Sonstiges Ergebnis	**5,3**	**6,9**

7 Geschäftssegmente*

in Mio. €		PB & AM	CMB	GB&M	Central / Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	30.06.2018	4,5	53,1	33,8	11,6	103,0
	30.06.2017	4,4	54,9	34,5	7,7	101,5
Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	30.06.2018	0,0	–1,2	–0,1	–1,3	–2,6
	30.06.2017	–0,2	–0,9	1,1	–0,1	–0,1
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	30.06.2018	4,5	54,3	33,9	12,9	105,6
	30.06.2017	4,6	55,8	33,4	7,8	101,6
Provisionsüberschuss	30.06.2018	47,8	26,2	136,7	0,1	210,8
	30.06.2017	48,8	28,9	181,6	–0,1	259,2
Operatives Handelsergebnis	30.06.2018	1,3	2,0	34,9	4,6	42,8
	30.06.2017	0,0	0,0	37,0	7,0	44,0
Nettoerträge nach Risikovorsorge	30.06.2018	53,6	82,5	205,5	17,6	359,2
	30.06.2017	53,4	84,7	252,0	14,7	404,8
Verwaltungsaufwand	30.06.2018	45,8	55,5	173,2	15,8	290,3
	30.06.2017	41,1	55,5	176,3	12,7	285,6
davon Abschreibung und Amortisation	30.06.2018	0,5	0,7	1,5	8,4	11,1
	30.06.2017	0,5	0,6	1,3	7,8	10,2
Nettoergebnis aus sonstigen verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	30.06.2018	0,0	0,0	0,0	–5,5	–5,5
	30.06.2017	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gewinne und Verluste aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	30.06.2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.06.2017	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Ergebnis aus Finanzanlagen	30.06.2018	2,4	3,7	9,3	–0,3	15,1
	30.06.2017	1,5	2,5	7,5	14,4	25,9
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	30.06.2018	0,0	0,0	0,0	–0,2	–0,2
	30.06.2017	0,0	0,0	0,0	1,2	1,2
Sonstiges Ergebnis	30.06.2018	0,8	1,4	3,3	–0,2	5,3
	30.06.2017	0,8	1,4	4,8	–0,1	6,9
Jahresüberschuss vor Steuern	**30.06.2018**	**11,0**	**32,1**	**44,9**	**–4,4**	**83,6**
	30.06.2017	**14,6**	**33,1**	**88,0**	**17,5**	**153,2**
Ertragsteuern	30.06.2018	3,5	10,1	14,1	0,9	28,6
	30.06.2017	4,8	11,0	29,3	5,8	50,9
Jahresüberschuss	**30.06.2018**	**7,5**	**22,0**	**30,8**	**–5,3**	**55,0**
	30.06.2017	**9,8**	**22,1**	**58,7**	**11,7**	**102,3**

* Die Angaben zum 30.06.2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt worden. Die Angaben und Erläuterungen zur Vergleichsperiode sind nicht angepasst worden und entsprechen den bis dahin anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum dargestellten Stichtag. Weitere Ausführungen können den ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss entnommen werden.

Zunehmende politische Risiken durch die schwelenden Handelskonflikte zwischen den USA, China und der EU sowie durch den unklaren Verlauf des Brexits und der Anstieg des Ölpreises trübten im ersten Halbjahr 2018 die wirtschaftliche Lage in Deutschland stärker ein als zunächst erwartet. Auch die expansive Geldpolitik der Notenbanken ließ nach, die mit der Reduzierung der Anleihekäufe die Konjunktur nicht mehr so stark stützen. Die daraus resultierenden Befürchtungen von weltweit steigenden Zinsen und die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft haben bei vielen Kunden zu einer deutlichen Zurückhaltung geführt. Das betraf insbesondere bestimmte Fixed-Income- und Equity-Anlagen, die im vergangenen Jahr noch deutlich stärker nachgefragt waren. Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB mit negativen Einlagezinssätzen macht sich deutlicher als zuletzt bemerkbar. Gleichzeitig sind die Aufwendungen für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen unverändert hoch. In diesem Jahr belasten darüber hinaus die Anlaufkosten für Großprojekte die Ergebnissituation der Bank. Der unter diesen Rahmenbedingungen erfolgte Rückgang des Gewinns nach Steuern entfällt daher hauptsächlich auf die Bereiche Global Banking & Markets und Central.

Der Bereich Commercial Banking konnte dagegen sein gutes Vorjahresergebnis fast vollständig wiederholen. Im Segment Private Banking & Asset Management konnte das Vorjahresergebnis ebenfalls nicht erreicht werden, da die Steigerung im Private Banking den Rückgang im Asset Management nicht ausgleichen konnte. Das Segment Central enthält im Wesentlichen die Zinserlöse des Geldhandels, die regulatorischen Kosten, inklusive der höheren Aufwendungen für die Bankenabgabe. Im Vorjahr wurde dort auch im Finanzanlageergebnis der Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligung an einem Finanzunternehmen ausgewiesen, der sich in diesem Jahr erwartungsgemäß nicht wiederholt hat. Obwohl wir weiterhin keine negativen Marktzinsen der EZB an die Privatkunden weitergeben, konnte das Segment Global Private Banking & Asset Management als einziger Bereich seine Nettoerträge gegenüber dem Vorjahr verbessern. Höheren Provisionserlösen im Kunden-Kreditgeschäft standen geringere Management- und Distribution Fees im Geschäft mit Publikumfonds gegenüber.

Im Segment Commercial Banking reichten die Zuwächse im internationalen Zins- und Provisionsgeschäft nicht ganz aus, die Rückgänge im Inlandsgeschäft, insbesondere im Kundendevisengeschäft, vollständig auszugleichen. Am stärksten getroffen von der Zurückhaltung der Anleger wurde das Segment Global Banking & Markets. Die Erlöse aus der Fondsadministration und dem Depotbankgeschäft sind zwar gestiegen. Das geht auf höhere Volumenzuflüsse bei den Assets under Administration und Assets under Custody im Vorjahr zurück. Diese Erlöszunahmen konnten die deutlichen Rückgänge der Provisionserlöse im transaktionsabhängigen Equity- und Fixed-Income-Geschäft und im Investmentbanking, das im Vorjahr durch größere Einzelgeschäfte begünstigt war, jedoch nicht kompensieren.

Um neue regulatorische Vorgaben umzusetzen und bestehende einzuhalten, entstanden unverändert hohe Personal- und Sachaufwendungen. Gleiches gilt für die Beibehaltung des hohen Niveaus der Global Standards der HSBC zur Vermeidung von Finanzkriminalität. Im Jahr 2018 fielen zudem erstmals Kosten im Rahmen des Starts der mehrjährigen Großprojekte für die Einführung des neuen Kernbankensystems und die Übernahme der Abwicklung des Wertpapiergeschäfts der Commerzbank an. Dank der strikten Kostendisziplin in allen Bereichen der Bank ist der Verwaltungsaufwand im Vorjahresvergleich dennoch nur leicht gestiegen.

8 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Laufende Konten	877,5	525,7
Geldmarktgeschäfte	10,0	143,6
davon Tagesgelder	0,0	0,0
davon Termingelder	10,0	143,6
Sonstige Forderungen	161,0	177,2
Sicherheiten im Derivategeschäft	489,1	11,8
Insgesamt (vor Risikovorsorge)	**1.537,6**	**858,3**
Risikovorsorge für Forderungen	0,0	0,3
Insgesamt (netto)	**1.537,6**	**858,0**

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen auch Geldanlagen innerhalb der HSBC-Gruppe. Wir weisen die Forderungen an Kreditinstitute nach Abzug der Risikovorsorge aus.

9 Forderungen an Kunden

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Laufende Konten	2.406,1	1.575,0
Geldmarktgeschäfte	782,9	957,1
davon Tagesgelder	86,9	23,9
davon Termingelder	696,0	933,2
Kreditkonten	6.594,1	6.060,2
Sonstige Forderungen	651,8	627,7
Sicherheiten im Derivategeschäft	39,4	173,1
Insgesamt (vor Risikovorsorge)	**10.474,3**	**9.393,1**
Risikovorsorge für Forderungen	36,4	44,2
Insgesamt (netto)	**10.437,9**	**9.348,9**

Wir weisen die Forderungen an Kunden nach Abzug der Risikovorsorge aus.

10 Handelsaktiva

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.497,0	1.241,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	633,8	759,1
Handelbare Forderungen	1.077,9	1.701,5
Insgesamt	**3.208,7**	**3.702,1**

11 Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Positive Marktwerte Derivate	1.480,3	1.418,0
davon OTC-Derivate	1.293,3	1.254,3
davon börsengehandelte Derivate	187,0	163,7
Derivate in Sicherungsbeziehungen	1,6	2,7
Derivate des Bankbuchs	0,2	0,1
Insgesamt	**1.482,1**	**1.420,8**

12 Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	104,2	n/a
Hybride Finanzinstrumente	78,9	n/a
Investmentanteile	34,4	n/a
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	22,3	n/a
Beteiligungen	13,5	n/a
Insgesamt	**253,3**	**n/a**

13 Finanzanlagen

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.817,7	4.670,6
Investmentanteile	0,0	33,5
Schuldscheindarlehen	92,9	135,6
Beteiligungen	24,7	34,5
Insgesamt	**3.935,3**	**4.874,2**

14 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Laufende Konten	922,0	371,7
Geldmarktgeschäfte	1.585,5	1.635,8
davon Tagesgelder	0,0	0,0
davon Termingelder	1.585,5	1.635,8
Sonstige Verbindlichkeiten	634,3	597,3
Sicherheiten im Derivategeschäft	187,4	311,6
Insgesamt	**3.329,2**	**2.916,4**
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	2.208,2	2.263,2
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	1.121,0	653,2

15 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Laufende Konten	14.820,6	12.222,9
Geldmarktgeschäfte	2.930,6	1.995,0
davon Tagesgelder	694,1	724,5
davon Termingelder	2.236,5	1.270,5
Spareinlagen	1,7	1,7
Sonstige Verbindlichkeiten	332,1	330,4
Sicherheiten im Derivategeschäft	300,9	41,7
Insgesamt	**18.385,9**	**14.591,7**
davon gegenüber inländischen Kunden	16.841,8	13.584,6
davon gegenüber ausländischen Kunden	1.544,1	1.007,1

16 Handelspassiva

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Schuldscheindarlehen	287,7	288,2
Schuldverschreibungen	660,2	751,8
Zertifikate und Optionsscheine	1.291,2	1.280,9
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	13,1	44,3
Insgesamt	**2.252,2**	**2.365,2**

17 Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Negative Marktwerte Derivate	1.260,6	1.200,6
davon OTC-Derivate	1.008,8	1.011,3
davon börsengehandelte Derivate	251,8	189,3
Derivate in Sicherungsbeziehungen	20,3	47,2
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,3
Insgesamt	**1.280,9**	**1.248,1**

18 Rückstellungen

Die Rückstellungen im Konzern haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. €	30.06.2018	31.12.2017
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	87,8	72,8
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	10,7	18,8
Übrige Rückstellungen	77,3	85,5
Insgesamt	**175,8**	**177,1**

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Im ersten Halbjahr 2018 haben sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen folgendermaßen entwickelt:

in Mio. €	Pensionen und vergleichbare Verpflichtungen	Altersteilzeit	Lebensarbeitszeit	Sonstige	Insgesamt
Stand 01.01.	**63,7**	**0,9**	**3,7**	**4,5**	**72,8**
Veränderung des Planvermögens	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2
Gezahlte Pensionen	–4,8	–0,5	0,0	0,0	–5,3
Zuführung (inkl. Planerträgen)	8,5	0,7	1,0	–0,1	10,1
Umbuchung/Sonstiges	0,0	–0,1	0,3	0,1	0,3
Erfolgsneutrale Veränderung aus der Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	9,7	0,0	0,0	0,0	9,7
Stand 30.06.	**77,3**	**1,0**	**5,0**	**4,5**	**87,8**

Übrige Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen haben sich im ersten Halbjahr 2018 wie folgt entwickelt:

in Mio. €	Stand 01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung	Umbuchung/ Sonstiges	Stand 30.06.2018
Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen für Soft- und Hardware	25,5	3,2	7,4	1,6	0,0	0,0	16,5
Rückstellungen für erwartete Zinsen auf Steuernachzahlungen	9,9	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	10,1
Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen für Dienstleistungen	15,4	2,1	0,0	4,8	0,0	0,0	18,1
Rückstellungen für Kulanz und Rechtsrisiken	11,9	0,9	0,0	0,2	0,0	0,0	11,2
Rückstellungen im Zusammenhang mit der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg	11,9	0,9	0,0	0,0	0,2	0,0	11,2
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
Rückstellungen für Archivierung	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8
Rückstellungen für sonstige Steuern	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Sonstige übrige Rückstellungen	3,0	1,0	0,2	0,5	0,0	0,0	2,3
Insgesamt	**85,5**	**8,1**	**7,6**	**7,1**	**0,4**	**0,0**	**77,3**

Die Einschätzung der erwarteten Fälligkeiten für den Abfluss von wirtschaftlichem Nutzen für die übrigen Rückstellungen ist mit hoher Unsicherheit behaftet und wird auf durchschnittlich bis zu fünf Jahre geschätzt.

Am 30. Juni 2018 bestehen keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken.

19 Risikovorsorge

Risikovorsorge für Forderungen

in Mio. €	Brutto-Buchwerte				Risikovorsorge			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
	12-Monats-ECL	Lifetime-ECL	Lifetime-ECL		12-Monats-ECL	Lifetime-ECL	Lifetime-ECL	
Stand 01.01.2018	**9.452,8**	**688,4**	**106,6**	**10.247,8**	**1,3**	**3,4**	**31,8**	**36,5**
(Netto-)Transfer zwischen den Stufen	–118,7	102,2	16,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestands- und kreditqualitätsbezogene Veränderungen	2.206,1	–434,7	–7,3	1.764,1	–0,1	–1,2	1,2	–0,1
Modelländerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.2018	**11.540,2**	**355,9**	**115,8**	**12.011,9**	**1,2**	**2,2**	**33,0**	**36,4**

	Wertberichtigungen auf		Insgesamt
in Mio. €	**Einzelbasis**	**Portfoliobasis**	
Stand 01.01.2017	**7,7**	**15,5**	**23,2**
Auflösungen	0,2	0,4	0,6
Verbrauch	0,0	0,0	0,0
Zuführungen	0,0	0,0	0,0
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.2017	**7,5**	**15,1**	**22,6**

Risikovorsorge für Finanzanlagen

in Mio. €	**Fair Value**				**Risikovorsorge**			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Insgesamt**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Insgesamt**
	12-Monats-ECL	**Lifetime-ECL**	**Lifetime-ECL**		**12-Monats-ECL**	**Lifetime-ECL**	**Lifetime-ECL**	
Stand 01.01.2018	**4.524,5**	**25,2**	**39,7**	**4.589,4**	**0,2**	**0,2**	**10,1**	**10,5**
(Netto-)Transfer zwischen den Stufen	–26,1	26,1	0,0	0,0	0,1	–0,1	0,0	0,0
Bestands- und kreditqualitätsbezogene Veränderungen	–638,4	–0,7	–39,7	–678,8	0,0	0,1	–10,1	–10,0
Modelländerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.2018	**3.860,0**	**50,6**	**0,0**	**3.910,6**	**0,3**	**0,2**	**0,0**	**0,5**

Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

in Mio. €	Nominalbetrag				Risikovorsorge			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
	12-Monats-ECL	Lifetime-ECL	Lifetime-ECL		12-Monats-ECL	Lifetime-ECL	Lifetime-ECL	
Stand 01.01.2018	**12.237,3**	**497,1**	**32,2**	**12.766,6**	**0,6**	**1,6**	**10,4**	**12,6**
(Netto-)Transfer zwischen den Stufen	60,8	–61,2	0,4	0,0	0,3	–0,3	0,0	0,0
Bestands- und kreditqualitätsbezogene Veränderungen	–72,6	74,5	6,1	8,0	–0,1	–0,5	–1,3	–1,9
Modelländerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.2018	**12.225,5**	**510,4**	**38,7**	**12.774,6**	**0,8**	**0,8**	**9,1**	**10,7**

	Rückstellungen auf		Insgesamt
in Mio. €	Einzelbasis	Portfoliobasis	
Stand 01.01.2017	**4,2**	**14,2**	**18,4**
Auflösungen	0,0	1,0	1,0
Verbrauch	0,7	0,0	0,7
Zuführungen	0,0	0,0	0,0
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.2017	**3,5**	**13,2**	**16,7**

20 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value gemäß IFRS ist der Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten beziehungsweise gezahlt würde. Somit basiert das Fair Value-Konzept auf einer hypothetischen Transaktion am Bewertungsstichtag. Aufgrund der Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Fair Value-Bewertung zu abstrahieren. Nach der Festlegung des Bewertungsobjekts, das einem einzelnen finanziellen Vermögenswert beziehungsweise einer einzelnen finanziellen Verbindlichkeit entspricht, erfolgt die Bestimmung des Hauptmarkts. Dieser entspricht dem Markt mit dem größten Handelsvolumen und der höchsten Marktaktivität für das Bewertungsobjekt. Bei der Bestimmung des Hauptmarkts sind alle Informationen berücksichtigt, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich sind. Bei der Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren und -methoden sind möglichst viele relevante beobachtbare Inputfaktoren berücksichtigt. Anhand der Herkunft der verwendeten Inputfaktoren werden in der Fair Value-Hierarchie drei Levels unterschieden.

Die drei vom IFRS 13 vorgesehenen Fair Value-Levels lassen sich anhand der für die Bewertung verwendeten Inputfaktoren unterscheiden.

Sofern die Bewertung anhand von nicht angepassten quotierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente basiert, erfolgt die Zuordnung zu Level 1.

Eine Zuordnung zu Level 2 ergibt sich, wenn direkt oder indirekt am Markt beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung eingehen, die nicht Level 1 zuzuordnen sind. Eine Einstufung des gesamten Fair Values in Level 2 setzt voraus, dass alle signifikanten Inputfaktoren für das Bewertungsverfahren beobachtbar sind.

Eine Klassifizierung in Level 3 wird vorgenommen, falls wesentliche nicht am Markt beobachtbare Parameter in die Bewertung eingehen.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind Einschätzungen durch das Management erforderlich. Die Bereiche, für die in signifikantem Umfang Managemententscheidungen erforderlich sind, werden identifiziert, dokumentiert und im Rahmen von Bewertungskontrollen und des monatlichen Berichtszyklus an das Senior Management gemeldet.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, deren Preise in einem aktiven Markt notieren, sind nur in geringem Umfang Einschätzungen des Managements erforderlich. In ähnlicher Weise bedarf es nur weniger subjektiver Bewertungen beziehungsweise Einschätzungen für Finanzinstrumente, die mit branchenüblichen Modellen bewertet werden und deren sämtliche Eingangsparameter aus aktiven Märkten stammen.

Das erforderliche Maß an subjektiver Bewertung und Einschätzung durch das Management hat für diejenigen Finanzinstrumente ein höheres Gewicht, die anhand spezieller und komplexer Modelle bewertet werden und bei denen zumindest ein wesentlicher Eingangsparameter nicht beobachtbar ist. Die Auswahl und die Anwendung angemessener Parameter, Annahmen und Modellierungstechniken bedürfen einer Beurteilung durch das Management.

Wertanpassungen sind ein integraler Bestandteil des Prozesses zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, bei dem Einschätzungen getroffen werden müssen. Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) werden im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern vorgenommen, wenn es wertbeeinflussende Sachverhalte gibt, von denen Marktteilnehmer erwarten würden, dass sie in die Fair Value-Ermittlung einbezogen wurden, die aber nicht unmittelbar im Bewertungsmodell berücksichtigt sind. Für die Ermittlung angemessener Wertanpassungen wendet der Konzern Verfahren an, die Faktoren wie Geld-/Briefspannen, Kontrahentenrisiko, eigenes Kredit- oder Finanzierungsrisiko berücksichtigen. Die Ermittlung dieser Wertanpassungen erfolgt nicht auf Einzelgeschäfts-, sondern gemäß Steuerungskreis auf Nettobasis.

Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung von Kontrahentenrisiken (Credit Valuation Adjustment, CVA), nehmen wir bei OTC-Derivaten vor, um die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls unseres Vertragspartners zu berücksichtigen.

Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung des Risikos, dass HSBC Trinkaus & Burkhardt als Vertragspartner ausfällt (Debit Valuation Adjustment, DVA), nehmen wir ebenfalls bei OTC-Derivaten vor, um die Wahrscheinlichkeit des eigenen Ausfalls zu berücksichtigen.

Refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen (Funding Fair Value Adjustments, FFVA) sind notwendig, um die vom Markt implizierten Finanzierungskosten bei der Bewertung der nicht besicherten derivativen Positionen zum beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen.

Wesentliche Bewertungsfragen werden im Valuation Committee der Bank behandelt.

Der Bereich Risk Control ist unter anderem für die Fair Value-Bewertungen von Finanzinstrumenten verantwortlich und berichtet in diesem Zusammenhang an den Chief Financial Officer.

Risk Control führt dabei folgende Kontrollen durch:

- Verifizierung von beobachtbaren Preisen
- Plausibilisierung von Modellbewertungen
- Überprüfung und Freigabe neuer Bewertungsmodelle und von Veränderungen bestehender Modelle
- Anpassung an veränderte Inputfaktoren und Gegenüberstellung von Modellergebnissen und beobachtbaren Markttransaktionen
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsschwankungen
- Verifizierung signifikanter nicht am Markt beobachtbarer Faktoren sowie Plausibilisierung wesentlicher Veränderungen in der Bewertung der als Level 3 klassifizierten Instrumente

Für von Dritten bereitgestellte Informationen, wie Preisangebote oder Pricing-Services, die zur Preisfindung herangezogen werden, wird von dem Bereich Risk Control eine Beurteilung vorgenommen, ob solche externen Informationen die qualitativen Anforderungen erfüllen.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 gab es keine wesentlichen Änderungen der angewandten Bewertungsverfahren.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergibt sich die Zuordnung der zum Fair Value bewerteten Posten zu den Fair Value-Levels.

30.06.2018	Level 1	Level 2	Level 3	Insgesamt
in Mio. €				
Aktiva				
Handelsaktiva	**618,9**	**2.574,9**	**14,9**	**3.208,7**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	1.497,0	0,0	1.497,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	618,9	0,0	14,9	633,8
Handelbare Forderungen	0,0	1.077,9	0,0	1.077,9
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**187,0**	**1.293,9**	**1,2**	**1.482,1**
Positive Marktwerte Derivate	187,0	1.292,1	1,2	1.480,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	551,4	0,0	551,4
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	731,4	1,2	732,6
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	187,0	2,8	0,0	189,8
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	6,5	0,0	6,5
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	1,6	0,0	1,6
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,2	0,0	0,2
Finanzanlagen	**11,3**	**3.924,0**	**0,0**	**3.935,3**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	3.817,7	0,0	3.817,7
Schuldscheindarlehen	0,0	92,9	0,0	92,9
Beteiligungen	11,3	13,4	0,0	24,7
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	**36,1**	**198,6**	**18,6**	**253,3**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	97,4	6,8	104,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	22,3	0,0	22,3
Investmentanteile	34,4	0,0	0,0	34,4
Hybride Finanzinstrumente	0,0	78,9	0,0	78,9
Beteiligungen	1,7	0,0	11,8	13,5
Passiva				
Handelspassiva	**0,0**	**2.215,4**	**36,8**	**2.252,2**
Schuldscheindarlehen	0,0	287,7	0,0	287,7
Schuldverschreibungen	0,0	659,2	1,0	660,2
Zertifikate und Optionsscheine	0,0	1.255,4	35,8	1.291,2
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	0,0	13,1	0,0	13,1
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**251,8**	**1.027,9**	**1,2**	**1.280,9**
Negative Marktwerte Derivate	251,8	1.007,6	1,2	1.260,6
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	305,2	0,0	305,2
davon währungsbezogene Geschäfte	4,2	695,2	1,2	700,6
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	247,6	0,7	0,0	248,3
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	6,5	0,0	6,5
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	20,3	0,0	20,3
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,0	0,0	0,0

31.12.2017	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Insgesamt
in Mio. €					
Aktiva					
Handelsaktiva	**743,1**	**2.943,0**	**16,0**	**0,0**	**3.702,1**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	1.241,5	0,0	0,0	1.241,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	743,1	0,0	16,0	0,0	759,1
Handelbare Forderungen	0,0	1.701,5	0,0	0,0	1.701,5
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**163,7**	**1.255,2**	**1,9**	**0,0**	**1.420,8**
Positive Marktwerte Derivate	163,7	1.252,4	1,9	0,0	1.418,0
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	587,5	0,0	0,0	587,5
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	646,6	1,9	0,0	648,5
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	163,7	4,6	0,0	0,0	168,3
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	13,7	0,0	0,0	13,7
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	2,7	0,0	0,0	2,7
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Finanzanlagen	**47,3**	**4.812,6**	**6,8**	**7,5**	**4.874,2**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	4.663,8	6,8	0,0	4.670,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentanteile	33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
Schuldscheindarlehen	0,0	135,6	0,0	0,0	135,6
Beteiligungen	13,8	13,2	0,0	7,5	34,5
Passiva					
Handelspassiva	**0,0**	**2.325,5**	**39,7**	**0,0**	**2.365,2**
Schuldscheindarlehen	0,0	288,2	0,0	0,0	288,2
Schuldverschreibungen	0,0	747,3	4,5	0,0	751,8
Zertifikate und Optionsscheine	0,0	1.245,7	35,2	0,0	1.280,9
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen*	0,0	44,3	0,0	0,0	44,3
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**189,3**	**1.056,9**	**1,9**	**0,0**	**1.248,1**
Negative Marktwerte Derivate	189,3	1.009,4	1,9	0,0	1.200,6
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	348,8	0,0	0,0	348,8
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	646,2	1,9	0,0	648,1
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	189,3	0,7	0,0	0,0	190,0
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	13,7	0,0	0,0	13,7
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	47,2	0,0	0,0	47,2
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3

* im Vorjahr teilweise unter Level 1 ausgewiesen

Der Fair Value einiger Finanzinstrumente wird anhand von Bewertungsmodellen berechnet, bei denen mindestens ein die Bewertung signifikant beeinflussender Parameter nicht am Markt beobachtet werden kann (Level 3). Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Zertifikate), da am Markt Parameter für die Korrelation zwischen dem Underlying und der Fremdwährung nicht quotiert werden, sowie Optionen, deren Bewertung wesentlich von im Markt nicht beobachtbaren Volatilitäten abhängt.

Darüber hinaus klassifizieren wir auch illiquide Eigenkapitalinvestments sowie Zertifikate, die illiquide Eigenkapitalinstrumente als Underlying haben, in Level 3. Finanzinstrumente, deren Bewertung anhand von Bewertungsmodellen erfolgt, bei denen jedoch die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten als wesentlicher Bewertungsparameter nicht am Markt beobachtbar ist, werden ebenfalls Level 3 zugeordnet.

	Aktiva			Passiva					
30.06.2018	**Fair Value Handelsaktiva (in Mio. €)**	**Fair Value Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (in Mio. €)**	**Fair Value Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (in Mio. €)**	**Fair Value Handelspassiva (in Mio. €)**	**Fair Value Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (in Mio. €)**	**Bewertungsverfahren**	**Signifikante nicht beobachtbare Parameter (Level 3)**	**Spanne des Unsicherheitsintervalls (in Mio. €)**	**Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren**
Illiquide Eigenkapitalinstrumente/Private Equity-Zertifikate	14,9			14,9		Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	0,0 bis 0,0	–5 bis 5 % Kursänderung
FX-Optionen			1,2		1,2	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	FX-Volatilität	0,0 bis 0,0	95 % Konfidenzintervall bezogen auf Durchschnittspreise für nicht beobachtbare Volatilitäten
Illiquide Fremdkapitalinstrumente		6,8				Barwertmethode	Credit Spread	–0,1 bis 0,1	–10 bis 10 % Credit Spread-Änderung
Illiquide Eigenkapitalinstrumente		11,8				Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–0,6 bis 0,6	–5 bis 5 % Kursänderung
Volatilitätsabhängige Optionen				11,1		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,1 bis 0,1	17 bis 30 % (24 %)
Währungsgesicherte Zertifikate				10,8		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,0 bis 0,0	–68 bis 25 % (–12 %)

	Aktiva			Passiva					
31.12.2017	**Fair Value Handels-aktiva (in Mio. €)**	**Fair Value Finanz-anlagen (in Mio. €)**	**Fair Value Positive Markt-werte aus deriva-tiven Finanz-instru-menten (in Mio. €)**	**Fair Value Handels-passiva (in Mio. €)**	**Fair Value Negative Markt-werte aus deriva-tiven Finanz-instru-menten (in Mio. €)**	**Bewertungs-verfahren**	**Signifikante nicht beob-achtbare Parameter (Level 3)**	**Spanne des Unsicher-heits-intervalls (in Mio. €)**	**Bandbreiten der Schätzun-gen für nicht beobachtbare Inputfaktoren**
Illiquide Eigenkapital-instrumente/ Private Equity-Zertifikate	16,0			16,0		Modifiziertes Substanzwert-verfahren	–	0,0 bis 0,0	–5 bis 5 % Kursänderung
FX-Optionen			1,9		1,9	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	FX-Volatilität	0,0 bis 0,0	95 % Konfidenz-intervall bezo-gen auf Durch-schnittspreise für nicht beobachtbare Volatilitäten
Illiquide Fremdkapital-instrumente		6,8				Barwert-methode	Credit Spread	–0,1 bis 0,1	–10 bis 10 % Credit Spread-Änderung
Volatilitäts-abhängige Optionen				13,8		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,1 bis 0,1	17 bis 43 % (27 %)
Währungs-gesicherte Zertifikate				9,9		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,0 bis 0,0	–58 bis 25 % (–7 %)

Bei korrelationsabhängigen währungsgesicherten Zertifikaten, zu deren Bewertung eine nicht am Markt beobachtbare Korrelation benötigt wird, ermittelt sich die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch das Shiften der geschätzten Korrelationen um +/–10 %. Die Spanne des Unsicherheitsintervalls bei volatilitätsabhängigen Optionen ergibt sich aus dem Shift der Volatilität der Underlyings. Die Auslenkung der Volatilität beträgt bis zu +/–2 %.

Bei nicht derivativen Finanzinstrumenten wird die Bandbreite der Schätzung durch eine Änderung des Credit Spreads um +/–10 % ermittelt.

Soweit FX-Volatilitäten bei FX-Optionen nicht beobachtbar sind, ermitteln wir die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch Anwendung eines Konfidenzintervalls von 95 % auf die verfügbaren Durchschnittspreise.

Der Bestand der Level 3-Finanzinstrumente hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Aktiva			Passiva	
in Mio. €	**Handels-aktiva**	**Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte***	**Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten**	**Handels-passiva**	**Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten**
01.01.2018	**16,0**	**14,3**	**1,9**	**39,7**	**1,9**
Buchwertänderungen					
ergebniswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst	1,3	3,1	–0,3	0,4	–0,3
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Käufe	0,0	1,5	0,0	1,2	0,0
Emissionen	0,0	0,0	0,0	3,9	0,0
Verkäufe	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0
Fälligkeiten/Rückzahlungen	2,4	0,3	0,0	6,4	0,0
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,4	0,0	0,4
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,8	0,0	0,8
30.06.2018	**14,9**	**18,6**	**1,2**	**36,8**	**1,2**

* Anteile an Personengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, deren Bewertung sich im Vorjahr an den Anschaffungskosten unter Einbeziehung gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen orientierte, werden ab dem 1. Januar 2018 in Level 3 ausgewiesen.

	Aktiva			Passiva	
in Mio. €	**Handels-aktiva**	**Finanz-anlagen**	**Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten**	**Handels-passiva**	**Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten**
01.01.2017	**24,0**	**29,4**	**2,4**	**61,3**	**2,9**
Buchwertänderungen					
ergebniswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst	–0,7	14,4	–0,9	–0,2	–1,3
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	–15,4	0,0	0,0	0,0
Käufe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Emissionen	0,0	0,0	0,0	21,7	0,0
Verkäufe	0,0	14,4	0,0	3,6	0,0
Fälligkeiten/Rückzahlungen	0,4	0,0	0,0	18,2	0,0
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30.06.2017	**22,9**	**14,0**	**1,5**	**61,0**	**1,6**

Ein Transfer von Level 1 in Level 2 erfolgt, sofern quotierte Preise auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente nicht mehr vorliegen. Ein solcher Transfer ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Marktaktivität in dem jeweiligen Finanzinstrument gering ist. Sofern mindestens ein signifikanter Marktparameter bei der Bewertung in Level 2 nicht mehr beobachtbar ist, erfolgt ein Transfer von Level 2 in Level 3.

In der Berichtsperiode wurden Derivate mit positiven und negativen Marktwerten jeweils in Höhe von 0,4 Mio. Euro aus Level 2 in Level 3 transferiert. Umgekehrt wurden in demselben Zeitraum Derivate mit positiven und negativen Marktwerten jeweils in Höhe von 0,8 Mio. Euro aus Level 3 in Level 2 transferiert. Im Vorjahr wurden keine Level 2-Instrumente in Level 3 und umgekehrt umklassifiziert.

Aufgrund der kurzen Laufzeiten beziehungsweise Zinsbindungsfristen für große Teile der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Geschäft mit Kunden und Kreditinstituten ist bei diesen Posten der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert häufig unwesentlich. Die Unterschiede zwischen Buchwerten und Fair Values ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

in Mio. €	30.06.2018		31.12.2017	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	1.537,6	1.538,5	858,3	858,9
Forderungen an Kunden (brutto)	10.474,3	10.583,0	9.393,1	9.462,4
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.329,2	3.308,3	2.916,4	2.891,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	18.385,9	18.394,1	14.591,7	14.596,3
Nachrangkapital*	394,5	422,0	395,3	426,5

* Die Vorjahresangabe zum Fair Value wurde korrigiert.

Die Ermittlung der Fair Values für diese Positionen erfolgt mittels der Barwertmethode. Da die Credit Spread-Veränderungen am Markt für diese Positionen regelmäßig nicht beobachtbar sind, erfolgt eine Klassifizierung in Level 3. Die Eventualverbindlichkeiten betragen 2.696,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2.558,5 Mio. Euro) und die unwiderruflichen Kreditzusagen 10.078,0 Mio. Euro (Vorjahr: 10.208,1 Mio. Euro).

21 Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen gelten als nahestehend, sofern eine Partei die andere mittelbar oder unmittelbar kontrolliert oder maßgeblichen Einfluss auf deren geschäftliche oder operative Entscheidungen ausüben kann.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommt es zwischen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und/oder deren konsolidierten Gesellschaften zu Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen. Dazu gehören Gesellschaften der HSBC-Gruppe sowie Personen in Schlüsselpositionen und ihre Angehörigen. Zu den Personen in Schlüsselpositionen zählen ausschließlich die im Geschäftsjahr aktiven Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden unter den gleichen Bedingungen abgewickelt wie Geschäftsvorfälle mit unabhängigen Geschäftspartnern.

Besonders intensive Geschäftsbeziehungen werden mit anderen Gesellschaften der HSBC-Gruppe gepflegt. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die meist unbesichert eingegangen wurden. Derivategeschäfte hingegen werden in der Regel unter Rahmenverträgen, die ein Netting erlauben, abgeschlossen und besichert. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften der HSBC-Gruppe Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. In der Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung sind im Wesentlichen folgende Erträge und Aufwendungen aus Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten:

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2018	01.01. bis 30.06.2017
Zinserträge	0,2	0,3
Zinsaufwendungen	3,5	5,0
Provisionserträge	37,4	63,0
Provisionsaufwendungen	0,0	0,8
Verwaltungsaufwand	9,0	5,8
Handelsergebnis	0,0	0,5
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0
Insgesamt	**25,1**	**52,2**

In den Vermögenswerten sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	**30.06.2018**	**31.12.2017**	**30.06.2018**	**31.12.2017**
Forderungen an Kreditinstitute	815,8	412,6	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	1,8	23,1	91,0	91,5
Andere Aktiva	5,7	6,2	0,0	0,0
Insgesamt	**823,3**	**441,9**	**91,0**	**91,5**

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen im Wesentlichen kurzfristige Einlagen bei anderen HSBC-Einheiten.

In den Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	**30.06.2018**	**31.12.2017**	**30.06.2018**	**31.12.2017**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	424,6	475,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	78,3	5,2	14,3	11,6
Andere Passiva	166,6	194,7	0,0	0,0
Insgesamt	**669,5**	**674,9**	**14,3**	**11,6**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Einlagen anderer HSBC-Einheiten. Unter den Anderen Passiva wird im Wesentlichen eine nachrangige Einlage der HSBC Bank plc ausgewiesen.

In den Handelsaktiva und -passiva sowie in den Finanzanlagen sind keine Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden. Die abgeschlossenen Derivategeschäfte mit verbundenen Unternehmen (im Wesentlichen zins- und währungsbezogene Derivate) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Derivate	
in Mio. €	**30.06.2018**	**31.12.2017**
Derivate mit positiven Marktwerten	628,5	746,9
Derivate mit negativen Marktwerten	689,8	447,6
Insgesamt	**1.318,3**	**1.194,5**

22 Day-1 Profit or Loss

Ein Day-1 Profit or Loss kann für finanzielle Vermögenswerte im Handel entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesentlicher Bewertungsparameter am Markt nicht beobachtbar ist.

Der Day-1 Profit or Loss wird als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis ermittelt.

in Mio. €	**2018**	**2017**
Stand 01.01.	**0,3**	**0,2**
Neugeschäft	0,0	0,3
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1Profit or Loss	0,0	–0,2
davon Schließen von Positionen	0,0	–0,2
davon fällig gewordene Transaktionen	0,0	0,0
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
Stand 30.06.	**0,3**	**0,3**

23 Derivategeschäft

	Nominalbeträge nach Restlaufzeit				Positive Markt-werte
in Mio. €	**Bis 1 Jahr**	**1–5 Jahre**	**Über 5 Jahre**	**Summe**	
Zinsbezogene Geschäfte					
30.06.2018	3.817,6	10.700,7	4.477,3	18.995,6	553,0
31.12.2017	4.981,9	11.823,1	4.377,3	21.182,3	590,2
Währungsbezogene Geschäfte					
30.06.2018	76.593,6	3.785,3	87,6	80.466,5	732,8
31.12.2017	65.053,2	3.320,2	80,3	68.453,7	648,6
Rohstoffbezogene Geschäfte					
30.06.2018	226,1	24,5	0,0	250,6	6,5
31.12.2017	289,0	19,3	0,0	308,3	13,7
Aktien-/indexbezogene Geschäfte					
30.06.2018	6.417,4	1.166,9	1,4	7.585,7	2,8
31.12.2017	6.067,0	23,1	19,8	6.109,9	4,6
Insgesamt					
30.06.2018	**87.054,7**	**15.677,4**	**4.566,3**	**107.298,4**	**1.295,1**
31.12.2017	**76.391,1**	**15.185,7**	**4.477,4**	**96.054,2**	**1.257,1**

Bei der Ermittlung der Nominalbeträge werden sowohl Geschäfte mit positiven Marktwerten als auch Geschäfte mit negativen Marktwerten berücksichtigt. Die angegebenen positiven Marktwerte stellen die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller OTC-Kontrahenten ungeachtet deren individueller Bonität entstehen können. Die Werte bestehen aus laufenden zins-, fremdwährungs- und aktien-/indexbezogenen Geschäften, die ein Erfüllungsrisiko sowie entsprechende Marktpreisrisiken beinhalten. Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Börsengehandelte Produkte und Stillhalterpositionen sind aufgrund ihres begrenzten Ausfallrisikos hier nicht aufgeführt.

24 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio. €	**30.06.2018**	**31.12.2017**
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	2.696,6	2.558,5
Unwiderrufliche Kreditzusagen	10.078,0	10.208,1
Insgesamt	**12.774,6**	**12.766,6**

25 Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag wurde ein wertberichtigtes Kreditengagement aus dem Segment Global Banking & Markets als zur Veräußerung gehaltener Vermögenswert (IFRS 5) klassifiziert. Es ist vorgesehen, dieses Kreditengagement im zweiten Halbjahr 2018 auf einen konzernexternen Dritten zu übertragen. Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand wäre hieraus im Falle einer erfolgreichen Übertragung im zweiten Halbjahr 2018 mit der ertragswirksamen Vereinnahmung eines mittleren einstelligen Mio. Euro-Betrags zu rechnen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Halbjahresfinanzberichterstattung der Konzernhalbjahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Düsseldorf, den 21. August 2018

Der Vorstand

Carola Gräfin v. Schmettow

Dr. Rudolf Apenbrink

Paul Hagen

Fredun Mazaheri

Dr. Jan Wilmanns

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Wir haben den verkürzten Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Konzern-Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten Anhangangaben zum verkürzten Konzernzwischenabschluss – und den Konzernzwischenlagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach § 115 WpHG sind, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des verkürzten Konzernzwischenabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernzwischenlageberichts nach den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem verkürzten Konzernzwischenabschluss und dem Konzernzwischenlagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, oder dass der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind.

Düsseldorf, den 22. August 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Goldschmidt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Susanne Beurschgens
Wirtschaftsprüferin

LETZTE SEITE

Basisprospekt vom 14. September 2018
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw.Reverse Protect-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Schuldverschreibungen oder Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 14. September 2018

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG